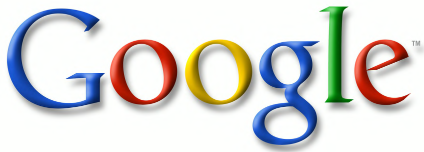


Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1894.

№ 1 mit 35.



München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1894.

Nro 24736. München 30. Dezember 1893.

Betreff: Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 2. ds Mts die Einführung einer neuen Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie Allergnädigst zu genehmigen, sowie das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa erforderlich werdende Erläuterungen zu dieser Vorschrift zu erteilen, sowie erforderlichen Falls Zusätze und Änderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem bekanntgegeben:

1. Die erforderliche Zahl von Exemplaren der neuen Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie wird den beteiligten Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugehen.

2. Der Erlaß etwaiger, für den Übergang zur neuen Gewehr-Schießvorschrift notwendiger Bestimmungen bleibt der Inspektion der Fuß-Artillerie anheimgestellt.
3. Gebundene Exemplare der mehrgenannten Vorschrift können durch die lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.
4. Die „Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. München 1892." ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24963. München 1. Januar 1894.

Betreff: Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant.

In der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

In § 9, Zeile 6 von oben ist statt „3" zu setzen: „8".

Ebenda, Zeile 8—15 von oben ist statt der Worte „ist dann von der 2. Berufsprüfung dispensiert" u. s. w. bis einschließlich: „ein solcher Oberfeuerwerker" zu setzen: „hat nur".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 22974. München 1. Januar 1894.

Betreff: Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie.

Zum Nachweis der von den Truppen und Behörden verausgabten Frachtkosten für solche Sendungen, die in Gemäßheit des Kriegsministerial-Reskripts vom 28. April 1892 Nro 7744 — Verordnungsblatt Seite 148 — an die obenbezeichneten Institute frachtfrei aufzugeben sind, haben die Absender die von den betreffenden Güterabfertigungsstellen mit Quittung über die Frachtgebühren versehenen Duplikat-Frachtbriefe als Kassenbelege zu benützen. Die Original-Frachtbriefe sind dagegen den Empfängern — technischen Instituten — zur Belegung der den letzteren erwachsenden Kosten für die Abfuhr der Sendungen vom Bahnhofe nach den Instituten zu belassen.

Gleichzeitig wird das vorerwähnte Reskript dahin abgeändert bezw. ergänzt, daß künftighin auch die Gegenstände, die von den technischen Instituten der Artillerie aus den Beständen der Truppen und Behörden käuflich bezw. gegen Erstattung des Taxwertes übernommen werden, frachtfrei an die genannten Institute zu versenden sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblatt Nro 4 zu der Instruktion betreffend den Revolver 79 rc.,
Deckblatt Nro 2 zu der Instruktion betreffend den Revolver 83 rc.,
Deckblätter Nro 112—114 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Seitens des Topographischen Bureaus des Generalstabes ist die bisherige „Dislokations- und militärische Einteilungskarte des Königreichs Bayern" als „Übersichtskarte der Standorte der K. Bayerischen Armee" nach dem Stande vom Oktober 1893 neu bearbeitet worden, und wird bei genanntem Bureau um den Preis von 1 M. 25 ₰ für das Exemplar käuflich abgegeben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 5. Januar 1894.

Nro 282. München 5. Januar 1894.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1893/94.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Januar 1894 die Ausschreibung nachstehender

Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1893/94 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Ärzten, Beamten und Mannschaften 2c. erhöht sich:

a) beim Kriegsministerium um:

1 Militärbeamten vom Pensionsstande für die Stelle des Regieverwalters;

b) beim Militär-Bezirksgericht Würzburg um:

1 Kanzleifunktionär;

c) bei der Inspektion der Fußartillerie um:

1 Hauptmann 1. Klasse als Referent und Inspizient des Fußartillerie-Materials,
1 Hauptmann 2. Klasse als Adjutant gegen Wegfall eines Premier-Lieutenants,
1 Traindepotoffizier,
1 Traindepotschreiber;

(Der schon bisher bei obiger Inspektion eingeteilte Stabsoffizier der Feldartillerie fungiert als Inspizient des Feldartillerie-Materials.)

d) bei der Königlichen Adjutantur um:

1 Rittmeister,

unter Absetzung von:

1 Stabsoffizier vom Pensionsstande,
1 Premier-Lieutenant;

e) bei den Offizieren in besonderen Stellungen um:

1 Lieutenant als Adjutant beim Stabe der IV. Armee-Inspektion;

f) beim topographischen Bureau des Generalstabes um:

2 Kupferstecher neuer Norm,

unter Absetzung von:

2 Kupferstechern alter Norm;

g) beim Bezirkskommando Nürnberg um:

1 Bezirkscommandeur mit Regimentscommandeurs-Gebührnissen,
1 Stabsoffizier vom Pensionsstande,

unter Absetzung von:

1 Bezirkscommandeur mit Bataillonscommandeurs-Gebührnissen;

h) beim Garnisonslazaret Lager Lechfeld um:

1 Stabsarzt als Chefarzt;

i) beim Garnisonslazaret München um:

1 Hausdiener, zugleich für den Mesnerdienst in der dortigen Hauskapelle;

k) für das Filial-Traindepot Ingolstadt um:

1 Schirrmeister,

unter Absetzung von:

3 Hilfsschirrmeistern;

l) bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten um:

1 Hausinspektor, vom 1. Dezember 1893 ab;

m) beim Filial-Artilleriedepot Neu-Ulm um:

2 Zeugsergenten;

n) bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik um:

1 Zeuglieutenant,
1 Nachtwächter;

o) bei der Pulverfabrik um:

1 Lieutenant als Direktionsassistent,
1 Zeuglieutenant;

p) Über Änderungen im Stande einzelner Truppenteile an Mannschaften

enthalten die ausgegebenen Friedensverpflegungsetats der Truppen das Nähere. (Kriegsministerial-Reskript vom 9. August 1893 Nro 14832 — Verordnungsblatt Seite 319 —)

Die außer Kraft tretenden Friedensverpflegungsetats sind nicht zurückzuliefern, sondern — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

B. In Bezug auf die Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

2.

Die Gehälter der Stabsveterinäre werden von bisher 2100 bis 2700 M, durchschnittlich 2400 M, auf künftig 2100 bis 2900 M, durchschnittlich 2500 M, erhöht, jene der Veterinäre 2. Klasse statt bisher 1300 M auf 1200 bis 1400 M, durchschnittlich 1300 M, festgesetzt.

3.

Wegen Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ist das Nähere durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1893 genehmigten und mittels Kriegsministerial-Reskripts vom 4. Mai 1893 Nro 7414 — Verordnungsblatt Seite 157 u. ff. — bekanntgegebenen Bestimmungen über die Gehaltsvorrückungsverhältnisse der Unterbeamten der bayerischen Militärverwaltung vom Etatsjahre 1893/94 ab verfügt worden.

4.

Die Remuneration für die Hilfsreferenten im Kriegsministerium wird von jährlich 600 M auf 900 M erhöht.

5.

Für den zweiten Sektionschef beim topographischen Bureau ist eine Zulage von 600 M bis auf weiteres zuständig.

6.

Den zur K. Preußischen Artillerie-Prüfungskommission kommandierten bayerischen Offizieren wird als Entschädigung für die Dienstreisen auf die von Berlin entfernten Schießplätze aus Kapitel 24 Titel 21 ein Fahrgeld von jährlich 300 M gewährt.

7.

Den Kassenführern der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik wird für Verluste bei den unmittelbar an die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen gezahlten Lohnbeträge für Rechnung des Kapitels 24 Titel 18 bis 20 ein Mankogeld der Art gewährt, daß dasselbe, sobald im Durchschnitt mindestens 100 abzulöhnende Personen in Betracht kommen, mit 24 M jährlich

beginnt, und bei steigender Personenzahl sich entsprechend bis zum Höchstbetrage von 150 *M* erhöht.

8.

Die den Unteroffizieren ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1893/94 zahlbar.

C. Allgemeine Bestimmungen.

9.

Die Gebührnisse von zwei Dritteln der manquierenden Second-Lieutenants der Feldartillerie können verwendet werden, um daraus außeretatsmäßige Vizewachtmeister als Offiziersdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Vizewachtmeister setzt das Kriegsministerium fest.

10.

Die Gebühr an Geschäftszimmern der Pionier-Bataillone wird von je 2 auf 3 erhöht.

11.

Zur Einrichtung und Unterhaltung von Mannschafts-Bibliotheken werden den Generalkommandos seitens des Kriegsministeriums besondere Mittel überwiesen werden.

Weitere Bestimmungen hierwegen folgen nach.

12.

a. Wegen Gewährung von Fourageratiomen an Hauptleute und Lieutenants bei den Fortifikationen;
b. wegen Bewilligung von Mitteln zur Annahme von Zivilarbeitern bei den Traindepots;
c. über die Gebühren der zu Übungen eingerufenen oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes;
d. ferner wegen Verwendung der Verkaufserlöse für die bei den Manöver-Proviantämtern im eigenen Schlachtbetriebe gewonnenen Schlachtabfälle;
e. wegen Verrechnung der Unterhaltungskosten der in den Festungen zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Feuerlöschgeräte;

f. deßgleichen der Kosten für Unterhaltung des Feldgeräts der Eisenbahntruppen;

g. wegen Änderung in der Kapitel-Einteilung des Haupt-Militäretats

ist das Entsprechende bereits durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1893 genehmigten und mittels Kriegsministerial-Reskripts vom 29. April 1893 Nro 7660 — Verordnungsblatt Seite 144 u. ff. — bekanntgegebenen vorläufigen Maßnahmen verfügt worden.

13.

Vorstehende Bestimmungen treten — soweit nicht in einzelnen Fällen anders verfügt ist oder wird — vom 1. April 1893 in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 219. München 5. Januar 1894.

Betreff: Geschütz-Exerzier-Reglement für die Fuß-Artillerie.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 2. ds Mts Allergnädigst zu verfügen geruht, daß das „Exerzier-Reglement für die K. B. Fuß-Artillerie. München 1884. Ausbildung am Geschütz" außer Kraft zu treten habe.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem bekanntgegeben:

1) Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird bestimmt, daß der „Entwurf des Geschütz-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie, Berlin 1893" bis auf weiteres in Gebrauch genommen und nach diesem Entwurfe auch bei dem dortselbst nicht besonders erwähnten Material sinngemäß verfahren werde. Die in letzterer Beziehung etwa für notwendig erachteten Anordnungen zu treffen, bleibt der Inspektion der Fuß-Artillerie anheimgestellt.

2) Der genannte Entwurf gelangt als D. V. Nro 63a, jedoch nur in beschränktem Umfange zur Ausgabe, und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren den beteiligten Kommandobehörden ꝛc. ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zugehen.

Weitere Exemplare können durch die lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

3) Das obenerwähnte Reglement vom Jahre 1884 ist auszumustern, desgleichen der „Entwurf des Geschütz-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie. Berlin 1892."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 9. München 5. Januar 1894.

Betreff: Abänderung des § 21 Ziffer 1—3 der Garnisons-Gebäudeordnung, II. Teil.

Nachdem die Zahl der Ökonomiehandwerker bei den Truppen mehrfach herabgesetzt worden ist, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Raumgebühr für die Handwerksstuben bei Neubauten auf anderer Grundlage festzusetzen, als im § 21 der Garnisons-Gebäudeordnung, II. Teil, vorgesehen ist. Die Ziffern 1 bis 3 desselben erhalten daher folgende Fassung:

Erfordernis an Handwerksstuben:

1. Für jeden etatsmäßigen Ökonomiehandwerker ist einschließlich des Raumbedarfs für die zu beschäftigenden Hilfshandwerker und des Raumes zum Aufstellen der Geräte bei einer Zimmerhöhe von 3,5 m ein Flächenraum von durchschnittlich 7 qm zuständig. Wird ausnahmsweise die Heranziehung einer solchen Anzahl von Hilfshandwerkern notwendig, daß bei deren Mitunterbringung in den etatsmäßigen Räumen nicht auf jeden Kopf ein Flächenraum von 4,5 qm entfällt, so kann der entsprechend mehr erforderliche Raum vorübergehend durch die Intendantur zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Arbeitsräume für die Schneider sind von denen der Schuhmacher und Sattler und auch diejenigen der letzteren beiden, wenn angängig, abgesondert von einander herzustellen.
3. Außer dem Raum zu 1 sind zuständig für die Handwerksmeister:

   a) der Schneider . . . . . 20 bis 25 qm,
   b) der Schuhmacher . . . . 15 „ 20 „ und
   c) der Sattler . . . . . . 15 „ 20 „ .

Dieser Flächenraum wird entweder als ein durch Holzverschlag abgesonderter verschließbarer Arbeitsraum innerhalb der Werkstätte oder als besondere mit der letzteren in Verbindung stehende Stube gewährt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 97. München 5 Januar 1894.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

In § 15 (zweiter Absatz, zweite Zeile) der im Betreffe bezeichneten Vorschrift sind die Worte „mindestens ein, längstens anderthalb Jahr" zu ersetzen durch „in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen — auf besonderen Antrag — bis zu anderthalb Jahren".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 98. München 5. Januar 1894.

Betreff: Abänderung der „Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen ꝛc.“

Im § 11 Abs. 6 der „Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten vom 9. März 1879“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der ersten Zeile ist statt „Diese kommandierten“ zu setzen „Die vorübergehend aus der Front kommandierten“.

In der vierten Zeile sind die Worte „wenigstens ein Jahr“ zu ersetzen durch „in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen — auf besonderen Antrag — bis zu anderthalb Jahren“.

In der fünften Zeile ist hinter „bleibt.“ einzuschalten:

„Die Dauer des Kommandos halbinvalider Unteroffiziere ist keiner Zeitbeschränkung unterworfen.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 206. München 5. Januar 1894.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 Nro 46 — Seite 365/366 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.

Nr. 6488 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Nummer 61) werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1) In der Bestimmung unter Nummer XV. ist am Ende als zweiter Absatz einzuschalten:

„Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitrirt worden ist."

2) Im ersten Satze der Bestimmung unter Nr. XXXVI a lit. b Ziffer 2 sind die Worte „oder Holzstäben" zu streichen und als zweiter Absatz der Ziffer 2 folgende Bestimmungen nachzutragen:

„Die elektrischen Zündungen an Holzstäben (Abegg'sche Zünder) sind in hölzernen Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken."

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Januar 1894 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1893.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völdernborff.

Nro 312. München 5. Januar 1894.

Betreff: Hauptmann Zinksche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zinkschen Stiftung werden pro 1893/94 vier Unterstützungen zu je 200 M an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März l. Js mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit ꝛc. ꝛc. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 333. München 5. Januar 1894.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 291 M 42 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. Verordnungs-Blatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 15. Februar l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 406. München 5. Januar 1894.

Betreff: Ergänzungen der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Die Friedens-Besoldungsvorschrift wird wie folgt ergänzt:

1) In § 11 tritt unter Ziffer 2 hinzu:

„Für ehemalige Freiwillige als Kapitulanten wird die Löhnung der letzteren mit Beginn des 2. Dienstjahres zuständig, wenn sie sich zu einer mindestens dreijährigen Gesamtdienstzeit verpflichtet haben."

2) In § 56 Ziffer 1 ist in der 5. Zeile nach dem Worte „vierjährigen," einzuschalten:
„ehemalige einjährig Freiwillige zu einer dreijährigen,".

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24850. München 29. Dezember 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1894.

Die für das 1. Vierteljahr 1894 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	16
Benediktbeuern	17	Ansbach	13
Dillingen	14	Aschaffenburg	15
Eichstätt	14	Bamberg	15
Freising	15	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	17	Erlangen	13
Gunzenhausen	13	Fürth	16
Ingolstadt	17	Germersheim	17
Kempten	15	Hof	14
Landsberg	17	Kaiserslautern	14
Landshut	15	Kissingen	14
Lager Lechfeld	29	Kitzingen	15
Lindau	17	Landau	17
Mindelheim	17	Ludwigshafen a./Rh. . . .	18
München	14	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	15	Neumarkt i. d. Oberpf. . .	15
Passau	18	Nürnberg	14
Rosenheim	15	Regensburg	15
Vilshofen	14	Speyer	17
Wasserburg	17	Straubing	16
Weilheim	17	Sulzbach	15
		Weiden	15
		Würzburg	15
		Zweibrücken	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 96. München 2. Januar 1894.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1893, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1894 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 22. Dezember 1893 Nro 51 Seite 355) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1894 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagskost	40 ₰	35 ₰
c) für die Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) für die Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Nro 138. München 1. Januar 1894.

Betreff: Änderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Seite 110. Hinter laufende Nummer 15 ist zu setzen:

15a	Runder Zapfenstempel von 7 mm Durchmesser zur Berichtigung der Bohrung im Verschlußkopf für die Schlagbolzenspitze	1	1	—	1

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nro 139. München 1. Januar 1894.

Betreff: Preis der Wischstricke.

Unter Aufhebung des bisherigen Preises für einen Wischstrick 88 wird hiemit bekanntgemacht, daß die Lieferung der Wischstricke vom Hauptlaboratorium zu Ingolstadt bis auf weiteres

zum Preise von 12 ₰ für 1 Stück erfolgen wird. Hiernach sind auch die Preise in der Druckvorschrift Nro 105 laufende Nro 1 mit 5 zu berichtigen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 255. München 2. Januar 1894.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1894.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1894 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11,9 ₰,
" " " schwere "	15,8 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	42 ℳ 16 ₰,
" " " mittlere " " . . .	44 ℳ 35 ₰,
" " " schwere " " . . .	46 ℳ 26 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	9 ℳ 10 ₰,
" 50 " Heu	5 ℳ 75 ₰,
" 50 " Stroh	3 ℳ 62 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 ℳ.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten bleiben auch für das 1. Halbjahr 1894 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Nro 259. München 2. Januar 1894.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziersspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1894.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1894 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11,7 ₰,
" " " schwere "	15,6 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	38 ℳ — ₰,
" " " mittlere " " . . .	40 ℳ — ₰,
" " " schwere " " . . .	42 ℳ — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 ℳ 67 ₰;
" 50 " Heu	4 ℳ 63 ₰,
" 50 " Stroh	3 ℳ 06 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene Offiziersspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 ℳ

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten haben auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Verordnungsblatt Nro 1 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 10. Januar 1894.

Inhalt: Allerhöchstes Handschreiben, betreffend die Auszeichnung des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz aus Anlaß seines Benennungs-Jubiläums.

Nro 853. München 10. Januar 1894.

Betreff: Auszeichnung des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz aus Anlaß seines Benennungs-Jubiläums.

Durch Allerhöchstes Handschreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten erging Nachstehendes an das Kriegsministerium:

„Aus Anlaß des am 10. Januar d. Js stattfindenden 200jährigen Benennungs-Jubiläums des 2. Infanterie-Regiments als Regiment „Kurprinz" beziehungsweise „Kronprinz" finde **Ich Mich** bewogen, dem genannten Regimente in Anerkennung der Verdienste, durch welche sich dasselbe dieser Benennung stets in hervorragendem Maße würdig gezeigt hat, und zugleich zur Schaffung eines fortlebenden Erinnerungszeichens an den um die Armee so verdienten Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, eine besondere Ehrung dadurch zuzuwenden, daß dieses Regiment auf den Schulterblättern künftighin unter dem Kurfürstenhut den Namenszug seines Errichters des Kurfürsten Max Emanuel

tragen soll. Dieser Namenszug nebst Kurhut ist auf den Epauletten und Achselstücken der Offiziere in Gold, auf den Achselklappen der Unteroffiziere und Mannschaften aus gelbwollener Plattschnur nach Maßgabe der hiefür beiliegenden Zeichnung zu fertigen.

München, den 9. Januar 1894.

(gez.) **Luitpold,**
Prinz von Bayern.

An
das K. Kriegsministerium."

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die auf dessen Vollzug bezügliche Zeichnung und die weiteren einschlägigen Anordnungen des Kriegsministeriums gesondert folgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 13. Januar 1894.

Nro 301.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Das Kommando des K. Preußischen Landwehrbezirks Freistadt wird zum 1. April 1894 unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Neusalz an der Oder verlegt.

München 5. Januar 1894.

In Vertretung:

Frhr. v. Asch. v. Neumayr, Staatsrat.

Verlegung des K. Preußischen Bezirkskommandos Freistadt nach Neusalz a./O.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 706.

Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der bei der Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des § 35, Ziffer 8 c der Friedens-Transport-Ordnung zu treffenden Schutzvorkehrungen sollen der genannte Paragraph, sowie § 48,8 der Kriegs-Transport-Ordnung in nachstehender Weise abgeändert werden:

1. Die Einschaltung „— vorbehaltlich weiterer Schutzvorkehrungen —" ist zu streichen.
2. Hinter „aufgenommen werden dürfen" ist einzufügen:
„Der Wagen ist als vorletzter in den Zug einzustellen und der Schluß des Zuges durch einen Wagen mit bedienter Bremse zu bilden. Die Einstellung besonderer Schutzwagen vor und hinter dem Wagen mit Sprengmitteln ist nicht erforderlich."
3. Hinter „befördert werden" ist aufzunehmen:
„Die Begleitung darf in dem Wagen nicht rauchen. Die Beförderung anderer Personen oder Sachen in dem Wagen ist nicht gestattet. Die Sprengmittel müssen vorschriftsmäßig verpackt und die Packgefäße fest verladen und unter, auf und zwischen die letzteren Haardecken gelegt sein. Die Fenster oder sonstigen Oeffnungen in dem mit Sprengmitteln belegten Raum müssen geschlossen sein; eine Beleuchtung desselben hat zu unterbleiben."
4. Folgender Nachsatz tritt hinzu:
„Für die Eisenbahnbeförderung der zur Beseitigung von Eisstopfungen etwa zu verwendenden Schießwolle oder Sprengmunition K/88 gelten dieselben Bestimmungen; jedoch dürfen Sprengbüchsen und das zum Füllen derselben erforderliche Schwarzpulver nicht mit Schießwolle oder Sprengmunition K/88 in demselben Wagen untergebracht werden; für diese ist vielmehr ein besonderer Wagen zu bestimmen, der vor dem ersteren in den Zug einzustellen ist. Die zur Schießwolle und Sprengmunition K/88 gehörigen Zünder sind in den Tornistern der Begleitmannschaft fortzuschaffen."

Es wird hiemit angeordnet, daß die beabsichtigten Änderungen, welche bei der im Werke befindlichen Neubearbeitung der Militär-Transport-Ordnung Berücksichtigung finden werden, schon jetzt beachtet werden und daß demgemäß bei vorkommenden einschlägigen Militärtransporten verfahren wird.

München, 6. Januar 1894.

Frh. v. Crailsheim. **Frh. v. Asch.**

Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des §35, Ziffer 8c der Friedens-Transport-Ordnung.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 934. München 12. Januar 1894.

Betreff: Ausbildung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen.

Unter Aufhebung des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. Juli 1875 Nro 10513 — Verordnungsblatt Seite 348 — und unter Außerkraftsetzung der hiernach auszumusternden „Bestimmungen über die Unterweisung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeister. München 1876" — Druckvorschriften-Etat Nro 35 — wird hiemit verfügt, daß fortan die Kommandierung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger zur Feld-Artillerie behufs Unterweisung in Führung der Infanterie-Patronenwagen und als Wagenmeister in Fortfall kommt. Die Ausbildung von Unteroffizieren und Mannschaften in dem im ausgesetzten Betreffe genannten Dienstzweige, mit welchem die Unterweisung in der Behandlung der Munition zu verbinden ist, hat künftig nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei den Infanterie- und Jäger-Truppenteilen selbst stattzufinden unter Heranziehung der bei den Traindepots und Train-Bataillonen vorgebildeten Kammerunteroffiziere.

Für die Ausbildung sind — soweit notwendig — einige Gespanne von den am Orte befindlichen berittenen Truppen zu gestellen.

Zugleich wird bestimmt, daß die Anmerkung: „Die weitere Ausbildung erfolgt beim Train-Bataillon.“ auf Seite 28 der Traindepot-Ordnung folgenden Zusatz erhält: „Dieselbe hat sich auch auf das Verpassen und die Behandlung der Pferdeausrüstung, auf das An- und Abschirren, sowie auf Pferdepflege und Hufbeschlag zu erstrecken.“

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 770. München 6. Januar 1894.

Betreff: Abänderung des § 80 der Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots.

In Übereinstimmung mit dem Kriegsministerial-Reskript vom 1. ds Mts Nro 22974 — Verordnungs-Blatt Seite 3 — wird zu § 80 der Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots bestimmt, daß für die frachtfreien Eisenbahn-Sendungen zwei Frachtbriefe auszufertigen sind. Während die mit der Frachtsendung laufenden Original-Frachtbriefe den Empfängern (Truppenteilen, Strafanstalten 2c.) zur Belegung der am Empfangsorte entstandenen Kosten an Rollgeldern, Avisporto 2c. verbleiben, sind die Duplikatfrachtbriefe, welche die betreffenden Güterabfertigungsstellen auf Verlangen mit Quittung über die Frachtgebühren zu versehen haben, von dem absendenden Montierungsdepot als Kassenbelege zu benutzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Nro 404. München 10. Januar 1894.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1893 über die für die K. Preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1894 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	13 ₰,
„ Dieuze	19 ₰,
„ Saargemünd	15 ₰,
„ Metz	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 19—47 zu Bekleidungsordnung I. Teil.

Verordnungsblatt Nro 2 enthält eine Beilage,
Verordnungsblatt Nro 3 keine.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 20. Januar 1894.

Nro 1306. München 16. Januar 1894.

Betreff: Änderungen im bayerischen Kriegsbrückenmaterial.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps ist ein Entwurf zum Pontonier-Reglement — München 1894 — aufgestellt worden, welcher vorläufig probeweise in Gebrauch genommen und den beteiligten Dienstesstellen nach besonderer Verteilungstabelle durch die genannte Inspektion zugehen wird.

Der Entwurf ist bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1318. München 17. Januar 1894.

Betreff: Verwaltung des Feld- und Übungsgerätes beim Eisenbahn-Bataillon.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen demnächst „Bestimmungen über die Verwaltung des Feld- und Übungsgerätes des Eisenbahn-Bataillons — München 1894 —“ zur Verteilung.

Diese Bestimmungen werden unter Nro 181 a in den Druckvorschriften-Etat aufgenommen und können von der Lithographischen Offizin käuflich bezogen werden.

Mit Ausgabe derselben treten folgende Änderungen an bestehenden Vorschriften ein:

1. In der „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie und des Fuß-Artillerie-Gerätes“ — Druckvorschrift Nro 77 — ist in Ziffer 2 letzter Absatz nach „Pioniere“ einzuschalten: „des Feldgerätes des Eisenbahn-Bataillons, der Luftschiffer-Lehrabteilung und der Militär-Telegraphenschule“.
2. In Ziffer 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 29. Dezember 1892 Nro 22974 — Verordnungsblatt Seite 438 — ist anstatt „Pionierformationen“ zu setzen: „Formationen der Pioniere, des Eisenbahn-Bataillons, der Luftschiffer-Lehrabteilung und der Militär-Telegraphenschule“.
3. Die Vorbemerkung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung: „Ergänzende Bestimmungen für die Verwaltung des Feldgeräts bei den Pionier-Bataillonen“ ist zu fassen, wie folgt: „Auf das mit Verwaltung von Feldgerät beauftragte Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Lehrabteilung und Militär-Telegraphenschule, dann die Fortifikationen finden diese Festsetzungen — soweit einschlägig — sinngemäße Anwendung.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1304. München 20. Januar 1894.

Betreff: Pferde-Ausrüstung.

Im weiteren Verfolge des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. November 1893 Nro 18722 — Verordnungsblatt Nro 44 — wird in nachstehendem die Beschreibung des Zaumzeugs M/93 für Zugpferde bekanntgegeben und hiezu Folgendes bestimmt:

1) Hinsichtlich der Beschaffung des Zaumzeugs M/93 für Zugpferde, der Einstellung desselben in die Bestände, sowie des gleichzeitigen Gebrauchs dieses und des Zaumzeugs M/75 für Zugpferde nebeneinander in derselben Formation haben Ziffer 1, 2 und 3 des eingangserwähnten Kriegsministerial-Reskripts sinngemäße Anwendung zu finden.

2) Es wird gestattet, daß zu Unterrichts- und Übungszwecken jetzt schon bei jeder Batterie und jeder Train-Kompagnie für ein Pferdepaar Zaumzeuge M/93 (eventuell mit Kantare M/93) in Gebrauch genommen werden.

3) Eine Probe der Handtrensenzügel M/93 wird der Inspektion der Fuß-Artillerie für die Artillerie-Werkstätten von der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

4) Die Zäumung der Zugpferde bei Verwendung des Zaumzeugs M/93, sowie die hiedurch bedingte Art der Führung der Handpferde wird auch auf das Zaumzeug M/75 übertragen.

5) Dementsprechend besteht von jetzt ab das Zaumzeug M/75 für die Zugpferde aus:

dem Stangenzaum M/75 und der Knebeltrense (nur für die Zugpferde der Feld-Artillerie ausschließlich Packwagenpferde, und für die Sattelpferde der 4 und 6 spännigen Züge des Trains),

dem Fahrtrensenzaum M/75 (nur für die Handpferde der letztgenannten Gespanne, sowie für alle 2 spännigen Züge und Packwagenpferde),

der Halfter M/75,

dem Halfterriemen M/75.

Die sämtlichen Handpferde erhalten an Stelle der Knebel-

trensen= bezw. Fahrtrensen=Zügel die Handtrensenzügel M/75.

6) Die letzteren werden aus Knebeltrensenzügeln unter Zuhilfenahme von Ausbindriemen und Handzügeln — unter Belassung der bisherigen Breite — bezw. aus Fahrtrensenzügeln unter Verwendung von Knebeltrensenzügeln im allgemeinen nach dem Muster der Haudtrensenzügel M/93 hergestellt.

7) Die Handzügel und Ausbindriemen fallen allgemein weg. Ferner ist nur an den Reserveringen der Kumte der zweispännigen Züge und Packwagenpferde die Bindnestel zu belassen bezw. anzubringen.

8) An sämtlichen Fahrstangen M/87, M/75 oder älteren Musters sind die mittleren Augen zu entfernen.

Die Kinnkettenfederhaken sind aufzubrauchen und werden bei Neubeschaffungen durch Kinnkettenhaken M/93 ersetzt.

9) Für die nach vorstehenden Ziffern 6 und 8, sowie für etwaige Umwandlung von Fahrtrensenzäumen in Stangenzäume ꝛc. ꝛc. notwendigen Änderungen sind seitens der Inspektion der Fuß=Artillerie Anleitungen auszugeben; die durch die Umänderungen erwachsenden Kosten übernehmen die Artillerie= bezw. Traindepots auf Kapitel 24 Titel 19 bezw. Kapitel 17 Titel 6 der Sachausgabeübersichten.

Alle in Wegfall kommenden und bei den Umänderungen nicht benötigten Zügel und Riemen verbleiben den Truppen zum Aufbrauch; dagegen sind überzählig werdende, anderwärts aber benötigte Teile, wie Fahrstangen, Fahrtrensen, Nasenbänder, sowie die überschießenden Knebeltrensengebisse dem zuständigen Depot einzuliefern.

10) Die durch Einführung des Zaumzeugs M/93 bezw. aus Anlaß der vorstehenden Änderung der Zäumung M/75 notwendig werdenden Ergänzungen ꝛc. ꝛc. zu Ausrüstungs=Nachweisungen, Vorschriften, Mutterplänen ꝛc. ꝛc. erfolgen gesondert und sieht das Kriegsministerium den bezüglichen Anträgen entgegen.

11) Bezüglich etwaiger sonstiger, in obigem noch nicht vorgesehener Verwendung von Knebeltrensengebissen und Fahr=

trensen — nach entsprechender Änderung derselben — beim Zaumzeug M/93 für Dienstreit- und Zugpferde 2c. 2c. bleibt Weiteres vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Beschreibung
des Zaumzeugs M/93 für Zugpferde.

(Hiezu eine Zeichnungsbeilage.)

I.

Das für die Zugpferde (ausschließlich solcher schweren Schlages) bestimmte Zaumzeug M/93 besteht aus:

dem Stangenzaum M/93 (nur bei den Zugpferden der Feld-Artillerie ausschließlich Packwagenpferde, sowie bei den Sattelpferden der 4 und 6 spännigen Züge des Trains),
der Sattel- bezw. Hand-Trense M/93 (bei sämtlichen Sattel- bezw. Hand-Pferden),
der Halfter M/93,
dem Halfterriemen M/75.

Bestimmung für besondere Fälle enthalten die Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Leder- und Eisen-Teile sind von derselben Beschaffenheit wie beim Zaumzeug M/93 für Dienstreitpferde.

II.
Der Stangenzaum M/93.

Die Teile desselben sind die gleichen wie beim Stangenzaum M/93 der Dienstreitpferde mit Ausnahme der Kantare. Als solche kommt hier die Kantare M/93 (bei Neubeschaffungen) oder die Fahrkantare (Fahrstange) M/75 oder M/87 zur Verwendung. Die beiden letzteren werden nicht mehr neu beschafft.

1. Die Kantare M/93.

Dieselbe besteht aus:

a) den Bäumen (Seitenstücken, Seitenteilen),
b) dem Mundstück (in 3 Größen),
c) den Kinnkettenhaken,
d) den Zügelringen.

Die Teile sind aus Schweißeisen gefertigt und geschlichtet.

Zu a. An den Bäumen unterscheidet man: die Oberbäume (Obergestelle) mit Augen, die Mittelbäume, die Unterbäume (Anzüge) mit Öhren für die Zügelringe. Die Länge der Bäume, deren Außenseiten in parallelen Ebenen liegen, beträgt von der Oberkante der Augen bis zur untersten Kante der Unterbäume 167 mm.

Die Oberbäume verjüngen sich an den Innenseiten vom Mittelbaum bis zur Oberkante der Augen von 7,5 auf 5 mm Stärke, so daß sie oben um 5 mm weiter auseinander stehen, als am Mundstück. Sie haben vom Mittelbaum bis zu den Augen eine gleiche Breite von 14,5 mm; die oben angeschweißten Augen sind im allgemeinen von ovaler Form mit 25 bezw. 15 mm lichter Weite und 4 mm Stärke.

Die Mittelbäume sind kreisrund mit einem Durchmesser von 26 mm und überragen das Mundstück um 1 mm; ihre Stärke beträgt 8 mm. Sie sind in der Mitte zur Aufnahme der Zapfen des Mundstückes viereckig durchlocht. Diese sind an den Außenseiten der Bäume nach Beilage je einer 2 mm starken Unterlegscheibe vernietet.

Die Unterbäume verjüngen sich an den Innenseiten von den Mittelbäumen an bis zum Umbug von 7,5 auf 7 mm Stärke, sind in ihrem oberen Teil 16 mm breit und nehmen nach unten zu allmählich eine Form von nahezu kreisrundem, innen etwas abgeflachtem Querschnitt an. In der unteren Hälfte weichen dieselben um 4 mm von einer durch die Mitte des Ober- und Mittelbaumes gezogenen Linie nach vorwärts ab und sind in ihrem im rechten Winkel nach rückwärts gebogenen und etwas verstärkten untersten Teile zur Aufnahme des Zügelringes mit je einer Öhre versehen.

Zu b. Das in die Mittelbäume eingezapfte und an den Außenseiten derselben vernietete Mundstück*) ist dasselbe wie bei der Reitkantare M/87.

Zu c. Es kommen die bei der Reitkantare M/75 bezw. M/87 beschriebenen Kinnkettenhaken (M/93) zur Verwendung.

Zu d. Die in die Öhren der Unterbäume beweglich eingesetzten Zügelringe haben 28 mm lichte Weite und sind 4,5 mm stark.

2. Die Fahrkantare (Fahrstange) M/75 und M/87.**)

Die Teile derselben, aus Schweißeisen gefertigt und geschlichtet, sind:

a) die Bäume,
b) das Mundstück (in 4 bezw. 3 Größen),
c) die Kinnkettenhaken.

Zu a. Die Bäume sind gerade und einschließlich der an denselben befindlichen Augen von Mitte des Mundstücks nach aufwärts 68 mm, nach abwärts 100 mm lang.

Zu b. Bei der Fahrstange M/75: Die gewöhnliche Weite des Mundstücks*) beträgt je nach der Breite des Pferdemaules bei Nro 1 118, Nro 2 123—126, Nro 3 130, Nro 4 136 mm, der Durchmesser 14—24 mm; die Zungenfreiheit soll ungefähr $^1/_3$ der ganzen Weite des Mundstücks betragen.

Das Mundstück der Fahrstange M/87*) ist hohl und dasselbe, wie bei der Reitstange M/87 und der Kantare M/93.

Zu c. Der Kinnkettenhaken***) ist derselbe wie bei den übrigen Kantaren.

III.

Die Sattel-Trense M/93, Halfter M/93 und der Halfterriemen M/75

sind bereits bei dem Zaumzeug M/93 für Dienstreitpferde beschrieben.

*) Nummernbezeichnung: auf den beiden Nietköpfen des Mundstücks.

**) Das in der Beschreibung des Zaumzeugs M/93 für Dienstreitpferde — Anmerkung zu Ziffer II. 2 — hinsichtlich der Reitstange M/87 Gesagte gilt auch bezüglich der Fahrstange M/87. — Fahrstangen älteren Musters werden aufgebraucht.

***) Kinnkettenfederhaken (M/75) werden aufgebraucht.

IV.

Die Hand-Trense M/93.

Die Trense besteht aus:

dem Trensengebiß und
den Trensenzügeln.

1. Das Trensengebiß ist das gleiche wie bei der Sattel-Trense M/93.

2. Die Trensenzügel (20 mm breit):

Der rechte Handtrensenzügel (Ausbindzügel) ist aus zwei Teilen zusammengesetzt. Der eine Teil hat einerseits eine Schnalle nebst Schlaufe und untergenähte Schnallstrippe mit einem Dornloch (Schnalloch) zum Einschnallen in den rechten Zügelring des Trensengebisses und endigt andererseits in eine Schnalle mit Walze und Schlaufe. Dieser Teil ist von Ende zu Ende der Schnallkappen 279 mm lang; zwischen den beiden Schnallen befindet sich eine Schubschlaufe (Schieber). Der andere Teil ist ein im ganzen 1568 mm langes Riemenstück, mit seinem einen Ende auf eine Länge von 52 mm unter die Schnalle mit Walze des erstgenannten Teiles (Schnallenstück) — Fleischseite gegen Fleischseite — genäht und läuft am anderen Ende in eine Strippe mit 3 Dornlöchern aus. Diese wird beim Ausbinden in die Schnalle mit Walze des Schnallenstückes eingeschnallt und sodann durch die Schubschlaufe gezogen.

Der linke Handtrensenzügel (Handzügel), ebenfalls mit den oben aufgeführten Einrichtungen zum Einschnallen in den (linken) Zügelring des Trensengebisses versehen, ist 1640 mm lang, und verjüngt sich 300 mm vom Ende gegen dasselbe zu auf 10 mm Breite. In einer Entfernung von 436 mm von der Schnallkappe ist durch ein untergenähtes 262 mm langes Riemenstück eine im lichten 183 mm lange Handschlaufe gebildet.

— — —

Nro 1376. München 20. Januar 1894.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1892/93.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nro 1 Seite 9 mit 11 veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär- Witwen und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1892/93 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und Hauptfonds mit Prinz Karl Legat M.	₰	Ersparnis-Fonds M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1891/92 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 336 584	66	1 100 967	14
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1892/93 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1891/92 bestandenen Aktiven zu	1 073 335	91	44 262	89
Summe	9 409 920	57	1 145 230	03
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1892/93 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1891/92 bestandenen Passiven zu	1 099 509	81	—	—
Verbleibt Ende 1892/93 reines Vermögen	8 310 410	76	1 145 230	03
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	4 189	12	10 544	32
b) k. bayer. Staatspapieren . . .	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen .	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	948 857	14	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 462 462	87	1 019 185	71
Summe	8 309 909	13	1 145 230	03
Hiezu die Aktiven	501	63	—	—
Summe	8 310 410	76	1 145 230	03
Hievon die Passiven	—	—	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben .	8 310 410	76	1 145 230	03

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1892/93.

Waisenfonds Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Invaliden-Fonds ℳ	₰	Milder Stiftungs-Fonds ℳ	₰	Summe des Vermögens dieser drei Fonds ℳ	₰
198 497	51	9 636 049	31	3 756 605	47	750 460	85	14 143 115	63
13 006	62	1 130 605	42	150 900	40	30 110	97	1 311 616	79
211 504	13	10 766 654	73	3 907 505	87	780 571	82	15 454 732	42
13 216	63	1 112 726	44	147 708	52	27 305	22	1 287 740	18
198 287	50	9 653 928	29	3 759 797	35	753 266	60	14 166 992	24
8 244	82	22 978	26	6 834	48	5 067	93	34 880	67
32 114	29	3 807 614	29	2 429 914	29	410 242	88	6 647 771	46
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	—	—	200	—	4 000	—	4 200	—
75 214	10	75 214	10	—	—	12	93	75 227	03
61 714	29	1 010 571	43	121 714	28	—	—	1 132 285	71
21 000	—	4 502 648	58	1 201 134	30	333 542	86	6 037 325	74
198 287	50	9 653 426	66	3 759 797	35	753 266	60	14 166 490	61
—	—	501	63	—	—	—	—	501	63
198 287	50	9 653 928	29	3 759 797	35	753 266	60	14 166 992	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198 287	50	9 653 928	29	3 759 797	35	753 266	60	14 166 992	24

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1892/93 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

	Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten: Pensionen – Stabs- und Oberoffiziers- (Witwen)	Pensionen – Unteroffiziers- (Witwen)	Unterhalts-Beiträge – Stabs- u. Oberoffiziers- – einfache (Waisen)	Unterhalts-Beiträge – Stabs- u. Oberoffiziers- – doppelte (Waisen)	Unterhalts-Beiträge – Unteroffiziers- und Soldaten- (Waisen)	Abfertigungen – Stabs- und Oberoffiziers- (Waisen)	Abfertigungen – Unteroffiziers- und Soldaten- (Waisen)	Lehrgelder	Aus dem Invalidenfonds: wurden verpflegt im Invalidenhaus – Offiziere	wurden verpflegt im Invalidenhaus – Unteroffiziere	erhielten monatliche Unterstützungen – Offiziere	monatliche – Unteroffiziere	monatliche – Offiziers- Relikten	monatliche – Unteroffiziers- Relikten	Aversal-Unterstützungen – Offiziere	Aversal – Unteroffiziere	Aversal – Offiziers- Relikten	Aversal – Unteroffiziers- Relikten	Mannschaften im Invalidenhaus – monatlich	Mannschaften im Invalidenhaus – aversal	Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten – Offiziers- Relikten
	819	849	690	407	375	Hierortige 9	17	10	4	25	4	20	8	3	124	151*) 906	130	377	10	25	296 5
			1097						29		24		11		1181		507		35		875
Verlobte	1	2				Auswärtige 6	41	19													
	820	851	1472			15	58	29													

Unter vorstehendem Stande sind 7 | 10 | 34 | 11 | 14 Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.

*) aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bescheinigt:

München, 6. September 1893.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Verordnungsblatt Nro 4 enthält eine Beilage.

2

fi

Stabs- und Oberoffiziers-

W

81

Be

82

U

7

Wi

i

neb

B

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 30. Januar 1894.

Nro 875. München 30. Januar 1894.

Betreff: Ergänzung der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Die Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, München 1891 (Druckvorschriften-Etat Nro 98) erhält auf Seite 6 zu „I. Allgemeine Bemerkungen" folgenden Zusatz:

„5. Die im Besitze der Truppen rc. rc. befindlichen Zielwaffen sind wie die betreffenden Kriegswaffen zu stempeln."

Ein bezügliches Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1416. München 30. Januar 1894.

Betreff: Neuausgabe der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie.

Die Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie ist neu aufgestellt worden und wird die benötigte Zahl von Exemplaren den einschlägigen Dienstesstellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugeschickt werden.

Die neue Vorschrift tritt mit dem 1. Februar lfd. Js in Kraft. Die vordem in Bestellung gegebenen Arbeiten sind den Waffenmeistern noch nach der bisherigen Dienstvorschrift zu vergüten, welche im übrigen nach dem genannten Zeitpunkt auszumustern ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1600. München 30. Januar 1894.

Betreff: Änderungen in der Dienstordnung sowie Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps.

In der Dienstordnung sowie in der Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1) In der Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps (D. V. E. Nro 197):
Seite 14 § 16 Zeile 2 ist vor „sowie" einzuschalten:
„mit Ausnahme des Stenographie-Unterrichts";

2) In der Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps (D. V. E. Nro 198):
Seite 23 § 25 Ziff. 1 Zeile 2 sind die Worte:
„gegen Honorar"
zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1872. München 19. Januar 1894.

Betreff: Servis.

Im Servis-Tarif II A sind unter lfd. Nro 5 Zeile 3 nach „etatsmäßige Schreiber" folgende Worte einzuschalten:

„bei der Kommandantur der K. Haupt- und Residenzstadt München, dann".

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 1616. München 21. Januar 1894.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Karten.

Von der K. Preußischen Landesaufnahme wurden die Sektionen:

Nro 66 Rügenwalde,
Nro 67 Stolp,
Nro 94 Köslin,
Nro 139 Borkum,
Nro 156 Neugard,
Nro 324 Kosten,
Nro 617 Offenburg,
Nro 631 Waldkirch,
Nro 657 Waldshut,

vom K. Württembergischen Statistischen Landesamt die Sektionen:

Nro 619 Reutlingen, Nro 632 Villingen und 635 Laupheim

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1 : 100 000) veröffentlicht, und können dieselben unter den bezüglichen bestehenden Bestimmungen bezogen werden.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurde eine Karte „Zugspitze" im Maßstab 1 : 10000, Aufnahme (Bayerisches Gebiet) unter Anwendung der Photogrammetrie, August 1892, veröffentlicht und kann dieselbe von K. Stellen und Behörden zum Dienstgebrauch um den Preis von 1 M. für das Exemplar dortselbst bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nro 1239. München 29. Januar 1894.

Betreff: Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

Die in der Bekanntmachung vom 23. November 1892 Nro 21107 — Verordnungsblatt Seite 410 ff. — enthaltenen Bestimmungen ausgesetzten Betreffs sind nach Maßgabe des Nachstehenden abzuändern:

1) Ziffer 1, Anmerkung: bis auf weiteres wird von den Anwärtern nur eine Körpergröße von 1,65 m verlangt.
2) Ziffer 10: Der Beitrag zur Pensions-Zuschuß-Kasse ist vom 1. Oktober 1893 ab auf monatlich 3 *M.* erhöht worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblatt Nro 5 a zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie,
Deckblatt Nro 6 a und b zum Exerzier-Reglement für den Train,
Deckblätter Nro 72—74 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
Deckblatt Nro 1 zu den Friedens-Verpflegungs-Etats der K. B. Truppen, gültig vom 1. Oktober 1893.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1893 gelangt in den nächsten Tagen zur Ausgabe.

Verordnungsblatt Nro 5 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 10. Februar 1894.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 2, 6, 12, 18, 23, 24, 31, 33, 39, 41, 42, 62, 66, 69, 73, 75, 76, 78, 84, 85, 86, 89, 90, 93, 94, 97, 106,

111, 116, 117, 125 und 128, dann der Muster 9, 10, 14, 15, 16 und der Anlage 4 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München, den 3. Februar 1894.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Änderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 19. Januar 1889 wird geändert, wie folgt:

§ 2.

Ziffer 2, 1 lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abteilung B. des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,".

Ziffer 3, 1 lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,".

§ 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten

zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Übung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§ 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2."

Ziffer 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§ 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämtliche in Betracht kommenden (§ 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) überwiesen."

§ 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung †) des Reichs sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung †) sind zu rechnen:

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§ 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§ 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, **1 m 54 cm.** Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Ökonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

---

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

§ 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§ 39.

In der Überschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Überweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§ 18, 1)."

Es werden gestrichen:
in Ziffer 1
unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve"
unter b und c, sowie
in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)."

§ 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im § 39,1 und § 40,2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 beziehungsweise 5 werden 3 beziehungsweise 4.

§ 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§ 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden."

§ 66.

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Überzähligen nach dem Werte, welchen ihre Losnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Überzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangieren †)."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Überzähliger mit der Losnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Losnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Überzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältnis 520 : 400 = 310 : x — der 238ste Überzählige, also hinter der Losnummer (74 + 238 =) 312 einzurangieren sein."

§ 69.

In Ziffer 4 b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Übungen der Ersatzreserve" fort.

§ 73.

Die Worte:

in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve",

in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten", sowie „(Marine-Ersatzreserve)"

werden gestrichen.

§ 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§ 26, 6) durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§ 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden."

§ 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schiffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§ 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte: „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Überschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst."

§ 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-", und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Zivilvorsitzende hat vor Erteilung der Erlaubnis festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört, und darf zutreffenden Falls die Erlaubnis zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine erteilen (§ 24, 2)."

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-", und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

§ 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§ 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-," eingeschaltet.

§ 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§ 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt †), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Äußerung auf dem Dienstwege weiter."

§ 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. § 10), die Berechtigung zu entziehen."

§ 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen“ eingeschoben: „zwei- bezw.“.

§ 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos des Marine“ die Worte: „des Reichs-Marine-Amts“.

§ 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.“

§ 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§ 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16a).

G. v. 3. 8. 93 Art. II. § 2.“

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.“

In Ziffer 16a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz).“

§ 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen.“

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve“ fort.

§ 117.

In der Überschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve“ fort; zu dem Wort „Ersatzreserve“ tritt ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Übungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-

Ersatzreservisten werden zu Übungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§ 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§ 128.

In Ziffer 3a wird hinter „Gesamtliste" eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a und b des § 125,3 —"
und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntnis des Bezirkskommandos gelangen, gelten als termingemäße Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Über die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen rc. Personals (§ 125,3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem zuständigen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher" wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)" eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig" wird die Spalte „Zweijährig" eingeschoben.

Muster 14.

Die Zweiteilung der Spalte 15, sowie die Überschriften der Unterabteilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabteilungen wie Spalte 24 geteilt.

Muster 15.

„Vor „drei" wird „zwei," eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine"."

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-": „zwei-", eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabteilung oder Werftdivision Mitteilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mitteilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten."

Im dritten Absatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten: „Ziffer 5" die Worte „und 6"
eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der } ten Matrosendivision
ten Torpedoabteilung
ten Werftdivision

Marinesache. zu

....

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Im Inhaltsverzeichnis lautet:

Abschnitt XIII. Freiwilliger Eintritt zum zwei=, drei= oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 117. Übungen der Ersatzreserve.

Nro 2967. München 10. Februar 1894.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Vorstehende Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 werden hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht mit nachstehendem:

1. Von den in Gemäßheit des § 111,14 dem Beurlaubtenstande der Marine zu überweisenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres sind überzuführen:

a) in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen: alle Mannschaften, welche angemustert sind als:

Steuerleute,
Bootsleute,
Steurer,
Matrosen,
Leichtmatrosen,
Jungen,
Proviantmeister,
Köche und
Aufwärter (Stewards);

b) in den Beurlaubtenstand der Werftdivisionen: alle Mannschaften, welche angemustert sind als:

Zimmerleute,
Segelmacher,
Maschinisten,
Heizer und
Kohlenzieher.

In allen zweifelhaften und in solchen Fällen, in denen die dienstliche Stellung, für welche die Anmusterung erfolgte, unbekannt ist, sind die angemusterten Mannschaften in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen überzuführen.

2. Infolge Änderung des § 12,6 tritt in dem Muster 6 der Heerordnung vom 19. Januar 1889 auf Seite 7 unter **a** an Stelle des bisherigen folgender Wortlaut:

   a) Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben.

   Die Herausgabe von Deckblättern zur Wehrordnung bleibt vorbehalten. Die Änderung der Heerordnung ist handschriftlich zu bewirken.

   Die Berichtigung der zur Zeit in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militärpässe gemäß vorstehender Ziffer 2 hat sich auf die Militärpässe der ehemaligen Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre eingetreten waren, zu beschränken und ist im weiteren Umfange nicht erforderlich.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Vom 14. Januar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an

den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§. 2.

Die Zuschüsse (§. 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§. 3.

Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im §. 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§. 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§. 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§. 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 *M.* flüssig gemacht werden.

§. 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§ 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß den 14. Januar 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Nro 3206. München 10. Februar 1894.

Betreff: Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894.

Bezüglich des Vollzugs des vorstehend zum Abdruck gebrachten Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 wird hiemit bekanntgegeben, daß die Anweisung der Pensionszuschüsse, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes den Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften sowie deren Hinterbliebenen vom 1. April 1893 zustehen, durch das Kriegsministerium von Amtswegen erfolgen wird, ohne daß es hierwegen eines besonderen Antrags seitens der Beteiligten bedarf.

Hinsichtlich der Unteroffiziere und Mannschaften wird das Anweisungsgeschäft bei der erheblichen Anzahl der Berechtigten längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Bezirkskommandos haben die einschlägigen Invalidisierungsakten, soweit sie sich dortselbst überhaupt befinden, entsprechend geordnet und insbesonders versehen mit den ärztlichen Attestierungen, bereit zu halten, um dieselben auf Verlangen sofort an das Kriegsministerium abgeben zu können.

Die Bestimmungen über die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71 finden auch auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

Bezügliche Gesuche sind an die Bezirks-Kommandos zu richten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1979. München 9. Februar 1894.

Betreff: Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

Paragraph 30 Absatz 6 erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Krankentrage der Truppen kann mittelst eines Scharniergelenkes in der Mitte zusammengeklappt werden und ist breiter als diejenige der Sanitäts-Detachements, so daß sie in die Krankenwagen nicht hineingeschoben werden kann.

Dieselbe hat keine Verbandmitteltasche."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck,
Generalstabsarzt der Armee.

Verordnungsblatt Nro 6 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 14. Februar 1894.

Nro 2802. München 14. Februar 1894.

Betreff: Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Nachstehend wird eine Abänderung beziehungsweise Ergänzung der in der Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 13. Mai 1891 Nro 8852 (Verordnungsblatt Seite 214) hinausgegebenen „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika“ zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Abschnitts VII. B. 6. der Organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 bestimme Ich hierdurch: Die Anciennetät der seit dem 27. Juni 1893 der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zugetheilten und weiterhin noch neu zuzutheilenden Offiziere und Sanitätsoffiziere richtet sich nach ihren Heimathchargen und ihren Heimathpatenten in der Weise, daß sie danach von dem Tage ihrer Zutheilung ab unter sich hinter allen denjenigen Offizieren beziehungsweise Sanitätsoffizieren der Schutztruppe zu rangieren haben, welche dieser bereits vor dem 27. Juni 1893 zugetheilt worden sind.

Neues Palais den 18. Dezember 1893.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

Berlin, den 18. Dezember 1893.

In Ausführung vorstehender Allerhöchster Ordre bestimme ich:

Auf die darin bezeichneten Offiziere und Sanitätsoffiziere finden folgende Theile des Abschnitts VII. B. 6. der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 keine Anwendung, und zwar: der zweite Absatz von dem Worte „diese" ab und der ganze dritte Absatz.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.
Hollmann.

Nro 2093. München 14. Februar 1894.

Betreff: Dienstordnung der Kriegs-Akademie.

In der „Dienstordnung der Kriegs-Akademie, München 1889" — D. V. E. Nro 203a — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Seite 11, § 9.

1) In der 2. Zeile ist statt des Wortes „fünfjährigen" zu setzen: „dreijährigen".

2) In der 4. Zeile ist das Wort „vier" abzuändern in: „fünf".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 3146. München 14. Februar 1894.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungsetats der Truppen ꝛc. sind die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Berichtigungen vorzunehmen.

Die danach in den Bekleidungsliquidationen pro 1893/94 erforderlichen Ausgleichungen sind alsbald zu bewirken.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungsetats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

Gültig vom 1. Oktober 1893 ab.

1. Etats Nro 1, 2, 3 und 5.

Die Erläuterung zu A. I. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

im Etat Nro 1.	Litewka.	Einheits-Preis		Feldwebel, Vize-feldwebel, Unteroffiziere				Gemeine und Ökonomie-Handwerker			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	215,0 cm hellblauer Molton . . .	4	30	9	25	.	.	9	25	.	.
	1,0 cm hochrotes Abzeichentuch zum Kragen	5	30	.	05	.	.	.	05	.	.
	120,0 cm blaues Zugband . . .	.	05	.	.	.	06	.	.	.	06
	66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	.	65	.	.	.	43	.	.	.	43
	20,0 cm graue Futterleinwand für die Taillenhaken . . .	.	48	.	.	.	10	.	.	.	10
	$^{7}/_{12}$ Dutzend große Hornknöpfe . .	.	20	.	.	.	12	.	.	.	12
	$^{9}/_{12}$ Dutzend kleine Hornknöpfe . .	.	10	.	.	.	08	.	.	.	08
	$^{1}/_{6}$ Dutzend Taillenhaken von Nickel	1	50	.	.	.	25	.	.	.	25
	0,2 cm gelbes Abzeichentuch zu 1 Paar Kronen an den Schulterklappen .	6	50	.	01	.	.	.	01	.	.
	25,0 cm silberne Tressen zu Unteroffiziersabzeichen	1	50	.	.	.	38	.	.	.	.
	Anfertigungskosten	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
				9	31	2	42	9	31	2	04
				11,73				11,35			
				Stabshoboist, Hoboisten und Regiments- rc. Tambours.				Tambours und Hornisten.			
	wie vorstehend			9	31	2	42	9	31	2	04
	125,0 cm silberne Tressen zu Schwalbennestern	1	50	.	.	1	88	.	.	.	.
	125,0 cm weißleinene Borte zu desgl.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	19
	66,5 cm silberne Frangen zu desgl.	4	50	.	.	2	99	.	.	.	.
	66,5 cm weißwollene Frangen zu desgl.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	67
				9	31	7	29	9	31	2	90
				16,60				12,21			

im Etat Nro 2 u. 3. **Litewka.**	Einheits-Preis M.	Pf	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere M.	Pf	M.	Pf	Gemeine und Ökonomie-Handwerker M.	Pf	M.	Pf
215,0 cm hellblauer Molton . . .	4	30	9	25	.	.	9	25	.	.
1,0 cm hochrotes Abzeichentuch zum Kragen	5	30	.	05	.	.	.	05	.	.
120,0 cm blaues Zugband . . .	.	05	.	.	.	06	.	.	.	06
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	.	65	.	.	.	43	.	.	.	43
20,0 cm graue Futterleinwand für die Taillenhaken . . .	.	48	.	.	.	10	.	.	.	10
7/12 Dutzend große Hornknöpfe . .	.	20	.	.	.	12	.	.	.	12
9/12 Dutzend kleine Hornknöpfe . .	.	10	.	.	.	08	.	.	.	08
1/6 Dutzend Taillenhaken von Tombak	1	20	.	.	.	20	.	.	.	20
Gelbe Stickwolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen	.	.	.	.	.	03	.	.	.	03
25,0 cm goldene Tressen zu Unteroffiziersabzeichen	1	90	.	.	.	48	.	.	.	.
Anfertigungskosten	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
			9	30	2	50	9	30	2	02
			11,80				11,32			
			Stabshoboist, Hoboisten und Regiments- rc. Tambours.				Tambours und Hornisten			
wie vorstehend . .			9	30	2	50	9	30	2	02
125,0 cm goldene Tressen zu Schwalbennestern	1	90	.	.	2	38	.	.	.	.
125,0 cm gelbkameelgarnene Borte zu desgl.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	19
			9	30	4	88	9	30	2	21
			14,18				11,51			

im Etat Nro 5.	Litewka.	Einheits-Preis M.	Einheits-Preis Pf.	Feldwebel, Unteroffiziere M.	Pf.	M.	Pf.	Gemeine M.	Pf.	M.	Pf.
	215,0 cm hellblauer Molton . . .	4	30	9	25	.	.	9	25	.	.
	1,0 cm hochrotes Abzeichentuch zum Kragen	5	30	.	05	.	.	.	05	.	.
	120,0 cm blaues Zugband . . .	.	05	.	.	.	06	.	.	.	06
	66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	.	65	.	.	.	43	.	.	.	43
	20,0 cm graue Futterleinwand für die Taillenhaken . . .	.	48	.	.	.	10	.	.	.	10
	7/12 Dutzend große Hornknöpfe . .	.	20	.	.	.	12	.	.	.	12
	9/12 Dutzend kleine Hornknöpfe . .	.	10	.	.	.	08	.	.	.	08
	1/6 Dutzend Taillenhaken von Tombak	1	20	.	.	.	20	.	.	.	20
	Gelbe Stickwolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen	.	.	.	.	.	03	.	.	.	03
	25,0 cm goldene Tressen zu Unteroffiziersabzeichen	1	90	.	.	.	48	.	.	.	.
	Anfertigungskosten	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
				9	30	2	50	9	30	2	02
				11,80				11,32			

2. **Etats Nro 1, 2, 3** — zweite und dritte Seite —
5 — zweite Seite —.

Der Inhalt zu A. I. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen in der zweiten Spalte: Litewka

	in den Spalten	Etatspreise M.	Etatspreise Pf.	Tragezeit	Jahresentschädigung M.	Jahresentschädigung Pf.
des Etats Nro 1	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere. .	11	73	3	3	91
	Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours	16	60	3	5	53
	Tambours und Hornisten	12	21	3	4	07
	Gemeine und Ökonomiehandwerker . . .	11	35	3	3	78

der Etats Nro 2 und 3	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere . .	11	80	3	3	93
	Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours	14	18	3	4	73
	Tambours und Hornisten	11	51	3	3	84
	Gemeine und Ökonomiehandwerker . . .	11	32	3	3	77
des Etats Nro 5	Feldwebel, Unteroffiziere	11	80	3	3	93
	Gemeine	11	32	3	3	77

3. Etats 1, 2, 3 und 5.

Zu A. I. 3 — Waffenrock — beträgt die Tragezeit für die Unteroffizierschargen 1 1/4 Jahre, für die Gemeinenchargen 2 1/2 Jahre, die Jahresentschädigung für

in den Etats		Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere		Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours		Tambours und Hornisten		Gemeine und Ökonomie-Handwerker	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Nro 1		13	77	19	04	6	48	5	95
Nro 2	a. Infanterie-Regimenter Nro 1, 2 und 3 . .	13	.	16	17	5	67	5	41
	b. Infanterie-Regimenter Nro 10, 12, 13 und 16	13	01	16	18	5	68	5	41
Nro 3	a. Infanterie-Regimenter Nro 4, 5, 6, 7, 8 und 9	12	98	16	15	5	66	5	39
	b. Infanterie-Regimenter Nro 11, 14, 15, 17, 18 und 19	12	99	16	16	5	66	5	40
Nro 5	a. Bezirkskommandos und Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps .	13	.	.	.	.	.	5	41
	b. Bezirkskommandos und Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Corps .	12	98	.	.	.	.	5	39

Die Summe ist hiernach zu berichtigen.

4. Etats Nro 1, 2, 3 und 5.

Auf der ersten Seite in den Zeilen: Für einen sind die Jahreseinheitssätze für A. Bekleidungsstücke in Spalte

Etat		Zeile	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier ℳ	₰	Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Tambour ℳ	₰	Tambour und Hornisten ℳ	₰	Gemeinen und Ökonomie-Handwerker ℳ	₰
im Etat Nro 1		für Tuch zu erhöhen um . .	1	02	.	97	2	03	2	06
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um	.	55	.	20	.	60	.	78
		Summe zu erhöhen um . .	.	47	.	77	1	43	1	28
im Etat Nro 2	der Infanterie-Regimenter Nro 1, 2. u. 3	für Tuch zu erhöhen um	1	09	1	05	2	06	2	10
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um . .	.	41	.	37	.	64	.	68
		Summe zu erhöhen um	.	68	.	68	1	42	1	42
	der Infanterie-Regimenter Nro 10, 12, 13 u. 16	für Tuch zu erhöhen um	1	09	1	05	2	06	2	10
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um . .	.	41	.	37	.	64	.	68
		Summe zu erhöhen um	.	68	.	68	1	42	1	42
im Etat Nro 3	der Infanterie-Regimenter Nro 4, 5, 6, 7, 8 u. 9	für Tuch zu erhöhen um	1	10	1	06	2	07	2	09
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um . .	.	41	.	37	.	65	.	67
		Summe zu erhöhen um	.	69	.	69	1	42	1	42
	der Infanterie-Regimenter Nro 11, 14, 15, 17, 18 u. 19	für Tuch zu erhöhen um	1	10	1	06	2	07	2	09
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um . .	.	41	.	37	.	65	.	67
		Summe zu erhöhen um	.	69	.	69	1	42	1	42

			Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier ℳ	₰	Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Tambour ℳ	₰	Tambour und Hornisten ℳ	₰	Gemeinen und Ökonomie-Handwerker ℳ	₰
im Etat Nro 5	für die Bezirkskommandos und Halbinvalidenabteilung I. Armee-Corps	für Tuch zu erhöhen um	1	09	.	.	.	.	2	10
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um .	.	41	.	.	.	.	.	68
		Summe zu erhöhen um	.	68	.	.	.	.	1	42
	für die Bezirkskommandos und Halbinvalidenabteilung II. Armee-Corps	für Tuch zu erhöhen um	1	10	.	.	.	.	2	09
		für die übrigen Abfindungsgegenstände zu ermäßigen um .	.	41	.	.	.	.	.	67
		Summe zu erhöhen um	.	69	.	.	.	.	1	42

5. **Etats Nro 1, 2 und 3.** Unter Erläuterungen ist die Berechnung der Pauschsumme zur Unterhaltung der Signalinstrumente zu ersetzen

1) 4 Bataillons-Tambourstöcke mit Banderoll	2	.	.	.	8	.
28 Trommeln mit Zubehör	5	75	.	.	161	.
28 Signalhörner mit Riemen	1	50	.	.	42	.
			.	.	211	.

6. **Ebendaselbst.** Auf der ersten Seite, Abschnitt D., ist die Pauschsumme zur Unterhaltung der Signalinstrumente rc.

von 180 ℳ in 211 ℳ

umzuändern.

7. **Etats Nro 1—3, 4, 15a, 16, 18.** Auf der ersten Seite ist unter „Außerdem ꝛc.“ als neuer Abschnitt (F. bezw. G.) einzutragen:

in den Etats Nro 1—3:

Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen . .	175	.
im Etat Nro 4:		
Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen . .	50	.
in den Etats Nro 15a und 16:		
Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen für jede (fahrende oder reitende) Abteilung	20	.
Im Etat Nro 18:		
Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen für jedes Pionier-Bataillon und das Eisenbahn-Bataillon .	50	.

Soweit die Pauschsumme bereits von einem früheren Zeitpunkte ab bewilligt worden, behält es dabei sein Bewenden.

8. **Etats Nro 1—4, 5—15, 15a, 16—19, 23, 24, sowie Etats für die Leibgarde der Hartschiere.**

Auf der ersten Seite unter „Außerdem ꝛc.“ ist die Pauschsumme an Nebenkosten zu erhöhen:

in den Etats Nro 6—15 um 30 ₰, mithin auf 90 ₰,
in allen übrigen Etats „ 60 „ „ „ 1 ℳ 20 ₰

9. **Etats Nr. 21 und 22.** Auf der ersten Seite unter „Außerdem ꝛc.“ ist der Betrag von 60 ₰ zu streichen, hinter dem zweiten Strich — der Zeile „Nebenkosten ꝛc.“ ist einzuschalten:

a. bei der Kavallerie . . .	.	90
b. „ allen übrigen Waffen .	1	20

10. **Etat Nro 17.** In den Erläuterungen zu A. I. 3, A. I. 4, A. I. 6 und A. I. 9 ist zu setzen und zwar:

zu A. I. 3 statt „167,5 cm dunkelblaues Grundtuch“ und „9 ℳ 46 ₰“:
177,5 cm „ „ bezw. 10 ℳ 03 ₰,
statt „208,5 cm graue Futterleinwand“ und „1 ℳ“:
225,0 cm „ „ bezw. 1 ℳ 08 ₰.

zu A. I. 4 und A. I. 6.
statt „217,0 cm Drillich“ und „1 ℳ 56 ₰“:
221,0 cm „ bezw. 1 ℳ 59 ₰,
statt „122,0 cm dunkelblaues Grundtuch“ und „6 ℳ 89 ₰“:
125,0 cm „ „ bezw. 7 ℳ 06 ₰.

zu A. I. 9 statt „343,0 cm graumeliertes Grundtuch“ und „15 ℳ 61 ₰“:
351,0 cm „ „ bezw. 15 ℳ 97 ₰.

Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Auf der zweiten und dritten Seite sind zu erhöhen:

die Etatspreise für den Waffenrock um 65 ₰,
„ die Drillichjacke „ 03 ₰,
„ „ Tuchhose „ 17 ₰,
„ „ weißleinene Hose „ 20 ₰,
„ den Mantel „ 36 ₰;

die Jahresentschädigung
für den Waffenrock um 65 ₰ für die Unteroffizierschargen,
„ 32 ₰ „ Gemeine und Ökonomie-handwerker,
„ 32 ₰ „ Signalhornisten,
für die Drillichjacke „ 02 ₰,
„ „ Tuchhose „ 13 ₰,
„ „ weißleinene Hose „ 13 ₰,
„ den Mantel „ 06 ₰.

Die Zeile „Summe“ ist zu berichtigen.

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitssätze für A Bekleidungsstücke zu erhöhen:

	Unteroffizierschargen		Gemeine und Ökonomie-Handwerker		Signal-Hornisten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
für Tuch um	.	77	.	49	.	49
„ die übrigen Abfindungsgegenstände um	.	20	.	17	.	17
Summe um	.	97	.	66	.	66

11. Etat Nro 16. Dem Abschnitt F. auf der ersten Seite ist unter b folgende Zeile hinzuzufügen:

c. für die IV. fahrende Abteilung . . | 200 | . |

12. Etat Nro 18. Auf der ersten Seite, unter „Außerdem ꝛc.“ ist bei D. b zu setzen:

statt „6 Signalhörnern mit Riemen“ und „9 ℳ“:
15 „ „ „ bezw. 22 ℳ 50 ₰.

Gültig vom 1. April 1894 ab.

13. **Etat Nro 4 a.** Auf der ersten Seite unter „Außerdem ꝛc.“ ist die Pauschsumme an Nebenkosten um 60 ₰, mithin auf 1 ℳ 20 ₰ zu erhöhen.

Ebendaselbst ist als neuer Abschnitt E. hinzuzufügen.

E. Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen | 30 | . |

14. **Etats Nro 15 a und 16.** Unter Abschnitt B. Ausrüstungsstücke ist zu Nro 17 — Revolvertasche — in Spalte Unberittene Gemeine einzutragen:

als Etatspreis . . . 3 ℳ,
„ Tragezeit . . . . 20 Jahre,
„ Jahresentschädigung 15 ₰;

die Summe ist zu berichtigen.

15. **Ebendaselbst.** Auf der ersten Seite dieser Etats ist der Jahreseinheitssatz für B. Ausrüstungsstücke für einen unberittenen Gemeinen um 15 ₰ zu erhöhen.

16. Mit Bezug auf Ziffer 5 der Berichtigungen vom 10. März 1893 Nro 4654 — Verordnungs-Blatt Seite 86 u. ff. — wird bemerkt, daß das Beschaffungssoll an Litewken vom 1. Oktober 1893 ab nach Maßgabe der von letzterem Zeitpunkte ab zuständigen Abfindung zu berechnen ist.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 68—85 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fuß-Artillerie mit Bespannung;

Deckblätter Nro 1—9 zu den Dienstverhältnissen der Train-Bataillone;

Deckblatt Nro 3 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen;

Deckblatt Nro 23 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 43—60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie;

Deckblätter Nro 33—37 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain;

Deckblätter Nro 7—23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Corps-Brückentrain;

Deckblätter Nro 22—32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division und

Deckblätter Nro 1—2 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse der Ingenieur-Corps.

Verordnungsblatt Nro 7 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 1. März 1894.

Nro 3793. München 16. Februar 1894.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 15. ds die Ausgabe des neubearbeiteten II. Teils des Exerzier-Reglements für die Feld-Artillerie Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die Neuausgabe des II. Teils des erwähnten Reglements, welche durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangt, dem Reglement an Stelle des bisherigen II. Teils einzufügen ist. Letzterer tritt mit der Einschränkung außer Kraft, daß bei Verwendung von Granaten und Schrapnells K/82 und Sprenggranaten mit Doppelzünder K/88 diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Handhabung der genannten Munition beziehen, gültig bleiben.

Die durch die Neuaufstellung des II. Teils bedingten Deckblätter zum III. und IV. Teil, sowie eine mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Ergänzung des V. Teils „Bestimmungen bei Paraden vor Seiner Majestät" betreffend, gelangen gleichfalls zur Versendung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 4660. München 1. März 1894.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats für 1893/94.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar 1894 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1.

Bei nachstehenden Formationen ꝛc. treten folgende Etatserhöhungen ein:

a) beim Kriegsministerium: 1 Garnisons-Bauinspektor;
b) bei den Corps-Intendanturen: 1 Intendantur-Rat und 1 Intendantur-Assessor;
c) beim Proviantamt Landau: 1 Proviantamts-Assistent;
d) bei den Garnisonsverwaltungen Ingolstadt, Erlangen, Fürth und Bayreuth: je 1 Kasernen-Inspektor und 2 Kasernenwärter;
München: 3 Kasernen-Inspektoren und 4 Kasernenwärter;
Landau und Würzburg: je 2 Kasernenwärter;
Neu-Ulm, Passau, Bamberg und Regensburg: je 1 Kasernenwärter;
e) beim Garnisonsbauwesen: je 1 Garnisons-Bauinspektor in Ingolstadt und Germersheim;
f) bei den Garnisonslazaretten München und Würzburg: je 1 Lazaret-Inspektor.

2.

Die infolge des Reichsgesetzes vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, bei der bayerischen Armee am 1. Oktober 1893 eingetretenen Neuformationen sind durch die Ausschreibung vom 19. August 1893 Nro 15835 — Verordnungsblatt Seite 354 und ff. —, ferner die vom gleichen Zeitpunkte in Geltung getretenen Friedensverpflegungs-Etats für die Truppen durch jene vom 29. August 1893 Nro 15854 — Verordnungsblatt Seite 368 — bereits bekanntgegeben worden.

3.

Die weiteren Bestimmungen aus Anlaß des vorbezeichneten Reichsgesetzes und des Nachtragsetats für 1893/94 und zwar:

a) bezüglich der Jahresdurchschnittsstärke an Gemeinen und des Ausgleichs von vorübergehenden Etatsüberschreitungen in der Gesamtheit der Armee,

b) wegen der bei den Truppenteilen und bei einzelnen Formationen mit dem 1. Oktober 1893 eingetretenen Änderungen in den Etatsstärken,

c) wegen Ersatzes der zur Anstellung auf Probe ꝛc. aus der Truppe abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel,

d) über Gewährung eines Kapitulations-Handgeldes für jede erste Kapitulation,

e) wegen Errichtung besonderer Stellen für Kapitulanten unter Absetzung einer gleichen Anzahl von Gefreitenstellen, dann des Löhnungssatzes für Hilfsmusiker und etatsmäßige Unterlazaretgehilfen,

f) hinsichtlich der Höhe der jährlichen Verfügungssummen für die Truppen-Unterstützungsfonds,

g) desgleichen der einmaligen Beihilfen für diese Fonds anläßlich von Neuformationen,

h) wegen Erhöhung des Übungs- und Unterrichts-Fonds des Ingenieur- und Pionier-Corps,

i) bezüglich der Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände ꝛc., dann wegen Änderung der Bestimmungen über Verwendung und Verrechnung der Mittel für diese Übungen,

k) hinsichtlich Erhöhung der Beträge für Scheibenmaterial zu den Schießübungen,

l) desgleichen der Mittel zur Unterhaltung des Feldgeräts des Eisenbahn-Bataillons,

m) wegen Annahme von Zivilarbeitern zur Ausführung der zur Erhaltung der bei den Bezirkskommandos lagernden Bestände erforderlichen Arbeiten,

n) wegen teilweiser Übertragung der Anfertigung von Bekleidung an Private anläßlich der Verminderung der etatsmäßigen Zahl an Ökonomiehandwerkern und der dadurch bedingten Erhöhung des bisherigen Satzes an Nebenkosten

sind bereits durch Allerhöchste Entschließung vom 6. September 1893 genehmigt und mittels Kriegsministerial-Reskripts vom 23. September 1893 Nro 18043 — Verordnungsblatt Seite 383 u. ff. — zur Ausschreibung gelangt.

4.

Hinsichtlich der durch das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, bezw. die Bestimmungen über den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94 vom 23. September 1893 Nro 18043 — Verordnungsblatt Seite 383 — bedingten und vom 1. Oktober 1893 in Kraft getretenen Abänderungen und Ergänzungen der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 6. Oktober 1893 Nro 18651 — Verordnungsblatt Seite 423 und Beilage hiezu — Bezug genommen.

5.

Im Bezirke des I. und II. Armeecorps wird je ein neuer Garnisonsbaudistrikt mit den Amtssitzen in Ingolstadt und Germersheim errichtet.

Anlage. Die dadurch veranlaßte Neueinteilung des Königreichs in Garnisonsbaudistrikte ist in der Anlage festgestellt. Die Beilage 2 zu den mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1892 — Verordnungsblatt Seite 173 u. ff. — genehmigten Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militäretats für 1892/93 tritt außer Geltung.

6.

Vorstehende Bestimmungen treten — insoweit nicht in einzelnen Fällen anderes verfügt ist oder wird — vom 1. Oktober 1893 ab in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 3250. München 1. März 1894.

Betreff: Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition ꝛc.

Die „Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver“ gelangt als Druck-Vorschrift Nro 108b zur Verteilung und werden den einschlägigen Dienstesstellen ꝛc. die benötigten Exemplare unter Umschlag von der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Weitere Einführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 2592. München 26. Februar 1894.

Betreff: Abänderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Im § 35,2 des Anhangs zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — Seite 300 — sind die Worte „Dieselben treten“ bis „anzusehen.“ zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck,
Generalstabsarzt der Armee.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 39 — 45 zur Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen und die Deckblätter Nro 1—10 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der genannten Dienstordnung für das Königreich Bayern;

Deckblätter Nro 1—5 zur 3. und

Deckblätter Nro 1—9 zur 4. Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feld-Artillerie";

Deckblätter Nro 1—10 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Verordnungsblatt Nro 8 enthält zwei Beilagen.

Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom 1. März 1894 Nro 4660, Verordnungsblatt Nro 9.

Einteilung
des
Königreichs in Garnisons-Baudistrikte.

I. Armee-Corps.

1. München I.	2. München II.	3. München III.	4. Augsburg.	5. Ingolstadt I.	6. Ingolstadt II.
Die zwischen der Dachauer- und Nymphenburgerstraße gelegenen Militärgebäude, dann Landsberg, Fürstenfeld, Benediktbeuern, Schwaiganger, Schleißheim.	Die südlich der Nymphenburger-, Theresien- und Veterinärstraße gelegenen Militärgebäude, dann (Rosenheim).	Die nördlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße gelegenen Militärgebäude, dann Freising, Landshut.	Neu-Ulm, Kempten, Lindau, Lechfeld.	Die Militärgebäude der von der Corps-Intendantur ressortierenden Verwaltungen, dann Dillingen, Passau, (Vilshofen).	Die Militärgebäude der von den Inspektionen des Ingenieur-Corps und der Festungen, dann der Fuß-Artillerie ressortierenden Behörden, dann Eichstätt, (Gunzenhausen).

II. Armee-Corps.

7. Würzburg.	8. Nürnberg.	9. Bayreuth.	10. Regensburg.	11. Landau.	12. Germersheim.
Aschaffenburg, Ansbach, (Kitzingen).	Erlangen, Fürth.	Bamberg, (Hof).	Amberg, Sulzbach, Neuburg, Neumarkt i. O., Straubing.	Zweibrücken, (Kaiserslautern).	Speyer, (Ludwigshafen).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 10. März 1894.

Nro 4643. München 10. März 1894.

Betreff: Auflassung der Garnisonsverwaltung Fürstenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar ds Js geruht, die Auflassung der Garnisonsverwaltung Fürstenfeld vom 1. April 1894 ab Allergnädigst zu genehmigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5480. München 10. März 1894.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Mts nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen zu vollziehende Änderungen in der Dislokation der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

3. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg,
4. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm,
5. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Zweibrücken nach Saargemünd,
1. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Saargemünd nach Zweibrücken,
4. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Neumarkt nach Bayreuth,
3. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Bayreuth nach Neumarkt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5481. München 10. März 1894.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. ds Mts hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Ziff. 9 mit 11 des II. Teils der Feldbienstordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.

2) Beim I. Armee-Corps finden besondere Kavallerie-Übungen nach lit. D des II. Teils der Feldbienstordnung unter Leitung des Inspecteurs der Kavallerie statt.

Hiezu wird eine Kavallerie-Division, bestehend aus der 1., 2. und 4. Kavallerie-Brigade, der reitenden Abteilung des 5. Feld-Artillerie-Regiments und einem Detachement des 2. Pionier-Bataillons formiert, zu welcher die Regimenter der 1. und 2. Kavallerie-Brigade mit je 4 Eskadrons, jene der 4. Kavallerie-Brigade mit je 5 Eskadrons treten.

Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen bestimmten Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armee-Corps ausnahmsweise nicht teil; dagegen ist die formierte Kavallerie-Division zu den vom I. Armee-Corps in Aussicht genommenen dreitägigen Corpsmanövern heranzuziehen.

Die für die 1. und 2. Division erforderliche Divisions-Kavallerie wird aus je einer Eskadron der zur 1. und 2. Kavallerie-Brigade gehörigen Regimenter gebildet.

3) Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 29. September 1894, welcher als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Zu 1) und 2). Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps bezw. der zu formierenden Kavallerie-Division den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos bezw. Kavallerie-Inspektion im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln. Bezüglich der dem III. Kurs der Kriegsakademie angehörigen Offiziere siehe § 23, Ziffer 5 der Dienstordnung der Kriegsakademie.

II. Bei der Zentralstelle des Generalstabes findet eine Generalstabsreise, beim I. Armee-Corps die im Jahre 1893 nicht zur Ausführung gelangte Festungs-Generalstabsreise nach Maß-

gabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

III. Wegen der im Laufe des Sommers 1894 abzuhaltenden taktischen Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie siehe die Allerhöchste Verfügung vom 30. Januar 1893. (V. Blt. S. 107.)

IV. Beim II. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 25. Februar 1879 (V. Blt. S. 105) Bezug genommen.

V. Bei der Anlage sowohl als der Ausführung aller Übungen ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Commandeure durch die General-Kommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 2563. München 10. März 1894.

Betreff: Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1894.

Im Jahre 1894 werden an der Militär-Schießschule ein Informationskurs und zwei Lehrkurse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Die einschlägigen früheren Bestimmungen treten außer Geltung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1894.

A. Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

I. Beginn und Beendigung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 1. April und endet am 12. Mai c.

2) Zu demselben werden 25 Hauptleute, 13 Lieutenants und 149 Unteroffiziere kommandiert und zwar:

vom I. Armee-Corps 9 Hauptleute und 5 Lieutenants,
„ II. „ „ 13 „ „ 7 „
der Infanterie und Jäger nach näherer Anordnung der General-Kommandos,
durch die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten 1 Lieutenant (Inspektionsoffizier der Kriegsschule),
vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,
„ 2. „ „ 1 „ ,
„ Eisenbahn- „ 1 „ ;
ferner mit Ausnahme der IV. Bataillone von jedem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere,
von jedem IV. Bataillon 1 Sergent oder Unteroffizier,
vom Eisenbahn- „ 1 „ „ „ .

Bezüglich der Teilnahme von Offizieren des Beurlaubtenstandes siehe nachstehende lit. E.

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 31. März im Lager Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Arbeitsmannschaften, Unteroffiziere zu besonderen Funktionen, Hornisten und Lazaretgehilfen haben am 27. März nachmittags als Vorkommando im Lager Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen und bis (spätestens) 19. Mai zu verbleiben.

II. Verstärkung der Stammabteilung.

1) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:
   4 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
   1 schreibgewandter Gefreiter,
   1 Hornist,
   40 Gemeine, worunter 3 Schreiner, 3 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Gärtner und 1 Metzger als Handwerker,
   1 Lazaretgehilfe;

b. 8 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegs-Ministerium in Antrag zu bringen sind.

2) Über die Verlängerung des Kommandos einzelner zum Lehrkurse abgestellter Unteroffiziere und Mannschaften behufs Verstärkung der Stammabteilung außerhalb der Zeit des Lehrkurses bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

III. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

1) Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind aus denjenigen zu wählen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche heranzuziehen, welche mindestens 3 Jahre als Offiziere gedient und für den Schießdienst besondere Beanlagung und Neigung haben; dieselben sollen der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

2) Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Unteroffiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet und vorzugsweise auch im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, sowie im Bedienen der Zielfeuer.

Über die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unter-

offiziere sind ferner über die Obliegenheiten der Schießunteroffiziere einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in betreff der besonderen Übungen der Unteroffiziere weiter zu bilden.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

3) Wird ein Offizier oder Unteroffizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig zu beendigen.

4) Die zu den Lehrkursen zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

5) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc. ꝛc. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

6) Die Auswahl der für die Stammabteilung erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften liegt dem Commandeur der Militär-Schießschule ob, der hiebei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoferne Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

7) Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandierten Diener behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppenteile mit der Militär-Schießschule.

Der letzteren sind die bezüglichen Anträge unter Angabe des Entlassungstermines rechtzeitig zu übermitteln.

IV. Beförderung der kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften dürfen während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht. Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

V. Überweisungspapiere.

1) Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule gegen Rückgabe nach beendigtem Kurse zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos 2c. 2c. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- 2c. Commandeure zu gelangen haben.

2) Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen, und zwar je auf einem besonderen halben Bogen, ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

Muster 1.

a. das Nationale nach anliegendem Muster 1,

b. der bis auf Unterschrift und Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein für den Rückmarsch von Kloster Lechfeld,

c. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O.).

3. Die sämtlichen vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Papiere 2c. 2c. sind derart einzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule in Augsburg spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrkurses eingehen.

VI. Bekleidung und Ausrüstung.

1) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersdiener) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazaretgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
3 Waffenröcke (1 Sonntagsrock, möglichst neu, und 2 Exerzierröcke),
2 Drillichjacken (dem Unteroffizier und Lazaretgehilfen 2 Drillichröcke),
2 Halsbinden,
3 Tuchhosen (1 möglichst neu),
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier und Lazaretgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
2 Paar Infanteriestiefel,
1 Paar Schnürschuhe,
3 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helmüberzug,
1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
2 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche,
2 Säbeltrobbeln,
2 vordere Patrontaschen,
1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
*) 1 Gewehr mit Gewehrriemen,

---

*) Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kom-

1 Mündungsdeckel,
1 Schraubenzieher,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Wischstrick,
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem

jedem Unteroffizier:

1 kleiner Spaten nebst Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift,
1 Leitfaden betreffend das Gewehr 88,
1 Exerzierreglement und
1 Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersdiener) ist mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, vordere Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuche sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial.

Für die nach Beendigung der Lehrkurse zum Stamm versetzten beziehungsweise zur Verstärkung der Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften sind außer diesen Stücken nachzusenden:

1 Waffenrock (Paraderock),
1 Halsbinde,
1 Tuchhose (neu) und
2 Paar Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster 2 einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke,

Muster 2.

mandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

Sohlenaufnäherlöhne rc. rc. für die Dauer dieses Kommandos ersehen werden können.

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

2) Die Truppenteile haben darauf zu achten, daß die zur Militär-Schießschule Kommandierten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.

3) Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandierten versehen sein.

4) Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke rc. rc. als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

VII. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

1) Der Marsch der Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im besseren Exerzieranzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten in der Station Kloster Lechfeld eingehen.

2) Die Frachtkosten werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert.

Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

VIII. Marschangelegenheiten.

1) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn auf Militär-Fahrschein zu benützen.

2) Die Reisekosten und Tagegelder für die kommandierten Offiziere und Hilfslehrer, sowie die Marschverpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

IX. Geldverpflegung rc. rc.

1) Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere empfangen das Gehalt rc. rc. von ihrem Truppenteile.

2) Die kommandierten Hilfslehrer dagegen sowie die Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 11 Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule und zwar die letzteren vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannschaften ist zu konstatieren, daß dieselben mit sämtlichen Gebühren inklusive des Eintreffetags von ihrem Truppenteile abgefunden wurden.

3) Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule:

a. die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 M als Hauptmann und von 45 M als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 45 der Friedensbesoldungsvorschrift,

b. die für Rechnung des Etats-Kapitels 11 besoldeten Offiziere der Infanterie rc. rc. außerdem die Tischgelder aus dem Etats-Kapitel 22,

c. die Unteroffiziere 6 M und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersdiener) 3 M monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

4) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

5) Etwaige Gehaltsabzüge der als Hilfslehrer kommandierten Offiziere sind der Militär-Schießschule in einem Verpflegsatteste unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge 8 Tage vor Eintreffen der Kommandierten mitzuteilen.

Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mitteilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur mehr der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung an die Truppenteile abgeführt.

6) Sämtliche Offiziere haben in Lager Lechfeld vom Eintreffetag ab Barackenquartier zu beziehen. Hiebei wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 26. April 1893 Nro 4780 Bezug genommen.

B. Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 1. mit 12. Mai statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Stabsoffizier — Oberstlieutenant oder Major —, dann

durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee zum 10. April dem Kriegs-Ministerium in Anzeige zu bringen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 30. April im Lager Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — nach Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reise-Ordnung für die Personen des Soldatenstandes“ für die Benützung von Barackenquartier zu leistenden Entschädigung — gewährt. Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

5) Die Diener der Stabsoffiziere sind während des Kurses in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren.

Bekleidung und Ausrüstung dieser Diener bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist ausgeschlossen.

C. Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und der Fuß-Artillerie.

1) Der 21 Tage dauernde Lehrkurs findet nach den diesjährigen Herbstübungen statt; nähere Bestimmung hierüber erfolgt nach Ausgabe der Zeiteinteilung für diese Übungen.

2) Zu diesem Kurse werden kommandiert:

a. von jedem Kavallerie-Regiment 1 Eskadronschef und 1 Lieutenant, dann
von jedem Fuß-Artillerie-Regiment 1 Lieutenant;
ferner:

b. von jeder Eskadron 1 Sergent oder Unteroffizier, dann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment 2, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment 3 Sergenten oder Unteroffiziere.

3) Wegen des Bedarfs an Hilfsoffizieren und der zur Verstärkung der Stammabteilung erforderlichen Mannschaften hat die Militär-Schießschule bis 1. Juli c. Antrag an das Kriegs-Ministerium zu stellen.

D. Allgemeine Bemerkung.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere benützen bei den Schießübungen die Gewehre bezw. Karabiner ihrer Diener.

E. Teilnahme von Offizieren des Beurlaubtenstandes.

Zu dem unter A. aufgeführten Lehrkurse für Infanterie ꝛc. ꝛc. können 2 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger aus dem Bereiche des I. Armee-Corps, welche im Mobilmachungsfalle als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu einer freiwilligen, auf die gesetzliche Zahl von Übungen nicht anzurechnenden Dienstleistung herangezogen werden.

Die betreffenden Offiziere haben sofort nach Empfang der Beorderung ihre Kommandierung der Militär-Schießschule direkt mitzuteilen und erhalten bei letzterer ihre Gebührnisse an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungsgeld und Servis bezw. Quartier. Die Mitgabe von Dienern für diese Offiziere regelt das General-Kommando; bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung ꝛc. ꝛc. der Offiziersdiener wird auf vorstehende Ziffer A. VI. verwiesen.

Natio

eines von der ....ten Kompagnie ....ten Regiments

1	2	3	4	5	6	7	8
Laufende Nr.	Familien- und Vornamen. Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnsitz der Eltern oder Vormundes Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	Religion Ob verheiratet Kinder	Stand oder Gewerbe Bestrafungen vor dem Diensteintritt	Personal-Beschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Ausgehoben (Aushebungs-Bezirk—Vorstellungsliste) Freiwillig eingetreten
		Verwaltungs-Bezirk, Provinz und Bundesstaat werden hier gleichfalls aufgeführt.	Hier sind auch Namen und Wohnsitz der nächsten Verwandten anzugeben.			Größe: Gestalt: Kinn: Nase: Mund: Haar: Bart: Besondere Kennzeichen:	

tale — **Muster 1.**

ur . . . . kommandierten . . . .

9	10	11	12	13	14	15
Datum des Diensteintritts	Dienst-Verhältnisse (Beförderungen, Versetzungen, Schießklasse, bezw. Schützenabzeichen)	Orden und Ehrenzeichen	Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	Führung (Versetzung in die II. Klasse, Rehabilitierung)	Datum und Art des Abganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen
Datum der Vereidigung		Feldzüge		Strafen f. Strafbuch Nr. (Die Strafen sind auf der Rückseite des Nationales aufzuführen)	Wohin entlassen	
	Hier ist auch anzugeben, ob der Betreffende Kapitulant ist, und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.					Hier ist auch anzugeben: 1. wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, 2. welche Löhnung derselbe monatlich bezieht und 3. ob der Betreffende zur Verstärkung der Stammabteilung, zum Lehrkurs, als Handwerker oder als Diener (des Assistenten, Hilfslehrer 2c. 2c.) kommandiert ist.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Muster 2.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Klein-Bekleidungsstücke für den von der ....ten Kompagnie ....ten Regiments zur .... versetzten oder kommandierten ....

Laufende Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält:				In Geld		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnürschuhe	Sohlen	Hemden			
							Paar	Paar	Paar	Stück	ℳ	₰	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten ꝛc. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Nro 4399. München 10. März 1894.

Betreff: Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Kavallerie-Regimenter an Offiziere der Fußtruppen.

Mit der Wirksamkeit vom 1. April lfd. Js erhält die Anmerkung zu § 12 des Anhangs I zum Reglement über die Remontierung der Armee hinsichtlich der Einreichung bezw. Verbescheidung der Gesuche um Überlassung von Reitpferden aus dem Stande der Kavallerie-Regimenter an Offiziere der Fußtruppen folgende Fassung:

„Die General-Kommandos, welchen auch in dieser Angelegenheit das Verfügungsrecht über sämtliche ihnen organisationsgemäß unterstellten Kavallerie-Regimenter zusteht, verfügen über die einschlägigen Gesuche der Offiziere ihres Befehlsbereichs, sowie über die Gesuche jener außer Corpsverband in besonderer Verwendung stehenden Offiziere, welche vor Eintritt in diese besondere Funktion ihrem Befehlsbereich angehört haben."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5292. München 10. März 1894.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1894/95 drei Präbenden zu je 350 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die treffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1894/95 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 10. April lfd. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5402. München 10. März 1894.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1894/95.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortgangs des Militär-Haushaltes wird hiermit vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1894/95 die Ermächtigung erteilt, daß bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats zur Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1894/95 Zahlungen in Grenzen der Sätze der einschlägigen Etats von 1893/94 sowie des Nachtrags-Etats für dieses Jahr geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anderes verfügt ist oder wird.

Insoferne zu solchen Verfügungen besondere Veranlassung besteht, ist von den beteiligten Verwaltungsstellen rechtzeitig Antrag zu stellen.

Auch die Zulagen an die Unteroffiziere &c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen sind nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 1—17 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt;
Deckblätter Nro 48 und 49 zur Marineordnung vom 19. November 1889;
Deckblatt Nro 25 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden;
Deckblätter Nro 23 und 24 zur Kriegsverpflegungsvorschrift;
Deckblätter Nro 6—12 zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie;
Deckblätter Nro 8—13b zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889.

Verordnungsblatt Nro 9 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 17. März 1894.

Nro 5979. München 15. März 1894.

Betreff: Entwurf zur Kassenordnung für die Truppen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds Mts geruht, Allergnädigst zu genehmigen, daß das Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 16. Juli 1881 am 1. April 1894 außer Kraft tritt und daß von diesem Tage ab bis zur Einführung einer neuen Kassenordnung für die Truppen der Entwurf einer solchen Kassenordnung versuchsweise zur Anwendung gelangt, ferner das Kriegsministerium Allerhöchst zu ermächtigen, Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soferne sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht:

1) Der neue Entwurf findet ohne weiteres auch Anwendung auf die Leibgarde der Hartschiere, die Equitations-Anstalt und die Militär-Schießschule. Bei allen übrigen Instituten und Anstalten bleiben die für sie bestehenden besonderen Kassenvorschriften bis zur Abänderung in Kraft.
2) Der Entwurf wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen. Weitere Exemplare können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden. Im Druckvorschriften-Etat tritt der Entwurf der Kassenordnung für die Truppen an Stelle der Druckvorschrift Nro 204 (Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, 1881).
3) Über die Rechnungslegung werden Bestimmungen noch nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 4833. München 17. März 1894.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Infolge letztwilliger Bestimmung, welche der am 30. März 1893 in Venedig verlebte Maler Karl Reichardt aus Mainz in Erinnerung an seinen Onkel, den Major Christian Reichardt, getroffen hat, wurde zu Gunsten des 2. Chevaulegers-Regiments Fürst Thurn und Taxis mit einem Geldbetrage von 2000 *M.* eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß die Zinsen des Kapitals für leidende Soldaten des genannten Regiments verwendet werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar heurigen Jahres die fragliche Stiftung unter der Bezeichnung „Major Christian Reichardt'sche Stiftung" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des von dem Erblasser bekun-

beten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 6315. München 17. März 1894.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds Mts die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen sowie erforderlichen Falls Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5593. München 17. März 1894.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. April 1894 ab werden in Preußen für das Friedensverhältnis versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps der 15. bezw. 16. Kavallerie- bezw. 8. Feld-Artillerie-Brigade nach der angefügten Landwehr-

bezirkseinteilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden. Für den die bezüglichen Bezirkskommandos betreffenden Geschäftsbereich wird die 8. Feld-Artillerie-Brigade der 16. Division unterstellt.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich des VIII. Armee-Corps.

Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirk	Bemerkungen
29.	Aachen Montjoie Jülich Erkelenz	
30. 1. Bezirk	Neuß Siegburg Bonn	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 30. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 15. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Deutz Köln	
31. 1. Bezirk	Neuwied Andernach	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 31. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 8. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Koblenz Kreuznach	
32. 1. Bezirk	St. Wendel St. Johann Saarlouis	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 16. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	I. Trier II. Trier	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich des VIII. preußischen Armee-Corps unter die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigaden.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5943. München 17. März 1894.

Betreff: Nichtgewährung der Krankenlöhnung an Mannschaften der Schutztruppe bei der Lazaretaufnahme.

Den nach Deutschland beurlaubten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ist in Erkrankungsfällen während ihrer Lazaretbehandlung Krankenlöhnung nicht zu zahlen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:
Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 12/13 zur Schußtafel Nro 4,
Deckblätter Nro 10/11 zur Schußtafel Nro 5 der Sammelhefte;
Durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:
die gleichen Deckblätter für die Gebrauchsschußtafeln.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro 8 vom laufenden Jahre Seite 71 ist in der letzten Zeile statt 15 Signalhörner mit Riemen bezw. 22 M. 50 ₰ zu setzen: „9 Signalhörner mit Riemen bezw. 13 M. 50 ₰.“

Verordnungsblatt Nro 10 enthält keine Beilage.

Beilage zur Allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1894
(Verordnungsblatt Nro 11).

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1894/95.



München 1894.

Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Etatsjahre 1894/95.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang für die Übungen.** Anlage 1.

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Übungs-Dauer** ist der Eintreffe- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere der Reserve sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung*). Im Übrigen siehe Ziffer 18, 19 und 20.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bezw. nach Beendigung

---

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen des General-Kommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

der Übungen behufs Verpackung oder Übergabe ꝛc. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage im Lager Lechfeld zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** erfolgt durch die General-Kommandos, beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Bei dieser Anordnung ist die Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die **Übungen finden in der Zeit vom 1. April bis zur Einstellung der Rekruten** statt. (Siehe auch Ziffer 30 Abs. 3.)

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Corpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In Betreff der **Übungs-Formationen** enthalten Ziffer 19 und die Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen. Anlage 2.

6. Anlage 3 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.** Diese Abgaben sind bei der Infanterie in erster Linie den IV. Bataillonen, im Übrigen, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Übungsorte etwa befindlichen Linien-Truppenteilen zu entnehmen. Anlage 3.

7. Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere ꝛc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Reisegebührnisse behufs **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regiments-Commandeur mit der Besichtigung der im Lager Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse zu beauftragen.

9. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppenteile oder den Beständen der nächsten

Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

10. Bezüglich der **Munition** siehe Übungs-Munitions-Vorschrift.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Übungs-Munition nicht erforderlich.

Wegen der Gewährung von Geschütz-Munition für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie erfolgt noch gesonderte Bestimmung.

Ebenso ist bezüglich der Munition für die Fuß-Artillerie bereits verfügt worden.

11. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1894 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem General-Kommando:
   je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6.

Anlage 5 u. 6.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
   eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und nötigenfalls eine Mitteilung nach Anlage 6, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die General-Kommandos anzugeben, in welcher Zahl sie Reservisten zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien der Reserve für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

12. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen.*) Ins-

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armee-Corps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

besondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bezw. freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist das Kriegsministerial-Reskript vom 4. April 1885 Nr. 5555 maßgebend.

13. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- rc. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse von Seiten der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- rc. bezw. Kompagnie- rc. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen Dienstleistungen eingezogen werden.

Zu dem Lehrkurse für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie rc. an der Militär-Schießschule können 2 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger aus dem Bereiche des I. Armee-Corps, welche im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu freiwilliger, auf die gesetzliche Zahl von Übungen nicht anzurechnender Dienstleistung herangezogen werden.

Dieses Kommando beginnt am 1. April und endigt am 12. Mai. Die Offiziere haben sofort nach Empfang der Beorderung ihre Kommandierung der Militär-Schießschule direkt mitzuteilen und sich am 31. März bei letzterer zu melden, woselbst sie ihre Gebührnisse an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungsgeld und Servis bezw. Quartier erhalten. Die Mitgabe

von Dienern (mit Gewehr) regelt das General-Kommando; bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung 2c. derselben wird auf Ziffer A. VI. des K.-M.-R. vom 10. März c. Nro 2563 (V.-Bl. S. 84 u. f.) verwiesen.

Bezüglich der Schießlehrkurse für ältere Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fußartillerie vergl. die einschlägigen besonderen Bestimmungen.

14. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Commandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 24 des Reglements über die Remontierung der Armee beritten zu machen.

15. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Feld-Artillerie 14tägige Übungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Commandeure bezw. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch

Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

16. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 14 und 15 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anläßlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen.

Ärzte und Veterinäre.

17. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

18. Die Dauer der Übungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage; Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

19. Die daselbst unter Spalte 2 b aufgeführten Mannschaftsquoten sind zur Auffüllung von zwei IV. Bataillonen jeder Division auf Friedens-Vollbataillone in Grenzen des niedrigen Etats während der Manöver zu verwenden.

Ob hierbei die beiden neu aufzustellenden Kompagnien nur aus Reservisten zu formieren sind, oder ob nicht auch für diese Kompagnien ein Stamm von Mannschaften des Friedensstandes — etwa in gleicher Stärke wie bei der 13. und 14. Kompagnie

— abzugeben sein wird, bleibt den General-Kommandos anheimgestellt.

Ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition hat möglichst stattzufinden.

Die mit diesen Formationen gemachten Erfahrungen sind in den Manöverberichten zu erwähnen.

20. Wo es außerdem bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

21. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Teilen zu erfolgen.

22. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

23. Bei der Kavallerie können nach dem Ermessen der General-Kommandos für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückungsstärke eingezogen werden. (Vergl. im Übrigen F. O. II, 6.)

24. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 7) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich

erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 7, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 7, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu gestellen. Ebenso können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergenten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

Die Verteilung der in Anlage 1, Spalte 6 bezeichneten Mannschaften auf die Reserve bezw. Landwehr des Trains bleibt den General-Kommandos nach Maßgabe des vorhandenen, insbesondere auch im Hinblick auf die Übungspflicht der Landwehroffiziere des Trains (H. O. § 53,2 Absatz 1) gegebenen Bedürfnisses überlassen.

25. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. O. § 40,4 und Kriegsministerial-Reskript vom 4. Juli 1893 Nro 12190,

b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40,5 a,**)

---

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. O. § 34,9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

c) die Offizier-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46 — s. auch H. O. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Landwehr-Übungen einberufen werden, *)

d) Ökonomiehandwerker nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 14. Januar 1894 Nro 1105,

e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 26,

f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergentenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (s. Ziffer 24, vorletzter Absatz),

g) die in die Garnisonlazarette einzuberufenden Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen, sowie Krankenwärter (s. Ziffer 30),

h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonlazarette einzuberufen sind,

i) die Zahlmeister-Aspiranten, **)

k) die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Lazaretdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen, ***)

l) die Militär-Telegraphisten (s. Ziffer 27),

m) die im Luftschifferdienst ausgebildeten Mannschaften (s. Ziffer 28),

n) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (s. Ziffer 29),

Anlage 4. o) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 4).

---

*) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Corpsbezirk bestehen. (§ 46, 4, dritter Absatz. H. O.)

**) In gleichem Umfange und in derselben Weise wie bisher.

***) Das Üben von Mannschaften im Magazin-Verwaltungs- rc. Dienste innerhalb der Gesamtzahl von 31 Mann für das I., von 36 Mann für das II. Armee-Corps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bezw. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

26. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armee-Corps — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juni 1887 Nro 10552) heranzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 25e).

27. Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahntelegraphie angestellten — haben, und zwar 40 in Ingolstadt, 16 in Germersheim, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen am Festungstelegraphen zu üben. Ebenso sind zur Militär-Telegraphenschule 10 Feldtelegraphisten des Beurlaubtenstandes der Pioniere zu einem 14 tägigen Wiederholungskurs (§ 18 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule) einzuberufen.

28. Mannschaften der Reserve aller Waffen (mit Ausnahme der im laufenden Jahre entlassenen), welche im Luftschifferdienste ausgebildet sind, sind nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen und zwar bis zu 20 Mann zu einer 20 tägigen Übung bei der Luftschiffer-Lehrabteilung einzubeordern.

29. Zu jedem Feld-Artillerie-Regimente werden fünf auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feldartillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

30. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht im Lager Lechfeld untergebracht sind — werden Lazaret-

gehilfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazaretgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Teilnahme derselben an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 bezw. 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Übung mit den Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazaretgehilfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazaretgehilfen bezw. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Zeit der Einziehung bestimmt das General-Kommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Deckung der Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststande aus den einschlägigen Etatskapiteln.

Geschäftszimmer-Servis.

31. Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

Anlagen.

Zusammen

über den Umfang der Übungen der Reserve

	Es sind einzu						
welchem Armee-Corps	der Infanterie bezw. den Jägern			der Feld-Artillerie	der Fuß-Artillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon
	aus der Reserve		aus der Landwehr	aus dem Beurlaubtenstande der Feld-Artillerie bezw. der Kavallerie †)		
	auf 14 Tage	auf 20 Tage				
1	2a*)	2b*)	2c*)	3*)	4*)	5*)
I.	1210	1620	4080	650	700 (I. und II.)	665 (I. und II.)
II.	1550	2430	5240	810		
Summe	2760	4050	9320	1460		
	16 130 (2a–2c)					

*) Siehe Bemerkung 2.
†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch H. O. § 40,7).

Anlage 1.

...stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1894/95.

ziehen bei			
dem Train			Bemerkungen
aus der Reserve bez. Landwehr des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai	aus dem Beurlaubtenstande der Sanitätskompagnien auf 12 bezw. 13 Tage	
6*)	7	8	9
308	75	58***)	1. Die innerhalb Spalte 3 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuer. Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizierdienstthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden. 3. Die bei der Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie, den Pionieren, dem Eisenbahn-Bataillon und den Sanitätskompagnien Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.
308	75	58***)	
616	150**)	116	
(Gefreite bezw. Gemeine)			
882			

**) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung (s. Ziffer 24.)

***) Darunter 8 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuer.

Anlage 2.

Übungs-Formationen
des Beurlaubtenstandes 1894/95.

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben bei den IV. Bataillonen ohne besondere Formation. (Abweichungen s. Ziffer 19.)	üben als besondere Kompagnien bei den IV. Bataillonen.
Jäger.	üben bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bezw. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	—
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter.	üben in besonderen Batterien.
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der Inspektion der Fuß-Artillerie.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone bezw. an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
Train.	üben in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.	

Anlage 8.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bezw. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Ärzten und Lazaretgehilfen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten bezw. Lazaretgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Nro	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere rc.	Ärzte
1.	Landwehr=Infanterie=Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 2 Lieutenants.	1 als diensttuender Feldwebel. 4 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn=Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Landwehr=Feldartillerie=Batterie.	1 Batterieführer (Hauptmann oder älterer Premierlieutenant), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 3—4 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr=Fuß=Artillerie=Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
5.	Landwehr=Fuß=Artillerie=Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Landwehr=Fuß=Artillerie.	—	—	—
7.	Train=Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der General=Kommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

sind abzugeben:		Bemerkungen.
Lazaretgehilfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Wird bei einem Pionier-Bataillon mehr als eine Kompagnie formiert, so ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeisteraspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazaretgehilfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mit zu versehen.	Die General-Kommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Anlage 4.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung nach den Bestimmungen des General-Kommandos I. Armee-Corps einzuberufen aus dem Bereiche:
   a) des I. Armee-Corps . . . . 24 Mann,
   b) „ II. „ . . . . 18 „ .
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 3).
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4. Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.
5. Die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedensbesoldungsvorschrift.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf § 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 6 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung Bezug genommen.
7. Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf § 71 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung verwiesen.
8. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. November 1894 mitzuteilen.

Muster zur: **Anlage 5.**

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offizier-Aspiranten etc., welche bei Truppen bezw. Behörden des Befehlsbereiches des etc. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1894/95 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bezw. inaktive											
	Stabsoffiziere, Bezirks-Commandeure (Ziffer 13 und 14)	Bezirksoffiziere (Ziffer 13)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden ꝛc. (gemäß Ziffer 14) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie			Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train)			Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)		
				auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen
Stabsoffiziere												
Hauptleute u. Rittmeister												
Premier-Lieutenants												
Sekond-Lieutenants												
Summe												
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen: a. aus der Landwehr 1. Aufgebotes.												
b. aus der Landwehr 2. Aufgebotes.												
c. inaktive Offiziere.												

Offiziere)														
welche für Munitions-Kolonnen 2c. gemäß Ziffer 15 bestimmt sind (Kavallerie bezw. Feld-Artillerie)			Train (ausschl. Kavallerie)			Summe			Offizier-Aspiranten*) (gemäß H. O. § 46) auf 8 Wochen**)				Summe	Bemerkungen
auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie	Train		
														*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen bezw. Train-Reserveübungen — 16 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen. **) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.

Muster zur: **Anlage 6.**

Zahlen-Nachweisung

über die seitens des nten Armee-Corps im Etatsjahre 1894/95 zu Übungen herangezogenen bezw. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen.

Laufende Nro	Es sind eingezogen bezw. gelangen im Etatsjahre 1894/95 noch zur Einziehung	Ziffer 2c. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Im Corpsbezirk: Unteroffiziere	Im Corpsbezirk: Gemeine	Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage? Unteroffiziere à 90 ₰	Unteroffiziere à 85 ₰	Gemeine à 40 ₰	Gemeine à 35 ₰
1.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke . . .	23							
2.	Volksschullehrer der Reserve .	25 a							
3.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	25 b							
4.	Ökonomiehandwerker . . .	25 d							
5.	Hilfsbäcker 2c. der Reserve während der Herbstübungen	25 e. 26.							
6.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	24 u. 25 f							
7.	Lazaretgehilfen (Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen getrennt)	25 g. 30							
8.	Geistliche in Garnisonlazaretten	25 h							
9.	Zahlmeister-Aspiranten . . .	25 i							
10.	Für den Magazin-Verwaltungs- und Speditionsdienst . .	25 k							
11.	Für den Lazaretdienst . . .	"							
12.	Militär-Telegraphisten . . .	25 l. 27							
13.	Im Luftschifferdienst ausgebildete Mannschaften . . .	25 m. 28							
14.	Für Ausbildung im Hufbeschlag	25 n. 29							
15.	Arbeitssoldaten	25 o. Anl. 4							
					Summe				

Bemerkungen.

a. Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

b. In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen wird nur dann einer Mitteilung entgegengesehen, wenn die zugewiesenen Übungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.

c. Die Mannschaften, welche gemäß H. O. § 40,3 in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.

d. In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 29. März 1894.

Nro 6611. München 29. März 1894.

Betreff: Trinkbecher und Kochgeschirre aus Aluminium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds Mts unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht, daß bei Neubeschaffungen für die zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1893 — Verordnungsblatt Seite 372 — mit Aluminiumflaschen auszurüstenden Truppenteile Trinkbecher aus Aluminium, dann für die Infanterie-, Jäger-, Pionier- und Eisenbahn-Truppenteile Kochgeschirre aus Aluminium zur Einführung zu gelangen haben.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7087. München 29. März 1894.

Betreff: Aufhebung des Proviantamts Amberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. März ds Js geruht, die Aufhebung des Proviantamts Amberg vom 1. April 1894 ab Allergnädigst zu genehmigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6668. München 29. März 1894.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- bezw. Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonnen.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung gelangt als Druck-Vorschrift Nro 167 neu zur Ausgabe und werden die benötigten Exemplare nebst Verteilungstabelle den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugehen. Die bisherigen Druck-Vorschriften Nro 167 und 168 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/73, bezw. K/62/73. München 1887" sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6948. München 29. März 1894.

Betreff: Änderungen der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Die Heerordnung vom 19. Januar 1889 wird mit Rücksicht auf die Dienstvorschrift für die K. Bayerische Unteroffiziersschule geändert bezw. ergänzt wie folgt:

In § 1 wird als neue Ziffer 3 aufgenommen:

„Der Bedarf an Spielleuten und Ökonomiehandwerkern wird für die Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule durch die Inspektion derselben bis zum 15. April beim Kriegsministerium angemeldet."

Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 werden 4, 5 und 6.

In § 2 wird als neue Ziffer 4 aufgenommen:

„Der Ersatz (§ 1,3) für die Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule wird von demjenigen Armee-Corps gestellt, in dessen Bezirk die genannte Anstalt liegt."

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden 5 und 6.

§ 12,3 Absatz 3 hat zu lauten:

„Eine gleiche Nachweisung reicht die Inspektion der Unteroffiziersschule sowie die Inspektion der militärischen Strafanstalten ein."

In § 13,3 wird als neue litera c aufgenommen:

„Die General-Kommandos teilen der Inspektion der Unteroffiziersschule zum 1. April jeden Jahres die Namen rc. derjenigen Zöglinge mit, deren Entlassung auf eigenen Antrag dieselben gegen Rückerstattung der Kosten genehmigt haben."

Die bisherige litera c wird d.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3653. München 28. März 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893.

Der in der Ausschreibung vom 28. September 1893 Nro 18130 (Verordnungsblatt Seite 424) bekanntgegebene Verpflegungszuschuß für die Garnison Kissingen erhöht sich auf Grund neuerlicher Festsetzung von 12 ₰ auf 13 ₰ für Mann und Tag.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblatt Nro 13 zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 1 bis 28 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie;

Deckblatt Nro 4 zu den Ausführungsbestimmungen — Anhang zu Heft 2 — zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889;

Deckblatt Nro 24 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots — München 1892;

Deckblätter Nro 115 bis 122 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 — München 1890;

Deckblätter Nro 1—83 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feldmunitionsparks;

Deckblätter Nro 43—97 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bezw. reitende Batterie;

Nachtrag zur zweiten Abteilung des Handbuches „Das Material der Feld-Artillerie".

Bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums sind sämtliche Formulare zu dem Entwurf zur Kassen-Ordnung für die Truppen vorrätig.

Verordnungsblatt Nro 11 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 5. April 1894.

Nro 7358. München 5. April 1894.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1894/95.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. März 1894 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1894/95 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 29. September 1894. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Fuß-Artillerie.

2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hievon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Kommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober 1894 bezw. am 30. April 1895, die Train-Gemeinen, sowie die Ökonomie-Handwerker am 29. September 1894 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Quoten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
   a) Bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —,
   bei den Jäger-Bataillonen,
   bei den fahrenden Batterien,
   bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie,
   bei den Pionier-Bataillonen,
   beim Eisenbahn-Bataillon,
   bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — ausschließlich der Kapitulanten, und, sofern etatsmäßige Stellen der letzteren unbesetzt sind, in der Zahl der bezüglichen Manquements —;
   b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
   bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens 150;
   c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
   bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens 25;
   d) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1894 und im Frühjahr 1895 je 38;
   e) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger 73.

2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
Bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenwärter
(mit 2jähriger aktiver Dienstzeit) 36,
als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Quoten.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit 2c. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften als Bäcker 2c. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A. festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen, und zwar gleichzeitig mit den normalen Quoten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1894, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbsttermin am 3. November 1894 und für die Trainsoldaten zum Frühjahrstermin am 2. Mai 1895 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule, sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober 1894 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile, einschließlich der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten, hat das Kriegsministerium den näheren Termin der im Laufe des Monats Oktober 1894 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Mit der Entlassung der Reservisten im Herbst ds Js ist die zweijährige Dienstzeit im Sinne des Artikels II § 1 des Gesetzes vom 3. August 1893 durchgeführt.
2. Bei den Truppen 2c. mit zweijähriger Dienstzeit hat in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und dem Rekruten-Einstellungstermin ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung derart einzutreten, daß die

zu der Zahl der vorjährigen normalen Rekrutenquote fehlenden bzw. überschießenden ausgebildeten Mannschaften innerhalb der Truppenteile derselben Waffe annähernd gleichmäßig fehlen bzw. überschießen. Diesen Ausgleich bewirken hinsichtlich der Infanterie und Jäger, der Feld-Artillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen ꝛc. die General-Kommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs, hinsichtlich der Fuß-Artillerie, der Pioniere und Eisenbahntruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — die obersten Waffenbehörden innerhalb der Waffe.

3. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen ꝛc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere ꝛc. billige Rücksicht zu nehmen.
5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14,2 H. O. Bezug genommen.
6. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung des § 7,2 bezw. 81,7 W. O. zur Jahresklasse **1894** gehören, sowie zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, finden auf die normale Rekrutenquote Anrechnung.
7. Die überetatsmäßigen Rekrutenquoten betragen 9 % der unter II A der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten normalen Rekrutenquote (einschl. der unter Ziffer 6 aufgeführten Kategorien). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter $1/2$ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von $1/2$ und darüber als voll zu rechnen.
8. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.
9. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß in offenen Unteroffiziersstellen Gemeine nicht verpflegt werden dürfen.
10. Die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten. Die Einstellung der Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwilligen hat im allgemeinen grundsätzlich gleichzeitig mit den Rekruten zu erfolgen.

11. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der General-Kommandos bei Annahme oder Diensteintritt in gleicher Weise, wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe V. Bl. 1876 S. 440 Ziffer 6), kapituliert.

12. Bezüglich vereinzelter Nachersatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenquote vor dem 1. Februar 1895 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nr. 24298 (Kr. M.) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7302. München 5. April 1894.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. April 1894 ab werden in Preußen für das Friedensverhältnis versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereich des K. Preußischen IV. Armee-Corps, des VI. Armee-Corps (21. Infanterie-Brigade) und des XI. Armee-Corps (ausschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division) den Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigaden nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden. Für den die bezüglichen Bezirkskommandos betreffenden Geschäftsbereich wird die 4. bezw. 6. und 11. Feld-Artillerie-Brigade der 7. bezw. 11. und 21. Division unterstellt.

Landwehr-Bezirkseinteilung
für den Bereich des IV., VI. Armee-Corps (21. Infanterie-Brigade), sowie des XI. Armee-Corps (ausschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division).

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
IV.	13.	1. Bezirk	Burg Magdeburg Aschersleben	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 13. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 7. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Stendal Neuhaldensleben	
	14.	1. Bezirk	Halberstadt Dessau Bernburg	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 14. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 4. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Halle a. S. Bitterfeld	
	15.	1. Bezirk	Mühlhausen i. Th. Erfurt Sondershausen	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 15. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Sangerhausen Weißenfels Naumburg a. S.	
	16.		Torgau Altenburg Gera	
VI.	21.	1. Bezirk	I. Breslau Striegau	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 21. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	II. Breslau Oels Wohlau	
XI.	41.	1. Bezirk	Oberlahnstein Wiesbaden	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 41. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 21. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Wetzlar Limburg a. L.	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
XI.	42.	1. Bezirk	Marburg Fulda Frankfurt a. M.	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 42. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 11. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Meschede Siegen	
	43.	1. Bezirk	Arolsen I. Cassel Gotha	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 43. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 22. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	II. Cassel Hersfeld	
	44.		Meiningen Weimar Eisenach	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich des IV. bezw. VI. und XI. preußischen Armee-Corps unter die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigaden.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5124. München 5. April 1894.

Betreff: Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen.

Im nachstehenden wird eine vom K. Preußischen Kriegsministerium mit dem K. und K. Österreich-Ungarischen Reichs-Kriegsministerium getroffene Vereinbarung im ausgesetzten Betreff zur Kenntnis der Armee gebracht:

Abdruck.

Vereinbarung mit dem k. und k. österreich-ungarischen Reichs-Kriegsministerium, betreffend militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen.

Mit dem k. und k. österreich-ungarischen Reichs-Kriegsministerium ist unter Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zur militärärztlichen Untersuchung von

a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs Feststellung der Marsch- bezw. Uebungsunfähigkeit,

b) Freiwilligen behufs Information des Truppentheils über die Brauchbarkeit zur Einstellung

abgeschlossen worden.

Die Untersuchungen zu a) erfolgen durch alle aktiven Militärärzte auf Verfügung ihrer Truppentheile bezw. Bezirkskommandos (k. und k. Militär-Stations-Kommandos), an welche die bezüglichen Anträge unmittelbar zu richten sind.*)

Die Untersuchungen zu b) finden nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden (Botschaften, Konsulate)**) statt, soweit daselbst aktive Militärärzte vorhanden sind. Letztere werden ein für alle Mal von den Generalkommandos (k. und k. Militär-Territorial-Kommandos) bestimmt und den Vertretungsbehörden bezeichnet. Der Antrag auf ärztliche Untersuchung erfolgt von der Vertretungsbehörde unmittelbar an den Militärarzt, welcher dieser auch das ärztliche Gutachten einreicht.

---

*) Soweit die Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des deutschen Heeres in Frage ist, sind die bezüglichen Anträge seitens der kontrolirenden Bezirkskommandos an die k. und k. Militär-Stations-Kommandos zu richten. Die Ermittelung der letzteren ist eventuell den Kontrolpflichtigen aufzutragen.

**) In Oesterreich-Ungarn befinden sich deutsche Vertretungsbehörden in
Wien (Botschaft),
Brünn, Budapest, Fiume, Krakau, Triest, Spalato, Wien (Konsulate).

Im deutschen Reich befinden sich österreich-ungarische Vertretungsbehörden in
Berlin (Botschaft),
Altona, Berlin, Bremen, Geestemünde, Haarburg a. Elbe, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe i. Baden, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Mannheim, Stettin (Konsulate).

I. Bezüglich der Vornahme von Untersuchungen von in Deutschland lebenden, in Oesterreich-Ungarn wehrpflichtigen Personen zu militärdienstlichen Zwecken durch diesseitige aktive Sanitätsoffiziere wird das Nachstehende bestimmt:

1. Die Untersuchungen haben einzutreten:
   a) bei der nicht aktiven Mannschaft des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine, der k. k. und der k. ungarischen Landwehr, welche dem Einberufungsbefehle zur aktiven regelmäßigen oder ausnahmsweisen Dienstleistung krankheitshalber nachzukommen nicht im Stande ist oder krankheitshalber den Aufschub der militärischen Ausbildung, die Enthebung von der Waffenübung oder von der Kontrolversammlung anstrebt, zur Feststellung ihres körperlichen Zustandes;
   b) bei Bewerbern zum freiwilligen Eintritt in das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine zur Feststellung ihrer Tauglichkeit für den aktiven Dienst.
2. Die Untersuchung zu 1 a kann an jedem Orte, in welchem sich ein aktiver Sanitätsoffizier befindet, die zu 1 b nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden der österreichungarischen Monarchie (Botschaft, Konsulat), sofern sich an diesen Orten ein aktiver Sanitätsoffizier befindet, stattfinden.
3. Die ärztliche Untersuchung erfolgt bei der unter 1 a genannten, nicht aktiven Mannschaft auf die von derselben mündlich oder schriftlich an das Bezirkskommando oder den Truppentheil des Aufenthaltsortes gerichtete Bitte nach Feststellung der Identität des Betreffenden. Das über die Untersuchung ausgestellte ärztliche Zeugniß ist von dem Bezirkskommando bz. Truppentheil zu bescheinigen und dem Untersuchten auszuhändigen.

   Die ärztliche Untersuchung in dem unter 1 b aufgeführten Fall geschieht durch den von dem Generalkommando zu bestimmenden und den Vertretungsbehörden fortlaufend zu bezeichnenden Sanitätsoffizier auf an denselben unmittelbar zu richtendes Ansuchen der Vertretungsbehörde, welcher auch das ausgestellte ärztliche Zeugniß unmitelbar zu übersenden ist.
4. Die Abgabe des ärztlichen Gutachtens in den zu 1 a erwähnten Fällen hat nach Maßgabe der diesseitigen Vor-

schriften zu erfolgen. Letztere sind auch bei der Beurtheilung der Bewerber zum freiwilligen Eintritt mit der Maßgabe zu beachten, daß in Oesterreich-Ungarn das Minimalmaß 1,55 m beträgt und die volle Tauglichkeit zum Waffendienst (Kriegsdiensttauglichkeit) aufgehoben wird durch:
Herabsetzung der Hörschärfe (für deutliche Flüstersprache) auf beiden Ohren bis zu einer Hörweite von weniger als 6 m,
Herabsetzung der Hörschärfe auf einem Ohre bis zu einer Hörweite von weniger als 3 m bei normalem Gehör am anderen Ohr,
Kurzsichtigkeit mit einem Fernpunktabstand von weniger als 25 cm (10 Zoll), für Einjährig-Freiwillige jedoch erst von weniger als 20 cm (8 Zoll) und für einjährig-freiwillige Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre von weniger als 15 cm (6 Zoll).

Die bei der Untersuchung aufgefundenen Fehler sind nicht nach Anlage und Ziffer der Heerordnung bz. Dienstanweisung für Militärärzte ꝛc., sondern ihrem Wortlaut nach anzuführen.

II. Die bezüglich der Untersuchung der in Oesterreich-Ungarn lebenden diesseitigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bz. Freiwilligen seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums erlassenen Bestimmungen lauten:

1. Die ärztlichen Untersuchungen haben einzutreten:
   a) bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Feststellung der Marsch- oder Uebungsunfähigkeit,
   b) bei Bewerbern zum freiwilligen Eintritte in das deutsche Heer oder die deutsche Marine bezüglich dessen, ob sie zur Einstellung geeignet sind.
2. Die ärztliche Untersuchung eines Mannes des Beurlaubtenstandes (Punkt 1 a) kann an jedem Orte, in dem sich ein aktiver k. und k. Militärarzt befindet, jene der Bewerber zum freiwilligen Eintritte in das deutsche Heer oder die deutsche Marine (Punkt 1 b) nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden des deutschen Reiches (Botschaft, Konsulat), wenn sich in diesen Orten ein aktiver k. und k. Militärarzt befindet, stattfinden.

Zu den ersteren Untersuchungen haben die Militär-Stations-Kommanden den Militärarzt fallweise anzuweisen, zu den letzteren Untersuchungen ist der Militärarzt vom Militär-Territorial-Kommando auf einen längeren Zeitraum zu bestimmen und dessen Name der betreffenden Vertretungsbehörde bekannt zu geben, was auch bei einem etwa nöthig werdenden Wechsel zu erfolgen hat.

3. Die ärztliche Untersuchung erfolgt bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes über das an das Militär-Stations-Kommando direkt gestellte Ansuchen des betreffenden Bezirkskommandos. Auf dieses Ansuchen ist die Untersuchung nach Konstatirung der Identität des Betreffenden zu veranlassen und das ausgestellte ärztliche Zeugniß ebenfalls direkt abzusenden.

Die ärztliche Untersuchung der Bewerber zum freiwilligen Eintritte erfolgt über fallweise von der Vertretungsbehörde an den zu diesen Untersuchungen bestimmten Militärarzt unmittelbar gerichtete Verständigung. Das ausgestellte Zeugniß hat der Militärärzt der Vertretungsbehörde zu übergeben.

4. Die Abgabe des militärärztlichen Befundes über die Marsch- oder Uebungsunfähigkeit eines Mannes des Beurlaubtenstandes hat nach den für das k. und k. Heer bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Von den Bewerbern zum freiwilligen Eintritte sind jene als tauglich zu bezeichnen, welche felddienstfähig, das heißt gesund und von einem Körperbau sind, welcher die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Militärdienstes erwarten läßt.

Es sind daher diejenigen von der Heranziehung zum Dienste ausgeschlossen, welche mit den im Verzeichnisse B, C, D der Sub-Beilage 2 zur Beilage III der Wehrvorschriften I. Theil aufgeführten und dem Wortlaute nach anzugebenden Gebrechen behaftet sind. Bei der Prüfung der Sehschärfe ist aber lediglich die durch Korrektur erreichte Sehleistung, welche auf dem besseren Auge nicht unter $^1/_2$ heruntergehen darf, in Betracht zu ziehen und für die Hörfähigkeit 4 m als Grenze der Tauglichkeit zu setzen. Das Maß der Körperlänge ist in jedem Falle anzugeben.

Vorstehender Vereinbarung ist das Kriegsministerium beigetreten und ergeht hienach zum Vollzuge, was folgt:

Die Bestimmungen des Abschnittes I dieser Vereinbarung haben auf die in Bayern lebenden, in Österreich-Ungarn wehrpflichtigen Personen, jene des Abschnittes II auf die in Österreich-Ungarn lebenden diesseitigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezw. auf die Freiwilligen sinngemäße Anwendung zu finden.

Für die Vermittlung der militärärztlichen Untersuchungen nach Abschnitt I 1 b und II 1 b der Vereinbarung ist außer den in der Anmerkung ** zu derselben aufgeführten Vertretungsbehörden auch die K. und K. Österreich-Ungarische Gesandtschaft in München, bezw. die K. Bayerische Gesandtschaft in Wien zuständig.

Der betreffende Sanitätsoffizier für die Untersuchung von Freiwilligen ist seitens des General-Kommandos I. Armee-Corps zu bestimmen und der K. und K. Österreich-Ungarischen Gesandtschaft in München als Vertretungsbehörde fortlaufend namhaft zu machen.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ärztliche Untersuchungen Militärpflichtiger behufs Grundlage für eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis von der Vereinbarung grundsätzlich nicht betroffen werden sollen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7033. München 5. April 1894.

Betreff: Kassenordnung für die Truppen.

In der Beilage wird die „Instruktion für die Berechnung, Einhebung, Auflieferung und definitive Vereinnahmung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu den Militär-Fonds, dann der bei Beförderungen ꝛc. zu entrichtenden Beförderungstaxen Anstellungs- und Botengebühren" bekanntgegeben.

Dieselbe tritt vom 1. April lfd. Js in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7540. München 5. April 1894.

Betreff: Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Bekanntmachung ausgesetzten Betreffs vom 23. November 1892 Nro 21107 — Verordnungs-Blatt Seite 410 — wird die nachstehende in Nro 46 des K. Preußischen Armee-Verordnungs-Blattes Nro 7 — Jahrgang 1894 — enthaltene Ausschreibung im Abdrucke zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Zeitweise Abänderung der für die Anstellung von Schutzmännern in der Berliner Schutzmannschaft vorgesehenen Altersgrenze.

Auf den Bericht vom 24. Januar d. J. genehmige Ich, daß bei der Anstellung von Schutzmännern in der Berliner Schutzmannschaft von der Beschränkung, wonach der Anzunehmende das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben soll, ausnahmsweise und so lange abgesehen werden darf, bis die Berliner Schutzmannschaft die etatsmäßige Stärke wieder erreicht haben und die für die Uebernahme des nächtlichen Sicherheitsdienstes in Berlin nach dem bisherigen Anschlage nöthige Zahl von neuen Mannschaften eingestellt sein wird.

Berlin den 31. Januar 1894.

Wilhelm.

An den Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Nro 7189. München 5. April 1894.

Betreff: Abgekürzte Bezeichnung der Truppenteile u. s. w. in Rechnungssachen und Rechnungslegung bei den Truppen.

In Rechnungssachen findet künftig eine abgekürzte Bezeichnung der Truppenteile in der Weise statt, wie sie im Militär-Handbuch des Königreichs Bayern hinter den einzelnen Formationen unter

„Abgang" geschieht. Bataillone und Abteilungen sind mit römischen Ziffern bezw. Buchstaben dem Regiment vorzustellen,
z. B.:

I. 1. Inft. Rgt für I. Bataillon 1. Infanterie=Regiments König;

2. Schw. Reit. Rgt für 2. Schweres Reiter=Regiment **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

R. 1. Feld=Art.=Rgt für Reitende Abteilung 1. Feld=Artillerie=Regiments Prinz=Regent Luitpold

u. s. w.

Die Bezeichnung der Kommando= und Militärbehörden, der Institute und Anstalten kann nach Anleitung des Militär=Handbuchs gleichfalls durch Abkürzung geschehen.

Die letztere ist anzuwenden in den Rechnungen der General=Militär=Kasse und der Corps=Zahlungsstellen, in den Kassenbüchern, Rechnungen, Verpflegungsrapporten und in den Liquidationen der Truppen, Institute, Anstalten und Verwaltungsbehörden, sowie in Prüfungsbemerkungen und deren Beantwortungen. Sie ist nur im Texte der Rechnungen 2c. gestattet, nicht aber auf Titelblättern, in Über= oder Unterschriften und auch nicht in Zahlungsanweisungen und in Quittungen. —

Im Anschluß an Ziffer 3 des Kriegsministerial=Reskripts vom 15. März 1894 Nro 5979 — Verordnungsblatt Seite 101 — wird ferner in betreff der Rechnungslegung Nachstehendes bestimmt:

a) An Stelle der Muster 9 und 11 zur Friedens=Besoldungsvorschrift (Verpflegungsrapport und Verpflegungliquidation) treten neue Muster, welche mit einem Nachtrag III zu dieser Vorschrift zur Ausgabe gelangen werden.

b) Der Bemerkung auf Beilage 18 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, welche die Nro 1 erhält, treten die nachstehend unter I angegebenen Bemerkungen als Nro 2 bis 4 hinzu.

c) Die Bemerkungen auf Beilage 2 (Tektur Nro 1) zum Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden werden durch die nachstehend unter II abgedruckten Bemerkungen Nro 6 bis 13 ergänzt.

d) Der Wohnungsgeldzuschuß wird vierteljährlich liquidiert. In der Zusammenstellung der über Wohnungsgeldzuschuß ergangenen Verordnungen und Entschließungen (Anhang I der Nachträge

zu dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen) ist auf Seite 67, Zeile 9 von oben, das Wort „monatlicher" durch „vierteljährlicher" zu ersetzen, während an die Stelle des mit lith. Kriegsministerial-Reskript vom 29. August 1873 Nro 17081 bekanntgegebenen Musters das nachstehend unter III abgedruckte Muster tritt.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April ds Js in Geltung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

I.

Ergänzende Bemerkungen
zur Beilage 18 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

2. Wenn Truppenteile aus Anlaß der Herbstübungen u. s. w. die Marschverpflegung oder die große Viktualienportion bezw. den entsprechenden Zuschuß zur Selbstbeschaffung empfangen, so muß aus den Liquidationen ersichtlich sein, daß neben dieser Gebühr für Unteroffiziersdienstthuer der höhere Garnisonsverpflegungszuschuß nicht angesetzt bezw. daß derselbe zurückgerechnet ist.

3. Bei Liquidierung des Löhnungszuschusses für den 31. eines Monats muß die Gebühr für den eigenen Truppenteil getrennt von derjenigen für Zugeteilte ausgebracht werden, um übersehen zu können, daß die etwa vorhandenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes außer Betracht gelassen sind.

4. Wenn der Zuschuß zur Beschaffung der großen Viktualienportion für verschiedene Übungsabschnitte bezw. Partien in verschiedener Höhe liquidiert wird, so muß bei jedem der bezüglichen Ansätze neben dem Einheitsbetrage die Zeitdauer angegeben sein, welche dabei in Betracht kommt.

II.

Ergänzende Bemerkungen
zur Beilage 2 (Tektur Nro 1) des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

6. Die Spalte „Zahl der aus Reih und Glied gestellten Offiziersdiener" ist zu teilen, um darin die von den Offizieren

selbst eingemieteten von den in Naturalquartieren untergebrachten oder kasernierten Offiziersdienern getrennt nachzuweisen.

7. Der von den Selbstmietern für kasernierte oder in Naturalquartieren untergebrachte Offiziersdiener zu entrichtende Servis ist am Schlusse der Servisliquidation zurückzurechnen.

8. Bei den zum Aufsuchen einer Anstellung mit sämtlichen Gebührnissen beurlaubten Militäranwärtern, welche in der Garnison verblieben sind, für welche jedoch während des Urlaubes Servis verausgabt wird, ist anzugeben, daß sie während des Urlaubes Kasernenquartier nicht benutzt haben.

9. Sind einem Truppenteile Kasernenräume in mehreren verschiedenartig bezeichneten Gebäuden überwiesen, so ist in der Spalte „das Casernement ist normalmäßig eingerichtet für“ die Summe der Mannschaften — nach Chargen getrennt — anzugeben, welche in diesen Gebäuden untergebracht werden können, während am Schluß der speziellen Nachweisung die Anzahl der in jedem dieser Gebäude untergebracht gewesenen Mannschaften zu erläutern ist.

10. Diejenigen Truppen, welchen kasernenmäßig eingerichtete Massenquartiere überwiesen sind, haben in der Servisliquidation anzugeben, für wieviel Mann jedes der betreffenden Quartiere eingerichtet ist.

11. Veränderungen der normalmäßigen Belegungsstärke, sowohl der fiskalischen Gebäude als auch der Massenquartiere, sind zu erläutern.

12. In der speziellen Nachweisung zur Servisliquidation sind auch diejenigen zur Beschäftigung im Zivildienst kommandierten Militäranwärter, deren Kasernenquartier während des Kommandos von ihnen selbst oder ihren Familien benutzt worden ist, zu erwähnen, ohne sie indes von der vorgetragenen Effektivstärke abzurechnen.

13. Nach der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden vom 18. Mai 1889 werden, entsprechend der Aufstellung des Verpflegungsrapportes, die Ausgaben für den Regimentsstab und das betreffende Bataillon ꝛc. in den Verpflegungs-Liquidationen ungetrennt nachgewiesen. Dasselbe Verfahren hat fortan auch auf die Liquidierung des Servises Anwendung zu finden.

III.

Wohnungsgeldzuschuß-Liquidation

des I. Bataillons ... Infanterie-Regiments einschließlich Regimentsstab für das I. Vierteljahr 1894/95.

des Empfängers		Auf die Zeit		Servis-klasse	Monats-betrag		Über-haupt		Bemerkungen
Dienststellung	Namen	vom	bis		M.	₰	M.	₰	
Regiments-commandeur, Oberst	A.	1./4.	30./6.	II.	60	.	180	.	
Etatsm. Stabs-offizier, Oberstlieutenant	B.	.	.	"	45	.	.	.	Dienstwohnungsinhaber.
Bataillons-commandeur, Major	C.	1./4.	30./4.	"	"	.	45	.	lt. A. E. v. 22. 3. 94 zum ... Inft. Rgt. versetzt. Gehalt bis Ende April.
"	D.	1./5.	30./6.	"	"	.	90	.	desgl. vom ... Inft. Rgt. versetzt. Gehalt seit 1. 5.
Hauptmann	E.	1./4.	30./6.	"	"	.	135	.	
"	F.	1./4.	30./4.	A.	75	.	75	.	Adjutant der ... Div. in N. lt. A. E. v. 22.3.94. zum ... Inft. Rgt. versetzt. Gehalt bis Ende April.
"	G.	1./4.	31./5.	II.	45	.	90	.	am 16. 4. verstorben. der Witwe für Mai lt. anliegender Quittung.
"	H.	1./4.	30./6.	"	"	.	135	.	
"	I.	1./4.	30./6.	"	"	.	135	.	vom 15. 4. ab auf 3 Monate zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt.
"	K.	1./6.	30./6.	"	"	.	45	.	lt. A. E. v. 26. 4. 94. zum Hauptmann befördert. Gehalt seit 1. 6.
Premierlieutenant	K.	1./4.	31./5.	"	20	.	40	.	
"	L.	1./4.	30./6.	I.	22	50	67	50	Adjutant der ... Inft. Brg. in N.
Seite	. . .	.	.	.	.	.	1037	50	

des Empfängers		Auf die Zeit		Servis-Klasse	Monatsbetrag		Überhaupt		Bemerkungen
Dienststellung	Namen	vom	bis		M	₰	M	₰	
Übertrag . . .		.	.	.	.	.	1037	50	
Premierlieutenant	M.	1. 4.	30. 6.	II.	20	.	60	.	seit 21. 6. kaserniert.
"	N.	1./4.	30. 6.	"	"	.	56	67	v. 26. 4. bis 19. 6. beurlaubt. Auf 3 Monate = 60 M ab für 10. bis 19. 6. 10 Tage je 33⅓ ₰ = 3 " 33 ₰ bleiben . . . . . 56 M 67 ₰
"	O.	1./4.	30. 6.	A.	35	.	105	.	zur Krgs. Akad. in München kommdt.
"	P.	1./4.	30./6.	II.	20	.	60	.	lt. A. E. v. 26. 4. 94 zum Prem. Lieut. befördert.
Secondlieutenant	Q.	1./6.	30./6.	"	"	.	20	.	vom 1. 4. bis 31. 5. kaserniert.
"	R.	.	.	"	"	.	.	.	Adjutant des Bez. Kombo. in N.
"	S.	1./4.	30./6.	"	"	.	60	.	seit 1. 3. auf 5 Monate zur . . . . . in N. kommandiert.
"	T.	1./4.	30./6.	"	"	.	50	.	auf 3 Monate . . . . 60 M Abzug infolge Festungshaft vom 1. bis 30. 5. 30 Tage je 33⅓ ₰ . . . . . . 10 M bleiben . . 50 M
"	U.	1./6.	30./6.	"	"	.	20	.	v. 1. 4. bis 20. 6. kaserniert.
"	V.	1./5.	31./5.	"	"	.	20	.	vom 1. bis 30. 4. kaserniert. lt. A. E. v. 23. 5. 94. ohne Pension ausgeschieden.
"	W.	1./5.	30./6.	"	"	.	40	.	lt. A. E. v. 27. 5. 94. vom . . . Inf. Rgt. versetzt.
Seite . . .		.	.	.	.	.	1529	17	

des Empfängers		Auf die Zeit		Servis-klasse	Monats-betrag		Über-haupt		Bemerkungen
Dienststellung	Namen	vom	bis		M.	₰	M.	₰	
Übertrag	. . .	.	.	.	.	.	1529	17	
Secondlieutenant	X.	1./5.	31./5.	II.	20	.	20	.	lt. A. E. vom 10. 5. 94. zum Sec. Lieut. befördert. lt. Rgts. Befehl vom 24. 5. zum II. diesſ. Rgts. versetzt.
"	Y.	.	.	"	"	.	.	.	desgl. vom III. diesſ. Rgts. versetzt. seit 1. 6. kaserniert.
Oberstabsarzt 2 Kl.	Dr A.	1./4.	30./6.	"	45	.	135	.	
Assistenzarzt	Dr B.	1./5.	31./5.	"	20	.	20	.	hat im April im Garnisonslazaret gewohnt. lt. A. E. v. 10. 6. 94 zum ... Inft. Rgt. versetzt. Gehalt bis Ende Mai.
Zahlmeister	C.	1./4.	30./6.	"	30	.	90	.	
Büchsenmacher	D.	.	.	.	.	.	.	.	am 1. 5. angestellt, bisher bei der Gewehrfbr., seit 1. 5. kaserniert.
Aggregierte Offiziere.									
Offiziere à la suite (Gehaltsempfänger).									
Überhaupt		.	.	.	.	.	1794	17	

N., den ...ten .... 1894.

Die Kassenverwaltung.

N.

Zahlmeister.

Anweisung

Festgestellt auf ..... ℳ ... ₰

buchstäblich ....
zur Zahlung durch Anrechnung auf die Betriebsvorschüsse und Verausgabung beim Kapitel für 1894/95.

N., den ...ten .... 1894.

Intendantur der ...ten Division.
Unterschrift.

N.
Intendantursekretär

An
die K. Corps-Zahlungsstelle des
...Armeecorps in N.

Bemerkungen

zur Aufstellung der vierteljährlichen Wohnungsgeldzuschuß-Liquidation.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten sind — dem Dienstalter entsprechend — in derselben Reihenfolge wie in der Geldverpflegungs-Liquidation nachzuweisen.

2. Auch diejenigen Offiziere u. s. w., welchen Dienstwohnungen überwiesen sind bezw. welche Kasernenquartiere bewohnen, sowie diejenigen, welche kommandiert sind und für Rechnung ihrer Etatsstelle von demjenigen Truppenteil u. s. w., bei welchem sie Dienste leisten, besoldet werden, z. B. die Adjutanten der Bezirkskommandos, sind namentlich anzugeben.

4. Über den den Hinterbliebenen verstorbener Militärpersonen gezahlten Wohnungsgeldzuschuß, sowie über die nachträglich — für einen der laufenden Liquidationsperiode vorangegangenen Zeitraum — zur Erstattung liquidierten Beträge, deren Zahlung am Fälligkeitstage aus Versehen oder infolge unrichtiger Anwendung der Bestimmungen unterblieben war, sind die Quittungen der Empfänger der Liquidation beizufügen.

5. In den Liquidationen sind diejenigen Veränderungen und Verhältnisse zu erläutern, welche auf den Wohnungsgeldzuschuß von Einfluß sein können.

Diejenigen Institute u. s. w., welche Rapporte nicht aufstellen, haben die auf die Veränderungen bezüglichen Verfügungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Nro 6645. München 5. April 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1894.

Die für das 2. Vierteljahr 1894 zahlbaren Garnisons-verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	16
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	15	Aschaffenburg	14
Eichstätt	15	Bamberg	16
Freising	15	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	17	Fürth	16
Gunzenhausen	13	Germersheim	18
Ingolstadt	17	Hof	15
Kempten	16	Kaiserslautern	15
Landsberg	17	Kissingen	15
Landshut	14	Kitzingen	15
Lager Lechfeld	30	Landau	17
Lindau	17	Ludwigshafen a./Rh.	18
Mindelheim	17	Neuburg a./D.	17
München	14	Neumarkt i. d. Oberpf.	15
Neu-Ulm	15	Nürnberg	15
Passau	17	Regensburg	15
Rosenheim	15	Speyer	17
Vilshofen	14	Straubing	15
Wasserburg	17	Sulzbach	16
Weilheim	17	Weiden	15
		Würzburg	15
		Zweibrücken	16

Anmerkung: In der Garnison Erlangen ist der Verpflegungszuschuß vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung vorschüßlich nach dem bisherigen Satze zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Anweisung

Festgestellt auf ..... M. ... ₰

buchstäblich ....
zur Zahlung durch Anrechnung auf die Betriebsvorschüsse und Verausgabung beim Kapitel 27 für 1894/95.

N., den ... ten .... 1894.

Intendantur der ... ten Division.
Unterschrift.

N.
Intendantursekretär.

An
die K. Corps-Zahlungsstelle des
... Armeecorps in N.

Bemerkungen

zur Aufstellung der vierteljährlichen Wohnungsgeldzuschuß-Liquidation.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten sind — dem Dienstalter entsprechend — in derselben Reihenfolge wie in der Geldverpflegungs-Liquidation nachzuweisen.

2. Auch diejenigen Offiziere u. s. w., welchen Dienstwohnungen überwiesen sind bezw. welche Kasernenquartiere bewohnen, sowie diejenigen, welche kommandiert sind und für Rechnung ihrer Etatsstelle von demjenigen Truppenteil u. s. w., bei welchem sie Dienste leisten, besoldet werden, z. B. die Adjutanten der Bezirkskommandos, sind namentlich anzugeben.

4. Über den den Hinterbliebenen verstorbener Militärpersonen gezahlten Wohnungsgeldzuschuß, sowie über die nachträglich — für einen der laufenden Liquidationsperiode vorangegangenen Zeitraum — zur Erstattung liquidierten Beträge, deren Zahlung am Fälligkeitstage aus Versehen oder infolge unrichtiger Anwendung der Bestimmungen unterblieben war, sind die Quittungen der Empfänger der Liquidation beizufügen.

5. In den Liquidationen sind diejenigen Veränderungen und Verhältnisse zu erläutern, welche auf den Wohnungsgeldzuschuß von Einfluß sein können.

   Diejenigen Institute u. s. w., welche Rapporte nicht aufstellen, haben die auf die Veränderungen bezüglichen Verfügungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Nro 6645. München 5. April 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1894.

Die für das 2. Vierteljahr 1894 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	16
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	15	Aschaffenburg	14
Eichstätt	15	Bamberg	16
Freising	15	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	17	Fürth	16
Gunzenhausen	13	Germersheim	18
Ingolstadt	17	Hof	15
Kempten	16	Kaiserslautern	15
Landsberg	17	Kissingen	15
Landshut	14	Kitzingen	15
Lager Lechfeld	30	Landau	17
Lindau	17	Ludwigshafen a./Rh.	18
Mindelheim	17	Neuburg a./D.	17
München	14	Neumarkt i. d. Oberpf.	15
Neu-Ulm	15	Nürnberg	15
Passau	17	Regensburg	15
Rosenheim	15	Speyer	17
Vilshofen	14	Straubing	15
Wasserburg	17	Sulzbach	16
Weilheim	17	Weiden	15
		Würzburg	15
		Zweibrücken	16

Anmerkung: In der Garnison Erlangen ist der Verpflegungszuschuß vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung vorschüßlich nach dem bisherigen Satze zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 42 bis 78 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 1—4 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände;

Deckblätter Nro 9—158 zur Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie (ausschließlich Pulverfabrik) und

Deckblätter Nro 5—190 zur Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabrik.

Verordnungsblatt Nro 12 enthält eine Beilage.

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 5. April 1894 Nro 7033, Verordnungs-Blatt Nro 13.

Instruktion

für die Berechnung, Einhebung, Auflieferung und definitive Vereinnahmung der anfallenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu den Militärfonds, dann der bei Beförderungen etc. zu entrichtenden Beförderungstaxen, Anstellungs- und Botengebühren.

I. Beiträge zu den Militärfonds.

a. Berechnung und Einhebung.

§ 1.

Die Berechnung und Einhebung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge:

zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds — soweit solche bestimmungsgemäß noch zu leisten sind —, dann
zum Offiziers- und Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds der aktiven Armee und
zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds,

sowie die Aufstellung der Nachweisungen hierüber nach dem beigefügten Muster 1 liegt jeder Militär-Kasse für das gesamte beitragspflichtige Personal ob, welches bei ihr seine Gebühren bezieht.

Muster 1.

§ 2.

Die Berechnung und Einhebung der Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds für jene Militär-Pensionisten, welche zur Leistung solcher Beiträge noch verpflichtet sind, erfolgt durch diejenigen Militär- und Zivilkassen, welche die Zahlung der Pensionsgebühren bewirken.

§ 3.

Von den im Zivildienste angestellten, nicht im Bezuge einer Pension stehenden Militäranwärtern, welche vor dem Inkrafttreten des Reichshinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 nach militärischen Normen sich verehelicht und beim Übertritt in den Zivildienst zur Wahrung des Anspruches für ihre Relikten auf Witwen- und Waisen-Pension sich verpflichtet haben, die ordentlichen Beiträge regelmäßig zu leisten, hat die General-Militär-Kasse diese Beiträge durch Vermittlung jener Behörden einzuheben, welche die Bezüge des betreffenden Zivilbediensteten auszuzahlen hat. (Vergl. § 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 Verordnungs-Blatt Nro 14: die Anstellung von Unteroffizieren ꝛc. im subalternen Zivildienst betreffend.)

§ 4.

Die Fonds-Beiträge der Offiziere und Beamten des außerhalb des Militär-Etats stehenden Gendarmerie-Corps werden durch die Kassen-Kommission des letzteren berechnet und eingehoben.

b. Auflieferung und Vereinnahmung.

§ 5.

a) Die Kassenverwaltungen der Truppen und die im unmittelbaren Abrechnungs-Verhältnis mit den Corps-Zahlungsstellen stehenden Militär-Stellen haben auf Grund der im § 1 gedachten Nachweisungen die durch Abzug in den Gebührnis- bezw. Gehaltsnachweisungen oder Quittungen eingehobenen Fonds-Beiträge vierteljährlich zum Einzuge anzubieten. Die angebotenen Fonds-Beiträge werden sodann seitens der Corps- beziehungsweise Divisions-Intendanturen auf die Corps-Zahlungsstellen zum Einzuge angewiesen und von diesen Kassen im Depositenbuche unter Abschnitt C vereinnahmt (conf. § 81 und § 33 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Corps-Zahlungsstellen).

Ebendaselbst werden weiter in Einnahme gebracht die Fonds-Beiträge der nicht regimentierten Offiziere, Ärzte und Beamten 2c., deren Gehälter von den Corps-Zahlungsstellen direkt bezahlt und verrechnet werden.

b) Die Fonds-Beiträge, welche durch Abzug in den Gehalts-Nachweisungen des Topographischen Bureaus, der Hausverwaltung des Kriegsministeriums und der General-Militär-Kasse, ferner in den Gehalts-Nachweisungen und Quittungen jener nicht regimentierten Offiziere, Ärzte und Beamten 2c., deren Gehälter von der letztgenannten Kasse direkt gezahlt und verrechnet werden, und endlich die Fonds-Beiträge, welche nach §§ 2 und 3 oben durch die General-Militär-Kasse zur Einhebung gelangen, sind zunächst von den resp. Kassen als Hinterlegungen nachzuweisen.

c) Die Auflieferung sämtlicher eingezogener Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, zum Offiziers- und zum Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds, dann zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds an die General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) erfolgt unmittelbar und zwar seitens der

Corps-Zahlungsstellen und der unter lit. b genannten Kassen vierteljährlich, vom Gendarmerie-Corps semesterweise; die Beiträge der Militär-Pensionisten (conf. § 2 oben) werden durch die General-Militär-Kasse (Militär-Pensions-Kasse) nach Maßgabe des § 8 der Geschäftsanweisung für dieselbe abgeführt.

Im Mobilmachungsfalle geht hinsichtlich aller mobilen Truppenteile und Stellen die Sorge für Ablieferung der Fonds-Beiträge auf die General-Kriegs-Kasse über. (Zu vergl. Ziffer 9 des Kriegsministerial-Reskripts vom 11. April 1890 Nro 4667a).

§ 6.

Für den Vollzug der Auflieferung an die General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) gilt folgendes Verfahren:

a) Die bei den Corps- und Divisions-Intendanturen vierteljährlich einkommenden Nachweisungen sind von denselben in Bezug auf Anfall, Einhebung und Ausstand an ordentlichen und außerordentlichen Fonds-Beiträgen, dann an Botengebühren förderlichst zu prüfen.

b) Die Corps- und Divisions-Intendanturen fertigen sodann auf Grund der geprüften Nachweisungen je ein Verzeichnis:
1) für den Militär-Witwen- und Waisen-Fonds,
2) für den Offiziers-Unterstützungs-Fonds der aktiven Armee,
3) für den Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds der aktiven Armee,
4) für den Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds,
worin die bei den einzelnen Abteilungen und Stellen angefallenen Schuldigkeiten, die abgelieferten und die im Ausstande verbliebenen Beträge spezifiziert nachzuweisen sind.

Muster 2. Das beigeschlossene Muster 2 ergibt, in welcher Weise das Verzeichnis für den Militär-Witwen- und Waisen-Fonds aufgestellt werden soll.

In Bezug auf den Offiziers- und Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds der aktiven Armee genügt es, wenn in den betreffenden Verzeichnissen lediglich der Anfall und die Ablieferung ersichtlich gemacht wird, da die jeweilige Schuldigkeit auch immer sogleich zum Einzuge zu kommen hat, daher für diese Fonds ein Ausstand in der Regel nicht verbleibt.

Das Verzeichnis für den Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds anlangend, so soll dasselbe so eingeteilt werden, daß hieraus

die von Offizieren, Ärzten und Beamten des Beurlaubtenstandes geleisteten Beiträge und

die dem Fonds etwa sonst zufließenden Schankungen und Beiträge, welche von den Corps-Zahlungsstellen etwa zur Einlieferung kommen (conf. §§ 11 und 12 der Instruktion vom 1. Juni 1870, Nro 7164: den Unterstützungs-Fonds für Landwehr-Offiziere betr.),

ersehen werden können.

c) Die erstellten Verzeichnisse werden nach vollzogener kalkulatorischer Prüfung durch die Corps- und Divisions-Intendanturen mit der dem Muster 2 beigefügten Bestätigung versehen und sodann der General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) als Beleg zur vorschriftsmäßigen Vereinnahmung der in Auflieferung kommenden Fonds-Beiträge in den einschlägigen Hauptrechnungen (conf. § 7 unten) direkt zugeleitet. Die Corps-Zahlungsstellen werden durch die Corps- beziehungsweise Divisions-Intendanturen hievon benachrichtigt, um sofort die hinterlegten Beträge der General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) gegen Empfangs-Bescheinigung zu überweisen.

d) Die von den unter § 5 lit. b oben gedachten Kassen zu erstellenden und mit den periodischen Rechnungs-Vorlagen bei der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium einkommenden Nachweisungen über Anfall, Einhebung und Ausstand an Fonds-Beiträgen ꝛc. werden von genannter Revisionsstelle gleichfalls förderlichst geprüft.

Hierauf fertigt die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium die in § 6 lit. b oben gedachten Verzeichnisse, versieht diese mit dem in lit. c erwähnten Atteste und übersendet sodann jene Verzeichnisse ebenfalls der General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) zum sachdienlichen Gebrauche unter gleichzeitiger Benachrichtigung der beteiligten Stellen behufs alsbaldiger Auflieferung der hinterlegten Beträge an die gedachte Kasse.

e) Das außerhalb des Militär-Etats stehende Gendarmerie-Corps vollzieht die Zusendung der eingehobenen Fonds-Beiträge an die General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) auf Grund einer anzuschließenden beglaubigten Abschrift der halbjährig erstellten Nachweisung über Fonds-Beiträge.

§ 7.

Die General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) hat die ihr nach § 6 lit. c, d und e oben von den Corps-Zahlungsstellen und den übrigen Kassen zugehenden, sowie die ihrerseits unmittelbar eingehobenen Fonds-Beiträge auf Grund der von den Corps- und Divisions-Intendanturen, dann der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium erhaltenen Verzeichnisse in den einschlägigen Hauptrechnungen in Einnahme zu stellen.

§ 8.

Die Heirats-Lizenz-Taxen, welche dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds zufließen, werden von den betreffenden Militär-Kassen zugleich mit den ordentlichen und außerordentlichen Fonds-Beiträgen berechnet, angeboten und eingezogen und dann mit diesen nach obiger Vorschrift an die General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) abgeliefert.

Behufs revisorischer Kontrolle dieser Taxen sind vierteljährlich Verzeichnisse an die zur Prüfung der Nachweisungen über Fondsbeiträge zuständigen Revisionsstellen zu senden und zwar:

a) über die an Offiziere und Sanitätsoffiziere erteilten Verehelichungs-Bewilligungen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums;
b) über die an obere Beamte des Heeres erteilten Verehelichungs-Bewilligungen durch die hiefür gemäß § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1890 — V. Bl. S. 561 — zuständigen Behörden, bezw. für das Kriegsministerium durch die Zentral-Abteilung desselben.

II. Anstellungs- und Botengebühren.

a. Einhebung.

§ 9.

Die Entrichtung der Anstellungs-, Beförderungs- und Gehaltsmehrungs-Gebühren (Artikel 199 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 neue Redaktion, Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 533 ff.), dann der Gebühren für Würden und Titel (Artikel 201 des gedachten Gesetzes) erfolgt nach Maßgabe

der Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 2. Dezember 1889 Nro 17730 — V. Bl. Seite 451 — und des zum Vollzuge derselben ergangenen lithographierten Kriegsministerial-Reskripts vom gleichen Datum und Nummer.

Die Feststellung der Botengebühren erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 1 der mit Kriegsministerial-Reskript vom 12. Februar 1876 Nro 1686, Verordnungsblatt Seite 81, publizierten Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 1875 Nro 19496, die Taxierung der Ernennungs- und Beförderungs-Reskripte betreffend.

§ 10.

Die nach § 9 berechneten Botengebühren sind, soweit sie nicht bei der General-Militär-Kasse selbst anfallen, von letzterer durch Vermittlung jener Kassen einzuziehen, welchen nach der gegenwärtigen Vorschrift die Berechnung und Einhebung der resp. außerordentlichen Fonds-Beiträge obliegt.

Diese Kassen haben daher die bezüglichen Schuldigkeiten nach bisheriger Vorschrift in den sub § 1 oben erwähnten Nachweisungen mit in Ansatz zu bringen.

b. Auflieferung und Vereinnahmung.

§ 11.

a) Die nach den erstellten Nachweisungen über Fonds-Beiträge eingehobenen Botengebühren werden den Corps-Zahlungsstellen in derselben Weise und in den gleichen Terminen zum Einzug angeboten, von diesen Kassen eingezogen und vereinnahmt, wie dies § 5 oben hinsichtlich der Fonds-Beiträge vorgeschrieben ist.

Am Schlusse jedes Vierteljahres liefern die Corps-Zahlungsstellen diese, wie auch die bei ihnen unmittelbar angefallenen Botengebühren an die General-Militär-Kasse ab.

b) In gleicher Weise liefern die in § 5 unter b genannten Stellen und das Gendarmerie-Corps in den für sie bestimmten Terminen die fraglichen Gebühren an die General-Militär-Kasse ab.

§ 12.

Zur Kontrolle richtiger Einhebung beziehungsweise Auflieferung der zum Anfalle gelangenden Botengebühren dient folgendes Verfahren:

a) Die nach § 10 mit der Einhebung beauftragten Truppenteile nnd Stellen fertigen auf Grund der von ihnen zu erstellenden und mit den periodischen Vorlagen an die zuständigen Corps- und Divisions-Intendanturen resp. an die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisungen über Fonds-Beiträge 2c. namentliche Verzeichnisse über die angefallenen, eingezogenen und im Ausstande verbliebenen Botengebühren nach Muster 3 und legen diese Verzeichnisse jenen Nachweisungen an.

Muster 3.

Die Corps- und Divisions-Intendanturen resp. die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium vergleichen die empfangenen Verzeichnisse mit den bezüglichen Einträgen der geprüften Nachweisungen über Fonds-Beiträge, vereinigen sodann erstere in einer nach Anleitung des Musters 2 zu fertigenden Zusammenstellung, fügen dieser die revisorische Bestätigung bei, daß zwischen Verzeichnissen und Nachweisungen genaue Übereinstimmung besteht, und senden hierauf diese Zusammenstellung, mit den mehrgedachten Verzeichnissen belegt, alsbald an die General-Militär-Kasse.

b) Die Kassen-Kommission des außerhalb des Militär-Etats stehenden Gendarmerie-Corps hat halbjährlich ein gleiches namentliches Verzeichnis über die dort angefallenen Botengebühren anzufertigen und samt den eingezogenen Beträgen der General-Militär-Kasse zu übermitteln.

§ 13.

Die nach den Ergebnissen der in § 12 gedachten namentlichen Verzeichnisse von den angefallenen Botengebühren eingehobenen Beträge werden bei der General-Militär-Kasse im Depositenbuche unter Abschnitt D in Einnahme gebracht, in welchem auch die im Ausstande gebliebenen Beträge geeignet vorzumerken sind.

Am Schlusse des Etatsjahres ist die Gesamtsumme der angefallenen Botengebühren, der hierauf eingezahlten und hinterlegten Beträge und des im Ausstande verbliebenen Restes dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen und wird sodann über die Verwendung der verfügbaren Summe besondere Entschließung erfolgen.

— —·— ·

n^{tes} Feld-Artillerie-Regiment. **Muster 1.**
1. Abteilung.
(incl. Regiments-Stab.)

Nachweisung

der im 1. Vierteljahr 18 :: angefallenen Leistungen:

a) zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds;
b) zum Offiziers-Unterstützungs-Fonds der aktiven Armee;
c) zum Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds der aktiven Armee;
d) zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungs-Fonds, dann
e) an Boten-Gebühren.

Vortrag	Geld-Betrag einzeln ℳ	₰	Geld-Betrag zusammen ℳ	₰
I. Witwen- und Waisen-Fonds:				
A. Beiträge der Offiziere, Ärzte und Beamten:				
1) ordentliche Beiträge laut Nachweisung Seite 4 .	0	0		
2) außerordentliche Beiträge laut Nachweisung Seite 3	0	0		
Summe A . .			0	0
B. Beiträge der Unteroffiziere u. Unterbeamten:				
1) ordentliche Beiträge laut Nachweisung Seite 4 . .	0	0		
2) außerordentliche Beiträge laut Nachweisung Seite 3	.	.		
Summe B . .			0	0
Summe I . .	.	.	0	0
II. Unterstützungs-Fonds für Offiziere der aktiven Armee:				
laut Nachweisung Seite 4	0	0		
Summe II . .	.	.	0	0
III. Unterstützungs-Fonds für Unteroffiziere und Unterbeamte:				
laut Nachweisung Seite 4	0	0		
Summe III . .	.	.	0	0
IV. Unterstützungs-Fonds für Landwehr-Offiziere:				
aus dem Gehalt resp. den Diäten	0	0		
aus Equipierungs-Beiträgen	0	0		
aus Zulagen	0	0		
Summe IV . .	.	.	0	0
V. Boten-Gebühren:				
laut Nachweisung Seite 3	0	0		
Summe V . .			0	0
Haupt-Summe . .			0	0

Für die Richtigkeit Ort und Datum.

Die Kassenverwaltung.
N.
Zahlmeister.

Seite 2. **Nach**

der im 1. Vierteljahr 18 . . angefallenen außerordentlichen Beiträge

Datum des Armee-Befehles 2c. 2c. Tag	Monat	Nro	Charge und Namen mit Angabe des ledigen oder verheirateten Standes und Bemerkungen	Erläuterung für die Berechnung der Schuldigkeit	Nummer der Beilagen
			A. Beiträge der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten.		
			I. Vom vorigen Vierteljahre im Ausstande verblieben: Nichts.		
			II. Von anderen Abteilungen übernommen: Nichts.		
			III. Neuer Anfall im I. Vierteljahr 18 . .:		
27.	Mai.	6533	Hauptmann N. . . . . . Hat Anspruch auf Versorgung für seine Hinterbliebenen nach dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 und aus dem Bayer. Witwen- und Waisenfonds, und zwar aus letzterem nach der Charge eines Second-Lieutenants.	Wegen der am 10. Juni vollzogenen Verehelichung: a. Außerordentlicher Beitrag . . . . . . b. Heiratslizenztaxe . .	
29.	Mai.	V.-Bl. 233	Premierlieutenant N. (verh.) Hat Anspruch auf Versorgung für seine Hinterbliebenen nach dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 und ist Mitglied des Bayer. Witwen- und Waisenfonds.	Wegen Beförderung . .	
				Summe III, zugleich Hauptsumme	
			IV. Hievon ab an andere Abteilungen überwiesen: Nichts.		
			B. Beiträge der Unteroffiziere und Unterbeamten: Nichts.		
				Hauptsumme A. und B.	

weisung
zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann Boten-Gebühren.

Betrag der Schuldigkeit						Hierauf wurde einbezahlt				Verbleiben im Ausstande				Hievon wurden an andere Abteilungen überwiesen			
an den Witwen- und Waisen-Fonds				Boten-Gebühren		für den Witwen- und Waisen-Fonds		Boten-Gebühren		für den Witwen- und Waisen-Fonds		Boten-Gebühren		für den Witwen- und Waisen-Fonds		Boten-Gebühren	
einzeln		zusammen.															
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
342	86																
21	.	363	86	.	90	363	86	.	90	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	90	.	.	.	90	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	363	86	1	80	363	86	1	80	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		363	86	1	80	363	86	1	80	.	.	.	.	.	.	.	.

Für die Richtigkeit

Ort und Datum.

Die Kassenverwaltung.

N.

Zahlmeister.

Seite 4.

Nachweisung

über die im 1. Vierteljahr 18 :: angefallenen ordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisen-, dann zum Offiziers- und Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds.

Vortrag	Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds: a. der Offiziere, Ärzte u. Beamten M.	₰	b. der Unteroffiziere u. Unterbeamten M.	₰	zum Offiziers-Unterstützungs-Fonds M.	₰	zum Unteroffiziers-Unterstützungs-Fonds M.	₰	Bemerkungen
Laut Gebührnis-Nachweisung:									
für April 18	0	0	0	0	0	0	0	0	
„ Mai „	0	0	0	0	0	0	0	0	
„ Juni „	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	

Für die Richtigkeit

Ort und Datum.

Die Kassenverwaltung.

N.

Zahlmeister.

Bemerkungen.

1) Die angefallenen ordentlichen und außerordentlichen Fonds-Beiträge sind von den Kassenverwaltungen der Truppen vierteljährlich in der vorstehend formulierten Weise nachzuweisen.

2) In der Nachweisung über die außerordentlichen Beiträge zum Witwen- und Waisen-Fonds werden außer den Beförderungs- und Verehelichungs-Taxen auch die in einzelnen Fällen vorkommenden Boten-Gebühren in Ansatz gebracht. — Durch Abgleichung der Gesamt-Schuldigkeit mit den eingegangenen Zahlungen wird die im Ausstande verbleibende Gebühr hergestellt.

3) Wenn ein Offizier ꝛc., welcher infolge einer Beförderung oder Gehalts-Vermehrung taxpflichtig geworden ist, zu einer anderen Abteilung versetzt wird, bevor er die Schuldigkeit vollständig entrichtet hat, so ist der im Ausstande gebliebene Betrag an die neue Abteilung gegen Scheinwechsel zu überweisen, welche dann den Versetzten in ihre Nachweisung aufzunehmen und die Einhebung der übernommenen Schuldigkeit zu vollziehen hat.

Überweisungen dieser Art von und an andere Abteilungen sind mit den Bescheinigungen der betreffenden Kassenverwaltungen zu belegen.

Intendantur des I. Armee-Corps. **Muster 2.**

Etatsjahr 18..

Verzeichnis

über die im 1. Vierteljahr 18.. bei den Heeres-Abteilungen, Militär-Verwaltungsstellen ꝛc. angefallenen, eingehobenen und im Ausstande verbliebenen Militär-Witwen- und Waisen-Fonds-Beiträge.

Laufende Nummer	Vortrag	Ausstand v. V. ordentliche		Ausstand v. V. außerordentliche		Neuer Anfall ordentliche		Neuer Anfall außerordentliche		Summe der Schuldigkeit ordentliche		Summe der Schuldigkeit außerordentliche		Ablieferung ordentliche		Ablieferung außerordentliche		Verbleiben im Ausstand ordentliche		Verbleiben im Ausstand außerordentliche	
	Witwen- und Waisen-Fonds-Beiträge	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
	I. Beiträge der Offiziere, Ärzte und Beamten.																				
1	Leibgarde der Hartschiere	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.	0	0
2	Equitations-Anstalt	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.	0	0
3	1. Feld-Artillerie-Regiment, 1. Abteilung	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.	0	0
4	1. Feld-Artillerie-Regiment, 2. Abteilung	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.	0	0
ꝛc.	folgen die übrigen zum Geschäfts-Ressort der Corps-Intendantur gehörigen Truppenteile, Militär-Schießschule, Militär-Lehrschmiede ꝛc.																				
	Proviant-Amt München	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	folgen die übrigen Proviant-Ämter, Garnisons- und Lazaret-Verwaltungen, Train-Depots, Artillerie-Depots, technischen Institute der Artillerie u. s. w.																				
	Summe I.	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰			
	II. Beiträge der Unteroffiziere und Unterbeamten.																				
1	Leibgarde der Hartschiere	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Equitations-Anstalt	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	1. Feld-Artillerie-Regiment, 1. Abteilung	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	1. Feld-Artillerie-Regiment, 2. Abteilung	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ꝛc.	folgen u. s. w. wie ad I. oben.																				
ꝛc.	Proviant-Amt München . . . . folgen u. s. w. wie ad I. oben.	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe II.	.	.	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.	.	.
						0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰							
	Haupt-Summe	0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰				0 M 0 ₰			

Erstellt auf Grund der revidierten Nachweisungen der im 1. Vierteljahr 18.. angefallenen Leistungen zum Militär-Witwen- und Waisen-Fonds ꝛc. und wird die von der Corps-Zahlungsstelle des I. Armee-Corps an die K. General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) zum Zwecke der vorschriftsmäßigen Vereinnahmung bei letzterer zu machende Ablieferung auf

0 M 0 ₰ Beiträge der Offiziere, Ärzte und Beamten,
0 „ 0 „ Beiträge der Unteroffiziere und Unterbeamten,
zusammen: 0 M 0 ₰ festgesetzt.

Ort und Datum.

Die Intendantur des I. Armee-Corps.
Unterschriften.

Muster 3.

n^tes^ Feld-Artillerie-Regiment. 1. Abteilung (incl. Regiments-Stab.)

Verzeichnis

über die im 1. Vierteljahr 18:: bei obiger Abteilung angefallenen, eingehobenen und im Ausstande verbliebenen Boten-Gebühren.

Vortrag	Botengebühren										Bemerkungen
	Ausstand v. B.		Neuer Anfall		Betrag der Schuldigkeit		Ablieferung		Verbleiben im Ausstande		
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Hauptmann N.	.	.	.	90	.	90	.	90	.	.	Wegen Verehelichung.
Premierlieutenant N. .	.	.	.	90	.	90	.	90	.	.	Vom Secondlieutenant befördert.
Summe	.	.	1	80	1	80	1	80	.	.	

Die Übereinstimmung mit den bezüglichen Einträgen der Nachweisung über Fonds-Beiträge 2c. pro 1. Vierteljahr 18:: bestätigt.

Ort und Datum.

Die Kassenverwaltung.

N.
Zahlmeister.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 7. April 1894.

Nro 7602. München 7. April 1894.

Betreff: Hauptmilitäretat für 1894/95, hier Gebührenänderungen 2c.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 1. April 1894 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Die Pferdegeldberechtigung wird nach Maßgabe der anliegenden Abänderungen bezw. Ergänzungen der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 9. April 1891 auf die reitende Artillerie ausgedehnt.
2. Den mit der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Kompagnieschlosser bei den Fußartillerie-Bataillonen beauftragten Büchsenmachern wird eine monatliche Zulage von je 10 *M* für Rechnung des Kapitels 11 Titel 8 gewährt; die monatliche Zulage der vorbezeichneten Kompagnieschlosser vermindert sich von je 6 *M* auf 3 *M*.
3. Bei größeren, über den Exerzierplatz hinausgehenden Übungen, von denen der Truppenteil an demselben Tage zurückkehrt,

erhält jeder nicht mit einem Dienstpferde beritten gemachte bezw. jeder nicht rationsberechtigte Militärarzt zur Selbstbeschaffung von Transportmitteln eine Entschädigung in Höhe der vom Bundesrate festgesetzten Tagessätze für ein einspänniges Fuhrwerk dann, wenn die bei der Übung in Betracht kommenden Verhältnisse nach dem Ermessen des Leiters der Übung die Benützung eines Transportmittels erfordern. Die nicht rationsberechtigten Militärärzte der berittenen Waffen sind in den gedachten Fällen mit Dienstpferden des betreffenden Truppenteils beritten zu machen.

Die bezüglichen Kosten fallen dem Etats-Kapitel 21 Titel 2, bei Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. den desfallsigen Verfügungssummen bei Kapitel 11 Titel 21 zur Last.

4. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche zu den Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, erhalten eine Prämie von je 3 M. für jede — auch nur angefangene — Übung. Die Kosten trägt Kapitel 13 Titel 6a der fortdauernden Ausgaben.

5. Die vom 1. April 1894 ab zur Ernennung gelangenden Kontrolloffiziere erhalten an Stelle der in § 58,2 der Friedensbesoldungsvorschrift vorgesehenen Zulage für Abhaltung von Kontrollversammlungen Entschädigung nach Maßgabe des § 41,2 und 4 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

6. Der im § 47,1 der Friedens-Besoldungsvorschrift für Zahlmeister vorgesehene Zulagesatz gebührt auch denjenigen Zahlmeisteraspiranten, welche in den daselbst angegebenen Fällen in einer für die betreffende Übungsformation vorgesehenen Zahlmeisterstelle — vergleiche die jährlichen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes — Verwendung finden.

7. Vorstehende Verfügungen treten vorbehaltlich der nachträglichen gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1894/95 vom 1. April 1894 ab in Kraft.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1: Die Beilegung der Pferdegeldberechtigung an die Abteilungscommandeure und die Batteriechefs der reitenden Artillerie

ändert an den für die bezeichneten Dienstesstellen bisher etatsmäßigen Rationszahlen nichts.

Zu 4: Die Truppenteile ꝛc. und Bezirkskommandos haben für fortlaufende bezügliche Bekanntmachung vor der Entlassung der Mannschaften bezw. bei den Kontrollversammlungen zu sorgen.

Weiter verfügt das Kriegsministerium:

1. In der Kapiteleinteilung des bayerischen Hauptmilitäretats treten nachstehende Änderungen ein:

   a) bei den Einnahmen für Rechnung der Zentral-Staatskasse:
   Titel 3 Nro 3 erhält die Bezeichnung: „Aus dem Verkauf unbrauchbarer Dienstpferde bezw. Pferdekadaver der pferdegeldberechtigten Offiziere“; die diesfälligen, bisher dem Titel 3 Nro 2 zugeführten Erlöse fließen künftig dem Titel 3 Nro 3 zu; dementsprechend ändert sich § 15, siebenter Absatz, letzte Zeile der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern;
   die bisherige Nro 3 wird 4.

   b) bei Kapitel 13:
   Titel 6 erhält den Unterabschnitt 6 a: „zur Gewährung von Prämien an diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche bei den Friedensübungen eigene Stiefel tragen.“

2. Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bezw. Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Anlage.

Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 9. April 1891.

1. Der 1. Absatz des § 1 lautet künftig:

„Den rationsberechtigten Offizieren der Fußtruppen*), der fahrenden Artillerie und des Trains vom Secondlieutenant aufwärts bis ausschließlich derjenigen mit den Gebührnissen eines Regiments-Commandeurs, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleicher Chargen, welche aus den genannten Truppen bezw. Waffen hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen befinden, wird eine Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden (Pferdegeld) in der ihrer etatsmäßigen Rationsgebühr als Pferdegeldempfänger entsprechenden Zahl gewährt. Den Abteilungs-Commandeuren und Batteriechefs der reitenden Artillerie, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleichen Ranges, welche, aus dieser Waffe hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen befinden, steht ebenfalls Pferdegeld zu, jedoch innerhalb der für sie etatsmäßigen Rationszahl, dem Abteilungs-Commandeur ꝛc. für nur 2, dem Batteriechef ꝛc. für nur 1 Pferd**)."

*) Außer den Fußtruppen (Infanterie und Jäger, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen einschließlich Luftschifferabteilung) rechnen hiezu die Offiziere des Ingenieurcorps.

**) Den zu den Stäben der Feldartillerie-Regimenter gehörigen Offizieren liegt, auch wenn sie aus der reitenden Artillerie hervorgegangen sind, die Pferdegeldberechtigung der Offiziere der fahrenden Artillerie bei.

2. § 1, dritter Absatz, 5. Zeile. Bei „gewährt werden" tritt als Anmerkung ***) hinzu:

„Die den Rationsbezug für nicht gehaltene Pferde beschränkende Anordnung findet hinsichtlich der der reitenden Artillerie angehörigen oder aus dieser hervorgegangenen, in besonderen Funktionen befindlichen Offiziere auf die nicht pferdegeldberechtigten Rationsstellen keine Anwendung."

3. § 2, erster Absatz, 5. Zeile. Bei „bemessen" tritt als Anmerkung *) hinzu:

„Die Batteriechefs der reitenden Artillerie sowie die aus dieser Waffe hervorgegangenen, in besonderen Funktionen befindlichen

Offiziere erhalten das Pferdegeld, selbst wenn letzteren dasselbe nur für 1 Pferd zusteht, nach 8 jähriger Dauerzeit."

4. In der dritten Zeile des § 10 und in der neunzehnten Zeile des § 13 ist hinter „Pferd" einzuschalten:
„sofern dasselbe zum Bezug von Pferdegeld berechtigt".

5. In der zwölften Zeile des § 13 ist hinter „etatsmäßigen Pferde" einzuschalten:
„welche zum Bezuge von Pferdegeld berechtigen".

6. § 13 dritter Absatz.
Als Zeitpunkt, von welchem ab die Dauerzeit läuft, gilt hinsichtlich der Pferde der vorliegend neu pferdegeldberechtigt gewordenen Offiziere der 1. April 1894.

7. § 15, erste Zeile. Bei „zuständig ist" tritt als Anmerkung **) hinzu:
„Bei den der reitenden Artillerie angehörigen oder aus dieser hervorgegangenen, in besonderen Funktionen befindlichen Offizieren, deren etatsmäßige Rationszahl die Zahl der zum Bezuge von Pferdegeld berechtigenden Pferde übersteigt, dürfen die in den pferdegeldberechtigten Rationsstellen vorhandenen und als solche seitens der Offiziers-Pferde-Kommission untersuchten bezw. geeignet befundenen Pferde nicht verwechselt werden mit anderen, von dem Betreffenden etwa noch gehaltenen etatsmäßigen, aber nicht zum Bezuge von Pferdegeld berechtigenden Pferden. Kommt eines der erstbezeichneten Pferde in Abgang, so stellt der Offizier entweder eines der letztbezeichneten (bereits vorhandenen) Pferde oder ein neu beschafftes in die erledigte pferdegeldberechtigte Rationsstelle ein. Vorschuß wird nur für neu beschaffte Pferde gewährt."

Nro 7973. München 7. April 1894.

Betreff: Änderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes bezeichneten Betreffs vom 1. Februar 1894 mit folgenden Verfügungen zur Kenntnis gebracht.

1. Für die schriftlichen Unfall-Anzeigen gilt künftig an Stelle der durch Ziffer 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 6. Oktober 1885 Nro 18368 — Verordnungsblatt Seite 323 — veröffentlichten Beilage 1 das anliegende Muster, welches für den Bereich der Heeresverwaltung entsprechend ergänzt ist. Außer dem Inhalt weicht auch das Format des neuen Formulars von dem bisherigen Muster ab.

2. Vorhandene Bestände an alten Formularen dürfen bis zum 1. Januar 1896 verbraucht werden.

3. Die Beschaffung der neuen Formulare erfolgt durch die Corps-Intendanturen für alle in dem betreffenden Corpsbereich belegenen militärischen Behörden und Anstalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.
Vom 1. Februar 1894.

An Stelle des durch die Bekanntmachungen vom 11. September 1885, vom 23. Dezember 1887 und vom 23. März 1888 auf Grund des §. 51 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des §. 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 und des §. 55 Absatz 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzten Formulars für die „Unfall-Anzeigen", welche gemäß §. 51 Absatz 1 bis 3, beziehungsweise §. 58 Absatz 1 und 2 und §. 55 Absatz 1 bis 3 der angeführten Gesetze von dem Betriebsunternehmer an die Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, wird hierdurch das anliegende anderweitige Formular mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Benutzung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen wird.

Dies somit für den Bereich sämmtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften — jedoch für den Bereich der See-Berufsgenossenschaft nur hinsichtlich der

unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe — gleichmäßig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Das Reichs=Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Nro 7801. München 7. April 1894.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. März 1894 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1894 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	15 ₰,
„ Dieuze	18 ₰,
„ Saargemünd	15 ₰,
„ Metz	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 7889. München 7. April 1894.

Betreff: Proviantamtsordnung.

Punkt 10 des § 97 des Entwurfs zur Proviantamtsordnung erhält folgende Fassung:

10. Das Heu ist behufs der Verausgabung an die Truppen in angemessen große Bunde, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen

entspricht, auf- bezw. umzubinden. Das Stroh wird in Bunden zu 10 **kg** verabreicht.

Zum Binden des Heues sind in der Regel gesponnene Heuseile zu verwenden, deren Gewicht auf dasjenige der Heubunde in Anrechnung kommt. Eine Anfeuchtung des Heues beim Spinnen der Heuseile ist untersagt, auch darf minderwertiges Heu zur Herstellung der Seile nicht benutzt werden.

Wo das Heu mit Strohseilen gebunden in das Magazin gelangt, können die Strohseile bei der Ausgabe des Heues an die Truppen beibehalten, das Gewicht dieser Strohseile darf aber auf das Gewicht der Heubunde nicht angerechnet werden. Aus den Magazinsbeständen soll Stroh zum Binden des Heues im Garnisonsverhältnis nur auf besonderen Wunsch der Truppenteile verwendet werden. In diesem Falle gelangt das Gewicht der Strohseile — nach einem bei dem Proviantamte sorgfältig zu ermittelnden Durchschnittsgewicht berechnet — auf die Strohgebühr in Anrechnung. Wegen Entnahme von Stroh aus Magazinsbeständen zum Aufbinden des Heues in den Manöver-Proviantämtern siehe Beilage 1 § 9.

Die Proviantämter haften für die Vollwichtigkeit der zur Ausgabe kommenden Heu- und Strohbunde.

Das bei dem Magazinsverkehr entstehende Krummstroh ist ordnungsmäßig aufzubinden und bei den Strohverabreichungen bis zu einem Sechstel der zu empfangenden Strohmenge an die Truppen mit zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 17—30 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot.

Durch die Inspektion der Fußartillerie gelangt zur Verteilung:

Deckblatt Nro 4 zur Lechfeldvorschrift.

Verordnungsblatt Nro 13 enthält keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 21. April 1894.

Nro 8762. München 21. April 1894.

Betreff: Schießauszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. März c. die Einführung neuer Schützenabzeichen in Form von Fangschnüren Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse weiterer Vollzugsbestimmungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 5979.

Bekanntmachung, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die unter'm 11. September 1882 veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 508 ff. — wird im Einvernehmen mit den betheiligten k. Staatsministerien bekannt gegeben, daß der Bundesrath unter'm 1. März ds. Js. beschlossen hat, bei § 10 Ziff. 4 dieser Grundsätze die nachrichtlich zugefügte Anmerkung unter Ziff. 1 wie folgt zu ändern:

„1. nach Ablauf der 12 jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit **3** Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit **1** Jahre) im aktiven Dienst, im Uebrigen aber in der Reserve abgeleistet ist."

München, den 11. April 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Nro 7867. München 21. April 1894.

Betreff: Gewehre zu Fecht- und Turnübungen.

Der Etat an Gewehren zu Fecht- und Turnübungen wird wie folgt festgesetzt:

	Fechtgewehre 69 bezw. a/M (mit Bajonett)	Gewehre 69 apt. (ohne Schloß und Seitengewehr) bezw. a/M (ohne Bajonett)
Für ein Infanterie-Bataillon mit hohem Etat auf	144	431
Für ein Infanterie-Bataillon mit niedrigem Etat bezw. für ein Jäger-Bataillon auf	112	338
Für ein IV. Bataillon eines Infanterie-Regiments auf	75	225
Für die Unteroffizierschule mit Vorschule auf	300	.
„ ein Fußartillerie-Bataillon auf . . .	.	150
„ „ Pionier- „ „ . . .	.	375
„ das Eisenbahn- „ „ . . .	.	300
„ eine Sanitäts-Kompagnie „ . . .	.	50
„ die Kriegsschule „ . . .	65	.
„ das Kadettencorps „ . . .	50	.
„ die Luftschifferlehrabteilung „ . . .	.	20

Die hiernach erforderlichen Ausgleiche und Abgaben regelt die Inspektion der Fußartillerie im Einvernehmen mit den Generalkommandos ꝛc. Überzählig werdende Gewehre mit Bajonett a/M sind an die Artilleriedepots rückzuliefern. Die Transportkosten verrechnen die Artilleriedepots auf ihre Sachausgaben.

Anhang III der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen Seite 68 und 69 ist im Sinne des Vorstehenden zu berichtigen, außerdem ist auf Seite 69 Zeile 9 von oben anstatt „fünfzig" wieder zu setzen: „zwanzig".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

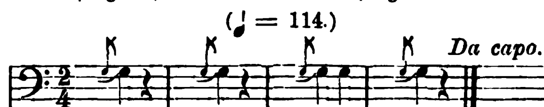
Nro 8101. München 21. April 1894.

Betreff: Ergänzung des Exerzier-Reglements für die Infanterie.

Beim Parademarsch in Zügen, Kompagniefronten und Kompagniekolonnen ist der nachstehende Begleitmarsch zur Musik von den Tambouren zu schlagen.

Der Marsch ist auf Seite 180 des Exerzier-Reglements für die Infanterie als Nro 3a nachzutragen. Ferner sind auf Seite 166 ebendaselbst in der dritten Zeile von oben hinter „begleitet" die Worte einzufügen: „, indem sie den Marsch Nro 3a in Beilage 2 schlagen"; auch ist auf Seite 181 hinter „Nro 5. Zur Musik." einzuschalten: „beim Parademarsch in Regimentskolonne".

3a. Zur Musik beim Parademarsch in Zügen, Kompagniefronten und Kompagniekolonnen.



Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8625. München 21. April 1894.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nro 16 — Seite 143/144 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 1680 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Nr. 61) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. XV erhält der Eingang nachstehende Fassung:
   „Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — wegen rother, rauchender Salpetersäure vergl. Nr. XVII — sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften.“
2. Die Nr. LIV ist zu streichen.
3. Unter Nr. XXXV sind die zweimal vorkommenden Worte „und LIV“ zu streichen.
4. Im Eingang der Nr. XXXVIb ist zwischen den Worten „Lykopodium“ und „sowie“ einzufügen:
   „aus Voswinkels Sicherheitssprengstoff (einem Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken)“.

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 1. April 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Nro 8865. München 21. April 1894.

Betreff: Kommandos zur Militär-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf litera A, Ziffer II, 2 der „Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1894“ — Verordnungsblatt Seite 86 — wird Nachstehendes verfügt:

I. Die gemäß Ziffer I, 5 des Kriegsministerial-Reskripts vom 7. März 1893, Nro 2601 — Verordnungsblatt Seite 71 — zur Verstärkung der Stammabteilung bei der Militär-Schießschule als kommandiert verbliebenen Mannschaften (von jedem Armee-Corps 1 Unteroffizier und 6 Mann) sind zum 1. August laufenden Jahres zu ihren Truppenteilen zurückzubeordern.

II. 1) Mit dem laufenden Jahre beginnend sind alljährlich zum 1. August behufs Verstärkung der Stammabteilung der Militär-Schießschule aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen und zwar auf die Dauer eines Jahres zu kommandieren:

von jedem Armee-Corps

1 Sergent oder Unteroffizier, welcher einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht hat, und

6 Gefreite oder Gemeine.

2) Diese Unteroffiziere und Mannschaften sind derart auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos voraussichtlich nicht zur Entlassung kommen.

Bezüglich der Auswahl der betreffenden Leute hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu besonderen Funktionen hat die Militär-Schießschule den Generalkommandos rechtzeitig Antrag für thunlichste Berücksichtigung zu unterbreiten.

3) Im übrigen haben für das fragliche Kommando die in den „Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1894" unter litera A, Ziffer IV mit IX — Verordnungsblatt Seite 88 ff. — enthaltenen Festsetzungen entsprechende Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6191. München 20. April 1894.

Betreff: Änderung des Preistarifs der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Der in dem vorgenannten Tarif unter lfd. Nro 124 aufgeführte Preis für 1 Behälter (ledernes Futteral) zur Beilpicke wird infolge Konstruktionsveränderung von 1 ℳ 39 ₰ auf 1 ℳ 70 ₰ erhöht.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 8254. München 20. April 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1894.

Für die Garnison Erlangen beträgt der Garnisonsverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks für das 2. Vierteljahr 1894 15 ₰ für Mann und Tag.

Der Vorbehalt am Schlusse der Ausschreibung vom 5. April lfd. Js. Nro 6645 — Verordnungsblatt Seite 131 — findet hiedurch seine Erledigung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Nro 8583. München 20. April 1894.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1893/94 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. Generalkommandos sind im Etatsjahre 1893/94 im ganzen 3 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet:

	für begründet:	für unbegründet:
beim I. Armee-Corps . . .	1 . . .	1
„ II. „ „ . . .	1 . . .	—
Summa . . .	2 . . .	1

In den zwei Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt erachtet wurden, hat Ersatz in gutem Material durch den verpflichteten Unternehmer bezw. aus Proviantamtsbeständen stattgefunden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Nro 8913. München 20. April 1894.

Betreff: Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird eine Neuauflage der Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung zur Verteilung gelangen, welche an Stelle der mit Kriegsministerial-Reskript vom 26. November 1886 Nro 18247 (Verordnungs-Blatt 1886 Seite 552) hinausgegebenen zu treten hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 10 und 11 zur Dienstordnung der Kriegsakademie vom 16. Juni 1889;

Deckblätter Nro 5 — 12 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände;

Deckblätter Nro 1 und 2 zur „Schulordnung für das K. B. Kadettencorps vom 18. Februar 1892.";

Deckblätter Nro 16—18 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 15—31 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:
dieselben Deckblätter für die Einzeln-Beihefte.

Verordnungsblatt Nro 14 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 25. April 1894.

Nro 8871. München 25. April 1894.

Betreff: Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeigungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. ds. Mts. die „Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeigungen“ (Ehrenbezeigungs-Vorschrift) unter Aufhebung der bisherigen einschlägigen Verordnung vom Jahre 1872 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Abänderungen und Zusätzen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Hiebei haben Seine Königliche Hoheit mit Bezug auf den durch die Einführung der 2 jährigen Dienstzeit allgemein bedingten Wegfall der Gestellung von Trauerparaden bei der Beerdigung inaktiver Offiziere (§ 44 der Vorschrift) für den Übergang in die neuen Verhältnisse Allerhöchst bestimmt, daß den an Feldzügen beteiligten inaktiven Offizieren, soweit sie das Recht zum Tragen der Uniform haben, der Anspruch auf Beerdigung mit militärischen Ehren noch gewahrt bleibe.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung wird vom Kriegsministerium Folgendes angeordnet:

1) Die der Ehrenbezeigungs-Vorschrift entgegenstehenden Erlasse und Bestimmungen treten hiemit außer Kraft.
2) Beim Ableben eines inaktiven Offiziers, welcher einen Feldzug mitgemacht hat und das Recht zum Tragen der Uniform besitzt, ist seitens der einschlägigen Kommandantur ꝛc. das Erforderliche nach Maßgabe der neu eingeführten Vorschrift zu veranlassen, sobald von den Hinterbliebenen des betreffenden Offiziers Anzeige erstattet wird, daß der Verlebte Anspruch auf Beerdigung mit militärischen Ehren erhoben hat.
3) Anträge auf Zuerkennung besonderer Ehrungen im Sinne des § 44 Z. 1 der Vorschrift sind von den einschlägigen Kommandanturen ꝛc. mit möglichster Beschleunigung (nötigen Falls telegraphisch) unmittelbar an das Kriegsministerium zu richten.
4) Die „Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeigungen" trägt im Druckvorschriften-Etat die Nummer 11; die „Verordnung über die Ehrenbezeigungen 1872." ist auszumustern.
5) Die Verteilung der neuen Druckvorschrift, welche auch durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden kann, wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8945. München 25. April 1894.

Betreff: Die Beförderung von Zündladungen zu Geschoßzündern.

Die sämtlichen eingeführten Zündladungen dürfen unter denselben Bedingungen, wie Zündladungen K/88, mittelst der Eisenbahn versandt werden. Bei der Aufgabe von Zündladungen zur Eisenbahnbeförderung sind dieselben ohne Rücksicht auf die Art als

„Zündladungen zu Geschoßzündern mit Körper bis zum Gewicht von 20 g"

zu bezeichnen.

Die Berichtigung der Verzeichnisse der Sprengstoffe und Munitionsgegenstände der bewaffneten Macht in der Militär-Eisenbahn-Ordnung Teil I Seite 172 und Teil III Seite 109 bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9142. München 25. April 1894.

Betreff: Einzel-Prüfungsschießen 1894.

Unter Bezugnahme auf die Nummern 168 mit 173 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Bericht

über das Einzel-Prüfungsschießen des . . . .
. . . . .
im Jahre 1894.

Übung I. **8 Unteroffiziere** bezw. Kapitulanten jeder Kompagnie schießen auf 300 m gegen die Kniescheibe je 5 Schuß knieend.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Zahl der erzielten Figuren	5 Prozente der erzielten Figuren, berechnet auf die Zahl der abgegebenen Schüsse	6 Bemerkungen
1.					
bis 14.					
Summe:					

Übung II. Vom **2. Jahrgang** der Kompagnie schießen bei den Bataillonen mit hohem Etat 30, bei den Bataillonen mit niedrigem Etat und bei den Jäger-Bataillonen 25 Schützen auf 300 m gegen die 2fache Rumpfscheibe

je 5 Schuß liegend freihändig.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Zahl der Treffer	5 Prozente der Treffer, berechnet auf die Zahl der abgegebenen Schüsse	6 Bemerkungen
1.					
bis 12.					
Summe:					

Übung III. Vom **jüngsten Jahrgang** der Kompagnie schießen bei den Bataillonen mit hohem Etat 62, bei den Bataillonen mit niedrigem Etat und bei den Jäger-Bataillonen 55, bei den IV. Bataillonen 32 Schützen auf 200 m gegen die Ringscheibe

je 5 Schuß stehend freihändig.

Die Einjährig-Freiwilligen sind innerhalb der vorstehend angegebenen Zahlen als Schützen nicht zu verwenden. Sie schießen, soweit sie sich 8 Wochen im Dienst befinden, die Übung III außerdem. Die auf die Einjährig-Freiwilligen bezüglichen Angaben sind in dem nachstehenden Muster über den anderen Angaben, in welche sie nicht einbezogen werden, in roter Tinte gesondert einzutragen.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1.					
bis 14.					
Summe:					

Angaben über Datum und Wetter.

1 Nro der Kompagnie	2 Das Einzel-Prüfungsschießen fand statt*)	3 Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind.
1.		
bis 14.		

*) Beim Tagesdatum ist durch Hinzufügung der Bezeichnung V. bezw. N. die Tageszeit, in der geschossen wurde, ersichtlich zu machen.

Ort und Datum.
Name und Charge des Commandeurs.

Erläuterungen.

1. Die Auswahl der Schützen erfolgt durch den Kompagnie-Führer.
2. Die Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure haben durch geeignete Anordnungen dafür zu sorgen, daß die Kompagnien in den angeforderten Stärken schießen können. Werden die letzteren nicht erreicht, so ist in Spalte 6 des betreffenden Musters eine Stärkeberechnung des in Frage stehenden Jahrgangs bezw. der Unteroffiziere und Kapitulanten aufzunehmen. Ebenda ist gegebenen Falles auch zu begründen, warum Einjährig-Freiwillige, welche sich 8 Wochen im Dienst befinden, nicht mitgeschossen haben.

Notiz.

Durch die Inspektion der Fußartillerie gelangt zur Verteilung:
Deckblatt Nro 1 zu den Grundzügen für die Ausbildung der ꝛc. alljährlich zur Gewehrfabrik und zum Hauptlaboratorium zu beordernden Infanterie-Offiziere.

Verordnungsblatt Nro 15 enthält keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 11. Mai 1894.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verfügen, daß die Art. XV, XVII und XVIII Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1887, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend, künftig folgendermaßen lauten:

Art. XV.

Mit dem Verdienstorden vom heiligen Michael wird ein Verdienstkreuz, eine silberne und eine bronzene Medaille verbunden.

Art. XVII.

Die silberne und die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael enthält auf der Hauptseite eine Darstellung des Ordenskreuzes mit der Figur des heiligen Michael, auf der Gegenseite das Wort Virtuti in Eichenbekränzung aufgeprägt und wird an einem aus drei dunkelblauen und zwei rosenfarbenen schmalen Streifen zusammengesetzten Bande wie das Verdienstkreuz getragen.

Art. XVIII.

Das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael wird der IV. Klasse dieses Ordens, die silberne Medaille der silbernen Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone und die bronzene Medaille der silbernen Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael unmittelbar angereiht.

München, den 20. April 1894.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frh. v. Crailsheim.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Frhr. v. Völdernsdorff.

Nro 10010. München 11. Mai 1894.

Vorstehende Königlich Allerhöchste Verordnung wird der Armee hiemit mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß hienach das Kriegsministerial-Reskript vom 8. Januar 1888 Nro 528 (Verordnungs-Blatt Seite 15 bezw. 16) und die Bemerkungen des Musters 9 zu § 26 der Heerordnung, Seite 165, in nachstehender Weise zu berichtigen bezw. zu ergänzen sind:

„Silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael . . . . MMs."

„Bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael . . . . MMbr.“

Deckblätter werden hierüber nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9265. München 11. Mai 1894.

Betreff: Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift.

Die „Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift) nebst militärischen Ausführungsbestimmungen“ — D. V. Nro 115 b — ist neu aufgestellt worden und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag übermittelt werden.

Die „Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift. München 1889“ tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9917. München 11. Mai 1894.

Betreff: Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Feldartillerie-Regimenter an Offiziere.

Im Anhange I zum Reglement über die Remontierung der Armee ist nachstehende Änderung vorzunehmen:

Seite 82 § 1 b ist in der 3. Zeile nach „keine“ einzuschalten:
„oder nicht für die volle etatsmäßige Pferde-Zahl“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9961. München 11. Mai 1894.

Betreff: Angaben in den Soldbüchern der Löhnungsempfänger.

Unter den Gebührnissen, welche nach dem Anhang I Ziffer 3 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen in den Soldbüchern der Löhnungsempfänger angegeben werden müssen, sind im Friedensverhältnis nur die Löhnung, im Kriegsverhältnis dagegen außer der Löhnung noch die Dienstzulagen und die Zulagen für den Besitz von Ehrenzeichen zu verstehen. (Vergl. § 57 der Kriegs-Besoldungsvorschrift.)

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

In der „Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie" ist Seite 145 bei lfd. Nro 165 die Zahl „400" zu ändern in „140".

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 19 und 20 zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift.

Deckblätter Nro 83—95 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift).

Verordnungsblatt Nro 16 enthält drei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 18. Mai 1894.

Nro 10533. München 18. Mai 1894.

Betreff: Errichtung einer Remonten-Anstalt in Neumarkt in der Oberpfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds. Mts. die Errichtung einer Remonten-Anstalt in Neumarkt in der Oberpfalz mit

1 Stabsveterinär als Vorstand,
1 Rechnungsführer und
1 Futtermeister

als etatsmäßigen Beamten vom 1. Juli lfd. Js. ab Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Remonten-Anstalt in persönlicher und administrativ-technischer Beziehung der

Remonte-Inspektion untergeordnet ist, während dieselbe in administrativ-rechnerischer Hinsicht von der Intendantur II. Armee-Corps ressortiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11034. München 18. Mai 1894.

Betreff: Exerzier-Reglement für den Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts. ein neues Exerzier-Reglement für den Train zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Abänderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu verfügen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das gleichnamige Exerzier-Reglement vom Jahre 1890 außer Kraft tritt und die Versendung der neuen Vorschrift demnächst unter Umschlag erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9071. München 18. Mai 1894.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Im Nachstehenden werden jene Ergänzungen zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen bekanntgegeben, welche infolge Errichtung einer Unteroffiziersschule notwendig geworden sind:

Seite 3 Anmerkung ** Zeile 3 von unten ist vor „der Militär-Schießschule“ einzufügen:
„der Unteroffizierschule und“

Seite 7, Zeile 1 von oben ist hinter „General-Kommando“ zu setzen:
„, die Unteroffizierschule bei der Inspektion dieser Schule.“

Ebenda, Zeile 12 von oben sind hinter „Armee-Corps-Bezirkes“ „**“ anzufügen.

Ebenda, Zeile 3 von unten ist hinter „General-Kommandos“ einzufügen:
„die Inspektion der Unteroffizierschule“

Ebenda, am Schlusse ist als weitere Anmerkung anzufügen:
„**Der Büchsenmacher der Unteroffizierschule ist bei der Besetzung der Büchsenmacherstellen der Kavallerie mit zu beteiligen und wird die Unteroffizierschule in dieser Beziehung dem I. Armee-Corps zugeteilt.

Wünscht der vorbezeichnete Büchsenmacher den Übertritt zur Kavallerie, so erfolgt dessen Anmeldung beim General-Kommando I. Armee-Corps durch die Inspektion der Schule, welche auch auf Requisition dieses General-Kommandos die Versetzung des übertretenden Büchsenmachers verfügt.“

Seite 10, Zeile 1 und 2 von unten streiche „die Militär-Schießschule“ und setze dafür:
„die Behörde, welche die Anstellung des Büchsenmachers genehmigt hat. (§ 11)“

Seite 11, § 15, Zeile 1 streiche „*“ und die Anmerkung am Schluß der Seite.

Seite 12 ist als Zeile 6 einzuschalten:
„der Unteroffizierschule . . . . 7 ₰“

Seite 28, Zeile 12 von oben ist vor „Militär-Schießschule“ einzuschalten:
„Unteroffizierschule und“

Seite 39, Zeile 4 und 3 von unten haben zu lauten:
„Die Büchsenmacher der Unteroffizierschule und der Militär-Schießschule, soferne sie bei ihrer Stelle entbehrlich werden, stehen behufs ꝛc. ꝛc.“

Seite 52, § 88, Zeile 3 von oben ist nach „der“ einzuschalten:
„Unteroffizierschule und der“

Seite 69, Zeile 14 von oben ist beizufügen:
„Gleiches gilt für die Unteroffiziersschule, deren Etat an Kavalleriesäbeln auf 4 festgesetzt wird."

Seite 69, Zeile 2 von unten sind die Worte „Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten" zu streichen und dafür zu setzen:
„die bezüglichen Inspektionen"

Seite 70, Zeile 8 und 9 von oben sind die Worte „Inspektion der Militär-Bildungs-" zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Inspektionen der Unterrichts-"

Seite 71, Zeile 10 bezw. 9 von unten sind die Worte „Militär-Bildungs-" zu streichen und dafür zu setzen:
„Unterrichts"

Seite 72, Zeile 6 von oben sind die Worte „Militär-Bildungs-" zu streichen und dafür zu setzen:
„Unterrichts"

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10828. München 18. Mai 1894.

Betreff: Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

I. Mit Allerhöchster Genehmigung gelangt ein die Bestimmungen über Schießauszeichnungen enthaltender Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger zur Verausgabung. Derselbe ist der letzteren Vorschrift anzufügen. Bezüglich der für die Pioniere und Eisenbahntruppen erforderlichen Abänderungen des Nachtrags wird weitere Mitteilung nachfolgen.

II. Die Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger ist in nachstehender Weise zu berichtigen:

1) Das Inhalts-Verzeichnis erhält auf Seite 8 zwischen den Zeilen „Anlage ꝛc." und „Anhang I ꝛc." die neue Zeile „Nachtrag: Schießauszeichnungen."

2) Zu Nro 32 Seite 27 ist in der Ziffer 4 zwischen den Worten „Preisschießen“ und „für“ einzuschalten: „(Nachtrag).“

Der Ziffer ist hinzuzufügen: „für jeden Mann 3 Patronen,“.

3) In derselben Nummer ist auf Seite 28 in der 17. Zeile zwischen den Worten „etwaigen“ und „Preisschießen“ das Wort „ferneren“ einzuschalten.

4) In Nro 209 Seite 113 ist der 7. Zeile der Nummer hinzuzufügen: „und Schützenabzeichen,“.

5) In Muster 2 lautet auf Seite 118 die letzte Zeile „4. Erwerbung von Schützenabzeichen:“.

Die Anmerkung ist zu streichen.

6) In Muster 3 ist auf Seite 122 unter der 21. Zeile einzuschalten:

„II. Schützenabzeichen haben erhalten:“

Die bisherigen Abschnitte „II. Das gefechtsmäßige Einzelschießen“ und „III. Sonstige Bemerkungen des Kompagnieführers ꝛc.“ erhalten die Bezeichnungen „III.“ bezw. „IV.“.

III. Der Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger kann auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11297. München 18. Mai 1894.

Betreff: Annahme und Anstellung von Schutzmännern bei der K. Polizeidirektion zu Hannover.

Nachstehende Bestimmungen werden hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Bestimmungen über die Annahme und Anstellung von Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hannover.

1. Zur Einstellung in die Schutzmannschaft gelangen zivilversorgungsberechtigte oder solche Unteroffiziere, welche mindestens 9 Jahre im stehenden Heere bz. in der Marine gedient und zur Zeit der Anmeldung das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Körpergröße soll in der Regel mindestens 1,70 m beim Infanteristen bz. Matrosen, 1,68 m beim Kavalleristen betragen; jedoch wird ausnahmsweise von Erfüllung dieser Bedingung abgesehen.

   Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidenten allein zu, und ist derselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Notirung und Einstellung bei der Schutzmannschaft, welchen ein Nationale nach dem anliegenden Muster beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die betreffenden Regiments-Kommandos der Polizei-Direktion übersandt.

   Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturms haben ihre bezüglichen Gesuche durch das zuständige Bezirkskommando oder direkt an die Polizei-Direktion einzureichen.

   Diesen Gesuchen sind folgende Personalpapiere beizufügen:

   a) ein vom Bewerber unter Aufsicht verfaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere auch anzugeben ist, welche Stellungen der Bewerber seit seiner Entlassung vom Militär innegehabt und an welchen Orten er gewohnt hat,
   b) ein unter Aufsicht geschriebenes deutsches Diktat,
   c) Militärpaß und militärische Führungszeugnisse,
   d) ortspolizeiliche Führungszeugnisse vom Tage der Entlassung vom Militär ab; auch für die Zeit vom vollendeten 12. Lebensjahre bis zum Eintritt beim Militär, sofern der Bewerber nicht als Freiwilliger beim Militär eingestellt worden ist,
   e) ein oberärztliches (Kreisphysikats-) Attest über den Gesundheitszustand bz. die körperliche Brauchbarkeit des Bewerbers als Schutzmann,
   f) eine Erklärung, daß der Bewerber vollkommen schuldenfrei ist und sich den Bestimmungen über Annahme und An-

stellung von Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion Hannover unterwirft.

Zu den Schulden werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet. — Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung über die Schuldenfreiheit später heraus, so kann nach Bewandtniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen. —
In dem Gesuche ist die Größe des Bewerbers anzugeben.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notirt und nach Bedarf einberufen. Giebt die Führung oder körperliche Brauchbarkeit nach der Notirung zu Bedenken Veranlassung, oder wird der Anwärter zu einer anderen Behörde einberufen, so ist die Polizei-Direktion seitens des bezüglichen Truppentheils entsprechend zu benachrichtigen, damit über die Löschung in der Anwärterliste befunden werden kann.

   Diejenigen Bewerber, welche ihre Gesuche direkt eingereicht haben, müssen vor ihrer Einstellung in die Schutzmannschaft die unter 2 d, e und f bezeichneten Personalpapiere für die Zeit nach dem Tage ihrer Notirung ergänzen.

4. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden nicht eingestellt bz. unverzüglich ohne Zahlung von Diäten und Reisekosten zu ihrem Truppentheile zurückgeschickt. Die ärztliche Untersuchung wird event. vor der definitiven Anstellung wiederholt.

5. Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf sechs Monate festgesetzt ist, kann der Betreffende jederzeit ohne Weiteres entlassen werden. Der Probist kann auf seinen Antrag nach Ablauf einer einmonatlichen Kündigungsfrist entlassen werden.

6. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die definitive Anstellung. Demnächst kann die Entlassung auf Antrag des Betreffenden nur nach vorangegangener einmonatlicher Kündigung gefordert werden.

7. Die Beamten der Schutzmannschaft (Wachtmeister und Schutzmänner) erhalten bei andauernd guter Führung, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unter-

beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, den Zivilversorgungsschein.

8. Während der Probedienstzeit erhält der Schutzmann eine **postnumerando** zahlbare Remuneration von 83 Mark monatlich.

Zur Ersparung unnöthiger Transportkosten ist dem Probisten dringend anzurathen, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1000 Mark und steigt um je 100 Mark bis auf 1500 Mark jährlich. Das Schutzmanns-Wachtmeister-Gehalt beginnt mit 1200 Mark und steigt bis auf 1600 Mark jährlich. Dieses Gehalt, sowie der Wohnungsgeldzuschuß mit 180 Mark jährlich, werden in Vierteljahrsraten im Voraus gezahlt; bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Beamte dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, in Gemäßheit des darüber bestehenden Reglements.

10. Zu Schutzmanns-Wachtmeistern werden die Schutzmänner nach Maßgabe des Etats, des Dienstalters und der Qualifikation befördert.

Anmerkung: Neben obigen Gebührnissen erhalten zur Zeit: 12 Wachtmeister bz. Schutzmänner in vierteljährlichen Raten im Voraus zahlbare Stellenzulagen von je 150 Mark jährlich.

Hannover, den 8. Dezember 1893.

Der Königliche Polizei-Präsident.
v. Brandt.

Nationale

des . . . .
vom . . . . . Regiment Nr. . . ., welcher zur Einstellung in die Hannoversche Schutzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1. Vor- und Zuname: (Rufname ist zu unterstreichen.)
2. Geburtstag:

3. Geburtsort:
4. Religion:
5. Zivilverhältniß vor dem Eintritte:
6. Militär-Dienstzeit:

vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . .
beim . . . . Regt. Nr. . . = ... Jahre . . Mon. . . Tage
vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . .
beim . . . . Regt. Nr. . . = ... Jahre . . Mon. . . Tage
vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . .
beim . . . . Regt. Nr. . . = ... Jahre . . Mon. . . Tage

Beförderung:

zum . . . . am . . ten . . . . . . 18 . .
zum . . . . am . . ten . . . . . . 18 . .
zum . . . . am . . ten . . . . . . 18 . .

Der 2c. . . . hat hiernach gedient: Ueberhaupt: . . Jahre . . Mon. . . Tage.

7. Größe: 1 Meter . . Centimeter.
8. Orden und Ehrenzeichen:
9. Feldzüge:
10. Der 2c. . . . . ist verheirathet; hat . . Söhne, . . Töchter.
11. Urtheil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse:

Der 2c. . . . . . . besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit und Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Auszuge aus dem Strafbuche benannten Dienstvergehen „. . . . ." geführt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Spezies rechnen. Sein Lebenslauf und ein deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht verfaßt, werden angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der 2c. . . . . . . erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmännern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien und daß er sich denselben unterwerfe.

. . . ., den . . . . 189 . .

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

a. beim Kriegsministerium um:
1 vortragenden Rat für die Stelle des Justitiars — unter Mitwahrnehmung der Geschäfte des Militärfiskals —, unter Fortfall 1 vortragenden Rates als Militärfiskal,
1 ständigen Hilfsarbeiter,
1 Registrator unter Wegfall eines Kanzleivorstehers,
4 Kanzleifunktionäre und
2 Kanzleidiener;

b. bei den Corps-Zahlungsstellen um:
2 Buchhalter oder Kassenassistenten;

c. bei den Corps-Intendanturen um:
2 Intendantur- und Bauräte,
1 Kanzlisten unter Fortfall 1 Kanzleidiätars;

d. beim Kriegsarchiv um:
1 Hauptmann oder Lieutenant vom Pensionsstande als Hilfsoffizier;

e. bei den Eisenbahn-Linien-Kommissionen um:
1 Stabsoffizier als Eisenbahn-Linien-Kommissär;

f. bei der Inspektion der Fußartillerie um:
1 Hauptmann 1. Klasse der Feldartillerie als Referent;

g. bei dem Operationskurse um:
2 Oberstabsärzte 2. Klasse als Dozenten;

h. bei den Garnisonsverwaltungen um:
1 Oberinspektor und 2 Verwaltungs-Inspektoren unter Fortfall von 1 Verwaltungs-Inspektor und 2 Kasernen-Inspektoren,
1 Kasernenwärter als Pförtner in der Herzog-Max-Burg in München;

i. beim Artillerie-Depot Germersheim um:
1 Zeugfeldwebel und 1 Zeugsergenten;

k. für die Luftschiffer-Lehrabteilung um:
1 Wallmeister als Schirrmeister und Werkstättenvorsteher;

l. bei der Kriegsschule:
ist 1 Hausmeister in Fortfall gekommen;

m. über Änderungen im Stande einzelner Truppenteile an Mannschaften enthalten die neu zur Ausgabe gelangenden Friedensverpflegungsetats der Truppen das Nähere.

Die außer Kraft tretenden Friedensverpflegungsetats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

B. In Bezug auf die Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

2.

Das bisherige Durchschnittsgehalt für 2 vortragende Räte wird von 7200 M auf das Durchschnittsgehalt der übrigen vortragenden Räte zu 8700 M festgesetzt.

3.

Für den zweiten Generalarzt ist bis auf weiteres das Gehalt eines Generalarztes 1. Klasse zuständig.

4.

Die Zulage für den Zahlmeister bei der Bekleidungswirtschaft 2. Fußartillerie-Regiments wird von 240 M auf 360 M, jene für den Traindepotoffizier vom Pensionsstande beim Filial-Traindepot in Ingolstadt von 216 M auf 360 M erhöht.

5.

Die den Unteroffizieren 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1894/95 zahlbar.

6.

Die Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten werden nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe der angeschlossenen Bestimmungen geregelt. Anlage 1 u. 2.

7.

Hinsichtlich

a. der Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die reitende Artillerie,

b. der Gewährung von Zulagen an die Büchsenmacher der Fußartillerie-Bataillone für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Kompagnieschlosser,

c. der Gewährung von Entschädigungen an die nicht mit einem Dienstpferde beritten gemachten beziehungsweise nicht rationsberechtigten Militärärzte bei größeren, über den Exerzierplatz hinausgehenden Übungen, von denen der Truppenteil an demselben Tage zurückkehrt,

d. der Gewährung von Prämien an diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche zu den Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen,

e. der Gewährung von Entschädigungen nach Maßgabe des § 41, 2 und 4 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes an die vom 1. April 1894 ab zur Ernennung gelangenden Kontrolloffiziere für die Abhaltung von Kontroll-Versammlungen unter Fortfall der bisherigen Zulage,

f. der Zuständigkeit des Zahlmeister-Zulagesatzes für diejenigen Zahlmeisteraspiranten, welche in einer für Übungsformationen vorgesehenen Zahlmeisterstelle Verwendung finden,

ist das Entsprechende durch die mittels Kriegsministerial-Reskripts vom 7. April 1894 Nro 7602 bekanntgegebene Allerhöchste Entschließung vom 1. April 1894 — Verordnungsblatt Seite 133 u. ff. — bereits verfügt.

Ebendaselbst — Verordnungsblatt Seite 135 — sowie durch die mit Kriegsministerial-Reskript vom 20. April 1894 Nro 8713 — Verordnungsblatt Seite 148 — verfügte Neuauflage der Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Militär-Etats sind die bei letzterer eingetretenen Änderungen bekanntgegeben worden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

8.

Die Infanterie- und Jäger-Bataillone werden mit einer Anzahl Fahrräder ausgestattet werden. Verfügung dieserhalb wird seiner Zeit besonders ergehen. Die Kosten für die Instandhaltung der Fahrräder der Truppenteile trägt Kapitel 11 Titel 25 der fortdauernden Ausgaben.

Unbrauchbar gewordene Fahrräder sind an die zuständige Garnisonsverwaltung zur gelegentlichen Versteigerung abzugeben. Der aufkommende Erlös fließt den Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Zentral-Staatskasse — Titel 3 Nro 4 — zu.

9.

Vorstehende Bestimmungen treten — soweit nicht in einzelnen Fällen anders verfügt ist oder wird — vom 1. April 1894 in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Flügel, Oberstlieutenant.

Anlage 1 zum Kriegsministerial-Reskript vom 15. Juni 1894 Nro 13448.

Bestimmungen,

betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten nach Dienstaltersstufen.

1.

Vom 1. April 1894 ab rücken die mittleren Beamten und die Kanzleibeamten im Gehalte nur nach Dienstaltersstufen auf. Die beiliegende Nachweisung ergibt die Zahl der Stufen, die Gehaltssätze in denselben und die Zeitdauer für die verschiedenen Gehaltsklassen.

2.

Die Ausführung erfolgt nach den, für die Einführung des Dienstaltersstufensystems bei den Unterbeamten getroffenen Festsetzungen mit der Maßgabe, daß die Regelung des Aufrückens im Gehalt der Beamten vom Kriegsministerium in Vollzug gesetzt wird.

3.

Bei Beamtenkategorien, welche in zwei Klassen zerfallen, wie die Bureaubeamten der Intendantur, ist die Dienstzeit in der niederen Klasse mitzuberechnen, soweit dieselbe mehr als 6 Jahre beträgt.

4.

Den mittleren und Kanzleibeamten, sowie den Unterbeamten ist bei Berechnung des Dienstalters behufs der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen die der etatsmäßigen Anstellung vorangegangene diätarische Dienstzeit anzurechnen, wenn und soweit dieselbe mehr als 5 Jahre beträgt.

Ist die etatsmäßige Anstellung durch unzureichende Qualifikation oder durch andere, in der Person des Beamten selbst beruhende Gründe verzögert worden, so hat eine Anrechnung der längeren als 5 jährigen Diätarienzeit nicht zu erfolgen.

Die Zeit einer vor der Annahme als Diätar etwa stattgehabten Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Kopialien, bleibt außer Ansatz.

Außer der Diätarienzeit ist den seit 1. Januar 1892 als Subaltern- oder Kanzleibeamte etatsmäßig angestellten Militäranwärtern von der Militärdienstzeit 1 Jahr, wenn sie nach kürzerer Dienstzeit versorgungsberechtigt geworden sind, diese Zeitdauer anzurechnen, mit der Maßgabe, daß ihr Dienstalter frühestens mit dem 1. Januar 1892 beginnt. Demgemäß würden einem, am 1. Januar 1893 als Subalternbeamter angestellten Militäranwärter, der 6 Jahre Diätar war, zusammen 2 Jahre anzurechnen und seine Anfangsdienstzeit auf den 1. Januar 1891 festzusetzen sein.

5.

Beim Übertritt servisberechtigter Beamten in Zivilbeamtenstellen ist dem in der früheren Stelle zuständigen Gehalt der pensionsfähige Teil des Servises und anderer Gebührnisse hinzuzurechnen.

6.

Die zum Zwecke der Gehaltsbemessung erfolgende Festsetzung des Dienstalters hat auf die Frage der bei der Pensionierung zu berechnenden Dienstzeit, wie auch auf den Dienstrang anderen Beamten gegenüber keinen Einfluß.

Anlage 2 zum Kriegsministerial-Reskript vom 15. Juni 1894 Nro 13448.

Nachweisung

betreffend

Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen

A. der etatsmäßigen mittleren Beamten,

B. der etatsmäßigen Kanzleibeamten.

Kap. (des Etats)	Tit. (des Etats)	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen Stufe 1. M	2. M	3. M	4. M
		A. Etatsmäßige mittlere Beamte.					
		Klasse 1. 4 200 bis 7 200 M					
		Nichts.					
		Klasse 2. 5 400 bis 6 000 M					
		Nichts.					
		Klasse 3. 4 200 bis 6 000 M					
		Nichts.					
		Klasse 4. 4 000 bis 5 000 M					
		Nichts.					
		Klasse 5. a. 4 800 bis 5 400 M					
2	1	Controleur bei der General-Militärkasse .	1	4 800	5 400	—	—
20	1	Rat der Remontedepot-Verwaltung bei der Remonte-Inspektion	1	"	"	—	—
		Klasse 5. b. 3 000 bis 5 400 M					
1	6	Expedienten, Registratoren, Kanzleivorsteher beim Kriegsministerium . . .	27	3 000	3 400	3 800	4 200
		Klasse 6. a. 3 600 bis 4 800 M					
2	1	Pensionszahlmeister bei der General-Militärkasse	2	3 600	4 000	4 400	4 800
		Klasse 6. b. 3 600 bis 4 500 M					
12	1	Proviantamts-Direktoren	2	3 600	4 050	4 500	—
		Klasse 7. 3 300 bis 4 500 M					
		Nichts.					
		Klasse 8. 3 000 bis 4 500 M					
13	1	Rendant beim Montierungsdepot . . .	1	3 000	3 300	3 600	3 900
		Klasse 9. 3 000 bis 4 200 M					
		Nichts.					

Künftig beziehen in der 5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	Die Beamten sollen verbleiben in der 1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	—	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	"	"	—	—	—	—	—	—	
4 600	5 000	5 400	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	
							18					
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
4 200	4 500	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ
		Klasse 10. 3 100 bis 3 800 ℳ					
25	1	Ingenieure und Chemiker 1. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie	2	3 100	3 450	3 800	—
		Klasse 11. 2 400 bis 4 200 ℳ					
9	15	Technischer Inspektor beim Topographischen Bureau des Generalstabes	1	2 400	2 800	3 200	3 600
		Klasse 12. 3 000 bis 3 600 ℳ					
14	1	Direktoren bei den Garnisonsverwaltungen	3	3 000	3 600	—	—
		Klasse 13. 2 900 bis 3 600 ℳ					
12	1	Proviantmeister	5	2 900	3 250	3 600	—
		Klasse 14. 2 100 bis 4 200 ℳ					
9	15	Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes	4	2 100	2 550	3 000	3 400
		Klasse 15. 2 400 bis 3 900 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 16. 2 700 bis 3 600 ℳ					
20	1	Administratoren bei den Remontedepots .	4	2 700	3 000	3 300	3 600
		Klasse 17. 2 400 bis 3 800 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 18. 2 250 bis 3 750 ℳ					
1	6	Expedienten beim Kriegsministerium . .	2	2 250	2 500	2 750	2 950
		Klasse 19. 2 400 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 20. 2 700 bis 3 300 ℳ					
		Klasse 21. 2 100 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 22. 2 700 bis 3 000 ℳ					
		Klasse 23. 1 800 bis 3 800 ℳ					
		Klasse 24. 2 100 bis 3 300 ℳ					
		Nichts.					

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
3 900	4 200	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						
—	—	—	—	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
3 800	4 200	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
3 150	3 350	3 550	3 750	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
							21					

Kap.	Tit.	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ
des Etats							
		Klasse 25. 2 400 bis 3 000 ℳ					
14	1	Oberinspektoren bei den Garnisonsverwaltungen	5	2 400	2 700	3 000	—
16	3	Lazaret-Oberinspektoren	8	"	"	"	—
22	1	Rendant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten	1	"	"	"	—
		Klasse 26. 2 200 bis 3 000 ℳ					
25	1	Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie	1	2 200	2 600	2 800	3 000
		Klasse 27. 2 300 bis 2 900 ℳ					
9	15	Kupferstecher beim Topographischen Bureau des Generalstabes	4	2 300	2 500	2 700	2 900
13	1	Controleur beim Montierungsdepot . .	1	"	"	"	"
		Klasse 28. 2 400 bis 2 800 ℳ					
25	1	Ingenieure und Chemiker 2. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie	5	2 400	2 800	—	—
		Klasse 29. 2 250 bis 2 900 ℳ					
12	1	Proviantamts-Rendanten und Controleure	19	2 250	2 600	2 900	—
		Klasse 30. 1 800 bis 3 300 ℳ					
3	3	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren	45	1 800	2 100	2 400	2 700
		Klasse 31. 2 400 bis 2 700 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 32. 2 100 bis 2 900 ℳ					
11	3	Stabsveterinäre bei den Truppen . . .	15	2 100	2 400	2 700	2 900
20	1	" bei den Remontedepots	3	"	"	"	"
22	56	" bei der Militär-Lehrschmiede	1	"	"	"	"
		Klasse 33. 2 100 bis 2 850 ℳ					
24	3	Betriebsinspektoren und erste Revisionsbeamte bei der Gewehrfabrik . . .	3	2 100	2 400	2 700	2 850
25	1	Betriebsinspektor bei den technischen Instituten der Artillerie	1	"	"	"	"

Künftig beziehen in der 5.	6.	7.	8.	Die Beamten sollen verbleiben in der 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	Die in der Stelle als Inspektor, bezw. Verwaltungs-Inspektor über 18 Jahre hinaus zugebrachte Dienstzeit kommt in Anrechnung.
				6								
—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	"	"	"	"	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
2 900	3 100	3 300	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	
							18					
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	"	"	"	"	—	—	—	—	
—	—	—	—	"	"	"	"	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	"	"	"	"	—	—	—	—	

Kap.	Tit.	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen			
des Etats				1.	2.	3.	4.
				Stufe			
				M.	M.	M.	M.
		Klasse 34. 1 800 bis 3 000 M.					
2	1	Buchhalter und Kassenassistenten bei der General-Militärkasse	7	1 800	2 100	2 400	2 600
2	2	Buchhalter und Kassenassistenten bei den Corpszahlungsstellen	6	"	"	"	"
9	1	Rendant beim Generalstab	1	"	"	"	"
16	2	Corps-Stabsapotheker	2	1 800	2 000	2 200	2 400
		Klasse 35. 2 100 bis 2 700 M.					
14	1	Verwaltungs-Inspektoren bei den Garnisonsverwaltungen	14	2 100	2 400	2 700	—
16	3	Lazaret-Verwaltungsinspektoren . . .	3	"	"	"	—
22	1	Controleur bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten	1	"	"	"	—
23	1	Rendant bei der Militär-Strafanstalt .	1	"	"	"	—
32	3	Rendant beim Invalidenhaus	1	"	"	"	—
		Klasse 36. 1 950 bis 2 700 M.					
		Nichts.					
		Klasse 37. 1 700 bis 2 900 M.					
11	3	Zahlmeister bei den Truppen	123	1 700	1 900	2 100	2 300
		Klasse 38. 1 700 bis 2 700 M.					
		Nichts.					
		Klasse 39. 1 800 bis 2 600 M.					
25	1	Meister bei den technischen Instituten der Artillerie	8	1 800	2 100	2 400	2 600
		Klasse 40. 2 000 bis 2 400 M.					
		Nichts.					
		Klasse 41. 1 800 bis 2 200 M.					
12	1	Proviantamts-Assistenten	21	1 800	2 000	2 200	—
13	1	Assistenten beim Montierungsdepot . .	2	"	"	"	—
14	1	Kaserneninspektoren	58	1 800	1 950	2 100	2 200
16	3	Lazaretinspektoren	17	"	"	"	"
22	1	Hausinspektoren bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten	3	"	"	"	"
26	1	Festungsbauwarte I. Klasse	3	1 800	2 000	2 200	—

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2 800	3 000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						
〃	〃	—	—	〃	〃	〃	〃	〃	〃	—	—	
〃	〃	—	—	〃	〃	〃	〃	〃	〃	—	—	
2 600	2 800	3 000	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	
							18					
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	Die in der Stelle der Inspektoren über 12 Jahre hinaus zugebrachte Dienstzeit kommt in Anrechnung.
				6								
—	—	—	—	〃	〃	〃	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	〃	〃	〃	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	〃	〃	〃	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	〃	〃	〃	—	—	—	—	—	
2 500	2 700	2 900	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	
							18					
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
—	—	—	—	〃	〃	〃	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
—	—	—	—	〃	〃	〃	〃	—	—	—	—	
—	—	—	—	〃	〃	〃	〃	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ
		Klasse 42. 1 700 bis 2 000 ℳ					
24	3	Revisionsbeamte bei der Gewehrfabrik .	4	1 700	1 800	1 900	2 000
		Klasse 43. 1 500 bis 2 200 ℳ					
22	26	Lehrer bei der Unteroffizierschule . . .	3	1 500	1 650	1 800	1 950
		Klasse 44. 1 500 bis 1 900 ℳ					
3	3	Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten	23	1 500	1 700	1 900	—
11	3	Veterinäre 1. Klasse bei den Truppen .	16	"	"	"	—
20	1	Veterinäre 1. Klasse bei den Remontedepots	2	"	"	"	—
		Klasse 45. 1 400 bis 1 600 ℳ					
22	18	Kompagnieverwalter beim Kadettencorps	2	1 400	1 500	1 600	—
26	1	Festungsbauwarte II. Klasse	4	1 400	1 600	—	—
		Klasse 46. 900 bis 1 900 ℳ					
20	1	Verwaltungsassistenten bei der Remonte-Inspektion und den Remontedepots	6	900	1 000	1 150	1 300
		Klasse 47. 1 000 bis 1 600 ℳ					
20	1	Rechnungsführer bei den Remontedepots	3	1 000	1 150	1 300	1 450
		Klasse 48. 1 200 bis 1 400 ℳ					
11	3	Veterinäre 2. Klasse bei den Truppen .	21	1 200	1 300	1 400	—

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	—	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	
					9							
2 100	2 200	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	"	"	"	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
—	—	—	—	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	—	
1 450	1 600	1 750	1 900	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
							21					
1 600	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
					12							
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ
		B. Etatsmäßige Kanzleibeamte.					
		Klasse 1. 2 400 bis 4 200 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 2. 1 800 bis 3 800 ℳ					
1	6	Kanzleisekretäre beim Kriegsministerium .	12	1 800	2 100	2 400	2 700
5	1	Kanzleisekretär und Registrator beim Generalauditoriat	1	"	"	"	"
9	1	Kanzleisekretär und Registrator beim Generalstab	1	"	"	"	"
20	1	Kanzleisekretär und Registrator bei der Remonte-Inspektion	1	"	"	"	"
		Klasse 3. 2 300 bis 3 300 ℳ					
		Klasse 4. 1 900 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 5. 2 100 bis 2 700 ℳ					
		Klasse 6. a. 1 800 bis 2 700 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 6. b. 1 350 bis 2 750 ℳ					
5	2	Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten	2	1 350	1 600	1 900	2 200
		Klasse 7. 1 800 bis 2 600 ℳ					
3	4	Kanzlisten bei den Intendanturen . . .	4	1 800	1 950	2 100	2 200
		Klasse 8. 1 500 bis 2 200 ℳ					
		Klasse 9. 1 700 bis 2 000 ℳ					
		Klasse 10. 1 300 bis 1 700 ℳ					
		Nichts.					

künftig beziehen in der 5. Stufe	6.	7.	8.	Die Beamten sollen verbleiben in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
3 000	3 300	3 600	3 800	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
							21					
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
2 500	2 750	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						
2 300	2 400	2 500	2 600	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
							21					

Nro 11556. München 15. Juni 1894.

Betreff: Löhnung der ehemaligen Einjährig-Freiwilligen als Unteroffiziers-Kapitulanten.

Einjährig-Freiwillige haben nach § 8,1 der Wehrordnung mit Ablauf ihres Dienstjahres ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt. Wenn sie demnächst kapitulieren und zu Unteroffizieren befördert werden, so steht ihnen vom Tage der Beförderung an die Löhnung der Unteroffiziers-Kapitulanten (§ 9 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift) zu.

Waren sie bereits im ersten Dienstjahre zu Unteroffizieren ernannt, dann wird die gedachte Löhnung vom Beginn der Wirksamkeit der Kapitulation an zuständig.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11665. München 15. Juni 1894.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 11 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Januar lfd. Js. Nro 1304 — Verordnungsblatt Nro 5 — wird hiemit bestimmt, daß die Knebel- bezw. Fahr-Trensengebisse M/75 auch beim Zaumzeug M/93 aufzubrauchen und für diese Verwendung jeweils nach einer demnächst unter Umschlag zur Ausgabe gelangenden Anleitung abzuändern sind.

Die so geänderten Gebisse erhalten die Bezeichnung „Trensengebisse M/75. 93" bezw. „Fahrtrensengebisse M/75. 93" und können sowohl bei den Reit- und Fahrstangen M/75 und M/87 und der Kantare M/93, wie auch bei Zäumung ohne Kantare verwendet werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12752. München 15. Juni 1894.

Betreff: Kommandierung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains als Hufbeschlagschüler.

Mit Bezug auf § 59 Ziffer 1 a der Militär-Veterinär-Ordnung wird genehmigt, daß von der fahrenden Artillerie und dem Train zum 1. April jedes Jahres auch solche Mannschaften als Hufbeschlagschüler kommandiert werden dürfen, welche erst im Oktober bezw. beim Train spätestens mit den Rekruten im November des vergangenen Jahres eingestellt worden sind.

Gleichzeitig wird unter entsprechender Abänderung der Tektur 3,3 zu § 59 Ziff. 2 der M. V. O. verfügt, daß vom 4. Feld-Artillerie-Regiment künftighin jährlich 2 Mann als Hufbeschlagschüler zu kommandieren sind.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12817. München 15. Juni 1894.

Betreff: Übungsmunitionsvorschrift.

Die „Übungsmunitionsvorschrift nebst Anhang: Vorschrift für die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition“ — Druck-Vorschrift Nro 114 — ist neu aufgestellt worden und wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag übermittelt werden.

Der „Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition nebst Anhang: Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition (Übungsmunitionsvorschrift) München 1887“, sowie die „Ergänzenden Bestimmungen zur Übungsmunitionsvorschrift 1887, betreffend die Munition 88“ treten außer Kraft.

Die neuaufgestellte Übungsmunitionsvorschrift hat schon für das Übungsjahr 1894 — demnach vom 1. Oktober 1893 an — Gültigkeit.

Die in Ziffer 7 des Reskripts vom 11. September 1893 Nro 17036 genannten Dienstesstellen haben ihren Bedarf an Übungsmunition pro 1894 nunmehr anzumelden.

Ferner ist der nach Ziffer 2 des Etas I notwendig werdende Ausgleich bezw. Empfang an scharfen Patronen 88 zum Prüfungsschießen — vergleiche Reskript vom 26. September 1893 Nro 18394

— von den Infanterie-Truppenteilen bei den zuständigen Artillerie-Depots zu veranlassen. Von einem Nachempfange der den Feld-Artillerie-Abteilungen gemäß Etat VIII, Ziffer A. 1 noch gebührenden Feldschlagröhren und einer Rücklieferung der mehr empfangenen Schlagröhren ist in Berücksichtigung der Ziffer 1 des Reskripts vom 15. Mai 1894 Nro 10967 abzusehen.

Auf Seite 46 der Übungsmunitionsvorschrift 1894 ist in Zeile 8 von unten „Pillenlichte)" durch „Pillenlichte, Bindfaden)," zu ersetzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Die in Ziffer 3 des Etats XXI angezogenen besonderen Bestimmungen werden in die nächsten Deckblätter zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift — München 1891 — aufgenommen. Die Inspektion der Fußartillerie hat diese Bestimmungen den hievon betroffenen Dienstesstellen als vorläufige Änderungen zur genannten Vorschrift bekannt zu geben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13340. München 15. Juni 1894.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Loosung im Jahre 1893 gezogenen höchsten Loosnummern und der Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Loosung im Jahre 1893 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. ist bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Loosnummer bezw. die Abschlußnummer, wie folgt, zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Loos-Nummer	Abschluß-Nummer
Elbing, Stadt	356	356
„ Landkreis	359	359
Grevismühlen	.	356
Ulm	684	684

In der Spalte Bemerkungen ist zu berichtigen:

beim Aushebungsbezirk Aschersleben: die Abschl.-Nro d. Jahrg. 1872 ist auf Nro 777 hinaufger.;

„ „ Bernburg: die Abschl.-Nro d. Jahrg. 1872 ist auf Nro 1055 hinaufger.;

beim Aushebungsbezirk Schweinitz: die Abschl.-Nro d. Jahrg. 1872 ist auf Nro 551 hinaufger.;
„ „ Torgau: die Abschl.-Nro d. Jahrg. 1872 ist auf Nro 789 hinaufger.;
die Bemerkung beim Aushebungsbezirk Calau I. Bezirk: die Abschl.-Nro d. Jahrg. 1871 ist auf Nro 349 hinaufger., bezw.
die Bemerkung beim Aushebungsbezirk Luckau I. Bezirk: die Abschl.-Nro d. Jahrg. 1871 ist auf Nro 385 hinaufger.,
bezieht sich auf den Aushebungsbezirk Calau II. Bezirk bezw. Luckau II. Bezirk.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13466. München 15. Juni 1894.

Betreff: Nachweis der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister als Offiziersdienstthuer in den Verpflegungsrapporten.

Die im Betreffe bezeichneten Vizefeldwebel ꝛc. sind in den Verpflegungsrapporten beim Zu- und Abgang in ihrer Eigenschaft als Offiziersdienstthuer unter „Erläuterungen" ersichtlich zu machen. Ferner ist unter den Worten „Bleibt Durchschnittsstärke" (Seite 7 des Musters) anzugeben:

„In der nebenstehenden Durchschnittsstärke der Vizefeldwebel befinden sich . . . . . $\frac{..}{30}$ Offiziersdienstthuer."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13219. München 11. Juni 1894.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektionen Nro 599 Grafenau, Nro 613 Vilshofen, Nro 623 Augsburg.

2) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25000):
Nro 679 Schwaben, Nro 734 Buxheim,
Nro 725 Zorneding, Nro 759 Grönenbach,

Nro 791 Eberfing, Nro 845 Eschenlohe,
Nro 843 Unterammergau, Nro 872 Ettal,
Nro 844 Oberammergau, Nro 886 Schellkopf.

3) Von der Hypsometrischen Karte (1:250000): die Blätter Nro 8, Nro 9 und Nro 12.

4) Im Detail durchgängig nachgesehen hergestellt: die Atlasblätter (1:50000) Nro 54 Ingolstadt West, Nro 84 Rosenheim Ost, Nro 91 Tölz Ost und West, Nro 110 Speyer Ost.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:
von der K. Preußischen Landesaufnahme: die Sektionen Nro 123 Greifenberg i/Pom., Nro 125 Polzin und Nro 644 Freiburg i/Breisgau.

Vom K. Sächsischen Topographischen Bureau: die Sektionen Nro 394 Niesky und Nro 492 Hof.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 1—2 zur Instruktion über die Behandlung der Remonte-Pferde in den Remonte-Depots,
Anhang zur vorgenannten Instruktion, dann zur Instruktion für die Veterinäre, für die Futtermeister und für die Remontewärter in den Remonte-Depots,
Anhang zur Instruktion für die Remonte-Depot-Administrationen,
Deckblätter Nro 25 und 26 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots,
Deckblätter Nro 75—93 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
Deckblätter Nro 79—82 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889,
Einführungsbestimmungen zu der Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition &c.,
Deckblätter 8—11 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule,
Deckblätter Nro 123 und 124 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,
Deckblätter Nro 1—25 zur Instruktion für die Verwaltung der Etats-Unterstützungs-Fonds,
Deckblätter Nro 1—8 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. Bayerischen Geschützen;

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:
Die letzteren Deckblätter für die Einzeln-Beihefte.

Durch die K. Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen:
Deckblätter Nro 2—7 zu den „Bestimmungen über die in den Festungen Ingolstadt und Germersheim durchzuführende Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen der Besatzungsarmee 1885" (Ingenieurtechnische Sondervorschrift Nro 4).

Verordnungsblatt Nro 18 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 27. Juni 1894.

Abdruck.

Nr. 9721.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Brieftaubenverkehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf das Gesetz vom 24. Mai 1894, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Beförderung und das Auflassen ausländischer Brieftauben innerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz, sowie im Bereiche der

Festung Ingolstadt und der Festung Ulm rechten Donauufers, wird verboten.

Die Einführung solcher Brieftauben für Zwecke der Züchtung in diese Bezirke kann jedoch gestattet werden. Die Genehmigung hiezu ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 2.

Als ausländisch gelten jene Brieftauben, deren Heimathsstationen außerhalb des Deutschen Reiches gelegen sind.

§ 3.

Das k. Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium die zum Bereiche der Festungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung gehörigen Bezirke festzustellen und die zum Vollzuge des Abs. 2 desselben Paragraphen weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Gegeben zu München, den 31. Mai 1894.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 14150. München 27. Juni 1894.

Betreff: Der Brieftaubenverkehr.

Mit Bezugnahme auf § 3 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 31. Mai 1894 wird die folgende, mit dem K. Staatsministerium des Innern vereinbarte Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Abdruck.

Nr. 10457.

Bekanntmachung.

Den Brieftaubenverkehr betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des § 3 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 31. Mai l. Js., den Brieftaubenverkehr betr., — Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 268 — wird im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes bekannt gegeben:

A. Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung.

Als Bereich der Festungen sind anzusehen:

a) für Ingolstadt

die Stadtgebiete Ingolstadt, Eichstätt und Neuburg a/D., dann die Bezirksämter Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Eichstätt, Beilngries und Kelheim, ferner der Distrikt Neuburg a/D., gleichnamigen Bezirksamtes, der Distrikt Greding, Bezirksamts Hilpoltstein, und der Distrikt Mainburg, Bezirksamts Rottenburg.

b) für Ulm

das Stadtgebiet Neu-Ulm und der Distrikt Neu-Ulm, gleichnamigen Bezirksamts.

B. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung.

1. Gesuche um die Genehmigung zur Einführung von ausländischen Brieftauben für Zwecke der Züchtung sind bei der Gemeindebehörde des Wohnortes anzubringen.

2. Die einem Bezirksamte untergeordneten Gemeindebehörden haben demselben die Gesuche mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen, ob die Antragsteller verlässig und deren Angaben glaubhaft sind, oder ob und welche Bedenken der Gewährung entgegenstehen.

3. Die Genehmigung zur Einführung ist seitens der Distriktsverwaltungsbehörde nur dann zu ertheilen, wenn die Befürchtung, daß die eingeführten Brieftauben zu Flugübungen nach dem Auslande benützt werden, ausgeschlossen erscheint, und wenn das Festungsgouvernement, im Regierungsbezirke der Pfalz die Festungscommandantur Germersheim, zugestimmt hat.

4. Die Genehmigung wird schriftlich ausgefertigt und hat Namen und Wohnort des Absenders und des Empfängers, die

Zahl und Abstammung der einzuführenden Brieftauben, sowie die Beförderungsart, Reiseroute und den Namen des etwaigen Begleiters derselben zu enthalten.

Erfolgt die Einführung mittels der Eisenbahn, so ist seitens der Distriktsverwaltungsbehörde auch die Eingangsstation von der ertheilten Genehmigung zu verständigen.

München, den 8. Juni 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 14043. München 27. Juni 1894.

Betreff: Friedensverpflegungsetats für die Truppen für 1894/95.

Die für das Etatsjahr 1894/95 neu erstellten Friedensverpflegungsetats für die Truppen werden zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 13047. München 27. Juni 1894.

Betreff: Entwurf einer Kassenordnung für die Truppen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 19. Mai 1894 Nro 9947 — Amtsblatt des K. Staatsministeriums der Justiz Seite 98 und Finanz-Ministerialblatt Seite 71 — im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Abdruck.

Nr. 9947.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz
und
Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Den Gerichten und den dem K. Staatsministerium der Finanzen unterstellten Aemtern und Kassen wird zur Kenntnis gebracht, daß die in der gemeinschaftlichen Entschließung der unterfertigten K. Staatsministerien vom 6. Dezember 1881 (J. M. Bl. 1881 S. 493 ff., F. M. Bl. 1882 S. 1 ff.) im Auszug bekannt gegebenen Vorschriften des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen und der speziellen Bestimmungen hierzu in den vom 1. April 1894 an Stelle des gedachten Reglements in Geltung getretenen Entwurf einer Kassenordnung für die Truppen (Kr. M. Bl. S. 101) nicht übergegangen und deshalb die in der erwähnten sowie in der früheren gemeinschaftlichen Entschließung vom 15. Februar 1872 (J. M. Bl. 1872 S. 111 und F. M. Bl. 1871 S. 33) enthaltenen Weisungen vom gleichen Zeitpunkte ab außer Wirksamkeit getreten sind.

München, den 19. Mai 1894.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
Petri.

Den Entwurf einer Kassenordnung für die Truppen betreffend.

Nro 13388. München 27. Juni 1894.

Betreff: Vollziehung der Ablieferungsscheine &c. über Sendungen an Truppenteile und Militärbehörden.

Nachstehend wird ein Dienstbefehl der Direktion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen vom 22. Mai 1894 im Abdruck mit folgendem bekanntgegeben:

1. Zu Ziffer 4 und 7. Die hiernach erforderlichen Mitteilungen sind von den Truppen und Behörden den Postanstalten in allen Fällen rechtzeitig zu machen, damit Anstände und Weiterungen bei Empfangnahme der Wertsendungen vermieden werden.
2. Zu Ziffer 6 und 7. Wenn bei Truppenteilen und Behörden Geldsendungen eingehen, welche in einer Truppenkasse vereinnahmt werden müssen, dann sind die Beträge an die be-

treffende Kassenverwaltung oder Kassenkommission sogleich zu überweisen.

Des weiteren wird eine Verfügung des Reichspostamtes vom 28. April 1894 im Abdruck mit dem Beifügen bekanntgemacht, daß die vorstehenden Bestimmungen des Kriegsministeriums auch auf den Verkehr mit den Reichspostanstalten gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Abdruck.

Nr. 17709.

Königlich bayerische Posten und Telegraphen.

Dienstbefehl Nr. 36.

Vollziehung der Ablieferungsscheine 2c. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist für das bayerische Heer eine neue Kassenordnung für die Truppen versuchsweise eingeführt worden. In Folge dessen treten hinsichtlich der Vollziehung der Ablieferungsscheine 2c. über Sendungen an Truppentheile u. s. w. nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine 2c. über Werthsendungen an die Kassenverwaltungen der Truppentheile werden unter der Firma: „Kassenverwaltung des .... (Angabe des Truppentheils, z. B. des .. ten Bataillons des .. ten Infanterie-Regiments)“ von dem Zahlmeister allein unter Beidrückung des Dienstsiegels oder Dienststempels der Kassenverwaltung unterschrieben.

   (Die Kassenverwaltungen werden bis zur Fertigstellung der für sie bestimmten Dienstsiegel und Dienststempel jene der betr. Truppentheile benützen.)

   Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Zahlmeisters zur Verrichtung seines Dienstes wird behufs Wahrnehmung der Geschäfte der Kassenverwaltung eine Kassenkommission gebildet, welche aus dem Kommandeur und dem ältesten Hauptmann besteht. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen unter 2. sinngemäße Anwendung.

2. Bei Truppentheilen, welche eine eigene Wirthschaftsführung, aber keinen Zahlmeister haben, besteht für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte eine Kassenkommission. Postanweisungen, Ablieferungsscheine ꝛc. über die an diese Kassenkommissionen eingehenden Sendungen müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Kassenkommission unter der Bezeichnung: „Kassenkommission des ..... (Angabe des Truppentheils)“ unterschrieben und außerdem mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel des Truppentheils bedruckt sein. Die Kassenkommission bei Truppentheilen ohne Zahlmeister wird gebildet aus dem Kommandeur als erstem und dem nächstältesten Offizier als zweitem Mitglied. Bei den Bezirkskommandos tritt an die Stelle des zweiten Mitgliedes der Bezirksadjutant.
3. In Behinderungsfällen wird bei den Kassenkommissionen der Kommandeur von dem ihn im Kommando vertretenden Offizier vertreten. Ist dies das zweite Mitglied, so tritt an dessen Stelle der nächstälteste Offizier, welcher auch sonst das zweite Mitglied zu vertreten hat. Bei den Bezirkskommandos wird das zweite Mitglied von einem Bezirksoffizier, wenn ein solcher am Ort ist, vertreten. Ist jedoch zur Vertretung ein anderer Offizier nicht vorhanden, so brauchen die Postanweisungen, Ablieferungsscheine ꝛc. nur von einem Mitgliede der Kassenkommission des Bezirkskommandos vollzogen zu werden.
4. Die Postanstalten sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Unterschriften auf den Postanweisungen und auf den Ablieferungsscheinen (Begleitadressen) über Sendungen an die Kassenverwaltungen und Kassenkommissionen der Truppentheile ꝛc. die Namen der Kassenverwalter bezw. der Mitglieder der Kassenkommissionen oder in Vertretungsfällen der Stellvertreter enthalten. Den Postanstalten müssen daher zu diesem Zwecke die Namen der Kassenverwalter bezw. der Mitglieder der Kassenkommissionen sowie alle Veränderungen bei einem Wechsel in den Personen von den Truppentheilen ꝛc. mitgetheilt werden.
5. Die für die Kassenverwaltungen und Kassenkommissionen sowie für die Truppentheile gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Leibgarde der Hartschiere, die Equitationsanstalt und die Militärschießschule.
6. Bei Werthsendungen, welche nicht an die Kassenverwaltungen oder Kassenkommissionen, sondern an die Truppentheile (Regimenter, Bataillone, Abtheilungen, Kompagnien, Eskadrons ꝛc.)

selbst und an die Bezirkskommandos unter deren eigener Adresse gerichtet sind, findet die Bestimmung des ersten Absatzes unter 7. sinngemäße Anwendung.

7. Bei der Armee-Inspektion, den General-, Divisions- und Brigadekommandos, den Inspektionen der Fußartillerie, des Ingenieurkorps und der Festungen, sowie der Militärbildungsanstalten, der Kavallerie-Inspektion, der Remonte-Inspektion, der Inspektion der Unteroffiziersschule, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, sowie bei den Gouvernements und Kommandanturen bestehen keine Kassenkommissionen; es brauchen daher die Postanweisungen ꝛc. auch nur von einer Person, nämlich von dem an der Spitze der Behörde stehenden General bezw. Stabsoffizier, bei den General-Kommandos vom Generalstabschef, oder dem von diesen dazu bestimmten und der Postanstalt bezeichneten Offizier ihres Stabes, vollzogen zu werden und müssen außerdem mit dem Dienstsiegel der Behörde versehen sein.

Die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen an Meldeämter werden von dem Bezirksoffizier als Vorstand vollzogen. In Abwesenheitsfällen des letzteren ermächtigt derselbe in jedem einzelnen Falle einen Bezirksfeldwebel zum Vollzug der Postanweisungen und Ablieferungsscheine und macht hierüber der Postanstalt schriftliche Mittheilung. Alleinstehenden Bezirksfeldwebeln wird diese Ermächtigung für Sendungen an den Landwehr-Kompagniebezirk für die Zeit dieses Dienstverhältnisses von dem vorgesetzten Bezirkskommandeur ertheilt und die Postanstalt hiervon in gleicher Weise in Kenntniß gesetzt.

8. Soweit für den Verkehr mit den Militärbehörden und Truppentheilen nach Vorstehendem Bestimmung nicht getroffen ist, liegt es den k. Oberpostämtern ob, auf schriftlichem Wege eine Vereinbarung mit den zuständigen Militärbehörden ꝛc. darüber herbeizuführen, wie es mit der Quittungsleistung über die Sendungen mit Werthangabe ꝛc. gehalten werden soll.

Grundsätzlich sind im Falle der Abholung am Schalter bei allen Sendungen mit Werthangabe zunächst nur die Ablieferungsscheine bezw. Begleitadressen auszuhändigen, die Sendungen selbst dagegen erst nach Rückkunft der den vorstehenden Bestimmungen entsprechend vollzogenen Ablieferungsscheine ꝛc. Werden, getroffener Vereinbarung gemäß, die

Sendungen zugestellt, so sind die an den Truppentheil &c. gerichteten Sendungen mit Werthangabe gesondert von den übrigen unmittelbar an die Kassenverwaltung &c. zu behändigen.

9. Bezüglich der Behandlung der Sendungen an Soldaten bis zum Feldwebel &c. aufwärts verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Für die Aushändigung von Postsendungen &c. an die zu den Herbst- und sonstigen Uebungen aus ihren Garnisonen ausgerückten Truppentheile gelten auch weiter die Bestimmungen der Manöver-Postordnung.

Die betheiligten k. Postanstalten haben bei Aushändigung der Sendungen an Truppentheile &c. bezw. bei Auszahlung auf Postanweisungen an solche sich hiernach zu richten; sofern erforderlich, werden dieselben von ihrem vorgesetzten Oberpostamte noch mit besonderer Weisung versehen werden.

München, den 22. Mai 1894.

Direktion der königlich bayerischen Posten und Telegraphen.

Der kgl. Generaldirektor

v. Schamberger.

Waldmann.

Abdruck.

Verfügung des Reichspostamts.

(Amtsblatt des Reichspostamts Nro 26 für 1894.)

Berlin, den 28. April 1894.

Die Verfügung vom 24. März, betreffend die Vollziehung der Ablieferungsscheine &c. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden (Amtsblatt 1894, S. 67 ff.) ist fortan auch im Verkehr mit Königlich Bayerischen Truppentheilen und Militärbehörden versuchsweise anzuwenden.

Nro 13708. München 27. Juni 1894.

Betreff: Änderung des § 131 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1894 hat vom 1. Juli 1894 ab bei der Berechnung der Entschädigung für die ohne Zuständigkeit erhobenen Rationen und Rationsteile der Zuschuß von 25% in Wegfall zu kommen. Für alle bis

dahin noch stattfindenden bezüglichen Überhebungen verbleibt es bei der Berechnung dieses Zuschusses.

Der § 131 erhält an Stelle des jetzigen Absatzes 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„Für die ohne Zuständigkeit erhobenen Rationen, Rationsteile und Rationsgelder ist mit den für das betreffende Halbjahr festgesetzten Vergütungsgeldern (§ 118) Ersatz zu leisten."

Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 14149. München 27. Juni 1894.

Betreff: Berichtigung des Exerzier-Reglements für die Infanterie.

Mit Bezug auf Nro 50 I. Teil des Exerzier-Reglements für die Infanterie wird bestimmt, daß die Offiziere den Säbel im Gefecht vorübergehend dann einstecken dürfen, wenn dies besondere Umstände (Gebrauch des Fernglases zc.) wünschenswert machen. Im Gefecht auf die näheren Entfernungen sollen die Offiziere aber den Säbel unter allen Umständen gezogen behalten.

Das Exerzier-Reglement für die Infanterie ist entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 13761. München 26. Juni 1894.

Betreff: Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitationsanstalt werden in nachstehender Nachweisung die Kommandos zc. zu der genannten Anstalt für 1894/95 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nachweisung
der Kommandos 2c. zur Equitations-Anstalt für 1894/95.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: Offiziere	Pferdewärter	aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1./IV. 95.)	Lazaretgehilfe (vom 1./IV. 95.)	Es sind abzugeben: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerkungen
I.	. . . .	6	9	.	2	1	1*)	1*)	.	16	2	*) Aus dem Stande der Garnison München.
	und zwar:											
	1. Schweres Reiter-Regiment	1	2	.	1	.	1	.	.	4	.	Darunter: 1 Schreiber.
	2. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)	Darunter: 1 Maurer.
	2. Chevaulegers- "	1	1	.	1	1	.	.	.	4	1 (Sattler)	
	4. " "	1	1	.	.	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Schreiner.
	1. Feld-Artillerie- "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3. " " "	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
II.	. . . .	7	12	1	4	1	.	.	1	23	3	
	und zwar:											
	1. Ulanen-Regiment	1	2	.	1	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Zimmermann.
	2. " "	1	2	1	.	1	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Schreiner.
	1. Chevaulegers-Regiment	1	2	.	1	.	.	.	.	3	1 (Schuster)	Darunter: 1 Maurer.
	3. " "	1	1	.	1	.	.	.	.	4	.	
	5. " "	1	1	.	1	.	.	.	.	3	1 (Schuster)	Darunter: 1 Maurer.
	6. " "	1	1	.	.	.	.	.	1	3	1 (Schneider)	
	2. Feld-Artillerie- "	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. " " "	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. " " "	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 21—32 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,

Deckblätter Nro 159—166 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie, ausschließlich Pulverfabrik,

Deckblätter Nro 191—197 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Pulverfabrik.

Der K. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bibliothekbestandes des Hauptkonservatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek vom 15. Juli bis 31. August lfd. Js. und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli c. angeordnet.

Verordnungsblatt Nro 19 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 4. Juli 1894.

Nro 14637. München 4. Juli 1894.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nach der Novelle vom 22. Mai 1893 zum Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 bleibt das Zivildiensteinkommen, welches Militär-Invaliden im Kommunal- oder im Kreisdienste oder im Dienste der nur teilweise aus Staatsmitteln unterhaltenen Institute beziehen, auf die Zahlung ihrer Invaliden-Pensionen ohne Einfluß.

Diese gesetzliche Vergünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die Zulage für Nichtbenützung des Zivilversorgungsscheines und die Anstellungsentschädigung. Es verlieren vielmehr diese Bezüge alle betreffenden Militär-Invaliden mit Ablauf des Monats, in welchem ihre Anstellung in einer Stelle des Zivildienstes beziehungsweise der Zivilversorgung erfolgt ist oder ihre Beschäftigung in einer solchen Stelle begonnen hat, da in diesem Falle die Voraussetzung, welche bei Bewilligung jener Bezüge maßgebend war, nicht mehr vorhanden ist; — ausgenommen sind die Invaliden in jenen Dienstverhältnissen, welche nicht die volle Zeit und Kraft der betreffenden Pensionäre in

Anspruch nehmen und daher für letztere — bei entsprechend geringfügiger Remuneration — eine ausreichende Versorgung nicht abgeben.

Wenn jedoch die Zulage für Nichtbenützung des Zivilversorgungsscheines wegen Epilepsie zuerkannt und das Leiden nicht inzwischen gehoben ist, oder wenn die Beschäftigung im Zivildienst eine vorübergehende und von der Art war, daß daraus auf die Fähigkeit zur dauernden Verwendung im Zivildienst nicht zu schließen ist, lebt das Recht auf den Bezug dieser Zulage nach dem Ausscheiden aus der betreffenden Beschäftigung wieder auf, wohingegen die Anstellungsentschädigung bei dem Ausscheiden aus der Zivilstelle nur in dem Falle nicht wieder gewährt wird, wenn der Betreffende mit einer Zivilpension in den Ruhestand getreten ist.

Es haben daher auch die Kommunalbehörden ꝛc. ꝛc. die Pensions-Quittungsbücher derjenigen Invaliden, welche zu derartigen Bezügen anerkannt sind, behufs Regelung derselben, mit der erforderlichen Eintragung über Art und Beginn der Beschäftigung beziehungsweise Anstellung zu versehen und sodann dem Kriegsministerium zur Pensionsregelung vorzulegen.

Im Anschlusse hieran wird des weiteren bemerkt, wie auch fernerhin es für notwendig erachtet wird, daß in den Jahresnachweisungen der K. Zivil- und Militär-Kassen über die von denselben bezahlten Invalidenpensionen ꝛc. genaue Angaben über alle Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse der Militärpensionäre beziehungsweise Invaliden aufgenommen werden, welche auf die Gewährung der Pensionsgebührnisse von Einfluß sind, so daß bei der Revision der Zahlungs-Nachweisungen die volle oder teilweise Zuständigkeit geprüft beziehungsweise ersehen werden kann, ob der Wegfall begründet ist.

Derartige Angaben sind indessen für Militär-Invaliden, welche im Kommunal- oder im Kreisdienste oder im Dienste der nur teilweise aus Staatsmitteln unterhaltenen Institute Beschäftigung oder Anstellung gefunden haben, nur insoweit erforderlich, als diese Invaliden zu der Zulage für Nichtbenützung des Zivilversorgungsscheines oder zu der Anstellungsentschädigung anerkannt worden sind.

Dr. **Frh. v. Riedel.** **Frh. v. Asch.**

Reichs-Militär-Pensions-Gesetz-Novelle vom 22. Mai 1893, hier Vollzug derselben.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 13745. München 3. Juli 1894.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1894.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1894 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11 ₰,
" " " schwere "	14,7 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	39 ℳ 53 ₰,
" " " mittlere " " . . .	41 ℳ 58 ₰,
" " " schwere " " . . .	43 ℳ 37 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 ℳ 52 ₰,
" 50 " Heu	5 ℳ 24 ₰,
" 50 " Stroh	3 ℳ 52 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 ℳ.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten bleiben auch für das 2. Halbjahr 1894 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. **Müller**, Oberstlieutenant.

Nro 14248. München 3. Juli 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1894.

Die für das 3. Vierteljahr 1894 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	16
Dillingen	18	Aschaffenburg	17
Eichstätt	17	Bamberg	18
Freising	16	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	17	Erlangen	17
Gunzenhausen	16	Fürth	17
Ingolstadt	17	Germersheim	19
Kempten	17	Hof	17
Landsberg	17	Kaiserslautern	17
Landshut	16	Kissingen	16
Lager Lechfeld	31	Kitzingen	16
Lindau	17	Landau	19
Mindelheim	20	Ludwigshafen a./Rh.	18
München	14	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	18	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Passau	17	Nürnberg	17
Rosenheim	15	Regensburg	15
Vilshofen	15	Speyer	18
Wasserburg	18	Straubing	16
Weilheim	18	Sulzbach	18
		Weiden	17
		Würzburg	15
		Zweibrücken	17

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Müller, Oberstlieutenant.

Nro 14830. München 3. Juli 1894.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai ds. Js. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 461/463 des Verordnungs-Blattes für 1893 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hiedurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

I. V.

v. Müller, Oberstlieutenant.

Verzeichnis derjenigen Schnell- rc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1894 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8^{5} V.	Altona 11^{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bzw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß mehr finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 267	Opladen 10^{31} V.	Dortmund Rh. Bhf. 1^{12} N.	Bis zu 30 Mann.
	„ 268	Dortmund Rh. Bhf. 1^{35} N.	Opladen 4^{11} N.	
	„ 141	Hochfeld 9^{54} V.	Duisburg 10^{00} V.	
	„ 147	„ 9^{20} N.	„ 9^{27} N.	
	„ 142	Duisburg 7^{39} V.	Hochfeld 7^{45} V.	
	„ 148	„ 9^{02} N.	„ 9^{08} N	
	„ 56	Soest 6^{14} N.	Emden 12^{17} V.	
	„ 51	Emden 5^{25} V.	Soest 12^{13} N.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{00} V.	Herbesthal 8^{07} V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 293	Diedenhofen 1^{26} N	Koblenz Mos. 5^{25} N.	
	„ 291	„ 6^{37} V.	Koblenz Mos. 10^{18} N.	bis zu 50 Mann.
	„ 288	Koblenz Mos. 8^{35} N.	Trier 10^{39} N.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 2^{01} N.	Posen 5^{36} N.	Bis zu 40 Mann; die Anmeldung der Transporte muß beim Bahnbevollmächtigten in militärischen Angelegenheiten der Eisenbahn-Direktion Berlin erfolgen.
	„ 56	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{51} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4^{20} N.	Probstzella 12^{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2^{45} N.	München Ztbhf. 10^{45} N.	
	„ 82	Buchloe 3^{56} N.	Pleinfeld 7^{23} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7^{43} N.	Augsburg 10^{11} N.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen von mindestens 400 km handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können. Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betr. Truppenkommando ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.			
3. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Schnell- rc. Züge befördert werden, wenn sie auf der betreffenden Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Schnell- rc. Züge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Schnell- rc. Zügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet alsdann nicht statt.			
4. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{53} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 170	Bietigheim 4^{07} N.	Heilbronn 4^{52} N.	
	„ 165	Heilbronn 11^{30} V.	Bietigheim 12^{16} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
5. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 5^{42} V.	Wilhelmshaven 7^{57} V.	Bis zu 50 Mann. Die Züge 2a und 22a verkehren nur vom 20. Juni bis 20. September. Die Züge 7a und 27a verkehren nur vom 20. bis 26. Juni, 6. bis 10., 21. bis 26. Juli, 4. bis 9., 19. bis 25. August, 2. bis 8., 18. bis 20. September. Zug 26a verkehrt nur vom 26. bis 29. Juni, 10. bis 13., 26. bis 29. Juli, 9. bis 12., 25. bis 27. August. Die Züge 9a und 25a verkehren nur vom 27. bis 30. Juni, 1. bis 5., 11. bis 20., 27. bis 31. Juli, 1. bis 3., 10. bis 18., 26. bis 31. August, am 1., vom 9. bis 17. September. Zug 29a verkehrt nur vom 27. bis 30. Juni, 11. bis 14., 27. bis 30. Juli, 10. bis 13., 26. bis 28. August.
	„ 7a	Oldenburg 6^{09} A.	Bremen Hptbhf. 7^{12} A.	
	„ 9a	„ 10^{15} A.	„ 11^{13} A.	
	„ 22a	„ 6^{54} V.	Leer 8^{04} V.	
	„ 26a	„ 3^{35} A.	„ 4^{36} A.	
	„ 25a	Leer 1^{05} A.	Oldenburg 2^{16} A.	
	„ 27a	„ 4^{42} A.	„ 5^{56} A.	
	„ 29a	„ 8^{49} A.	„ 11^{00} A	
	„ 6	Bremen Hptbhf. 2^{22} A.	„ 3^{31} A.	
	„ 5	Oldenburg 2^{29} A.	Bremen Hptbhf. 3^{37} A.	
6. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz Ztbhf. 4^{47} A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 5^{32} A.	Bis zu 80 Mann. — Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 54	Mainz Ztbhf. 9^{53} A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 10^{41} A.	
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 3^{15} A.	Mainz Ztbhf. 3^{56} A.	
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 8^{55} A.	Mainz Ztbhf. 9^{43} A.	
	„ 70	Mainz Ztbhf. 11^{03} V.	Darmstadt 11^{47} V.	40 Mann.
	„ 77	Darmstadt 4^{40} A.	Mainz Ztbhf. 5^{24} A.	80 Mann.
	„ 116	Frankfurt Ost-Bhf. 11^{08} A.	Aschaffenburg 12^{01} V.	
7. Pfälzische Eisenbahnen.	Beschl. Prszg. 10	Worms 10^{38} V.	Ludwigshafen a. Rh. 11^{12} V.	Bis zu 80 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	„ „ 10	Ludwigshafen a. Rh. 11^{19} V.	Neustadt a. H. 12^{02} A.	
	Schnellzug 26/122	Worms 12^{29} V.	Weißenburg 2^{35} V.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 121/1	Weißenburg 2^{46} V.	Worms 5^{03} V.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 8^{43} V.	Lauterburg 10^{14} V.	
	„ 105	Lauterburg 7^{37} A.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{04} A.	

Verordnungsblatt Nro 20 enthält keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 14. Juli 1894.

Nro 15307. München 12. Juli 1894.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Juni 1894 über die für die K. Preußische Armee für das 3. Vierteljahr 1894 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	20 ₰,
„ Saargemünd	17 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Müller, Oberstlieutenant.

Nro 15316. München 12. Juli 1894.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1894.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1894 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11,2 ₰,
„ „ „ schwere „	14,9 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	36 ℳ 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . .	38 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . .	40 ℳ 50 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	8 ℳ 34 ₰,
„ 50 „ Heu	4 ℳ 25 ₰,
„ 50 „ Stroh	3 ℳ 06 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 ℳ

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten haben auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Müller, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 29 und 30 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie;

Sonderabdrücke der Beilagen 3, 4, 5, 6, 7 und 14 zur Feldmagazinsdienstordnung;

Deckblätter Nro 43—47 zu der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen;

Deckblätter Nro 84—120 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feldmunitionsparks.

Verordnungsblatt Nro 21 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 1. August 1894.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Heerordnung vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der

§§ 17, 20, 27, 39, 46, 48, 52 und 53 und der Muster 6 und 8 der Heerordnung vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München, den 26. Juli 1894.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Änderungen
der
Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Die Heerordnung vom 19. Januar 1889 wird geändert, wie folgt:

§ 17.

Im vorletzten Absatz der Ziffer 3 b „beim Train" ist am Schluß hinzuzufügen:

bei Militärbäckern, ob zum Feldoberbäcker geeignet, ob in der Herstellung von Feldzwieback ausgebildet;

§ 20.

Ziff. 9 b lautet:

b) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie und Feldartillerie zur Reserve des Trains,**) dann solche der Feldartillerie zur Reserve der Fußartillerie.***)

Als Anmerkung ***) ist am Schlusse der Seite anzufügen:

Vergleiche Kriegsministerial-Reskript vom 25. Mai 1890 Nro 8694 und vom 15. Mai 1894 Nro 6604.

§ 27.

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Absatz a) lautet:

a) die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehr-

offiziere der Infanterie und Jäger, sowie der Kavallerie und Feldartillerie bei der vorgesetzten Infanterie-Brigade;

Absatz b und c kommen in Wegfall;

Absatz d, e und f werden b, c und d.

Als Anmerkung †) tritt an den Schluß der Seite:

†) Die Einreichung der für die Divisionen bezw. die Feld-Artillerie-Brigaden nötigen Listen (vergl. § 53,2) regeln die Generalkommandos.

§ 39.

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

2. Sie werden durch Bezirksoffiziere oder Kontrolloffiziere (§ 24, 4 und 5) und, insoweit solche nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch überzählige Stabsoffiziere event. ältere Lieutenants der Linie abgehalten, welche auf Anordnung der Infanterie-Brigaden von den Infanterie-Regimentern kommandiert werden.

In Ziffer 6 wird als Absatz d eingeschoben:

d) Bekanntmachung, daß diejenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, eine Prämie (3 ℳ) erhalten.

§ 46.

In Ziffer 3 erhält der Absatz a folgenden Wortlaut:

a) für Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Train durch das Train-Bataillon, auf dem Dienstwege an das General-Kommando;

§ 48.

In Ziffer 1 ist im ersten Absatz hinter „Waffendienstwege" einzuschieben: „(§ 46, 3)"; der zweite Absatz lautet:

Die Gesuchslisten für Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie werden durch die Divisionskommandos vorgelegt.

§ 52.

In Ziffer 1 bezw. 5 tritt zu dem Worte „ab" bezw. „festzustellen" an den Schluß der betreffenden Seiten folgende Anmerkung *) bezw. *):

Der Übung beim Linientruppenteil ist die Teilnahme an einem Schießlehrkurse der Feldartillerie oder Fußartillerie gleich zu erachten.

Ziffer 4 bezw. 6 erhalten folgenden Wortlaut:

4. Reserveoffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesamten Linien-Offizierscorps der betreffenden Waffe heran.

Im übrigen siehe § 51,3.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirks-commandeur auf dem Dienstwege (§ 46,3) mittelst Vorschlagsliste eingereicht und zwar nach Maßgabe der durch das Kriegsministerium den General-Kommandos und den obersten Waffenbehörden je nach den fortschreitenden Beförderungen in der Armee zugehenden bezüglichen Mitteilungen.

Die bisherigen Anmerkungen *) und †) auf Seite 104 bezw. 105 fallen weg.

§ 53.

In Ziffer 2, zweiter und sechster Absatz, Ziffer 3, zweiter Absatz und Ziffer 4, letzter Absatz, tritt zu dem Wort „Linientruppenteilen" an den Schluß der betreffenden Seiten folgende Anmerkung †):

†) Der Übung bei Linientruppenteilen ist die Teilnahme an einem Schießlehrkurse der Feldartillerie oder Fußartillerie gleich zu erachten.

Der vierte Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Heranziehung zur Übung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird für Infanterie und Kavallerie durch die Division, für Feldartillerie durch die Feldartillerie-Brigade, im übrigen durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt (§ 27,4), beantragt (§ 40,11)."

Im fünften Absatz der Ziffer 2 ist hinter „bedingt werden" einzuschieben:

„bezw. in welchen Einziehungen zu den Schießlehrkursen der Feldartillerie oder Fußartillerie erfolgen,".

An Stelle der drei ersten Absätze der Ziffer 4 tritt folgender Wortlaut:

4. Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesamten Linien-Offizierscorps der betreffenden Waffe heran.

Im übrigen siehe § 51,3.

Der bisherige vierte (letzte) Absatz der Ziffer 4 bleibt unverändert, die Anmerkungen **) und †) auf Seite 106 fallen weg.

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beförderungsvorschlag erfolgt in der für Reserveoffiziere vorgesehenen Weise (§ 52, 6).“

Muster 6 bezw. 8.

Auf Seite 4 des Musters ist unter laufender Nro 11 hinter „Schießklasse“ einzuschieben: „(Schützenabzeichen 2c.):“.

Nro 16957. München 1. August 1894.

Betreff: Änderungen der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16958. München 31. Juli 1894.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. ds. Mts. geruht, die Neuausgabe der „Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen“ unter Aufhebung der Dienstanweisung vom Jahre 1877 und aller weiteren, der neuen Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Abänderungen und Zusätzen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen.

Zum Vollzug der vorstehenden Allerhöchsten Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

1) Die Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen (D. A.) —

vom Jahre 1894 — tritt am 1. Oktober lfd. Js. in Wirksamkeit und wird dem Druckvorschriften-Etat unter Nro 258 eingereiht.

2) Die von diesem Zeitpunkte ab außer Kraft gesetzte Dienstanweisung vom Jahre 1877 ist auszumustern.

3) Die Verteilung der neuen Druckvorschrift, welche auch durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden kann, wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums erfolgen.

4) Formulare zur Mannschafts-Untersuchungsliste nach Muster 1 der genannten Vorschrift sind bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu haben. Die Kosten für dieselben werden gemäß § 250,7 der F. S. O. verrechnet.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16793. München 31. Juli 1894.

Betreff: Änderung der Kriegsartikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. zu genehmigen geruht, daß der zweite Satz des Kriegsartikels 22 folgende Fassung erhält:

„Auch darf der Soldat niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.“

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß bezügliche Deckblätter zur Druckvorschrift Nro 262 demnächst zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15961. München 31. Juli 1894.

Betreff: Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. geruht:

1) Die „Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts“ zu genehmigen und zu bestimmen, daß die „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres, sowie der Zivilbeamten der Militär-Verwaltung vom 29. Oktober 1875“, soweit sie die erstgenannten Personen betreffen, außer Kraft treten, sowie

2) das Kriegs-Ministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art und Erläuterungen dieser Bestimmungen zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die vorerwähnten, zum Separatabdruck III der Druckvorschrift Nro 262 des Etats beizunehmenden Bestimmungen nach erfolgtem Druck den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl besonders zugehen werden und auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16811. München 31. Juli 1894.

Betreff: Beschwerdeführung der in Straf- bezw. Untersuchungshaft befindlichen Mannschaften.

Bis zur Ausgabe einer Militär-Strafvollstreckungsvorschrift wird im ausgesetzten Betreffe Nachstehendes verfügt:

1) Allgemein ist dafür Sorge zu tragen, daß die in Strafhaft befindlichen Mannschaften ihre Beschwerden dem zuständigen Vorgesetzten unmittelbar und mündlich vortragen können.

Dies hat zu geschehen:

a) in den militärischen Strafanstalten bei dem Vorstande oder, wenn die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, bei dem Aufsichtsoffizier;

b) in Arrestlokalen einer Garnison bei dem mit der Aufsicht über die Arrestanstalt beauftragten Offizier. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie bei dem Gouverneur (Kommandanten, Garnisonsältesten) anzubringen.

Sind die Arrestlokale dem Truppencommandeur unmittelbar unterstellt, so werden die Beschwerden in der gewöhnlichen Weise dem Kompagnie ꝛc. ꝛc. -Chef vorgetragen.

2) Mannschaften, die sich in Untersuchungshaft befinden, haben etwaige Beschwerden bei dem Auditeur zur Weitergabe an die zur Entscheidung zuständige Stelle anzubringen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16794. München 31. Juli 1894.

Betreff: Vervollständigung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung.

Die Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung ist wie folgt zu vervollständigen:

Hinter § 35 ist zu setzen:

§ 35a.

Beschwerden.

Für die Beschwerdeführung gelten die allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Angehörigen der Arbeiterabteilung ihre Beschwerden bei dem Vorstande anbringen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie dem nächstältesten Offizier der Abteilung oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, dem aufsichtführenden Stabsoffizier (§ 12) vorzutragen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 12313.
Kr.-M. Nro 16230.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachfolgend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 27 S. 297 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni l. Js. zur Kenntniß gebracht.

München, den 31. Juli 1894.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Schutzgebiete von Togo betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Abdruck.

Dem Regierungsarzt von Togo, Stabsarzt Wicke und dessen Vertreter, Assistenzarzt II. Klasse Dr. Döring, beide à la suite des Sanitätscorps und kommandirt zum Auswärtigen Amt, ist die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a und 1 b der Wehrordnung bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Schutzgebiet von Togo haben.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Nro 16148. München 31. Juli 1894.

Betreff: Leitfaden betreffend das Gewehr 88 ꝛc.

Der „Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition" — Druckvorschrift Nro 85 a — ist neu bearbeitet worden und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan

den einschlägigen Kommandobehörden zc. demnächst unter Umschlag zugehen.

Der bisherige Leitfaden gleichen Titels ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16792. München 31. Juli 1894.

Betreff: Bestimmungen über die Führung der Strafbücher.

Hinsichtlich der Führung der Strafbücher für die Mannschaften des aktiven Dienststandes sowie für die Personen des Beurlaubtenstandes gelangen neue Bestimmungen zur Ausgabe.

Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden zc. mit Verteilungsplan durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zugefertigt werden und sind dem Separatabdruck II der Druckvorschrift Nro 262 des Etats an Stelle des bisherigen Anhangs 5 als Anhang 5 bezw. 5 a beizunehmen.

Die Gebrauchspapiere sowie Abdrücke der in die Strafbücher der Kapitulanten einzuheftenden Abschrift des Erlasses nebst Muster und zugehörigen Bemerkungen sind von der Lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums zu beziehen; von der letzteren können auch weitere Exemplare der Bestimmungen über die Führung der Strafbücher käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17134. München 31. Juli 1894.

Betreff: Änderungen der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Ziffer 5 der „Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ — Muster 6 zu § 17 der Heerordnung — erhält folgenden Wortlaut:

„5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den

vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirks-Commandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen."

Die Änderung der in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militärpässe hat seitens der Bezirkskommandos bei jeder sich bietenden Gelegenheit — bei Meldungen, Beorderungen ꝛc. — einzutreten und ist allgemein bei der nächsten Kontrollversammlung bezw. im Anschluß an diese durchzuführen. Die Kosten sind aus den Bureaugeldern zu bestreiten.

Die Herausgabe eines Deckblatts zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16098. München 1. August 1894.

Betreff: Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziff. 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 4. Juli lfd. Js. Nro 11722 — Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern Nro 19 Seite 260 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 11722.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 (Min.-A.-Bl. S. 473) wird nachstehende Ergänzung und Aenderung des derselben als Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staatsbediensteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegebeben.

Unter lit. B. Abth. VI ist

bei „4. Intendanturen" (Seite 523) im Vortrage „Bureau- und Kanzlei-Diätarien" die Worte „und Kanzlei-", ferner

bei „19. Kriegsschule" (Seite 525) der Vortrag „Hausmeister" zu streichen;

bei „1. Ministerium" als erster Vortrag „Kanzleifunktionär",

bei „25. Geschützgießerei und Geschoßfabrik" (Seite 526) als vorletzter Vortrag „Nachtwächter",

und bei „28. Fortifikationen" (Seite 526) als zweiter Vortrag „Festungsgärtner" beizufügen;

bei „15. Remonte-Depots" (Seite 524) die Ueberschrift in „Remontedepots und Remontenanstalt" abzuändern;

nach Ziff. 20. „Kadettencorps" (Seite 525) als neuer Vortrag „20 a Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule:

Büchsenmacher,
Kasernwärter"

einzuschalten;

bei „16. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten" statt „Kasernwärter": „Hausdiener" zu setzen.

München, den 4. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 16360. München 1. August 1894.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung gelangt als Druck-Vorschrift Nro 169 neu zur Ausgabe und werden die benötigten Exemplare nebst Verteilungstabelle den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugehen. Die bisherigen Druck-Vorschriften Nro 169 und 169 a „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- bezw. Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne K/72" und „für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/74/73" sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16584. München 1. August 1894.

Betreff: Herausgabe eines statistischen Jahrbuches.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, die Ausgabe eines statistischen Jahrbuches betreffend, mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Beschaffung dieses Jahrbuches aus verfügbaren Mitteln mit Rücksicht auf die allgemeine praktische Bedeutung desselben als statistisches Nachschlagebuch empfohlen werden kann.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 12891.

Bekanntmachung.

Die Herausgabe eines statistischen Jahrbuches betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern wird das k. statistische Bureau von nun ab, erstmalig für das

Jahr 1894, ein statistisches Jahrbuch herausgeben, welches folgende hauptsächliche Abschnitte enthalten wird:

I. Staatsgebiet.
Geographische-physikalische Gestaltung. Politische Eintheilung.

II. Bevölkerung.
Volkszählungsergebnisse. Bewegung der Bevölkerung: Geburten, Sterbfälle, Eheschließungen, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

III. Land- und Forstwirthschaft.
Besitzverhältnisse — Bodenbenützung. Viehstand. Ernte. Hagelschäden. Getreidepreise. Landwirthschaftliche Vereine. Landeskultur und Flurbereinigung. Gestüts- und Körwesen. Landwirthschaftliche Subhastationen. Waldbewirthschaftung.

IV. Bergwerke — Hütten — Salinen — Grubereien.

V. Gewerbe, Handel, Industrie, Verkehr.
Stand und Bewegung der Gewerbefabrikeninspektion. Bier- und Branntweinproduktion. Verkehr und Verkehrsmittel. Banken und Kreditinstitute, Genossenschaften und Darlehenskassen. Sparkassen. Handels- und Gewerbekammern.

VI. Versicherungswesen.
Soziale Versicherung. Elementar-, Lebens- und sonstige Versicherung.

VII. Finanzwesen.
Staatshaushalt. Staatsschulden. Steuern. Gebühren. Gemeindefinanzen.

VIII. Oeffentliche Fürsorge.
Armenstatistik. Armenanstalten.

IX. Kirchliche Verhältnisse.
Katholische, protestantische Kirche. Kultusstiftungen.

X. Unterrichts- und Erziehungswesen.
Deutsche Schulen. Mittelschulen. Hochschulen. Unterrichtsstiftungen.

XI. Medizinal- und Veterinärwesen.
Todesursachen. Infektionskrankheiten. Krankenanstalten. Impfwesen. Medizinalpersonal. Irrenbewegung. Veterinärwesen.

XII. Justiz- und Gefängnißwesen.

XIII. Kriegswesen.

XIV. Wahlen.

XV. Meteorologie.

Die innerhalb der einzelnen Abschnitte gegebenen statistischen Nachweise werden sich auf eine Mehrzahl von Jahren erstrecken.

An k. Stellen und Behörden wird der Jahrgang im Abonnement zu 1 ℳ 50 ₰ abgegeben.

Der erste Jahrgang wird voraussichtlich bis zum Oktober d. Js. zur Ausgabe gelangen.

Indem die dem k. Staatsministerium des Innern unterstehenden Stellen, Behörden und Verwaltungen auf dieses, praktischen Bedürfnissen der Staatsverwaltung und des Publikums dienende statistische Nachschlagebuch aufmerksam gemacht werden, wird zugleich die Anschaffung aus Regiemitteln gestattet.

Das Abonnement ist an das k. statistische Bureau zu richten und mit thunlichster Beschleunigung zu bethätigen.

München, den 17. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsecretär:
v. Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 17255. München 1. August 1894.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1894/95.

Im Verfolg der Ziffer II B, Absatz 2 und 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1894 und der Ziffer 10 der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 5. April 1894 — Verordnungs-Blatt Seite 111—115 — wird hiedurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppenteilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 11. bis 17. Oktober lfd. Js. zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16780. München 1. August 1894.

Betreff: Ausfertigung der Quartierbillets und Quartierbescheinigungen bei Inanspruchnahme enger Quartiere.

Es wird hiemit die Ausschreibung vom 9. September 1887 Nro 15281 — Verordnungsblatt Seite 354 — sowie die Festsetzung in Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1888 Nro 937 zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 — Verordnungsblatt für 1888 Seite 89 — in Erinnerung gebracht, wonach die Inanspruchnahme bezw. stattgehabte Gewährung „enger Quartiere" in den Quartierbillets und Quartierbescheinigungen ersichtlich zu machen ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

J. V.

v. Müller, Oberstlieutenant.

Notiz.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1894 kann sowohl durch die K. Postanstalten (in München bei dem K. Zeitungspostamte), als auch durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg in München zum Preise von 6 ℳ 50 ₰ für das ungebundene und 7 ℳ für das gebundene Exemplar franko bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 14. August 1894.

Nro 17084. München 14. August 1894.

Betreff: Christfest-Stiftung eines Ungenannten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Jahre 1893 errichteten „Christfest-Stiftung eines Ungenannten" (Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt 1893 Seite 125) ist von dem Stifter ein weiterer Kapitalsbetrag von eintausend Mark, aus deren Zinsen alljährlich am heiligen Christabend ein oder zwei besonders bedürftige und christlich erzogene, eheliche Kinder von Unteroffizieren des 16. Infanterie-Regiments bedacht werden sollen, zugewendet worden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli lfd. Js. Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß diese Stiftungsmehrung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohl-

thätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14268. München 10. August 1894.

Betreff: Ergänzungen bezw. Abänderungen des Anhangs I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Mai 1894 Nro 10828 — Verordnungsblatt Seite 162 — gelangen nunmehr die für die Pioniere und Eisenbahntruppen erforderlichen Ergänzungen bezw. Abänderungen des Anhangs I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger in der gleichen Verteilung wie dieser Anhang zur Ausgabe.

Die Ergänzungen ꝛc. können auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13017. München 14. August 1894.

Betreff: Bestimmungen über die Zulassung zu den den Militäranwärtern im Bereiche der Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen.

In der Anlage werden die „Bestimmungen über die Zulassung zu den den Militär-Anwärtern im bayerischen Staatsdienste „Ressort des Kriegsministeriums" vorbehaltenen Stellen, für welche unmittelbare Bewerbungen stattfinden, bekanntgegeben.

Ein besonderer Abdruck dieser Bestimmungen wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in derselben Weise wie

die Vakanzenliste für Militäranwärter zur Verteilung gelangen.

Die Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 29. Mai 1886 Nro 3533 (Verordnungs-Blatt Nro 23) tritt hierdurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Buch- und Landkartenhandlung von Theodor Riedel in München ist eine Zusammenstellung der „Übersichtsblätter zu amtlichen Kartenwerken Süddeutschlands, des Deutschen Reiches und Frankreichs" zur Veröffentlichung gelangt.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Deckblätter Nro 66—84 zu der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie.
Nachtrag III zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden.

Verordnungsblatt Nro 23 enthält eine Beilage.

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 14. August 1894 Nro 13017 (Verordnungsblatt Nro 24).

Bestimmungen

über die

Zulassung zu den den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste „Ressort des Kriegsministeriums" vorbehaltenen Stellen, für welche unmittelbare Bewerbungen stattfinden.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Bewerbungen um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 der „Grundsätze für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden" und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen — Verordnungsblatt S. 430 vom Jahre 1882 und S. 450 vom Jahre 1885 — abzufassen und bei der betreffenden Anstellungsbehörde einzureichen.

Außer den allgemein vorgeschriebenen Belegen sind den bezüglichen Gesuchen auch die gemäß nachstehenden Bestimmungen speziell erforderlichen Nachweise beizufügen.

2) Die Beschaffung einer Kaution von 2500 ℳ oder weniger kann ausnahmsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen bewirkt werden. Bewerber um ein kautionspflichtiges Amt haben ihren Gesuchen die Erklärung beizufügen, ob und bezw. bis zu welchem Betrage Kaution zu bestellen sie im stande sind.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				I. Mini
1	Kanzleifunktionäre.	Kriegsministerium.	Anstellung auf Probe mit 6 Monaten Probedienstzeit.	Entsprechende Schulbildung; Gewandtheit in schöner deutscher und lateinischer Schrift; genaue Kenntnis der Schreibweise der häufiger vorkommenden Fremdwörter. Die Befähigung ist bei der Bewerbung durch Zeugnisse, event. durch Prüfung nachzuweisen.
2	Kanzleidiätarien.	"	Wie ad 1.	Wie ad 1.
3	Drucker.	"	6 monatliche Probedienstleistung.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und entsprechende körperliche Rüstigkeit; Verlässigkeit und Nüchternheit; geordnete Vermögensverhältnisse. Genaue Kenntnis der Behandlung der Buch- und Steindruckschnellpressen mit Motorenbetrieb. — Gewandtheit im Herstellen der verschiedenen Satzarten (Accidenz-, Werk- und Tabellensatz), Fertigkeit im Korrekturlesen, sowie Kenntnis der Papierbranche und Fähigkeit zur rechnerischen Buchführung. Die Befähigung ist bei der Bewerbung durch Zeugnisse nachzuweisen.
4	Portiers.	"	Wie ad 1.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und entsprechende körperliche Rüstigkeit; Verlässigkeit und Nüchternheit; geordnete Vermögensverhältnisse.
5	Kanzleidiener.	"		
				II. Militär-Kassenwesen: General-Militär-
6	Kassen-Assistenten.	Kriegsministerium.	Für Bewerber, welche nicht geprüfte Zahlmeisteraspiranten sind, einjährige Praxis — informatorische Beschäftigung — bei der General-Militär-Kasse oder einer Corpszahlungsstelle. 6 monatliche Probedienstleistung. *)	Erfolgreich bestandene Prüfung für den Zahlmeisterdienst oder Besitz des Befähigungszeugnisses für den Kassendienst.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
sterium.			
b.	—	ad a und b.	
b.	—	ad a und b.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	ad 4. Die Portiers werden aus der Zahl der Kanzleidiener im Kriegsministerium entnommen.
b.	—	ad a.	
Kasse und Corpszahlungsstellen.			
a.	Die als Controleure fungierenden Assistenten 2500	ad a und b.	ad 6. Ziff. 1 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 75 —. *) Die etwa stattgehabte Dienstleistung als Funktionär bei einer Corps-Zahlungsstelle wird auf die Probedienstzeit in Anrechnung gebracht.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
7	Kanzleifunktionäre.	Kriegsministerium.	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen im Besitze einer deutlichen, guten, für die Kanzlei einer Intendantur geeigneten Handschrift sein und außer den deutschen Wörtern auch die häufiger vorkommenden Fremdwörter orthographisch richtig schreiben können. Die Befähigung hiezu ist bei der Bewerbung durch Vorlage eines unter dienstlicher Aufsicht, seitens nicht mehr im aktiven Militärdienste befindlicher Bewerber unter Aufsicht einer — dem Wohnorte des Bewerbers nächstgelegenen — Militär-Verwaltungsbehörde gefertigten kurzen, einfachen Aufsatzes nachzuweisen.
8	Kassendiener.	"	Wie ad 7.	Kenntnis der Sorten des Metall- und Papiergeldes und Fertigkeit in der Behandlung desselben; im übrigen wie ad 4 und 5.

III. Militär-

9	Intendantur-Sekretariats-Assistenten.	Kriegsministerium.	Die Ausbildungsperiode der zum aktiven Heere gehörigen Militäranwärter als Intendantur-Sekretariats-Applikanten darf den Zeitraum von höchstens 1 Jahr und 1 Monat nicht überschreiten.	Nachweis des für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschriebenen Grades der Schulbildung in einem humanistischen oder Realgymnasium, soweit ein Nachlaß in Bezug auf diesen Grad der Schulbildung nicht in dem Maße zuläßig ist, als der Applikant sich während seiner bisherigen Dienstthätigkeit durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht und namentlich praktische Brauchbarkeit in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Feldbienstfähigkeit. Geordnete Vermögensverhältnisse. Nicht mehr im Truppenverbande stehende Bewerber haben auch die Erklärung abzugeben, daß sie bis zu ihrer definitiven Anstellung für ihren Unterhalt zu sorgen vermögen. Nach vollendeter Ausbildung bei allen Abteilungen der Intendantur und den Lokalverwaltungen hat sich der Applikant der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, auf Grund deren Ergebnisses die Notierung als Intendantur-Sekretariats-Aspirant erfolgt.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	ad a und eventuell b.	
b.	800	ad a.	

Intendanturen.

a.	—	ad a und b.	**ad 9.** Regulativ II über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen vom 15. Oktober 1889.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
10	Intendantur-Registratur-Assistenten.	Kriegsministerium.	In der Regel 6monatliche ausnahmsweise 5 monatliche informatorische Beschäftigung im Registraturdienst. (Diese Beschäftigung und die Ablegung der Prüfung zusammen darf die Zeitdauer von 7 bezw. 6 Monaten nicht überschreiten.)	Geordnete Vermögensverhältnisse. Genaue Kenntnis aller Zweige des Registraturdienstes bei einer Intendantur in formeller und sächlicher Beziehung, Ordnungsliebe, Ausdauer und anständiges, gefälliges Benehmen, worüber sich der Applikant durch das Zeugnis eines Intendantur-Registrators ausweisen muß, auf Grund dessen er zur Prüfung zugelassen wird; nach befriedigender Ablegung dieser Prüfung erfolgt die Notierung als Registratur-Aspirant.
11	Bureaudiener.	"	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
12	Bureaudiätarien.			
	a) für den Sekretariatsdienst.	"	Wie ad 9.	Wie ad 9.
	b) für den Registraturdienst.	"	Wie ad 10.	Wie ad 10.
				IV. Militär-Justizverwaltung: General-
13	Kanzleifunktionäre.	Kriegsministerium.	Wie ad 7.	Wie ad 7.
14	Kanzleidiener.	"	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
				V. Generalstab und
15	Kanzleifunktionäre.	Kriegsministerium.	Wie ad 7.	Wie ad 7.
16	Kanzleidiener.	"	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
17	Werkführer.	Generalstab.	3 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber muß in allen Nuancen des Kupfer- und Steindrucks theoretisch und praktisch ausgebildet sein, so daß er im stande ist, die mannigfaltigen der Druckerei zukommenden Arbeiten sowohl selbst zu besorgen, als auch die ihm unterstellten Druckergehilfen in ihrer Dienstleistung zu unterrichten, zu leiten und zu überwachen. Ferner obliegt dem Werkführer auch die Besorgung der Galvanoplastik, weshalb Bewerber im Betrieb des Gasmotors und der Dynamomaschine erfahren sein und Kenntnisse in der Chemie, sowie in Handhabung und Wirkungsweise galvanischer Batterien besitzen muß. Im übrigen wie ad 4 und 5.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. M	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
a.	—	ad a und b.	**ad 10.** Wie ad 9.
b.	—	ad a.	
—	—	Wie ad 9.	**ad 12.** Wie ad 9.
—	—	Wie ad 10.	

Auditoriat und Militär-Bezirksgerichte.

b.	—	Wie ad 7.	
b.	—	ad a.	

Vermessungswesen.

b.	—	Wie ad 7.	
b.	—	ad a.	
b.	—*)	Zur Zeit nicht.	*) Im Falle der Neubesetzung dieser Stelle ist die Auflage einer Amtskaution im Betrage von ca. 2000 M in Aussicht genommen.

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				VI. Natural-
18	Proviantamts-Assistenten.	Kriegsministerium.	2 jährige unterweisende Beschäftigung.	Bewerber sollen mindestens 6 Jahre in der Armee aktiv (d. h. ohne Doppelrechnung von Kriegsjahren) gedient haben und dürfen nicht älter als 32 Jahre sein. Dieselben müssen eine lobenswerte Führung, körperliche Befähigung für den Feldverwaltungsdienst, völlig geordnete Vermögensverhältnisse und ausreichende Schulbildung nachweisen. Nach bestandener Vorprüfung*) erfolgt die Überweisung zur unterweisenden Beschäftigung bei einem Proviantamt, nach deren Ablauf der Anwärter hinsichtlich seiner Befähigung, eine Assistentenstelle mit Erfolg auszufüllen, geprüft wird. Nach Ablegung dieser Prüfung werden die darin Bestandenen als Assistenten für den Magazinsdienst notiert.
19	Mühlenmeister.	"	Wie ad 1.	Bewerber müssen zuverlässige und tüchtige Techniker, auch körperlich rüstig und kräftig sein; ferner dürfen sie keine Schulden haben. Speziell wird noch gefordert: ad 19. Der Mühlenmeister muß gelernter Müller sein, Walzen und Steine führen können und das Schärfen der Steine verstehen.
20	Backmeister.	"	Wie ad 1.	ad 20. Der Backmeister muß gelernter Bäcker sein, die kunstgerechte Behandlung des Mehls, sowie die Erzeugung des Brotes und Zwiebacks gründlich verstehen, auch im stande sein, die Bücher, deren Führung ihm nach der bestehenden Dienstanweisung obliegt, entsprechend zu führen.
21	Maschinisten und Heizer.	"	Wie ad 1.	ad 21. Der Maschinist muß gelernter Schlosser oder Maschinenbauer sein, die Führung, Unterhaltung und Wartung des Dampfkessels, der Dampfmaschine und aller damit verbundenen maschinellen Anlagen verstehen. Der Heizer muß in Behandlung der Feuerung von Dampfkesseln bewandert sein und soll Kenntnis des Schlosser- oder Schmiedehandwerks besitzen, damit er den Maschinisten unterstützen und eventuell vertreten kann.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
verpflegung.			
a.	—	ad a und b.	**ad 18.** §§ 8 mit 15 des Entwurfes zur Proviantamtsordnung. *) Bewerber, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste erworben haben und Intendantursekretariatsapplikanten, sind von der Vorprüfung befreit.
b.	1 500	ad a.	
b.	1 500	ad a.	
b.	—	ad a.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
22	Magazinsaufseher.	Kriegsministerium.	Wie ad 1.	Bewerber müssen die nötige Umsicht besitzen, die ihnen zugewiesenen Magazine im gehörigen Stande zu erhalten, die darin vorkommenden Arbeiten entsprechend zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie die für den Magazinsbetrieb erforderlichen Notizen ꝛc. ordentlich zu führen; im übrigen wie ad 4 und 5.
23	Bureaudiener.	"	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
				VII. Bekleidung
24	Verwaltungs-Assistenten.	Kriegsministerium.	Informatorische Beschäftigung. Wie ad 1.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Alter, hinlängliche Schulbildung, Nachweis der körperlichen Befähigung für den Dienst; auch dürfen Bewerber nicht farbenblind sein und keine Schulden haben. Sobald der Bewerber durch die informatorische Beschäftigung den Dienst genügend kennen gelernt hat, folgt dessen Prüfung*) und nach bestandener Prüfung die Notierung für die Anstellung bei der Montierungsdepot-Verwaltung.
25	Packmeister.	"	Wie ad 1.	Bewerber müssen die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen, tüchtig und zuverlässig sein und sollen früher bei einem Truppenteil als Regiments- oder Bataillonsschneider oder als Zuschneider Dienste geleistet haben, oder Kammerunteroffiziere gewesen sein. Auch müssen dieselben eine deutliche Handschrift schreiben und die erforderliche Fertigkeit im Rechnen besitzen, damit sie eventuell im stande sind, über die abzusendenden Effekten, sowie über die zu deren Verpackung verwendeten Gegenstände Rechnung zu führen.
26	Lagerdiener (und Wächter).	"	Wie ad 1.	Bewerber müssen die erforderliche Rüstigkeit und Körperkraft besitzen; im übrigen wie ad 4 und 5.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. M.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	ad a und b.	
b.	—	ad a.	

und Ausrüstung.

a.	—	ad a und b.	ad 24. §§ 6 mit 9 der Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots. *) Von dieser Prüfung — jedoch nicht von der informatorischen Beschäftigung — sind befreit: die anstellungsberechtigten Offiziere a. D., die Zeugfeldwebel, welche die Qualifikation zum Offizier erlangt, ferner die Wallmeister, welche das Fortifikations-Sekretär-Examen, und diejenigen Anwärter, welche die Prüfung als Oberfeuerwerker oder Zahlmeister-Aspirant bestanden haben. Conf. im übrigen die Anmerkung zu § 8 der vorallegierten Instruktion.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				VIII. Garnisons-Verwaltungs-
27	Kasernen-Inspektoren.	Kriegsministerium.	Informatorische Beschäftigung von — in der Regel — 6 monatlicher Dauer. Wie ad 1.	Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter, hinreichende körperliche Rüstigkeit und Gesundheit, tadellose Führung und geordnete Vermögensverhältnisse. Hat der Bewerber durch die informatorische Beschäftigung bei einer Garnisonverwaltung den Garnisons-Verwaltungsdienst genügend kennen gelernt, so hat derselbe die vorgeschriebene Prüfung*) abzulegen. Ist nach dem Ergebnis der Prüfung, bezw. dem Ausfall der informatorischen Beschäftigung der Bewerber für den Garnisons-Verwaltungsdienst befähigt befunden worden, erfolgt dessen Notierung für die seinerzeitige Anstellung.
28	Kasernenwärter.	"	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
29	Maschinisten und Heizer.	"	Wie ad 1.	Wie ad 19 und bezw. 21.
30	Ständige Schreiber bei den Garnisons-Bau-Inspektoren.	Corps-Intendanturen.	4 bis 6 wöchentliche Probedienstleistung.	Gut leserliche, korrekte und flüchtige Handschrift; Fertigkeit zur Ausführung untergeordneter bautechnischer Zeichen- und Rechnungsarbeiten.
				IX. Militär-
31	Lazaret-Inspektoren.	Kriegsministerium.	Informatorische Beschäftigung von — in der Regel — 3 monatlicher Dauer. Wie ad 1.	Körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst; im übrigen wie ad 27.
32	Hausdiener.	"	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
33	Maschinisten und Heizer.	"	Wie ad 1.	Wie ad 29.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
und Serviswesen.			
a.	2200	ad a und b.	**ad 27.** §§ 127 mit 129 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten. *) Von dieser Prüfung, jedoch nicht von der informatorischen Beschäftigung sind befreit: die Zeugfeldwebel und Wallmeister, welche die Befähigung zum Offizier bezw. Bauwart erlangt haben, sowie diejenigen Militäranwärter, welche schon früher die Prüfungen als Oberfeuerwerker oder Zahlmeister-Aspirant bestanden oder während eines längeren Zeitraumes durch ihre Leistungen als Lazaret-Rechnungsführer befriedigt haben.
b.	—	ad a.	**ad 28.** Der jeweilige Bedarf an Hausdienern im Kriegsministerium wird aus den Kasernenwärtern gedeckt.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
Medizinalwesen.			
a.	2200	ad a und b.	*) Von dieser Prüfung, jedoch nicht von der informatorischen Beschäftigung sind befreit: die Zeugfeldwebel und Wallmeister, welche die Befähigung zum Offizier bezw. Bauwart erlangt haben, sowie diejenigen Militäranwärter, welche schon früher die Prüfungen als Oberfeuerwerker oder Zahlmeister-Aspirant bestanden oder während eines längeren Zeitraumes durch ihre Leistungen als Lazaret-Rechnungsführer bezw. Hilfsarbeiter bei einem Lazaret befriedigt haben. Die erwähnten Lazaret-Rechnungsführer bezw. Hilfsarbeiter können übrigens nach dem Ermessen des Kriegsministeriums, soferne der Chefarzt sich über dieselben günstig geäußert hat, auch von der informatorischen Beschäftigung entbunden werden, wenn dieselben den Anforderungen, welche an einen Anwärter für die Lazaretverwaltung zu stellen sind, nach allen Richtungen hin genügen.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
				X. Remonte-Inspektion
34	Verwaltungs-Assistenten.	Kriegsministerium.	Einjährige Praxis — informatorische Beschäftigung — bei einem Remontedepot. 6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen das Absolutorium einer landwirtschaftlichen Schule*) besitzen, sowie das Befähigungszeugnis für den Remonte-Verwaltungsdienst sich erwerben.
35	Rechnungsführer.	„	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen das Zahlmeister-Examen abgelegt oder doch längere Zeit in einem Zahlmeisterbureau mit Erfolg gearbeitet haben.
36	Kanzleifunktionär.	„	Wie ad 7.	Wie ad 7.
37	Futtermeister.	„	6 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen bei einer berittenen Truppe gedient haben und mit der Pferdepflege vertraut sein; im übrigen wie ad 4 und 5.
				XI. Militär-Erziehungs-
38	Haus-Inspektor.	Kriegsministerium.	Wie ad 27.	Befähigungsnachweis für den Garnisons-Verwaltungsdienst (conf. Nr. curr. 27).
39	Kanzleifunktionäre.	„	Wie ad 7.	Wie ad 7.
40	Maschinisten und Heizer.	„	Wie ad 1.	Wie ad 21.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
nebst Remontedepots.			
a.	Die als Controleure fungierenden Assistenten 2000	ad a und b.	**ad 34.** Ziff. 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 76 —. *) Die betreffende Schule muß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sein.
a.	2000	ad a.**)	**ad 35.** Ziff. 3 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nro 1677 — Verordnungsblatt S. 76 —. **) Rechnungsführern, welche die übrigen Vorbedingungen für den Remonte-Verwaltungsdienst (conf. Nr. curr. 34) erfüllt haben, bleibt eventuell der Übertritt in diesen Dienst vorbehalten. Zahlmeister-Aspiranten haben bei der Bewerbung um die Stelle eines Rechnungsführers — für den Fall der Ernennung hiezu — auf die Anstellung als Zahlmeister zu verzichten. Jedoch wird denselben bei längerer befriedigender Dienstleistung als Rechnungsführer die Übernahme in den Militärkassendienst in Aussicht gestellt.
b.	—	Wie ad 7.	
b.	—	ad a.	**ad 37.** Ziff. 5 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Februar 1886 Nr. 1677 — Verordnungsblatt S. 76 —.
und Bildungswesen.			
a.	—	ad a und b.	
b.	—	Wie ad 7.	
b.	—	ad a.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
41	Bureau- u. Hausdiener.			
	a) bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 4 und 5. Insoweit mit der Besetzung zugleich der Dienst als Laborant im chemischen Laboratorium oder als Diener des physikalischen Kabinetts verbunden ist, sollen die Bewerber einige Kenntnisse der Chemie bezw. die nötige Übung in der Behandlung von Maschinen besitzen; Bewerber, welche schon in einem chemischen Laboratorium gearbeitet haben, erhalten den Vorzug.
	b) bei der Kriegsakademie.	Kriegsakademie.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 4 und 5.
	c) bei der Artillerie- und Ingenieurschule.	Artillerie und Ingenieurschule.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 4 und 5.
42	Portier an der Kriegsschule.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 4 und 5.
43	Portiers am Kadettencorps.	"	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 4 und 5.
44	Aufwärter.	Kadetten-Corps.	3 monatliche Probedienstleistung.	Bewerber müssen wegen der vorkommenden schweren Arbeiten körperlich vollkommen rüstig sein und sollen beim Dienstantritt das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; im übrigen wie ad 4 und 5.
45	Kasernenwärter bei der Unteroffiziersschule.	Kriegsministerium.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.

XII. Artillerie- und

	a) Gewehrfabrik.			
46	Maschinenaufseher.	Gewehrfabrik.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
47	Maschinenheizer.	Gewehrfabrik.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
48	Portier.	Inspektion d. Fußartillerie.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
49	Nachtwächter.	Inspektion d. Fußartillerie.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
50	Hausdiener.	Inspektion d. Fußartillerie.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Waffenwesen.

b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Nr. curr.	Bezeichnung der Stellen.	Anstellungs-Behörde.	Dauer der Vorbereitungszeit (informatorischen Beschäftigung), Probedienstzeit.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.
	b) Technische Institute der Artillerie.			
51	Portier.			
52	Hausdiener.	Inspektion d. Fußartillerie.	Wie ad 1.	Wie ad 4 und 5.
53	Nachtwächter.			
				XIII. Bau und Unterhaltung
54	Straßenwärter.	Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.	3 monatliche Probedienstleistung.	Wie ad 4 und 5.
55	Festungsgärtner bei der Fortifikation Ingolstadt.	„	zweijährige Probedienstleistung.	Lebensalter nicht über 40 Jahre; gute Volksschulbildung, gelernter Gärtner mit längerer Dienstzeit in größeren Baumschulen; Fertigkeit im Entwerfen von Bepflanzungsplänen, Befähigung zur Anfertigung von Kostenanschlägen, Meldungen ꝛc. ꝛc.

München, 14. August 1894.

Kriegs-

Die Anstellung erfolgt auf: a) Lebensdauer, b) Widerruf oder Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution. ℳ	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden durch: a) Gehaltsvorrückung, b) Beförderung.	Bemerkungen.
b.	—	ad a.	Bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgießerei, dem Hauptlaboratorium und der Pulverfabrik.
			Bei den Artillerie-Werkstätten, und dem Hauptlaboratorium.

der Festungen.

b.	—	ad a.	
b.	—	ad a.	

Ministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 25.** 29. **August** 1894.

Nro 18651. München 28. August 1894.

Betreff: Stiftung für Angehörige des 1. Ulanen-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Herzog Karl in Bayern als Vormund Ihrer Königlichen Hoheiten der Herzoge Christoph und Luitpold haben in Übereinstimmung mit Seiner Königlichen Hoheit Herzog Siegfried in Bayern in Ausführung einer von Weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Frau Herzogin Amalie in Bayern getroffenen Bestimmung laut Stiftungsurkunde, de dato Tegernsee, den 26. Juli 1894 einen Kapitalsbetrag von zunächst 3000 *M.* — unter Zusicherung künftiger Kapitalsmehrungen — zu dem Zwecke bestimmt, daß die jährlichen Zinsen aus dem jeweiligen Stiftungskapitale zu Unterstützungen an Angehörige — Offiziere oder Unteroffiziere — des K. 1. Ulanen-

Regiments oder an Relikten solcher Angehöriger nach freiem Ermessen des jeweiligen Regiments-Commandeurs verwendet werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung, de dato Linderhof, den 19. August 1894, dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Herzog Maximilian Emanuel Stiftung" die landesherrliche Bestätigung Allerhöchst zu erteilen und Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge für das Wohl von Angehörigen des genannten Regiments der Armee durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 12318.
Kr.-M. Nro 15381.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,8 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 29. Juni ds. Js. veröffentlicht wurde.

München, den 8. Juli 1894.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 18394. München 29. August 1894.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18422. München 29. August 1894.

Betreff: Die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungs-Angelegenheiten.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, ausgesetzten Betreffs, vom 27. Juli 1894 Nro 13285 — Amtsblatt des genannten K. Staatsministeriums Nro 21 Seite 286 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 13285.

Bekanntmachung.

Die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungs-Angelegenheiten betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze hat sich ergeben, daß in einzelnen Fällen eine der Sachlage entsprechende Entscheidung aus dem Grunde mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil die vor-

liegenden ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, auf welche sich die Entscheidung stützen soll, nicht ausreichend erscheinen, oder sich widersprechen, beziehungsweise in einzelnen Punkten auseinander gehen.

Es hat sich hienach das Bedürfniß fühlbar gemacht, ein Organ zu besitzen, das in solchen Fällen zur Erstattung eines Obergutachtens angegangen werden kann, und es erscheint deßhalb die Errichtung von ärztlichen Sachverständigen-Kollegien, welche diesem Zwecke dienen, veranlaßt.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nunmehr nach gutachtlicher Einvernahme des verstärkten Obermedizinal-Ausschusses, sowie des Landesversicherungsamtes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Bildung der Kollegien.

1. Vom 1. Januar 1895 an wird in jedem Regierungsbezirke am Sitze der Aerztekammer ein „ärztliches Kollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten" errichtet.

2. Das Kollegium besteht aus drei Mitgliedern; dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Für die Mitglieder werden sechs Ersatzmänner bestellt.

3. Die Funktion der Mitglieder und Ersatzmänner währt sechs Jahre und endet mit Ablauf dieser Zeit, mit Wegzug aus dem Bezirke der Aerztekammer oder mit Niederlegung der Funktion, worüber mindestens vier Wochen vorher an das Kollegium Anzeige zu erstatten ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rücken die Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge ein.

4. Die Wahl der Mitglieder des Kollegiums und ihrer Ersatzmänner vollzieht sich in folgender Weise:

Jede Aerztekammer wählt aus der Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen Aerzte zwölf zur Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kollegiums geeignete Aerzte aus und benennt dieselben in einer Vorschlagsliste, welche an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden ist.

Der verstärkte Obermedizinal-Ausschuß wählt aus dieser Vorschlagsliste die in das Kollegium zu berufenden Mitglieder und deren Ersatzmänner aus und bestimmt die Reihenfolge der letzteren.

5. Die Namen der Vorsitzenden der Kollegien werden durch das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern bekannt gegeben.

II. Wirkungskreis und Verfahren.

6. Die Inanspruchnahme der ärztlichen Kollegien soll nur in besonders wichtigen und zweifelhaft gelagerten Fällen erfolgen.

Die Inanspruchnahme der Kollegien ist dem Ermessen der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sowie der Schiedsgerichte und des k. bayerischen Landesversicherungsamtes anheimgegeben.

7. Die Anträge auf Erstattung von Obergutachten sind unter Anfügung der erwachsenen Verhandlungen an jenes Kollegium zu richten, in dessen Bezirk der Rentenbewerber zur Zeit der Geltendmachung des Rentenanspruchs sich aufhält.

8. Der Vorsitzende bestellt einen Referenten und beraumt den Berathungstermin an.

Erachtet der Referent oder der Vorsitzende vorher eine körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers für geboten, so ist dessen Vorladung zu veranlassen.

9. In besonders gelagerten Fällen kann ein Spezialist, sowie der behandelnde Arzt beziehungsweise einer der behandelnden Aerzte zur Berathung beigezogen werden.

Die bezüglichen Anordnungen trifft der Vorsitzende nach vorherigem Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums.

10. Das Gutachten ist auf Grund kollegialer Berathung abzugeben.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Rentenbewerbers mit Stimmenmehrheit, wobei der zugezogene Spezialist stimmberechtigt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und mit Gründen zu versehen.

III. Kosten.

11. Die für Erstattung des Obergutachtens in Anrechnung zu bringenden Kosten sind in solche für Abgabe des Gutachtens, dann Kosten für Zeitversäumniß und Reiseauslagen auszuscheiden.

Soweit mehrere Fälle bei dem Berathungstermine zur Erledigung gelangen, sind hiebei die Kosten für Reiseauslagen und Zeitversäumniß angemessen auszuscheiden.

Die Liquidation der Kosten ist dem Gutachten beizufügen.

12. Die Entscheidung darüber, wer die Kosten des Obergutachtens zu tragen hat, erfolgt auf Grund der nach den Unfallversicherungsgesetzen beziehungsweise den hiezu erlassenen verordnungsmäßigen Vorschriften maßgebenden Bestimmungen.

München, den 27. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 18608. München 29. August 1894.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie gelangt als Druck-Vorschrift Nro 165 neu zur Ausgabe, und wird die benötigte Zahl von Exemplaren nebst Auszug aus der Verteilungstabelle den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag demnächst übermittelt werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18766. München 27. August 1894.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000 die Sektion Nro 638 München.

2) Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern 1 : 50000 Nro 92 Wendelstein (vormals Auerburg) west.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000 wurden noch veröffentlicht von der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin:

Die Sektionen Nro 45 Lauenburg i/Pom., Nro 124 Schwelbein, Nro 220 Arnswalde und Nro 300 Buck.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 98—107 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bezw. eine reitende Batterie;

Deckblätter Nro 1—10 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne;

Deckblatt Nro 125 zu der Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 25 — 30 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik;

Deckblätter Nro 2 — 3 zum Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind;

Deckblätter Nro 1 — 5 zur Übungs-Munitions-Vorschrift;

Deckblätter Nro 14—21 zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie.

Das bisher bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätig gehaltene Formular für Pässe in das Ausland (Formular Nro 322) wird künftighin in kleinerem Format ausgegeben.

Verordnungsblatt Nro 24 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 15. September 1894.

Nro 19025. München 10. September 1894.

Betreff: Remontierungs-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. August c. unter Außerkraftsetzung des Reglements über die Remontierung der Armee vom 20. Juni 1877 eine neue Remontierungsordnung Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Versendung der neuen Vorschrift demnächst unter Umschlag erfolgen wird.

Hiebei wird mit Bezug auf § 8, Ziffer 3 der Remontierungs-Ordnung, wonach die Rechnungen über den Pferdeverbesserungs-fonds zum 15. Februar jeden Jahres einzureichen sind, bestimmt, daß dieselben künftig für das Kalenderjahr — nicht mehr Etats-jahr — zu erstellen sind. Die Rechnung für 1894 umfaßt hiernach nur 3 Quartale, nämlich vom 1. April mit 31. Dezember 1894.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 4028 II.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbe-amtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 49 von 1885) sind bei Abtheilung A „Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern" Ziff. 3a „Staatseisen-bahnverwaltung, Bodenseedampfschifffahrt und Ludwig-Donau-Main-Kanal" als neue Stellen einzuschalten:

1. hinter „*Werft- und *Hafenmeister":
   Hafenmeister bei dem Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg zu zwei Dritteln.
2. hinter „Rudergeher":

Bauaufseher	zu einem Drittel.
Torfstichbetriebsaufseher	—
*Meßgehilfen I. Klasse	—
*Magazinsgehilfen	—

3. hinter „Bureaudienergehilfen":

Magazinsdiener	—

4. hinter „Dampfbootheizer":

Heizer für elektrische und Gasbeleuchtung	zur Hälfte.

5. hinter „Bahnwärter":

Bremser.	—

Zugleich wird in dem angeführten Verzeichnisse die bisherige Bezeichnung „Meßgehilfen“ (Bekanntmachung vom 27. Oktober 1892 im Gesetz- und Verordnungs-Blatte Nr. 54 von 1892) abgeändert in „Meßgehilfen II. Klasse“.

München, den 14. August 1894.

In Vertretung:
Staatsrath Dr. v. **Mayer.**

Der Generalsekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath v. Beyer.

Nro 19036. München 5. September 1894.

Betreff: Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule.

Die „Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule“ — Druck-Vorschrift Nro 67c — sind neu aufgestellt worden und gelangen demnächst unter Umschlag zur Verteilung.

Die bisherigen gleichnamigen Bestimmungen „Berlin 1891“ sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19631. München 15. September 1894.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Im Anschluß an den Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Juni 1892 Nro 11462 — Verordnungs-Blatt Seite 245 — wird Folgendes festgesetzt:

1. Unmittelbar nach Beginn der Übung von einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist seitens der Truppenteile bezw. derjenigen Dienststellen, welchen bestimmungsmäßig die Abfindung der Einberufenen mit Marschgebührnissen obliegt, eine Nachweisung über die Zahl der Marschtage für den Rück-

marsch aufzustellen und den Bezirkskommandos, welche die Einberufung veranlaßt haben, zu übersenden.

2. Die Bezirkskommandos haben auszügliche Mitteilungen hieraus den betreffenden Lieferungsverbänden alsbald zuzustellen.
3. Die Zahl der in Frage kommenden Marschtage ist, wie für die bestimmungsmäßige Abfindung mit Marschgebührnissen vorgesehen, zu bemessen.
4. Ist der letzte Übungstag zugleich Entlassungstag, was in der Nachweisung besonders kenntlich zu machen ist, so bleibt derselbe außer Betracht.
5. Bezüglich der zur Ausbildung in einzelnen Spezialzweigen herangezogenen Ersatzreservisten bedarf es der Angabe der Marschtage nur dann, wenn dieselben zu einer zweiten oder dritten Übung einberufen worden sind.
6. Etwa im Laufe der Übung gegenüber den Angaben der Nachweisung eintretende Änderungen, welche auf die Zahl der Marschtage einen Einfluß haben, sind den Bezirkskommandos und von letzteren den Lieferungsverbänden sobald als möglich mitzuteilen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19834. München 15. September 1894.

Betreff: Kosten bei Versendungen von Fecht- und Turn-Gewehren.

In der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots ist in § 242, vorletzter Absatz, statt „Bajonett-Fechtgewehren" zu setzen „Fecht- und Turn-Gewehren", und diesem Absatz anzufügen:

„Die Versendungskosten für Fecht- und Turn-Gewehre haben die Truppen auch dann zu tragen, wenn es sich um die erste Ausstattung handelt."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Eine rückwirkende Kraft hat obige Bestimmung nicht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19950 a. München 15. September 1894.

Betreff: Werkzeuge zu Schußwaffen 88 und 91.

Zur Befestigung der Klemmschrauben in den harten Kreuz- und Verbindungsschrauben neuer Art ist ein Schraubenzieher, zum Einschlagen der Kontrollstriche ein Stempel erforderlich.

Beide Werkzeuge werden den Truppen ꝛc. von der Gewehrfabrik überwiesen werden.

Die Unterbringung des Schraubenziehers hat zu erfolgen:

im großen Büchsenmacherkasten für Fußtruppen zwischen D. w und x,

im großen Büchsenmacherkasten für Kavallerie zwischen D. w. und y, in D. x,

im kleinen Büchsenmacherkasten für Fußtruppen und Kavallerie in D. a.

Deckblätter zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen gelangen nicht zur Ausgabe.

Zwecks Berichtigung des Sitzes des Röhrchens wird zur etwa erforderlichen Erweiterung der Bohrung für dasselbe im Schaft den Truppenteilen ꝛc. mit Büchsenmachern und den Artillerie-Depots eine Reibahle von der Gewehrfabrik überwiesen werden.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, sowie zu den in Betracht kommenden Preisverzeichnissen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 20079. München 15. September 1894.

Betreff: Ergänzung des Musters 6 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und Abänderung der Friedensbesoldungs-Vorschrift.

Zum Muster 6 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und zur Friedensbesoldungs-Vorschrift werden folgende Ergänzungen bezw. Änderungen bekanntgegeben:

1. In dem vorbezeichneten Muster 6 ist auf Seite 49 hinter

Konto 11 d einzuschalten:

„11 e Übungsmaterial,

1. Fecht-, Turn- und Schwimm-Apparate.
2. Scheibenmaterial."

Bei Nro 1 sind auch die aus Kapitel 11 Titel 25 zu gewährenden Zuschüsse zu verrechnen.

Das bisherige Konto 11 e wird f.

2. Der § 74 der Friedensbesoldungs-Vorschrift lautet fortab im zweiten Satz:

„Der Nachweis über ihre Verwendung erfolgt in einem besonderen Konto nach den für die allgemeinen Unkosten bestehenden Grundsätzen (§ 94)."

3. Der § 75 derselben Vorschrift ist im ersten Absatz nach dem letzten Komma zu ändern: „deren Verrechnung in einem besonderen Konto erfolgt."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10950. München 15. September 1894.

Betreff: Ausbildung der Büchsenmachergehilfen.

In der „Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen" ist auf Seite 19, Zeile 6 von oben hinter „haben" ein *) zu setzen und am Schlusse der Seite als Anmerkung anzufügen:

*) Bei den Fußtruppen können diese Leute bereits im ersten Dienstjahre nach der Kompagniebesichtigung neben dem anderweitigen Dienst zur Anlernung als Büchsenmachergehilfen herangezogen werden.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Die auf Grund Nachtrag III zur Besoldungsvorschrift hergestellten und von der K. Intendantur eingesehenen neuen Muster zu Verpflegungsrapporten und Verpflegungsliquidationen sind von nun ab bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 6—9 zu der Übungs-Munitions-Vorschrift.

Verordnungsblatt Nro 25 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 22. September 1894.

Nro 20662. München 22. September 1894.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. ds. Mts. die als Anlage beigefügten „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden" Allergnädigst zu genehmigen und zugleich die Aufhebung der gleichnamigen Bestimmungen vom 6. Mai 1890 zu verfügen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20249. München 22. September 1894.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militärverwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November lfd. Js. der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20347. München 22. September 1894.

Betreff: Beschwerdeführung der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Ärzte und Krankenwärter.

Mit Bezug auf die durch Allerhöchste Entschließung vom 12. Juli lfd. Js. genehmigten „Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts“ — Verordnungs-Blatt 1894 Seite 221 — verfügt das Kriegsministerium:

1. § 33 der Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 28. November 1892 erhält folgende Fassung:

Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Bestimmungen auch für die Sanitätsoffiziere maßgebend.

Beschwerden von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten über ärztliche Vorgesetzte werden durch den Kompagnie- u. s. w. Chef zur Entscheidung des vorgesetzten Stabs- bezw. Regimentsarztes und, falls sie gegen letzteren oder einen in selbständiger Stellung befindlichen Stabsarzt gerichtet sind, zur Entscheidung des Divisionsarztes bezw. Corps-Generalarztes gebracht.

2. Dem § 35 des Anhanges der Friedens-Sanitätsordnung tritt als Ziffer 7 hinzu:

Die Krankenwärter tragen ihre Beschwerden dem Chefarzt mündlich vor. Ist die Beschwerde aber gegen diesen selbst gerichtet, so wenden sie sich, sofern noch andere Sanitätsoffiziere im Lazaret Dienst thun, an den rangältesten von diesen, andernfalls nimmt der Chefarzt die Beschwerde zu Protokoll und legt sie dem Corps-Generalarzt vor.

Im übrigen kommen die durch Allerhöchste Entschließung vom 12. Juli 1894 genehmigten Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in Anwendung.

3. Deckblätter werden vorläufig nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20730. München 20. September 1894.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung.

Die Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung ist wie folgt zu ändern:

1. Im § 78 Absatz 1 sind in Zeile 1 und 2 die Worte „dem

Kassenreglement für das Abrechnungsbuch beigefügten Schema" zu streichen und dafür zu setzen:

„der Kassenordnung für die Truppen beigefügten Muster für das Abrechnungsbuch".

2. In demselben Paragraphen ist bei Ziffer 1 „Eiserner Verpflegungszuschuß" zu ersetzen durch:

„Geld- und Naturalverpflegung", —

und ferner die Stelle „die zur Verpflegung" bis „Vorschüsse" zu streichen.

3. Auf Seite 47 (Anlage 6), unten, ist „Die Kassenkommission" einzuklammern und darüber zu setzen:

„Die Kassenverwaltung".

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 48—64 zur Bekleidungsordnung I. Teil;

Durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 12—37 zu den Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie. A. Geschützrohre.

Verordnungsblatt Nro 26 enthält eine Beilage.

Anlage zu Nr. 27 des Verordnungs-Blattes
für 1894.

Bestimmungen
über
Beförderung der Unteroffiziere
im Frieden.

Vom 18. September 1894.



München 1894.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Vorbemerkungen.

1. Nachfolgende Bestimmungen schließen sich an diejenigen der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden — Fr. Bes. V. — über Verpflegung der Unteroffiziere an.

2. Unter „Truppenteilen“ werden in nachstehendem diejenigen Truppen-Abteilungen und Anstalten verstanden, für welche besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs- oder Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen.

3. Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ bedeutet den auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppenteils sich beziehenden Dienst.

Als im praktischen Truppendienst befindlich sind anzusehen:

Fouriere, Kammerunteroffiziere, Quartiermeister, Gewehraufseher gemäß Anmerkung*) zu § 17 1 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, zur Unteroffiziersschule, zur Militär-Schießschule, zur Equitationsanstalt, zur Militär-Lehrschmiede, zur Oberfeuerwerkerschule, zur Militär-Telegraphenschule, zur Festungsbauschule, zur Ausbildung als Oberwärter bei Brieftauben-Zuchtstationen kommandierte Unteroffiziere.

Es befinden sich im praktischen Truppendienst u. a. nicht:

die als etatsmäßige Schreiber, Zeichner und Lazaret-Rechnungsführer, die als Stabsordonnanzen bei den kommandierenden Generalen 2c., die zum topographischen Bureau des Generalstabes, zu den Handwerkstätten, zur polizeilichen Aufsicht in die Garnisons-Lazarette, als

Aufseher in Arrestanstalten, zur Ausbildung als Zahlmeisteraspiranten und als Proviantamtsaspiranten, zu den militärischen Strafanstalten und zur Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere, die zu einer Fortifikation sowie in eine Oberwärterstelle bei Brieftauben-Zuchtstationen kommandierten Pionier-Unteroffiziere, sowie die Unteroffiziere der Bezirkskommandos.*)

Etwaige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „praktischer Truppendienst" entscheidet das Kriegsministerium.

4. Wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, ist nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und letztere nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung ꝛc., vom 27. Juni 1871**) zu berechnen. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht im Falle von § 3 3 a.

5. Abkommandierte Unteroffiziere, welche aus dem Etat des abkommandierenden Truppenteils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.

6. Ueber Beförderung der Portepeefähnriche, der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie des zum Unteroffiziersstande gehörenden Feuerwerks- und Zeug-Personals, der Wallmeister, sowie der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in folgendem außer Betracht bleiben.

---

*) Aus der Truppe zu Bezirkskommandos kommandierte Unteroffiziere sind dagegen nicht als solche anzusehen, für welche nach § 2 4 und 5 der Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats gewährt wird bezw. Ersatzbeförderung eintreten darf.

**) Gesetz ꝛc. vom 27. Juni 1871 § 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§ 1.

Art und Umfang der Beförderung im allgemeinen.

1. Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffiziers-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die militärischen Strafanstalten und die Arbeiter-Abteilung wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Unteroffiziere niederer Charge siehe Fr. Bef. V. § 6 5 (bezw. 6).

3. Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung abkommandierten Sergenten und Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Truppenteile (Fr. Bef. V. § 36 5) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung kommandierten etatsmäßigen Feldwebel ꝛc. und Vizefeldwebel ꝛc. siehe § 2 1.

Gehen abkommandierte Sergenten der im § 2 4 und 5 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung über, so kommen sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Sergenten — in Anrechnung.

§ 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe, von der Unteroffiziersschule, von den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel

und Vizewachtmeister können in ihrer Charge ersetzt werden; zugleich dürfen die dadurch freiwerdenden Vizefeldwebel- 2c. bezw. Sergenten- und Unteroffiziersstellen besetzt werden. Die Kommandierten stehen — auch nach etwaigem Rücktritt von dem Kommando — über den Etat, jedoch ist bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung ein Sergent für jeden aus diesem Anlaß überetatsmäßig verpflegten Feldwebel weniger zu verpflegen. (Fr. Bes. V. § 6 2.)

2. Die Registratoren der Generalkommandos 2c. können bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern befördert werden. (Fr. Bes. V. § 6 2.)

3. Bei der Infanterie, den Jägern, der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train dürfen außeretatsmäßige Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister als Offiziersdienstthuer ernannt werden. Die Zahl dieser Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister wird von dem Kriegsministerium im April und Oktober jedes Jahres bekannt gegeben.

4. Sergenten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem praktischen Truppendienste (vergl. Vorbemerkung 3) abkommandiert sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergenten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandierten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergenten-Etats zu Sergenten mit entsprechenden Gebührnissen befördert.

6. Kehrt ein nach 4 oder 5 über den Sergenten-Etat verpflegter Sergent in den praktischen Truppendienst zurück, so ist nach Fr. Bes. V. § 8 4 zu verfahren. Seine Einreihung unter die Sergenten erfolgt nach dem Dienstalter (§ 6 1 und 2).

7. Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten als Sergenten den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Sergenten-Etats.

8. Ueber die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilmachung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-

feldwebel, Vizewachtmeister, Sergenten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebührnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedens-Formationen nicht sogleich verfügbar werden (vergl. § 5 4 Kriegs-Besoldungsvorschrift). — Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichenfalls zunächst in die Stelle einer niederen Unteroffizierscharge einzurangieren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Ueber die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Chargen, **dürfen** befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern:
   A. nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit:
      a) die etatsmäßigen Schreiber, einschließlich derjenigen der Bezirkskommandos, Gouvernements, Kommandanturen und Linien-Kommissionen, die zum Kanzleidienst im Kriegsministerium und die mit etatsmäßiger Zulage zum topographischen Bureau des Generalstabs kommandierten Sergenten,
      b) die etatsmäßigen Zeichner des Eisenbahn-Bataillons,
      c) die Regiments- und Bataillons-Tambours, die Leiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,
      d) die Lazaret-Rechnungsführer,
      e) die zu einer Fortifikation kommandierten Pionier-Unteroffiziere,
      f) die Schirrmeister der Traindepots;

B. in der Regel nicht vor zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit:

andere Sergenten — auch überzählige —, welche hierzu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden. Bezügliche Anträge sind auf dem Dienstwege zum 15. November jedes Jahres an das Kriegsministerium zu richten;

2. zu Sergenten:

a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons — nach Maßgabe des Dienstalters (§ 6 4) —,

b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergenten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppenteile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergentenstelle;*)

3. zu Unteroffizieren:**)

a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompetercorps Dienste leisten, dann die in den Druckereien des Kriegsministeriums ständig kommandierten Mannschaften und der zu den Militär-Bildungsanstalten ständig kommandierte Modell-

---

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister oder Sergenten der im § 2 8 gedachten Arten über die Etats, so sind die zunächst frei werdenden Sergentenstellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergenten in Betracht.

**) Wegen Beförderung der Schießer zu überzähligen Oberbäckern siehe § 8.

Arbeiter, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,

b) die bei dem Musikcorps der Unteroffiziersschule Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,

c) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffiziersstellen in dem betreffenden Truppenteil nicht frei sind —,

d) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe des § 20 $_4$ und $_5$ ^{b} der Heerordnung —,

e) Unteroffiziersschüler, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen, — in den letzten 6 Monaten vor ihrem Uebertritt in die Armee.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 4.

Dienstliches Verhältnis.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältnis der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

a) zu Feldwebeln bezw. Wachmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§ 2 $_3$) Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern Unteroffiziere nicht befördert werden dürfen, welche aus dem praktischen Truppendienst (vergl. Vorbemerkung 3) oder zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung abkommandiert sind, es sei denn, daß sie infolge solcher Beförderung aus diesen Kommandos in den Dienst der Truppenstelle zurücktreten,

b) zu Unteroffizieren Oekonomiehandwerker oder solche Gemeine nicht zu befördern sind, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Offiziersdiener — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

§ 5.

Befähigung.

Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher die Unteroffizierscharge ist, um so größere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden. Insbesondere dürfen bei den Bezirkskommandos Unteroffiziere zu Sergenten auch bei vorhandener Vakanz erst nach mehrjährigem Verbleib in ihrer Charge befördert werden.

Bei Beförderung von Abkommandierten ist das Urteil desjenigen Truppenteils bezw. derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind.

Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so tritt Fr. Bes. V. § 6₅ in Anwendung.

§ 6.

Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel bezw. Vizefeldwebel, Sergenten 2c. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangieren untereinander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Mannschaften, welche als Kapitulanten zu einem anderen Truppenteile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige derselben Charge, welche nach dem Dienstalter jünger sind, wie auch in Stellen einer niedrigeren Charge einrangiert werden. In letzterem Falle behalten sie indessen die einmal erdiente Chargenbezeichnung und die damit verbundenen Abzeichen bei. Das Ergebnis einer solchen Uebereinkunft zwischen

Truppenteil und Kapitulanten ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung*) bestimmt zu bezeichnen.

2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister oder zum Sergenten kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bezw. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der Aelteste der nächst niedrigeren Charge, sofern er den Anforderungen entspricht, oder sonst der Nächstälteste zu befördern ist. Noch weitere Uebergehung zur Beförderung nicht geeigneter Sergenten bezw. Unteroffiziere als des jedesmal Aeltesten der Charge ist zu vermeiden. Dies kann durch Anwendung des in Fr. Bes. V. § 6_5 bezeichneten Verfahrens geschehen.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, zu Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen unter Ziffer 2 statt.

4. Bei Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von § 2_5 und $_7$ sowie § 3_2 a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bezw. Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon bezw. in der Abteilung zu Sergenten befördert werden.

5. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bezw. einer Abteilung bei verschiedenen Kompagnien bezw. Batterien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem**) Behufe von einer Kompagnie bezw. Batterie zur anderen

*) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

**) Versetzungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien bezw. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergenten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder über Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügenden Kompagnie bezw. Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

vorzunehmen, muß auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide beteiligten Kompagnie- bezw. Batteriechefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert, und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung der Unteroffiziere des Truppenteils herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen bezw. nach Fr. Bes. V. § 6 5 zu verfahren ist.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Lazaretgehilfen, Zahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Unterveterinäre, Fahnenschmiede, Militärbäcker, des ständigen Aufsichtspersonals der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung und betreffs der Halbinvaliden.

§ 7.

Lazaretgehilfen.

Die Beförderung von Unterlazaretgehilfen zu Lazaretgehilfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Lazaretgehilfen zu Oberlazaretgehilfen nach 7jähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppenteils in etatsmäßige Sergentenstellen auf, so dürfen Lazaretgehilfen schon vor vollendeter 7 jähriger Dienstzeit zu Oberlazaretgehilfen befördert werden und die entsprechenden Gebührnisse erhalten.

Auf Lazaretgehilfen als Schreiber oder als Lazaret-Rechnungsführer findet § 3 1 nicht Anwendung.

§ 8.

Zahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Unterveterinäre, Fahnenschmiede, Militärbäcker, ständiges Aufsichtspersonal der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung.

Betreffs der Zahlmeisteraspiranten vergl. Fr. Bes. V. § 14, betreffs der Proviantamtsaspiranten Proviantamts-Ordnung § 14.

Hinsichtlich der Beförderung zu Unterveterinären, zu Fahnenschmieden und Oberfahnenschmieden siehe die Militär-Veterinär-Ordnung. Für die Beförderung zu Oberfahnenschmieden ist das Dienstalter nach § 6 4 zu bestimmen.

Die Oberfahnenschmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizierslöhnung über die Etats.

Ueber die Beförderung der Militärbäcker zu Militär-Oberbäckern enthält die Proviantamts-Ordnung das Nähere. Schießer, welche Kapitulanten sind und mindestens 3 Jahre als Bäcker gedient haben, dürfen bis zur Anzahl von zwei für jedes Armeecorps zu überzähligen Oberbäckern befördert werden. Etatsmäßige Militär-Oberbäcker können nach 7jähriger Dienstzeit zu Militär-Oberbäckern I. Klasse mit den Abzeichen und dem Range der Sergenten ernannt werden.

Betreffs des ständigen Aufsichtspersonals der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung enthalten die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift*) bezw. Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung das Nähere.

§ 9.

Halbinvaliden.

Beförderungen von halbinvaliden Unteroffizieren zu höheren Chargen unter Gewährung der höheren Gebührnisse sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle im § 2 2 sowie die auf Grund des § 24 8 c H. O. bei Bezirkskommandos zum Weiterdienen angenommenen, also auf dem Etat der letzteren befindlichen Halbinvaliden. Im letztbezeichneten Falle dürfen die Betreffenden weder auf den Etat der Halbinvaliden über- bezw. zurücktreten, noch im Sinne des § 18 3 Fr. Bes. V. vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden geführt werden. Werden halbinvalide Sergenten in den im § 3 1 A a und A d aufgeführten Stellungen verwendet, so finden die Festsetzungen dieses Paragraphen auch auf sie Anwendung. Die Beförderung zu Sergenten ohne Gewährung entsprechender Gebührnisse ist gleichfalls gestattet.

*) Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnison- und militärischen Strafanstalten.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§ 10.

Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadecommandeure. Beförderungen von Feldwebeln und Vizefeldwebeln der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule sowie von Unteroffiziersschülern zu überzähligen Unteroffizieren erfolgen durch den Inspecteur der Unteroffiziersschule. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergenten und Unteroffiziere werden von den nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentscommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppenteils ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Lazaretgehilfen und Oberlazaretgehilfen, zu Fahnenschmieden und Oberfahnenschmieden, während die Beförderung zu Militär-Oberbäckern (einschließlich derjenigen der I. Klasse) nach Maßgabe der Proviantamts-Ordnung stattfindet.

In Bezug auf Unterveterinäre siehe die Militär-Veterinär-Ordnung.

V. Bestallungen.

§ 11.

Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergenten und Oberlazaretgehilfen wird eine Bestallung ausgefertigt. Dieselbe unterschreibt derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

München, den 18. September 1894.

Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 29. September 1894.

Nro 20980. München 27. September 1894.

Betreff: Schießvorschrift für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1894 eine neue, vom 1. Oktober 1894 ab in Kraft tretende Schießvorschrift für die Kavallerie zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die benötigten Exemplare der Schießvorschrift, welche als Nro 54 in den Druckvorschriften-Etat aufzunehmen ist, den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. nebst Verteilungstabelle demnächst unter Umschlag zugehen werden; die ebenda unter der gleichen Nummer aufgeführte Schießvorschrift tritt zum oben angegebenen Zeitpunkt außer Kraft.

Weitere Exemplare können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20465. München 29. September 1894.

Betreff: Ergänzung und Änderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung bezw. der Krankenträger-Ordnung.

I. Als Ergänzungs-Nachträge sind neu erschienen:

a) zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung — Beilage 6. H und J —:
die „Anleitung zur Verpackung des Verbindezeltes K/87“ bezw. die „Beschreibung des Verbindezeltes K/87 nebst Signalvorrichtung“ mit Abbildungen Blatt VII, sowie

b) zur Krankenträger-Ordnung:
die Beilage 2 **a** „Aufschlagen des Verbindezeltes K/87 nebst zugehöriger Tafel — Figur 35 **a** —.

Vorbezeichnete Nachträge werden den Kommandobehörden, Truppen u. s. w. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen; dieselben können auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

II. Es sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung:
Seite 413, Beilage 6 schalte hinter Zeile J ein:
„Zu J. Beschreibung des Verbindezeltes K/87 nebst Signalvorrichtung.“
Seite 423, Beilage 6. In der Bemerkung zu lfd. Nro 147 schalte hinter J. ein: „bezw. zu J.“

b) in der Krankenträger-Ordnung:
Seite X, V. Teil schalte zwischen Beilage 2 und 3 ein:
„Beilage 2 **a** zu § 32,5 Aufschlagen des Verbindezeltes K/87 . . . . Seite 97 **a**“.

Seite 49, § 32,5 Zeile 2 von oben setze hinter Ziffer 2 „bezw. 2 a".

Dasselbe gilt bezüglich des zugehörigen Anlagestriches.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20917. München 29. September 1894.

Betreff: Bestimmungen, betreffend die Militär-Bäckerabteilungen.

Aus Anlaß des Reichs-Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Verordnungs-Blatt Seite 335 ff.) sind neue Bestimmungen über die Militär-Bäckerabteilungen notwendig geworden, welche bis zur Einführung einer neuen Dienstordnung für die Proviantämter versuchsweise zur Anwendung zu kommen haben und durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums als Neuauflage der Beilage 14 zum Entwurfe der genannten Dienstvorschrift demnächst zur Verteilung gelangen werden.

Die Anlage zu gedachter Beilage 14 erleidet keine Änderung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20773. München 25. September 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1894.

Die für das 4. Vierteljahr 1894 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	18
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	17	Bamberg	20
Freising	16	Bayreuth	18
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	17
Gunzenhausen	18	Fürth	18
Ingolstadt	18	Germersheim	19
Kempten	17	Hof	18
Landsberg	17	Kaiserslautern	19
Landshut	18	Kissingen	16
Lager Lechfeld	30	Kitzingen	17
Lindau	19	Landau	20
Mindelheim	21	Ludwigshafen a./Rh.	19
München	15	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	18	Neumarkt i. d. Oberpf.	18
Passau	18	Nürnberg	17
Rosenheim	16	Regensburg	16
Vilshofen	15	Speyer	19
Wasserburg	19	Straubing	16
Weilheim	18	Sulzbach	19
		Weiden	18
		Würzburg	16
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt zur Verteilung: Deckblatt Nro 10 zu den Dienstverhältnissen der Train-Bataillone.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 10. Oktober 1894.

Nro 21239. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, dem Train und der Militärschießschule.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. September c. unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen Allergnädigst zu verfügen geruht, daß bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie und dem Train an Unteroffiziere und Gemeine bezw. Trainsoldaten für gute Leistungen im Schießen — bei der Artillerie mit Geschützen — Schießauszeichnungen nach der durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1894 als Schützenabzeichen eingeführten Probe — bei der Artillerie mit der aus der bezüglichen Probe ersichtlichen Abweichung — verliehen

werden und daß die bei der Militär-Schießschule erworbenen Schützenabzeichen als ein besonderes Abzeichen noch eine silberne Eichel erhalten.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 21796. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Verleihung von Fahnen an die IV. Bataillone.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar und 5. Oktober c. hinsichtlich der Verleihung von Fahnen an die IV. Bataillone der Infanterie-Regimenter Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Die feierliche Übergabe der den IV. Bataillonen verliehenen Fahnen an die Vertreter der einzelnen Infanterie-Truppenteile erfolgt am 23. Oktober c. durch die Kommandierenden Generale an deren Kommandositz.
2. Dieser Feier haben Abordnungen sämtlicher Infanterie-Regimenter, bestehend aus dem Regimentscommandeur, 1 Lieutenant und 1 Unteroffizier, am Sitze des betreffenden Generalkommandos anzuwohnen.
3. Die Übergabe der neu gestifteten Fahnen an die IV. Bataillone hat durch die Regimentscommandeure am Vereidigungstage der Rekruten — und zwar vor dem Vereidigungsakte — zu erfolgen.
4. Das Kriegsministerium ist zum Erlasse der weiteren Vollzugsbestimmungen ermächtigt.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem An-

fügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die weiteren Anordnungen für die Weihe und Übergabe der neuen Fahnen demnächst folgen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 21394. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Dienstordnung der Kriegs-Akademie.

In der „Dienstordnung der Kriegs-Akademie, München 1889" — D. V. E. Nro 203a — ist nachstehende Änderung vorzunehmen:

§ 24, 2) a (Seite 21) hat zu lauten:

„bei einem nicht zur Garnison München gehörenden Truppenteil gemäß § 23, 1 und 2 oder bei höheren Stäben gemäß § 23, 5 zur Dienstleistung kommandiert sind, von dem betreffenden Truppenteil ꝛc."

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 21579. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Einsendung der Kassenbücher an die Intendanturen.

Bei Einsendung der Kassenbücher an die Intendantur (§ 28, 1 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen) ist über die nach dem Hauptbuch und den einzelnen Konten des Abrechnungsbuches verbliebenen, in die Bücher des nächsten Vierteljahres übertragenen Einnahmen bezw. Ausgaben eine von der Kassenverwaltung unterschriebene Nachweisung mit beizufügen. Dieselbe verbleibt bei den Akten der Intendantur.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 21804. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juli 1894, betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich vom 27. Juli 1894 Nro 31 Seite 341) wird nachstehend mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die hierin genannte Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 im Verordnungsblatte Nro 22 vom Jahre 1876 Seite 295 u. f. der Armee bekanntgegeben wurde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden.

Die der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) als Beilagen B. und C. beigefügten Verzeichnisse der Lieferungsverbände und der hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden werden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen in berichtigter Fassung hierneben von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Beilage B.

Verzeichniß
der
Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Amtsverbände, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien, im Fürstenthum Lübeck: die Gesammtheit der Gemeinden des Fürstenthums.
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nummer	Bundesstaat.	Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen.	Auf dem Lande die Landräthe, in der Provinz Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister. In den Städten die Magistrate bezw. Bürgermeister (in der Provinz Hannover nur soweit es sich um selbständige Städte handelt). In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.	Die Regierungs-Präsidenten.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges.	Die Regierungspräsidenten.

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern und das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Aushebungsbezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse, im Fürstenthum Lübeck: die Regierung, bezw. für die Stadtgemeinde Eutin: der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, bezw. die Regierungen zu Euting und Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Landrathsämter.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
22.	Lippe.	Die Verwaltungsämter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Das Ministerium.	Die Bezirkspräsidenten.

Nro 21442. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

1) Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (Kr. T. O.),
2) Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung III. Teil (Fr. T. O.).

Dieselben sind den bezüglichen Vorschriften beizunehmen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 21511. München 10. Oktober 1894.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 26. September 1894 über die für die K. Preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1894 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für	Berlin	17 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Jüterbog	16 ₰,
„	Dieuze	23 ₰,
„	Saargemünd	17 ₰,
„	Metz	19 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Verordnungsblatt Nro 28 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 26. Oktober 1894.

Nro 22370. München 18. Oktober 1894.

Betreff: Neuabdruck der Felddienst-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober 1894 den Neuabdruck der „Felddienst-Ordnung" Allergnädigst zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß die darin enthaltenen Grundsätze und Festsetzungen — unter voller Berücksichtigung der über die Truppenübungen im Frieden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der durch die Verhältnisse des Friedens gebotenen und unerläßlichen Einschränkungen — zur Anwendung zu gelangen haben.

Zugleich wurde das Kriegsministerium Allerhöchst ermächtigt, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß der nach der Felddienst-Ordnung für die praktische Ausübung des Felddienstes absichtlich offen gelassene Spielraum der selbständigen Entschließung der Führer aller Grade zu gute kommen soll; eine Beschränkung dieser unbedingt erforderlichen Selbständigkeit durch weitergehende formelle Festsetzungen ist unter keinen Umständen statthaft.

Weiters bestimmt das Kriegsministerium:

1. Der Neuabdruck der Felddienst-Ordnung tritt an Stelle der Felddienst-Ordnung vom Jahre 1887.
2. Die Verteilung vorgenannten Neuabdruckes, welcher auch durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden kann, wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums nach dessen Fertigstellung erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 21897. München 26. Oktober 1894.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1893/94.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere und Beamte,
b) „ Landwehroffiziere,
c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1893/94 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehroffiziers-, sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungs-Fonds für das Etatsjahr 1893/94.

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungs-Fonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr-Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*25,195	42	6,172	90	***1,183	32
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalvermögen	97,067	98	15,804	25	15,869	57
III.	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**121,019	21	1,714	29	4,500	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	7	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	59,520	02	3,852	70	5,089	10
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,734	04	—	—	1,578	02
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	221,400	—	24,970	—	17,450	—
	Summe der Einnahmen	528,943	67	52,514	14	45,670	01

	M.	₰
ad *		
Von obigen 25,195 M. 42 ₰ gehören:		
dem Hauptfonds	24,775	20
der Königsacker'schen Stiftung	420	22
	25,195	42
ad **		
Kapitalien	50,428	57
Unverzinsliche Darlehen	70,590	64
	121,019	21
ad ***		
Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	1,153	95
der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	29	37
	1,183	32

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte. ℳ	₰	Landwehr-Offiziere. ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten. ℳ	₰
	II. Ausgaben.						
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz . . .	—	—	—	—	15,400 177	— 83
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:						
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformstücken . . . . . . 1,150 ℳ — ₰						
	b) wegen Pferdeverluste . . 10,590 ℳ — ₰						
	c) Sonstige Unterstützungen 38,245 ℳ — ₰						
	— ℳ — ₰	49,985	—	—	—	—	—
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	5,907	26	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien	186,004	70	26,400	—	5,000	—
	und zwar: Kapitalsanlagen 80,400 ℳ — ₰						
	Unverzinsliche Darlehen 105,604 „ 70 „						
	wie vor 186,004 ℳ 70 ₰						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapital- und Zinsverluste .	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	8,627	08	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	1	50
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	221,400	—	24,970	—	17,450	—
	Summe der Ausgaben	495,224	04	51,370	—	38,029	33
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen	528,943	67	52,514	14	45,670	01
	Die Ausgaben betragen	495,224	04	51,370	—	38,029	33
	Aktiv-Rest	*33,719	63	1,144	14	**7,640	68
	ad * Hievon gehören:						
	dem Hauptfonds . . . . 33,421 ℳ 21 ₰						
	der Königsacker'schen Stiftung . . . . 298 ℳ 42 ₰						
	33,719 ℳ 63 ₰						
	ad ** Hievon gehören:						
	dem Hauptfonds . . . . 7,597 ℳ 71 ₰						
	der Bischoff-Pilati'schen Stiftung . . . . . 42 ℳ 97 ₰						
	7,640 ℳ 68 ₰						

Vortrag.	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte. M.	₰	Landwehr-Offiziere. M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
Ausweis des Vermögensstandes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres .	2'382,957	15	385,885	90	390,451	43
Neu angelegte Kapitalien	80,400	—	26,400	—	5,000	—
Summe	2'463,357	15	412,285	90	395,451	43
ab: Heimbezahlte Kapitalien	50,428	57	1,714	29	4,500	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien	2'412,928	58	410,571	61	390,951	43
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres .	252,963	63	—	—	—	—
Neu bewilligte Darlehen	105,604	70	—	—	—	—
Summe	358,568	33	—	—	—	—
Hievon: die baren Rückersätze 70,590 M. 64 ₰, die Nachlässe . . . 458 „ 58 „	71,049	22	—	—	—	—
Rest der unverzinslichen Darlehen	287,519	11	—	—	—	—
III. Rechnungs-Aktivrest	33,719	63	1,144	14	7,640	68
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'412,928	58	410,571	61	390,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	287,519	11	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . . .	2'734,167	32	411,715	75	398,592	11
Das sub I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1) K. B. Staatspapiere	764,100	—	213,571	61	173,614	29
2) Bayer. Pfandbriefen	2,500	—	6,000	—	200	—
3) K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4) Ewiggeld-Kapitalien	107,485	73	—	—	6,857	14
5) Hypothek-Kapitalien	1'538,842	85	191,000	—	209,580	—
Summe wie oben	2'412,928	58	410,571	61	390,951	43

München, 10. Juli 1894.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 20410. München 18. Oktober 1894.

Betreff: Patronen-Verwaltungs-Vorschrift.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie wird eine Neuausgabe der Patronen-Verwaltungs-Vorschrift — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 98 — zur Ausgabe gelangen.

Die bisherige Ausgabe vom Jahre 1891 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 22238. München 26. Oktober 1894.

Betreff: Leitfaden betreffend den Karabiner 88 rc.

Der „Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition.“ — Druck-Vorschrift Nro 87 a — gelangt neu zur Ausgabe und werden den beteiligten Kommandobehörden rc. die erforderlichen Exemplare durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums nach Drucklegung zugeschickt werden. Der „Leitfaden betreffend den Karabiner 88 und seine Munition. Nebst Anhang betreffend das Gewehr 91. München 1890“ ist auszumustern.

Der neue Leitfaden kann auch von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 22757. München 26. Oktober 1894.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds. Js. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 209/211 des diesjährigen Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hiedurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1894 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
I. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8^{5} V.	Altona 11^{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bzw. Militärfahrkarte von Haders-leben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß mehr finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{0} V.	Herbesthal 8^{7} V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	" 293	Diedenhofen 1^{26} N.	Koblenz Mos. 5^{25} N.	
	" 291	Diedenhofen 6^{37} V.	Koblenz Mos. 10^{18} V.	bis zu 50 Mann
	" 288	Koblenz Mos. 8^{35} N.	Trier r. 10^{39} N.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 2^{1} N.	Posen 5^{36} N.	Bis zu 40 Mann. Die Anmeldung der Transporte muß beim Bahnbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin erfolgen.
	" 56	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{51} N.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Elberfeld.	Schnellzug 68	B. Rittershausen 8^{42} N.	Köln 9^{52} N.	Bis zu 15 Mann, soweit Raum vorhanden, und für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppenteils bescheinigt wird.
	" 97	Deutz 9^{14} V.	Hamm 11^{57} V.	
	" 185	Warburg 2^{33} N.	Kassel 3^{30} N.	
	" 186	Kassel 2^{52} N.	Warburg 3^{53} N.	
	" 189	Warburg 1^{38} V.	Kassel 2^{33} V.	
	" 190	Kassel 3^{0} V.	Warburg 3^{53} V.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4^{20} N.	Probstzella 12^{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2^{45} N.	München Ztbhf. 10^{45} N.	
	„ 82	Buchloe 3^{56} N.	Pleinfeld 7^{23} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7^{43} N.	Augsburg 10^{11} N.	

Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.

Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betreffenden Truppenkommando ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.

III. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.

1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Schnellzüge befördert werden, wenn sie auf der betreffenden Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Schnellzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Schnellzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet alsdann nicht statt.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
IV. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{53} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 170	Bietigheim 4^{7} N.	Heilbronn 4^{52} N.	
	„ 165	Heilbronn 11^{30} V.	Bietigheim 12^{16} N.	
V. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 8	Bremen Hptbhf. 5^{43} N.	Oldenburg 6^{49} N.	Bis zu 50 Mann.
	„ 3	Oldenburg 11^{30} V.	Bremen Hptbhf. 12^{40} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
VI. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 77	Darmstadt 4^{40} N.	Mainz Ztbhf. 5^{24} N.	Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 116	Frankfurt a. M. Ost-Bhf. 11^{8} N.	Aschaffenburg 12^{1} V.	
VII. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 10	Ludwigshafen a. Rh. 11^{19} V.	Neustadt a. H. 12^{2} N.	Bis zu 80 Mann im Dienste.
	26/122	Worms 12^{29} V.	Weißenburg 2^{35} V.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 121/1	Weißenburg 2^{46} V.	Worms 5^{3} V.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 8^{43} V.	Lauterburg 10^{14} V.	
	„ 105	Lauterburg 7^{37} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{4} N.	

Nro 22834. München 26. Oktober 1894.

Betreff: Berichtigung der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

Laut Ausschreibung Nro 241 im preußischen Armee-Verordnungs-Blatt vom 29. September 1894 Nro 23 Seite 261 wurde die Kontrollabteilung I des Bezirkskommandos III Berlin (Kontrolle der Gardemannschaften) vom 1. Oktober lfd. Js. ab von Luisenufer Nro 17 S. nach Feldzeugmeisterstraße Nro 7 NW. verlegt.

Die unterm 7. Dezember 1893 Nro 23249 — Verordnungs-Blatt Seite 534 f. — bekanntgegebene Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin ist unter Bemerkung 3 entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—5 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie;

Deckblätter Nro 31—35 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie;

Deckblätter Nro 36—49 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 1 mit 7 zur „Lehrordnung der Kriegsakademie (§ 17 d. D. O. d. K. A.) München 1889";

Deckblätter Nro 126—128 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblatt Nro 5 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 rc.;

Deckblätter Nro 3—4 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 rc.;

Deckblätter zu der Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 5—8 zur Lechfeld-Vorschrift.

Berichtigung.

In dem mit Kriegsministerial-Reskript vom 10. Oktober 1894 Nro 21804 (Verordnungs-Blatt Seite 262) als Beilage C zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juli 1894 veröffentlichen Verzeichnisse der hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden (Verordnungs-Blatt Seite 264) sind unter 1. Preußen in Spalte III die vier letzten Absätze (von „In der Provinz Westfalen" rc. bis „Landvögte") zu streichen.

Verordnungsblatt Nro 29 enthält eine Beilage.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 5. November 1894.

Nro 23716. München 4. November 1894.

Betreff: Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Inhabers des 1. Chevaulegers-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. ds. Mts. zu verfügen geruht, daß die Offiziere des 1. Chevaulegers-Regiments aus Anlaß des Ablebens ihres Inhabers — Seiner Majestät des Kaisers Alexander III. von Rußland — 3 Wochen Trauer (Flor um den linken Oberarm) anlegen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nr. 18201.

Bekanntmachung, Abänderungen des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste (Marineverwaltung) vorbehaltenen Stellen; desgleichen in dem Verzeichniß der Anstellungsbehörden betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1889, 21. Juni 1890 und 3. April 1892 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 667, 512 und 89 — werden nachstehend zwei Ausschreiben des Reichskanzlers veröffentlicht, welche auf Seite 414 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten sind.

München, den 15. Oktober 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) wird der durch die Bekanntmachungen vom 29. November 1889 (Central-Blatt S. 578) veröffentlichte, unter dem 23. Mai 1890 (Central-Blatt S. 143) abgeänderte, auf die Marineverwaltung bezügliche Abschnitt III durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

III. Marine-Verwaltung.*)

Rendanten ×Kontrolöre	bei den Bekleidungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,
×Rendanten ×Kontrolöre	bei den Verpflegungsämtern,	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Intendantur-Registratoren, Intendantur-Registratur-Assistenten, Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren, Lazareth-Oberinspektoren,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden,
Lazarethverwaltungs-Inspektoren, Lazareth-Inspektoren, ×Maschinisten, ×Untermaschinisten (für Garnisonanstalten), Küster, Bibliothek- und Hausaufseher bei den Bildungsanstalten,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden,

×Oberheizer, ×Heizer (für Garnisonanstalten),
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Assistenten (der Betriebslaufbahn),
Werftschreiber und Werfthilfsschreiber,
×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,
×Schleusenmeistergehilfen,
×Spritzenmeister,
Gerichtsaktuare,
×Schiffslazarethdepot-Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Lazarethgehilfen der Marine ergänzt werden,

×Maschinisten ×Leuchtthurmwärter ×Nebelsignalwärter	beim Lootsen- und Seezeichenwesen,
×Lootsensekretär ×Materialienverwalter	beim Lootsenkommando an der Jade,

Hausinspektor im Reichs-Marine-Amt,
Drucker bei den obersten Marinebehörden in Berlin,
Bauschreiber,
Garnison-Todtengräber.

Berlin, den 19. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Central-Blatt 1886 S. 306), wird der durch die Bekanntmachungen vom 29. November 1889 (Central-Blatt S. 579) veröffentlichte, unter dem 17. März 1892 (Central-Blatt S. 158) berichtigte, auf die Marineverwaltung bezügliche Abschnitt durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marine-Verwaltung.*) Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Oberste Marinebehörden zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Drucker.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
III.	Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stations-Kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I.	Büreaudiener.	Seewarte bezw. Observatorien.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Lootsen- und Seezeichenwesen:		
III.	×Maschinisten, ×Leuchtthurmwärter, ×Nebelsignalwärter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade:		
	×Lootsensekretär, ×Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Intendantur-Registratoren, Intendantur-Registratur-Assistenten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven und Lehe:		
I.	Civilkrankenwärter, Hausdiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Lazareth-Oberinspektoren, Lazarethverwaltungs-Inspektoren, Lazareth-Inspektoren, ×Schiffslazarethdepot-Inspektoren, ×Maschinisten, ×Heizer.		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven und Lehe:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Oberheizer, ×Heizer. Garnisontodtengräber.		
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten, ×Kontrolöre.	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	×Magazinaufseher.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	×Rendanten, ×Kontrolöre.		
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bildungsanstalten zu Kiel:		
I.	Pförtner.	Die Stations-Intendantur zu Kiel.	
III.	Bibliothek- und Hausaufseher. ×Maschinist, ×Heizer.		
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazinoberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Büreau- und Kassendiener, Pförtner.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariatsassistenten (der Betriebslaufbahn), Werftschreiber, Werfthilfsschreiber, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehilfen.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	

Berlin, den 19. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **v. Boetticher.**

Nr. 19040.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1894 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1894 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 29. Oktober 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 23016. München 5. November 1894

Betreff: Eintragung von Vermerken in die Zivilversorgungsscheine.

Die Eintragung von Vermerken in die Zivilversorgungsscheine gemäß Ziffer 1 der zu § 27 der Anstellungs-Grundsätze erlassenen Zusatzbestimmungen ist nicht von den Truppenteilen ꝛc., sondern von den vorgesetzten Generalkommandos zu bewirken.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 23672. München 5. November 1894.

Betreff: Instandhaltung der Fahnen und Standarten.

Hinsichtlich der Instandhaltung bezw. Wiederherstellung von Fahnen und Standarten wird Nachstehendes verfügt:

1. Jede Beschädigung der Fahnen und Standarten, welche eine Ausbesserung erforderlich macht, ist auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu melden.
2. Soferne es sich nicht um Brüche der Stangen handelt, ist der Meldung eine Äußerung darüber beizufügen, ob die Ausbesserung in sachgemäßer Weise an dem Standort des Truppenteils ausgeführt werden kann.
3. Wenn ein Bruch einer Fahnen- ꝛc. Stange — siehe Nro 2 — eingetreten ist oder bei bereits ausgebesserten Stangen etwa infolge Lockerung der Beschläge bezw. aus anderer Veranlassung die Kriegsbrauchbarkeit der Fahne ꝛc. zweifelhaft geworden sein sollte, so ist die betreffende Fahne ꝛc. gleichzeitig mit der Meldung zu 1 (seitens derjenigen Truppenteile, welche ihre Standorte außerhalb Münchens haben, in einer Kiste sorgfältig verpackt und als Wertstück versichert) unmittelbar an das Kriegsministerium einzusenden.

   Die Fahnen- ꝛc. Bänder sowie die Standarten-Bandeliere sind nur insoweit beizufügen, als sie einer Ausbesserung bedürfen bezw. Ersatz für sie beantragt wird.
4. Abhanden gekommene Teile des Fahnen- ꝛc. Beschlages dürfen durch die Truppenteile nur dann selbständig und ohne vorherige Anfrage ersetzt werden, wenn ein Abgang bei den Nägeln in Frage steht, mit denen die Fahnen- ꝛc. Tücher befestigt sind.

   Im Falle des Verlustes des Löwen bezw. der Spitze oder des in ihr befindlichen Allerhöchsten Namenszuges oder der Krone, dann des Fahnen- ꝛc. Schuhes ist der erforderliche Ersatz in jedem Falle beim Kriegsministerium zu beantragen.

   Das Nämliche gilt bezüglich der Gedächtnis-Ringe, welche an den Fahnen befestigt sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die [illegible] gelangen zur [illegible]: Deckblätter Nro 30—43 zu der [illegible] des [illegible] A. [illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 17. November 1894.

Nro 24051. München 12. November 1894.

Betreff: Schießvorschrift für den Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds. Mts. eine Neuausgabe der Schießvorschrift für den Train zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Schießvorschrift für den Train — Druck-Vorschrift Nro 191 — demnächst unter Umschlag zur Verteilung gelangen wird, und daß weitere Exemplare bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können. Die bisherige „Schießvorschrift für den Train — München 1892“ tritt außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 20351. München 15. November 1894.

Betreff: Beschreibung der Fahrzeuge der Munitionskolonnen.

Die artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 62 „Beschreibung der Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen" ist neu bearbeitet worden, und wird nach Drucklegung durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Die bisherige Beschreibung 2c. (München 1884) ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 22969. München 17. November 1894.

Betreff: Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

Die General-Direktion der K. B. Staatseisenbahnen sowie die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen sind ermächtigt worden, beurlaubten Soldaten bei kürzerer — bis achttägiger — Urlaubsdauer die Benutzung der III. Wagenklasse aller Schnellzüge nach den Sätzen des Militärtarifs bis auf weiteres in dem Falle freizugeben, daß es sich um Entfernungen über 300 Kilometer und um Reisen handelt, welche außerhalb der Festzeiten — also nicht an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage —, auf den Pfälzischen Eisenbahnen auch nicht in der Woche nach Beendigung der großen Herbstübungen, angetreten werden.

Das Bedürfnis für die Benutzung von Schnellzügen ist seitens der Truppen auf den Urlaubspässen der Mannschaften durch einen an hervortretender Stelle (etwa oben links) anzubringenden Vermerk: „Benutzung von Schnellzügen" zu bescheinigen.

Hiezu wird bemerkt, daß diese Erleichterung hinsichtlich der Benutzung von Schnellzügen den Mannschaften bei Urlaubsreisen auch auf den K. Preußischen Staats- und den Reichs-Eisenbahnen unter den oben angeführten Voraussetzungen und Beschränkungen

— von den Reichs-Eisenbahnen unter der weiteren Einschränkung, wie auf den Pfälzischen Eisenbahnen — eingeräumt worden ist.

Bei Benutzung von Durchgangs- — D — Zügen auf den K. Preußischen Staats-Eisenbahnen sind Platzkarten zu lösen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 23783. München 17. November 1894.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1894/95 einige Unterstützungsbeträge von 100 bis 200 M. an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Württemberg" angehörten, zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen insbesondere über die Dürftigkeit versehen bis zum 20. Februar 1895 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 23880. München 17. November 1894.

Betreff: Geldempfang der Truppen.

Der Geldempfang für die Truppenkassen ist gemäß §§ 8,1 und 33,8 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen durch den Zahlmeister oder durch das zweite Kassenkommissions-Mitglied zu bewirken.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven und Lehe:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Oberheizer, ×Heizer. Garnisontodtengräber.		
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten, ×Kontrolöre.	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	×Magazinaufseher.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	×Rendanten, ×Kontrolöre.		
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bildungsanstalten zu Kiel:		
I.	Pförtner.	Die Stations-Intendantur zu Kiel.	
III.	Bibliothek- und Hausaufseher. ×Maschinist, ×Heizer.	Die Stations-Intendantur zu Kiel.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazinoberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Büreau- und Kassendiener, Pförtner.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariatsassistenten (der Betriebslaufbahn), Werftschreiber, Werfthilfsschreiber, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehilfen.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	

Berlin, den 19. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im „Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten" wird durch die nachfolgende Nachweisung ersetzt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 24893. München 27. November 1894.

Betreff: Änderungen der Heerordnung.

Anlage 12 der Heerordnung § 2 Ziffer 8 c) erhält folgende Fassung:

c) von den Trains: die Kommandos der Trainbataillone derjenigen Armee-Corps ꝛc., in deren Bereich die betreffenden Train-Formationen aufgestellt sind.

Die Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 25048. München 27. November 1894.

Betreff: Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider Tageshälften.

Wo im schriftlichen Verkehr mit den Eisenbahn-Verwaltungen und Militär-Eisenbahnbehörden zur Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider Hälften des Tages Abkürzungen zur Anwendung gelangen, haben dieselben zu lauten:

V (= Vormittags) und

N (= Nachmittags — statt wie bisher A = Abends).

Die Zeiten 12° Mitternacht (Beginn des Tages) und 12° Mittag sind wie bisher mit „Nchts." und „Mitt." zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 24471. München 28. November 1894.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektion Nro 612 Landau a. d. Isar.

2) Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50000): Nro 92 Wendelstein (vormals Auerburg) Ost.

3) Garnisonsumgebungs-Karte (1:25000): Nürnberg in 4 Blättern.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preußischen Landes-Aufnahme: die Sektionen Nro 246 Königsberg i. d. Neum., Nro 250 Czarnikau und Nro 275 Samter.

Vom K. Württembergischen Statistischen Landes-Amt: die Sektionen Nro 592 Aalen und Nro 634 Biberach.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom 28. November 1894 Nro 20595 (Verordnungsblatt Nro 33).

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich Bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nro	2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	1	der Beamten der Corps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Einteilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A. V.
		3	der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos,	
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A. V.
		6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen			
1. Laufende Nro	2. Wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	7 der Regiments-Commandeure,	
		8 der Bataillons- und Abteilungs-Commandeure,	
		9 der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A. V.
		10 des Commandeurs der Equitationsanstalt,	
		11 der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Fußartillerie),	ad 11. Wegen der Ausnahme siehe A. V.
		12 der sämtlichen nicht regimentierten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A. V.
		13 der Corps-Stabsveterinäre,	
		14 der Beamten der Proviantämter,	
		15 der Beamten des Montierungs-Depots,	
		16 der Beamten der Garnisons-Verwaltungen,	
		17 der Militär-Baubeamten (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 17. Wegen der Ausnahme siehe A. V.
		18 der Corps-Stabs-Apotheker,	
		19 der Beamten der Garnisons-Lazarette,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen			
1. Laufende Nro	2. Wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	20 der Offiziere der Traindepots, 21 des Commandeurs der Unteroffiziersschule, 22 des Commandeurs der Militär-Schießschule, 23 des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede, 24 der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten, 25 des Vorstandes der Arbeiter-Abteilung, 26 der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule, 27 der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren der selbstständigen (nicht regimentierten) Bataillone, dem Commandeur	der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A. I.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen			
1. Laufende Nro	2. Wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		A. des Diensteinkommens	
	der Equitations-Anstalt, dem Commandeur der Unteroffiziersschule und dem Commandeur der Militär-Schießschule.		und IV. inbegriffen sind, an das Kriegs-Ministerium (siehe A V.) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abteilungen kommandiert sind, haben die Zustellungen an den Commandeur ꝛc. jener Abteilung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abteilung), zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspektion.	der Beamten der Remonte-Depots und der Remontenanstalt;	
IV.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	der sämtlichen Offiziere, Ärzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspecteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A. V. Im übrigen vergl. Bemerkung b ad A. II., welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
V.	Dem Kriegsministerium.	sämtlicher übrigen, unter den Nummern A. I mit IV nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nro	2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens.	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten rc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quieszierten Zivil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwenpension, Witwengeld, Waisenunterhaltsbeitrag, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen).	
	Dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Verordnungsblatt Nro 32 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 14. Dezember 1894.

Abdruck.

Nr. 24332.

Bekanntmachung, Abänderung in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1887 Seite 394 ff.*) treten bei Lit. B „Staatsministerium der Justiz" nachstehende Aenderungen ein:

*) Vergl. Nachträge hiezu Ges.- und Verordn.-Bl. 1888 S. 604, 1892 S. 109.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Oberlandesgerichte.			
Bei „Sekretariatsassistenten" und bei „Sekretariatsgehilfen" ist jeweils ein Stern * vorzusetzen. Der Vortrag „Aufseher im Justizgebäude in Zweibrücken" und „Aufseher in den neuen Justizgebäuden in Nürnberg und Augsburg" kommt in Wegfall, da diese Stellen jetzt in Botenstellen umgewandelt sind.			
4. Landgerichte.			
Die Stelle des Boten und Hausmeisters im Gebäude des k. Landgerichts München I und des Aufsehers (Heizers) im neuen Justizgebäude zu Würzburg kommen als unter den Botenstellen mitbegriffen hier in Wegfall.			
5. Amtsgerichte.			
An Stelle des Vortrags „Amtsgerichtsdiener" ist zu setzen:			
Amtsgerichtsdiener mit Gefängnißdienst,	—	Staatsministerium der Justiz.	
Amtsgerichtsdiener ohne Gefängnißdienst.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Strafrechtspflege			
hat nunmehr zu lauten:			
*Gefängnißverwalter,	—	Staatsministerium der Justiz.	
*Gefängnißwärter,	—		
Gefängnißaufseher,	—		
Heizer in den Strafvollstreckungsgefängnissen,	—		
Zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellte Amtsgerichtsdienergehilfen in größeren Städten.	—		
9. Strafanstalten.			
Statt *„Hausmeister" ist zu setzen: *„Hausverwalter".			

München, den 27. November 1894.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath Petri.

St.-M. d. J. Nro 21495.
Kr.-M. Nro 25502.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Juli ds. Js. — Ges.=

und Verordn.=Blatt S. 507 — Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Seite 236 — wird das in Nr. 47 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 5. Dezember 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1894, Cent.-Bl. S. 299.)

Bemerkungen.

1. Die mit einem * versehenen Lehranstalten sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

c. Ober-Realschulen.

Königreich Württemberg.

Cannstatt † Realanstalt } bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses.
Heilbronn † Realanstalt }

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Fürth,
Günzburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rh.,
Memmingen,
Neustadt a. A.,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rosenheim,
Rothenburg a. T.,
Schäftlarn,
Schwabach,
Weißenburg a. S.,
Windsheim,
Wunsiedel.

Anmerkung. Den Anstalten zu Fürth, Ludwigshafen a. Rh. und Schäftlarn ist die Militärberechtigung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94 zuerkannt worden.

Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung der †Realschul-Abtheilung hat rückwirkende Kraft bis zum Herbsttermin 1893. Die der Real-Progymnasial-Abtheilung eingeräumte Befugniß hat nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Gültigkeit.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: †Höhere Bürgerschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1894, gilt jedoch einstweilen nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich.

Privat-Lehranstalten. ×)

Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolf Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich.

Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1894.

Berlin, den 14. November 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Nro 22949. München 10. Dezember 1894.

Betreff: Ehrenpreise für die besten Schützen bei der Fußartillerie.

Zu der Gewehrschießvorschrift für die Fußartillerie ist ein Nachtrag neu aufgestellt worden, welcher die Bestimmungen über die Verleihung der Ehrenpreise — Allerhöchste Entschließung vom 23. Oktober 1889, Verordnungs-Blatt Seite 427 — enthält. Der ꝛc. Nachtrag wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen und können weitere Exemplare

---

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 25204. München 14. Dezember 1894.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Für eine

1) immobile Landwehr-Batterie,
2) fahrende Ersatz-Batterie,
3) reitende Ersatz-Batterie,
4) Reserve-Ersatz-Batterie,
5) Landsturm-Batterie

ist eine Ausrüstungs-Nachweisung neu aufgestellt worden. Dieselbe wird — als Druck-Vorschrift Nro 166 — durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 25813. München 14. Dezember 1894.

Betreff: Änderung der Instruktion der Remonte-Inspektion.

In der Instruktion für die Remonte-Inspektion 1874 (Druckvorschrift 39) Seite 5 Ziffer 8 Zeile 7 mit 9 sind die Worte „und in sogenannte halbe Pferde conf. § 45 des Reglements über die Remontierung der Armee“ zu streichen.

Ein bezügliches Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26041. München 14. Dezember 1894.

Betreff: Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten.

Die Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 121 — ist neu aufgestellt worden und wird durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Die „Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten. München 1886" ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26396. München 14. Dezember 1894.

Betreff: Ausgabe einer neuen Schußtafel.

Die Schußtafel für die 15 cm Haubitze — Nro 17 des Schußtafel-Sammelheftes — gelangt zur Ausgabe. Die bezüglichen Abdrücke für die Sammelhefte werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums, die benötigten Gebrauchsschußtafeln durch die Inspektion der Fußartillerie den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. übermittelt werden.

Die „Vorläufige Schußtafel für die 15 cm Haubitze 1893" tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die Bestimmung des Art. 16 des deutsch-spanischen Konsularvertrages vom $\frac{\text{22. Februar 1870}}{\text{12. Januar 1872}}$, welche die gegenseitige Zustellung von Deserteuren der Handelsmarine vorsieht, in Zukunft auch auf die Deserteure der beiderseitigen Kriegsmarine anwendbar sein soll.

Verordnungsblatt Nro 33 enthält zwei Beilagen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 22. Dezember 1894.

Nro 26574. München 22. Dezember 1894.

Betreff: Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember lfd. Js. die nachfolgende Rangklasseneinteilung der Beamten der bayerischen Militärverwaltung unter Außerkraftsetzung der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November 1882 genehmigten Rangklasseneinteilung (Militär-Verordnungs-Blatt Seite 495 ff.) Allergnädigst zu genehmigen und zugleich Nachstehendes zu verfügen geruht:

1. Die dermaligen, in der 2. Rangklasse stehenden vortragenden Räte des Kriegsministeriums, einschließlich des Justitiars, sowie die dermaligen beiden Corps-Intendanten erhalten den Titel: Wirklicher Geheimer Kriegsrat; der dermalige vortragende Baurat den Titel: Geheimer Oberbaurat.
2. Die expedierenden Sekretäre und die Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums führen künftighin gleichwie die Registraturvorsteher,

Registratoren und Kanzleivorsteher allgemein das Prädikat: Geheim.

3. Den dermaligen Geheimen Kanzleisekretären des Kriegsministeriums steht der Rang in Klasse I,
dem dermaligen Stallmeister der Equitationsanstalt in Klasse II der Subalternbeamten zu.
4. Die Beamten, deren Ruhestandsversetzung vor Erlaß der neuen Rangklasseneinteilung ausgesprochen wurde, behalten allgemein den bisherigen Titel; der erworbene Rang bleibt denselben gewahrt.
5. Ergänzung der Uniformierungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Rangklassen-Einteilung
der
Beamten der Königlich Bayerischen Militärverwaltung.

I. Höhere Beamte.

Militärbeamte:	Zivilbeamte der Militärverwaltung:
Klasse I.	
Wird besonders verliehen.	
Klasse II.	
Generalauditeur.	Wirkliche Geheime Kriegsräte, Geheimer Oberbaurat.
Klasse III.	
Corps-Intendanten, Oberauditeure.	Geheime Kriegsräte, Geheime Bauräte.
Klasse III a.	
Oberstabsauditeure.	

Militärbeamte:	Zivilbeamte der Militärverwaltung:

Klasse IV.

Militärbeamte	Zivilbeamte der Militärverwaltung
Intendanturräte, Stabsauditeure.	Intendantur- und Bauräte.

Klasse IVa.

Militärbeamte	Zivilbeamte der Militärverwaltung
Regimentsauditeure.	

Klasse V.

Militärbeamte	Zivilbeamte der Militärverwaltung
Intendantur-Assessoren.	Garnisons-Bauinspektoren, Ober-Ingenieur, Ingenieure und Chemiker 1. und 2. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik.

II. A. Titularräte.

Militärbeamte:	Zivilbeamte:

Klasse I.

Geheime Rechnungsräte,
Geheime Kanzleiräte.

Klasse II.

Rechnungsräte,
Kanzleiräte.

B. Subalternbeamte.

Klasse I.

Geheime expedierende Sekretäre, Geheimer Registraturvorsteher, Geheime Registratoren, Geheime Kanzleivorsteher } beim Kriegsministerium,
Rendant, Controleur, Pensionszahlmeister } bei der General-Militärkasse,
Rendanten der Corps-Zahlungsstellen,
Rat der Remontedepot-Verwaltung,
Rendant beim Gendarmerie-Corps-Kommando.

Militärbeamte:	Zivilbeamte:

Klasse II.

Militärbeamte:

Corps-Stabsveterinäre,
Stabsveterinäre,
Corps-Stabsapotheker,
Festungs-Oberbauwarte.

Zivilbeamte:

Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Rendant beim Montierungsdepot,
Garnisonsverwaltungs-Direktoren,
Garnisonsverwaltungs-Oberinspektoren,
Lazaret-Oberinspektoren,
Administratoren der Remontedepots,
Rendant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.

Klasse III.

Militärbeamte:

Intendantur-Sekretäre,
Intendantur-Registratoren,
Veterinäre 1. Klasse,
Zahlmeister,
Festungs-Bauwarte 1. Klasse.

Zivilbeamte:

Geheime Kanzleisekretäre beim Kriegsministerium,
Buchhalter bei der General-Militärkasse und den Corps-Zahlungsstellen,
Kanzleisekretär und Registrator beim Generalauditoriat,
Rendant, Kanzleisekretär und Registrator } beim Generalstab,
Technischer Inspektor, Revisor } beim topographischen Bureau,
Proviantamts-Rendanten und Controleure,
Controleur beim Montierungsdepot,
Garnisonsverwaltungs-Inspektoren,
Selbständige Kasernen-Inspektoren,
Lazaretverwaltungs-Inspektoren,
Alleinstehende Lazaret-Inspektoren,
Kanzleisekretär und Registrator bei der Remonte-Inspektion,
Wirtschafts-Inspektoren der Remontedepot-Verwaltung,
Controleur bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten,
Rendant bei den militärischen Strafanstalten,
Betriebsinspektoren, Erste Revisionsbeamte } bei der Gewehrfabrik,
Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,
Rendant beim Invalidenhaus.

Militärbeamte:	Zivilbeamte:

Klasse IV.

Militärbeamte:	Zivilbeamte:
Intendantur-Sekretariatsassistenten, Intendantur-Registraturassistenten, Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten, Veterinäre 2. Klasse, Oberapotheker, Festungs-Bauwarte 2. Klasse.	Kassen-Assistenten bei der General-Militärkasse und den Corps-Zahlungsstellen, Kanzlisten bei den Intendanturen, Topographen, Kupferstecher, Proviantamts-Assistenten, Verwaltungs-Assistenten beim Montierungsdepot, Nicht selbständige Kasernen-Inspektoren, Nicht alleinstehende Lazaret-Inspektoren, Verwaltungs-Assistenten und Rechnungsführer der Remontedepot-Verwaltung, Hausinspektoren bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, Revisionsbeamte bei der Gewehrfabrik, Meister bei den technischen Instituten der Artillerie.

III. Unterbeamte.

Militärbeamte:	Zivilbedienstete:
Unterapotheker und Militärapotheker, Büchsenmacher, Waffenmeister, Regimentssattler.	Kanzleifunktionäre, Oberdrucker, Portiers, Kanzleidiener, Drucker, Kassendiener, Bureaudiener, Mühlenmeister, Backmeister, Magazins-Oberaufseher und -Aufseher, Maschinisten, Maschinenaufseher und Heizer, Packmeister, Lagerdiener, Kasernenwärter, Hausdiener, Futtermeister, Aufwärter, Nachtwächter.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Rang innerhalb der einzelnen Klassen der höheren Beamten und der Subalternbeamten bestimmt sich nach dem Datum der Ernennung oder Titelverleihung.
2. Die Titularräte der Klasse I rangieren, wenn sie im Kriegsministerium fungieren, zwischen Klasse III a und IV der höheren Beamten; sonst mit den Angehörigen der Klasse IV;

die Titularräte der Klasse II rangieren mit den Angehörigen der Klasse V der höheren Beamten.

3. Bei gemeinsamen Diensthandlungen gehen die höheren Beamten den Titularräten stets vor.
4. Die während des mobilen Zustandes zu den Beamten des Heeres zählenden Personen behalten den ihrer Friedensstellung entsprechenden persönlichen Rang.
5. Für das Unterordnungsverhältnis der Militärbeamten des Heeres ist die mit Kriegsministerialreskript vom 29. August 1880 Nro 12335 (Verordnungsblatt Seite 331 ff.) bekanntgegebene Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine maßgebend.

Nro 25869. München 22. Dezember 1894.

Betreff: Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894.

Das vorbezeichnete Reichsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen wird hiedurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

(Nr. 2182.) Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§. 2.

Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§. 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§. 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Nr. 27), über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 8. November 1894.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. November 1894 nachstehende Ausführungsbestimmungen zu oben genanntem Gesetze beschlossen.

1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied ob sie der Militär-(Marine) Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das Kaiserliche Wappen in beistehender Form und Größe. Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückt.



2. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereines sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär-(Marine)-Verwaltung zur Verfügung stellt.

   Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegsministerium (Reichs-Marine-Amt) beschafft wird und dessen Eigentum bleibt.

3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden — denen das zuständige Kriegsministerium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben zum 15. Dezember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Orts-Polizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung.

4. Die Orts-Polizeibehörden haben die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Ausführungsvorschriften seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Nro 25059. München 22. Dezember 1894.

Betreff: Farbton für Wagenpläne.

Als Farbton für neu zu beschaffende Wagenpläne der Fahrzeuge der höheren Stäbe, der Infanterie- und Kavallerietruppenteile (Traindepot-Ordnung, V. Abschnitt), der Eisenbahn-Luftschiffer- und Pionier-Formationen, sowie des Trains ist „graubraun" angenommen worden.

Die bereits vorhandenen Wagenpläne sind unverändert aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26249. München 22. Dezember 1894.

Betreff: Ausscheiden von Schußtafeln.

Die Schußtafel 7 b für die 12 cm Eisen-Kanone und die aptierte 12 cm Eisen-Kanone — München 1891 —, sowie die Schußtafel Nro 20 a für den 21 cm Mörser mit 21 cm Granaten K/80 (abgedreht) — Berlin 1889 — sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 3—14 zur Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten 2c. 1889 (D. V. E. Nro 26);

Deckblätter Nro 86—96 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Bespannung;

Berichtigungen zur Wehrordnung 1889;

Deckblätter Nro 4—8 zur Garnisons-Gebäudeordnung, III. Teil;

Deckblätter Nro 30—43 zu der 4. Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feldartillerie";

Deckblätter Nro 32—42 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Die letzteren Deckblätter für die Einzeln-Beihefte;

Deckblätter Nro 38—40 zu den „Sondervorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie. A. Geschützrohre".

Die den Deckblättern Nro 12—37 zu den „Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. A. Geschützrohre" beigedruckte Notiz ist zu streichen.

Verordnungsblatt Nro 34 enthält eine Beilage.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.



Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1894.

№ 1 mit 35.



München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Obersten z. D. Schöller, Abteilungschef im Kriegsministerium; — dem Obersten Winneberger, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf; — den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Edlen von Stockhammern im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Rutz im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold; — dem Oberstlieutenant Belleville **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim;

dem Oberauditeur Harlander beim General-Auditoriat — und dem Geheimen Kriegsrat Stadler, Sektions-Vorstand im Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Freiherrn von Bonnet zu Meautry im Kriegsministerium, — Ritter von Meyer im Generalstab II. Armee-Corps, — von Hößlin im Generalstab der 1. Division, — Gemmingen Freiherrn von Massenbach im Generalstab der 2. Division, — Leichtenstern, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Göringer, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Oesterreicher, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

den Hauptleuten (Rittmeister) Schmidhuber, Mitglied der Militär-Schießschule, — Nägelsbach **à la suite** des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, Kompagniechef im Kadetten-Corps, — Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Halder, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Gunzelmann **à la suite** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — Schleicher **à la suite** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieurschule, — und Groß im Stabe des 2. Pionier-Bataillons;

dem Zeughauptmann Emmerich bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Schlichting im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Dr Gaßner im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 2. München 1. Januar 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Obersten Freiherrn von Horn, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — und dem Oberstlieutenant Müller, Abteilungschef im Kriegsministerium.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die vierte Klasse:

dem Intendanturrat Braun bei der Intendantur I. Armee-Corps; — dem Corps-Stabsveterinär Böck, technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede; — dem Corpsstabsapotheker Briel beim Sanitätsamt I. Armee-Corps; — den Geheimen expedierenden Sekretären, Rechnungsräten Schremser — und Körber, im Kriegsministerium; — dem Geheimen Kanzleivorsteher, Kanzleirat Trauth, im Kriegsministerium; — dem Proviantamtsdirektor, Geheimen Rechnungsrat Fischer, in München; — dem Rendanten beim Gendarmerie-Corps-Kommando, Rechnungsrat Hagemann;

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Prühäußer im 1. Infanterie-Regiment König, — Burger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Letterer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Feiner im 1. Train-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 3. München 1. Januar 1894.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere 2c.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere 2c. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

den Feldwebeln Albert Strauß im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Johann Schramm im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl Strube im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh, — Ludwig Rätscher im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Christoph Erbar im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Georg Keis im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien, — Lorenz Wendel im 2. Pionier-Bataillon, — dem Bezirksfeldwebel Joseph Mecklinger beim Bezirks-Kommando Augsburg, — dem Wallmeister Leo Liebel der Fortifikation Ingolstadt — und dem Sergenten und Hoboisten Johann Häfner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich.

B. Die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Kanzleifunktionär Gustav Neckar bei der General-Militärkasse.

C. Die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Feldwebel Maximilian Meister bei der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps, — dem Zeugfeldwebel Eugen Kranz bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — dem Vizewachtmeister und Schirrmeister Michael Rüger beim Train-Depot II. Armee-Corps, — dem Regimentsbüchsenmacher Jakob Ellert im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — dem Kanzleidiener Jakob Dumerauf im Kriegsministerium, — dem Lagerdiener Karl Rheineck beim Montierungs-Depot — und dem Kasernenwärter Michael Bach bei der Garnisons-Verwaltung München.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 4. München 1. Januar 1894.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Musikmeister Andreas Kohn des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent", — dann dem Stabshoboisten Mathias Kürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und dem Stabshornisten Otto Teichmann des 1. Pionier-Bataillons den Titel „Königlicher Musikmeister" —

zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5. München 1. Januar 1894.

Betreff: Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Maximilian Streck, im Kriegsministerium, — dann den Garnisons-Verwaltungsdirektoren und Rechnungsräten Streber in München — und Schnepff in Würzburg, den Titel eines Geheimen Rechnungsrates, —

den Geheimen Registratoren im Kriegsministerium, Kanzleiräten Fink — und Klostermaier, den Titel eines Geheimen Kanzleirates, —

dem Buchhalter Kirchner bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps, — dem Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Bauer in Augsburg — und dem Lazaret-Oberinspektor Wintter in Würzburg, den Titel eines Rechnungsrates, —

den Geheimen Registratoren im Kriegsministerium Hesch, — Hemeter — und Schmitt den Titel eines Kanzleirates, — gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 5. Januar 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 397. München 5. Januar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen 2c.:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Vizefeldwebel der Reserve Ludwig von Lottner, dermalen dienstleistend im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu ernennen;

am 26. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens zu erteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Stabshoboisten Georg Pöll des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens zu erteilen;

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff, den Verdienstorden vom Heiligen Michael I. Klasse zu verleihen;

am 4. ds

dem Hauptmann Hecht, **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer und Unterdirektor bei der Pulverfabrik, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Hauptmann Hailer **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, Direktions-Assistenten von den Artillerie-Werkstätten, zum Unterdirektor bei der Pulverfabrik zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bergmann vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Bataillonsarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Ludwig Ruibisch des 17. Infanterie-Regiments Orff in diesem Regiment;

zu versetzen:

den Stabsarzt Dr Brenner vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Chefarzt zum Garnisonslazaret Lager Lechfeld — und

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Müller vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts den Gymnasial-Professor Caspari vom Kadetten-Corps in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 13. Januar 1894.

Nro 1022. München 13. Januar 1894.

Betreff: Benennungs-Jubiläum des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 10. l. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu stellen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 1026. München 13. Januar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 5. ds den nachgenannten Offizieren des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Großherzoglich Hessischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Dümlein für das Komturkreuz 2. Klasse, — dem Major und Bataillons-Commandeur Freiherrn von Feilitzsch — und dem Hauptmann und Kompagniechef Weyse für das Ritterkreuz 1. Klasse, — dann dem Premier-Lieutenant Engelhardt für das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen;

am 6. ds dem Hauptmann z. D. Förderreuther den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 11. ds dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten von Kloeber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, — dann dem Militär-Musikdirigenten Röber des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und dem Musikmeister Walter des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter für das Kaiserlich Österreichische goldene Verdienstkreuz — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 12. ds

den Obersten und Regiments-Commandeurs Schönninger des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Bauerschubert des 19. Infanterie-Regiments, — dann dem Major Käß, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Vorstand des Artillerie-Depots Augsburg, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg den Obersten Rübel, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, unter Versetzung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

zu Regiments-Commandeurs die Obersten Freiherr von Hertling, Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Millauer, Bataillons-Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, in diesem Regiment, — dann den Oberstlieutenant Joseph von Brückner, etatsmäßigen Stabsoffizier des 19. Infanterie-Regiments, in diesem Regiment unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 19. Infanterie-Regiment den Major Leichtenstern, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg den Oberstlieutenant z. D. Schlatter, bisher Bezirks-Commandeur dortselbst;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Henigst von der Zentralstelle des Generalstabes im 2. Jäger-Bataillon, — Graef, Kompagniechef vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Major Straßner dieses Regiments;

zu Vorständen bei Artillerie-Depots die Hauptleute und Kompagniechefs Murmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer beim Artillerie-Depot Augsburg — und Hammerschmidt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments beim Artillerie-Depot Würzburg, — beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu Kompagnie-, (Eskadrons-) Chefs den Rittmeister Humann, bisher à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — dann die Premier-Lieutenants Frei-

herr Harsdorf von Enderndorf im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hörenz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Kreppel, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und kommandiert zur Dienstleistung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, ꝛc. Freiherr von Harsdorf ohne Patent;

zu versetzen:

den Major Ott, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg, in den etatsmäßigen Stand des vorgenannten Regiments;

den Hauptmann Höhn vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Generalstab (Zentralstelle);

den Premier-Lieutenant und Bataillonsadjutanten Jung vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment in den etatsmäßigen Stand der Inspektion der Fuß-Artillerie unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst und unter Stellung à la suite seines Truppenteils;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Oskar von Wenz zu Niederlahnstein im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Zirngibl, Abteilungsadjutant, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Huber — und Fehl, dieser Regimentsadjutant, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — sämtliche ohne Patent;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Pettenkofer vom Artillerie-Depot Ingolstadt;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Baptist Spieß vom Artillerie-Depot Ingolstadt;

ferner am gleichen Tage dem Premier-Lieutenant a. D. Karl Schmidt die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste (und zwar für eine Postexpeditorstelle auf Dienstvertrag) ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Hugo Dreschfeld (I. München) in den Friedensstand des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian zu versetzen;

am 12. ds dem Stabsarzt Dr Reichert, Bataillonsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds

den Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Adam Ripperger (Kaiserslautern) zum Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern) mit einem Patente vom 15. Dezember 1892 zu ernennen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Wolfgang Schmidt (Erlangen), — Dr Eugen Westermayer (Nürnberg), — Maximilian Simon (Würzburg), — Dr Maximilian Bayer (Hof), — Dr Johann Beck (Erlangen), — Dr Karl Thorel (I. München), — Johann Schenk (Augsburg), — Dr Viktor Alsen — und Oskar Wintermantel (I. München), — Joseph Gänsbauer (Wasserburg), — Arnulf Reuner, — Dr Elimar Hansing, — Ernst Schichhold, — Dr August Breuer, — Otto Brunner, — Dr Albert Ritter von Poschinger — und Dr Andreas Rempe (I. München), — Dr Ludwig Wocher (Augsburg), — Gottfried Frickhinger — und Maximilian Hasenmayer (I. München), — Eduard Heß (Würzburg) — und Dr Wolfgang Warda (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Geheimen Kanzleisekretär Anton Steiner des Kriegsministeriums unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Kanzleirates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Wilhelm Wolff (Nürnberg) — und Ludwig Schirmer (Aschaffenburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeughauptleute Dorfer vom Artillerie-Depot Germersheim zum Artillerie-Depot Ingolstadt, — Grieb von der Pulverfabrik zum Artillerie-Depot Germersheim, — und Raithel vom Artillerie-Depot Ingolstadt zur Pulverfabrik versetzt, — dann der Zeuglieutenant Georg Hertel beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Im 17. Infanterie-Regiment Orff wurde der Premier-Lieutenant Prennsteiner der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Bezzel zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Friedrich Jänisch der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (Kaiserslautern) am 16. November 1893 zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika;

der Premier-Lieutenant Freudenberg des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh am 9. Januar zu Amberg.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro 47 des vorigen Jahres ist auf Seite 535 Zeile 3 von oben statt: „Gottermann" zu setzen „Gattermann".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 25. Januar 1894.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 2019. München 25. Januar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Major Schlagintweit **à la suite** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Enthebung von der Funktion als Vorstand des Artillerie-Depots München, zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 18. ds

dem Second-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Marianerkreuzes des Deutschen Ritterordens zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Wendland, unter Belassung im Verhältnis **à la suite** des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 23. ds die nachgenannten Unteroffiziere (beziehungsweise Vizefeldwebel und Unteroffiziere der Reserve) zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, beziehungsweise zu ernennen, und zwar: Johann Vasall im 1. Train-Bataillon, — Alfred Ferber — und Wilhelm Lermann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Alfred Sitzler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hans Freiherr von Imhoff im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Theobald Uhrig im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Arnulf Freiherr von Berchem — und Ludwig Inderwies im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Miller — und Rudolf Bauer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Seekirchner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Trombetta im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eugen Leopolder im 19. Infanterie-Regiment, — Franz Niedermayer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Johann Amthor — und Jakob Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hugo Stenglein im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Graf von Pocci im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Eduard Sonntag im Eisenbahn-Bataillon, — Konstantin Hierl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — August Schad — und Heinrich Denkler im 19. Infanterie-Regiment, — August Gademann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Freiherr von Falkenhausen im 1. Infanterie-Regiment König, — Baptist Pflügl im 19. Infanterie-Regiment, — Maximilian Gemmingen Freiherr von Massenbach im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Zimmermann, — Martin Backmund — und Karl Raschbacher im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Leopold Freiherr von Stengel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hermann Hausen im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Friedrich Geyer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Johann Stöcklein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Richard Moschel im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Ludwig Glasser im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Luitpold Hatzler im Eisenbahn-Bataillon, — Lorenz Hofmann im 19. Infanterie-Regiment, — Rudolf Meuth

im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Alois Mayer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — August Freiherr von Roman — und Konrad Cucumus im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Karl von Hartz — und Gustav Baumann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Schrott — und August Steichele im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann Riebner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Friedrich Conrad im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Franz Ruhwandl im Eisenbahn-Bataillon, — Armin Payr im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Maximilian Bomhard im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Hugo Schnetzer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Theodor Ertel, — Eugen Trautmann — und Wilhelm Gutermuth im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Oskar Schlichtegroll im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Konstantin Freiherr von Eichthal im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Georg Christ — und Karl Prager im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Ernst Schmidt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Julius Ulrich, dienstleistend im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Maximilian Sand, dienstleistend im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Georg Sieck (I. München), — Karl Holz (Passau), — Arthur Leuze (Augsburg), — Eduard Kempff (Ansbach), — Bernhard von Loewenich (Erlangen), — Ludwig Strupp (Kissingen), — Georg Zöller, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — Julius Böhm, — Heinrich Rasor — und Heinrich Eber (Ludwigshafen); — den Second-Lieutenants von der Landwehr 2. Aufgebots Ludwig Foohs (Zweibrücken) von der Infanterie — und Maximilian Kitt (Ludwigshafen) von der Kavallerie;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Ernst vom Dorp von

der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Kaiserslautern) zur Reserve des 1. Jäger-Bataillons, — dann im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Heinrich Pfeiffer vom 19. Infanterie-Regiment zum 1. Jäger-Bataillon — und Wilhelm Miller vom 1. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

zu befördern:

zu Hauptleuten: im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Karl Halder — und Jakob Vonderlinn im Infanterie-Leib-Regiment; — in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Georg Metzger (Würzburg) — und Friedrich Winkelmeyer (Hof); — in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Joseph Thoma (I. München) — und Johann Rigg (Ingolstadt);

zu Premier-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Xaver Fröhlich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Otto Piro im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ernst Linnartz, — Heinrich Hövemeyer — und Heinrich Tölke im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Friedrich Hinzler im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Rudolf Beckh im 19. Infanterie-Regiment, — Peter Eichen — und Eugen Hutschenreuther im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Julius Preßl, — Friedrich Holzhausen — und Rudolf Rußler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Wilhelm Roos — und Konrad Pargent (Dillingen), — Karl Stammler (Gunzenhausen), — Wilhelm Puppe (Hof), — Wilhelm Herrmann — und Wilhelm Gießel (Bayreuth), — Adalbert Geißler, — Robert Hansen, — Andreas Müller — und Albert Mündler (Kaiserslautern), — Bruno Reißig (Ludwigshafen), — Karl Weyland (Landau) — und Christian Reiser (Zweibrücken), sämmtliche bei der Infanterie;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Karl Günther (Regensburg), — Rudolf Waiblein (Ludwigshafen) — und Wilhelm Guthmann (Zweibrücken), diese bei der Infanterie, — dann Anton Niederreiter (Augsburg) bei der Feld-Artillerie;

zu Second-Lieutenants der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister 2c. aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken, und zwar:

Paul Hey (I. München), — Hermann von Valta (Mindelheim), — Joseph Zetlmeier — und Karl Gramming (I. München), — Gustav Braune (Ansbach), — Otto Sueskind (Weilheim), — Matthäus Hahn — und Wilhelm van Calker (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Johann Schreck — und Gustav Eißfeldt (I. München), — August Seidel (Weilheim), — Wilhelm Reuling, — Karl Hubrich, — Friedrich Gundermann, — Walther Götz, — Walther Begas — und Bernhard Richard (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Otto Heigl, — Karl Gleich, — Hermann Seitz, — August Krämer, — Ludwig Höhn, — Xaver Jungwirth, — Rudolf Graf Basselet de la Rosée — und Otto Gaiser (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Hermann Flaig (I. München) — und Johann Feiertag (Gunzenhausen) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Eduard Schlegel (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Franz Rubenbauer (Erlangen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Andreas Baier — und Karl Favreau (Bayreuth), — Ottmar Hager (Hof), — Georg Ibel (Erlangen), — Jakob Metzenzehl (Aschaffenburg), — Christian Langheinrich — und Karl Reissinger (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Adolf Levinger (I. München) im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh;

Eduard Weiß (Weilheim), — Adolf Frankfurther — und Gustav Vogel (I. München), — Emil Simon (Augsburg) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Joseph Leuchs (Kissingen), — Ernst Schaller (Hof) — und Karl Huber (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Adolf May (Passau), — Eduard Jordis (Erlangen), — Hugo Sonntag — und Friedrich Wucherer (Augsburg), — Anton Hubbauer (Wasserburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Adolf Miller (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Heinrich Hornung (Ansbach) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Heinrich Januel (I. München), — Friedrich Zahler (Passau), Michael Ploessner (Weiden) — und Balthasar Halenke (I. München) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

Friedrich Meilhaus (I. München) — und Jakob Michel (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Rudolf Kohler, — Otto Beyer — und Albert Reiniger (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment;

Maximilian Kraußold (Bamberg) im 2. Jäger-Bataillon;

Sigfried Graf von Pückler und Limpurg (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Ernst Grötzner (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Hermann Hentzen — und Ludwig Schmitt (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Philipp Seuffert (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Werner Sartorius (Erlangen) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Maximilian Krauß (I. München), — Hermann Höchstetter (Augsburg) — und Christoph Ströbel (Nürnberg) im Eisenbahn-Bataillon;

Stephan Dollmann (Regensburg) — und Adolf Steuer (I. München) im 1. Train-Bataillon;

(Portepeefähnrich) Ludwig Zöller (Zweibrücken) im 2. Train-Bataillon;

wiederanzustellen: in der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenant a. D. Friedrich Ribot bei der Kavallerie (Gunzenhausen);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Joseph Bernpointner (Kempten) — und dem Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin Scheiding (Erlangen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Verwaltungs-Assistenten Custer des Montierungsdepots zum Controleur daselbst zu befördern;

am 21. ds dem Stallmeister Schmidt der Equitationsanstalt das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 24. ds

den Veterinär 2. Klasse Baumgart vom 2. Ulanen-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zu versetzen;

den Unterveterinär Karl Sauer des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds die Unterveterinäre der Reserve Johann Attinger (Gunzenhausen), — Johann Kritzer (Zweibrücken), — Otto Schmitt (II. München) — und Martin Spörer (Kempten) zu Veterinären 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 2004. München 25. Januar 1894.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Hermann Schäfer (Bamberg) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Februar d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Ulanen-Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeuglieutenants Kammerer von der Gewehrfabrik zum Artillerie-Depot Ingolstadt, — Konz vom Artillerie-Depot Ingolstadt zur Gewehrfabrik — und Hilbert vom Artillerie-Depot Germersheim zur Pulverfabrik versetzt, — dann der Zeuglieutenant Spieß beim Artillerie-Depot Germersheim eingeteilt.

Gestorben ist:

der Generalmajor z. D. Vogel, Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion, am 16. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 30. Januar 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 2442. München 30. Januar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 28. ds

zu ernennen:

zum Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion den Oberstlieutenant Horadam, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

zum Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Major von Le Suire, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps den Rittmeister Maximilian Freiherrn von Speidel, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Vorstand des Artilleriedepots München den Hauptmann Zehrer, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern den Rittmeister Manz, bisher à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Simmerer, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerkerschule, unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerkerschule den Premier-Lieutenant und Bataillonsadjutanten Nahm vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Freiherr von Soden, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, — und Brey, beide à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Knözinger, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Steichele, beide im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Zöller, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Eduard Freiherr von Crailsheim, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Ulanen-Regiment König, — Braun, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, — und Fleschuez, beide im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Ritter von Mann, Edler von Tiechler, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Freiherr von Horn, beide im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Freiherr von Feilitzsch, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Weibert im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — sämtliche überzählig, — dann Schierlinger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und

Freiherr von Künsberg bei der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Premier-Lieutenant von Ranke im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

am 29. ds den Rittmeister a. D. Herz in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds die Unterärzte Dr Heinrich Schmitt des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Dr Ludwig Megele des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu Assistenzärzten 2. Klasse in den genannten Truppenteilen zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. ds

den Ingenieur August Kleyla, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Pionier-Bataillons, zum Ingenieur 2. Klasse bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik — und

den Kanzleidiätar Johann Keiner im Kriegsministerium zum Kanzleisekretär daselbst —

zu ernennen;

am 28. ds

zu versetzen:

den Administrator Böhm vom Remontedepot Benediktbeuern zu jenem in Schleißheim;

die Verwaltungs-Assistenten Amberger vom Remontedepot Benediktbeuern zur Remonte-Inspektion — und Geys vom Remontedepot Fürstenfeld zu jenem in Benediktbeuern;

zu befördern: zum Administrator des Remontedepots Benediktbeuern den Verwaltungs-Assistenten, Wirtschafts-Inspektor Schletz, von der Remonte-Inspektion;

dem Verwaltungs-Assistenten Zahn des Remontedepots Fürstenfeld den Titel Wirtschafts-Inspektor gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Der Oberstlieutenant Franz Ritter von Müller, Abteilungschef im Kriegsministerium, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 22. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Gestorben ist:

der Generalmajor Mayr, Kommandant der Festung Germersheim, am 29. Januar zu Heidelberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 6. 5. Februar 1894.

Nro 2982. München 5. Februar 1894.

Betreff: Inhaberstelle des 16. Infanterie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 4. l. Mts bewogen gefunden, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Erzherzog-Großherzog Ferdinand IV. von Toskana das 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment die Benennung „16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana“ zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 3000. München 5. Februar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 31. v. Mts zu versetzen: die Second-Lieutenants Hauser vom 1. Train-Bataillon zum 19. Infanterie-Regiment, — Adolf Fischer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Euler-Chelpin vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 19. Infanterie-Regiment — und Albert Beckh vom 19. Infanterie-Regiment zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

am 1. ds

dem Second-Lieutenant Richard Bauer des 19. Infanterie-Regiments behufs Übertritts in Königlich Sächsische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

den Rittmeister z. D. Herz zum Aufsichtsoffizier bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus zu ernennen;

am 2. ds den Obersten Arneth, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Kommandanten der Festung Germersheim zu ernennen;

am 4. ds

den Premier-Lieutenant Schmidtkonz vom 19. Infanterie-Regiment zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zu versetzen;

dem Hauptmann Mayr, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Wörner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter Beförderung zum Hauptmann

ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Truppenteil zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Wilhelm Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, kommandiert zur Kriegsakademie, zum Premier-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Ferdinand Gutmann (Nürnberg) am 9. Januar zu Berlin.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 10. Februar 1894.

Inhalt: 1) Personalien. 2) Ordensverleihungen.

Nro 3315. München 10. Februar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Portepeefähnrich Hugo Schulze des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 8. ds

den Premier-Lieutenant Röck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 1. April d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Major Stümmler, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor den Major Bergmann, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Hauptmann Jochum dieses Regiments;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants den Second-Lieutenant Kurz des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in diesem Regiment, — dann als überzählig die Second-Lieutenants Berr, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Strelin, Adjutant beim Bezirks-Kommando Augsburg, — und Gustav Strelin, beide im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Feistle, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Tünnermann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schmidt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Boehe — und Beutel im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Prosinger, Bataillonsadjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Lanz, Adjutant beim Bezirks-Kommando Vilshofen, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Hauser — und Brugger, beide im 19. Infanterie-Regiment, — Schöttl, Bataillonsadjutant, im 2. Jäger-Bataillon, — Gramich im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Grabinger — und Dursy, dieser Abteilungsadjutant, beide im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Premier-Lieutenant Döring im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold ein solches vom 15. Februar 1889; — ferner

den Premier-Lieutenants Anton Oberniedermayr, Bataillonsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig

von Hessen, — Mahler, — Leitl — und Büttner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherr von Boutteville, Bataillonsadjutant, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Sämmer, — Lettenmayer — und Braun, letztere beiden Bataillonsadjutanten, sämtliche im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ebenhofer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Regensburg, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Steinle, Erzieher am Kadettencorps, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Jung, — Beyerlein — und Exter im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Deboi, Bataillonsadjutant, — und Britzelmayr im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — d'Alleux im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Wittenbauer, Erzieher am Kadettencorps, à la suite des 19. Infanterie-Regiments — und Auer im 2. Jäger-Bataillon;

am 9. ds den Second-Lieutenant Joseph von Tannstein genannt Fleischmann des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Johann Pfeilschifter (Straubing) in den Friedensstand des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit einem Patente vom 18. Februar 1892 zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern die Unterärzte der Reserve Dr Georg Hartmann (I. München), — Dr Georg Voelckel (Zweibrücken), — Maximilian Fleischmann (I. München), — Karl Moser (Landau), — Dr Richard Palm (I. München), — Dr Eugen Blaß — und Dr Joseph Schloß (Würzburg), — Joseph Bayer (Kempten);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds die Unterapotheker der Reserve Alfons Görtz (Bam-

berg), — Karl Fellerer (Landshut) — und Paul Egger (Passau) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 2862. München 10. Februar 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Handschreiben bewogen gefunden,

am 28. v. Mts dem Obersten von Wenckstern, Commandeur des Königlich Preußischen Infanterie-Regiments von Alvensleben (6. Brandenburgischen) Nro 52, das Komturkreuz — und

am 2. ds dem Königlich Preußischen Polizeirate in Magdeburg, Major a. D. Sandkuhl, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens —

Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 17. Februar 1894.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 3912. München 17. Februar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Second-Lieutenant Robert Müller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 11. ds den Second-Lieutenant Hugo Schröder des 1. Jäger-Bataillons, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg, zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen;

am 14. ds den Premier-Lieutenant Weber des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, bisher kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, für probeweise Dienstleistung als

2. Depotoffizier zum Traindepot II. Armee-Corps zu kommandieren;

am 16. ds

zu ernennen:

zum Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Oberstlieutenant Feser, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Beförderung zum Obersten (1);
zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 17. Infanterie-Regiment Orff den Major Fortenbach, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);
zum Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment den Major Brunner, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
zum Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Hauptmann Schwank dieses Regiments;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Freiherr von Pölnitz, Abteilungsadjutant, diesen überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Buhl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu versetzen: die Second-Lieutenants Theodor Enopf — und Graf von Hundt zu Lautterbach, beide vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Premier-Lieutenant Zirngibl, Abteilungsadjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 13. ds

zu versetzen:

den Stabsarzt Dr Schuster, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Orff, zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Zäch vom 1. Train-Bataillon zur Equitationsanstalt — und Dr Friedrich vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Pleyer von der Equitationsanstalt als Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Mandel im 2. Ulanen-Regiment König — und Dr Gottfried Schmitt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 2667. München 17. Februar 1894.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Wimmer des 1. Train-Bataillons wird vom Kommando zur Dienstleistung beim Traindepot II. Armee-Corps hiemit enthoben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Böck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 5. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 8. 20. Februar 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 4127. München 20. Februar 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren rc.:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Hauptmann von Fabris auf Mayerhofen, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Premier-Lieutenant Esenbeck des 1. Infanterie-Regiments König, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 19. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, zum Second-Lieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, vorerst unter Stellung à la suite dieses Regiments, zu ernennen;

mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js für Errichtung der Unteroffiziersschule (mit Vorschule) in Fürstenfeldbruck

zu ernennen:

zum Commandeur dieser Schule den Major Ulrich, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Jäger-Bataillons;

zu Kompagnieführern die Hauptleute und Kompagniechefs Plöderl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Kopp des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum Adjutanten den Premier-Lieutenant Tutschek, bisher Bataillonsadjutant, vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zur Unteroffiziersschule zu versetzen:

als Kompagnieoffiziere den Premier-Lieutenant Freiherrn von Pechmann vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — dann die Second-Lieutenants Dietl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Jaud vom 1. Jäger-Bataillon, — Friedmann vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Weingärtner vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Nägelsbach vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Johann Bauer vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile, — dann

den Stabsarzt Dr Patin vom Garnisonslazaret München, derzeit kommandiert zur Rekonvaleszentenanstalt Fürstenfeld;

ferner am gleichen Tage zu ernennen:

zum Direktor der Kriegsschule den Oberstlieutenant Freiherrn von Leoprechting, etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Oberstlieutenant von Gosen, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons;

zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons den Major Prand, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Direktor der Kriegsschule.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 1. März 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 4934. München 1. März 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 21. v. Mts

dem Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz, **à la suite** des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu erteilen;

dem Hauptmann z. D. Nieberle den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 23. v. Mts die nachgenannten Unteroffiziere ꝛc. zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: August Savoye im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Adolf Bestelmeyer im 2. Ulanen-Regiment König, — Ernst Mendelssohn-Bartholdy im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Wernigh im 2. Jäger-Bataillon, — Heinrich Freiherr von Lilgenau im 2. Ulanen-Regiment König, — Oskar Wieser im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Oskar Holle im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hermann Denk im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — August Opel im 7. Infanterie Regiment Prinz Leopold, — Raimund Freiherr von Guttenberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Johann Rabenstein — und Theodor Krück im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Theodor Herforth im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Otto Münsterer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Karl Leeb — und Wilhelm Detzner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ernst Angermann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Heinrich Rizzi im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Hermann Graf Fugger von Glött im Infanterie-Leib-Regiment, — Egon Wimmer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Johann Bogenberger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — August Windschügl im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Maximilian Moll, — Heinrich Korzendorfer, — Johann Hofmann, — Alfred Kefer, — Otto Schmid — und Rudolf Utz, sämtliche im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — August Höchtlen im 19. Infanterie-Regiment, — Friedrich Wand im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Ferdinand Oeffner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Hofer im 19. Infanterie-Regiment, — Alfred Cramer, — Friedrich Krummel — und Leonhard Löffler, diese im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Theodor Rose im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Ludwig Engelhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Sigmund Lehr im

15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Karl Wimmer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Bezzel im Eisenbahn-Bataillon — und August Schimpf im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 24. v. Mts

die Majore und Bataillons-Commandeurs Oskar Hartmann des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Braun des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Oberstlieutenant a. D. Theodor Rusch unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

dem Hauptmann Wein, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter gebührenfreier Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Premier-Lieutenant Körbling vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu ernennen;

am 26. v. Mts

den Hauptmann Rust, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Premier-Lieutenant Ipfelkofer dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern: zu Hauptleuten (überzählig) die Premier-Lieutenants Kreß, Bataillonsadjutant, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Engelhardt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Andlböß — und Vanderome, beide im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Döring im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Geißler im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Sing im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Kern im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

am 28. v. Mts

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute Karl Müller (1), Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Freiherr von Waldenfels (7), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant der 1. Division; — die Hauptleute und Kompagniechefs Ritter und Edler von Sedelmair (19) des Infanterie-Leib-Regiments, — Ehrensberger (22) des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Weiß (15) des 19. Infanterie-Regiments, — Volk (2) des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Knauth (18) des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Kellermann (25) des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Waldmann (17) der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg; — die Hauptleute Greim (23), Vorstand der Gendarmerie-Schule, — Freiherr von Perfall (3), Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Ritter von Menz (5), à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Lehrer an der Kriegsschule, — Manz (8) des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Pfeufer (11) des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, beide Batteriechefs, — Dietrich (21) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, — Laubmann (24) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Schleicher (4), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — Pfülf (6), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Lehrer an der Kriegsschule, — Murmann (9), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Vorstand des Artilleriedepots Augsburg, — Gunzelmann (20), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — Ott (13) im Stabe des

1. Pionier-Bataillons — und Gottgetreu (14) im Stabe des Eisenbahn-Bataillons, — sämtliche überzählig;

zu Rittmeistern die Premier-Lieutenants Albert Freiherr von Speidel des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zum Generalstab, — Wölfel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Freiherr von Brück, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, — Fürer von Haimendorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Malsen im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Badhauser im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — sämtliche überzählig;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Majore die Hauptleute Wich, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Kirschbaum, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Dengler, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Lobinger, à la suite des Ingenieurcorps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule;

als Rittmeister den Premier-Lieutenant von Burchtorff im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Majoren und Kompagniechefs Pöppl (10) des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Staudinger (12) — und Eigl (16) des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts dem Premier-Lieutenant Otto Aigner von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr Joseph Gänsbauer (I. München) zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Arnulf Neuner (I. München) zum 4. Chevaulegers-Regiment König, beide in den Friedensstand der genannten Truppenteile zu versetzen;

am 27. v. Mts

dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Fink, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse zu erteilen;

den Unterarzt Dr Friedrich Ott des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 21. v. Mts dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Friedrich Braune (Kitzingen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts den Proviantamtsaspiranten, Militäranwärter Johann Ziegler, zum Assistenten beim Proviantamte Landau, —

am 23. v. Mts den Zahlmeisteraspiranten Julius Heinze des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Zahlmeister im I. Armee-Corps — und

am 24. v. Mts den Ökonomiepraktikanten Emil Hutzelmann von Fürth zum Verwaltungs-Assistenten beim Remontedepot Fürstenfeld —

zu ernennen;

d) außerdem:

am 14. v. Mts den Gymnasiallehrer am Gymnasium in Münnerstadt Dr Alois Hämmerle auf die am Kadettencorps erledigte Lehrstelle für deutsche und lateinische Sprache nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde in gleicher Eigenschaft zu berufen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 9. 6. März 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 5397. München 6. März 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Premier-Lieutenant Arnold à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in dieses Regiment wieder einzureihen;

am 5. ds

zu versetzen: den Second-Lieutenant Hans Jäger von der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, dermalen dienstleistend im 19. Infanterie-Regiment, in den Friedensstand des zuletztgenannten Regiments mit einem Patente vom 7. Februar dieses Jahres;

zu befördern:
zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:
Maximilian Graf von Bothmer, — Ludwig Graf von Holnstein aus Bayern, — Ferdinand Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Hermann Graf zu Castell-Rüdenhausen im Infanterie-Leib-Regiment;
Julius Melchior, — Johann Edler von Kiesling auf Kieslingstein, — Emil Glaßer, — Karl Petzoldt, — Heinrich Lochner — und Erwin Pixis im 1. Infanterie-Regiment König;
Heinrich Oefele, — Rudolf Lechner, — Karl Hänlein — und Johann Scheffer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
Richard Müller, — August Knab, — Karl di Bello, — Ernst Schauber — und Ludwig von Lottner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Georg Leisner — und Ludwig Koch im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
Hugo Bauernschmitt, — Oskar Rittmann — und Hugo Pflügel im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Karl Rosenschon, — Hubert Jobst, — Rudolf Stollberger — und Heinrich Mössel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Lothar Schmidt, — Rudolf Gummi, — Ludwig Müller — und Adam Zettner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Leopold Fürst im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;
Johann Jäger — und Friedrich Hiemer im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Otto Hayd, — Ferdinand Hanemann, — Friedrich Müller — und Ernst Schmidt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
August Vogel, — Rudolf Rinecker, — Oskar Prager, — Karl Laux — und Karl Hermann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
Johann Freiherr von Bodman-Bodman, — Ludwig Freiherr von Imhof, — Ernst Linde — und August Bauer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
Johann Bara, — Konrad Blatt — und August Fuchs im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Adolf Freiherr von Seefried auf Buttenheim vom Infanterie-Leib-Regiment, — dann Ernst Albinger, — Ludwig Simon, — Eduard Bachmann, — Ernst Hänlein — und Karl von Ammon, — sämtliche im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Paul Schmitt, — Adolf Erhard, — Johann Braun — und Julius Brügel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Karl Prühäußer vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Friedrich Ruchti, — Ludwig Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, — Maximilian Rogl, — Ludwig Schamberger, — Wilhelm Perzl, — Sigbert Schmid — und Friedrich Nagel, — sämtliche im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Friedrich Röder — und Julius Henrich im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Franz André, — Wilhelm Löchner — und Hermann Goldfuß im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Franz Knoll, — Ernst Wagner, — Friedrich Bek, — Franz Westermayer — und August Hickl im 19. Infanterie-Regiment;

Adolf Edler von Braunmühl im 1. Jäger-Bataillon;

Adolf Widder im 2. Jäger-Bataillon;

Otto Freiherr von Kramer im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Edgar Freiherr von Rotberg — und Maximilian Graf von Loewenstein-Scharffeneck im 2. Ulanen-Regiment König;

Georg Freiherr Kreß von Kreßenstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

Johann Deuringer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Richard Heßert im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Hugo Mayerhöfer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Franz Freiherr von Gagern, — Josef Auer, — Leopold Hüther, — Egon Freiherr von Tautphoeus, — Theodor

von Bomhard, — Julius Ritter von Reichert — und Heinrich Graf von Luxburg im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Paul Betzel — und Romulus von Swieszewski im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Friedrich Reuß, — Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche, — Richard Keyl — und Maximilian Freiherr von Bodman-Bodman im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Ernst Wirth, — Robert Mack, — Alexander Schmidt-Scharff — und Hans Butz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

August Rettig im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Hans Friederich, — August Döberlein, — Franz Barensfeld — und Wilhelm Berchem im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Friedrich Spillecke — und Otto Apfelstedt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Heinrich Stöber — und Ludwig Münsterer im 1. Pionier-Bataillon;

Ferdinand Vogl vom 1. Pionier-Bataillon — und Ernst Ernst vom Eisenbahn-Bataillon, beide im 2. Pionier-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Hauptleuten der Landwehr-Infanterie Kuno Dopfer (Kempten), — Hermann Freiherr von Raesfeldt (Augsburg), — Peter Kittel (Aschaffenburg) — und Friedrich Kipp (Ludwigshafen), — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — den Hauptleuten der Landwehr-Feld-Artillerie Ludwig Leythäuser (Ansbach), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — und Bernhard Platz (Aschaffenburg) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, —

sämtliche vom 1. Aufgebot;

dem Premier-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Eduard Schmitt (Landshut);

zu versetzen: den Second-Lieutenant Karl Schloderer im Reserveverhältnis vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog

Maximilian zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Andreas Blümm bei der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Mindelheim);

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Hans Nolze — und Karl Bauer, beide in der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Theodor Beckh (Nürnberg) — und Wilhelm Gareis (Kitzingen), beide in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots, — dann August Reber in der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Kitzingen);

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Wilhelm Westermeier (Straubing) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Ludwig Bösmüller (Ingolstadt) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Andreas Mathias (Kissingen) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 4420. München 6. März 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 22. v. Mts dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Kämmerer, Oberlieutenant Dessewffy von Cserneck und Tarkeö im 5. Husaren-Regiment, zugeteilt Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Wilhelm von Württemberg,

das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Zu Bataillonsadjutanten wurden ernannt: die Second-Lieutenants Ludwig Renk im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Karl Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Utz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Das Kommando des Assistenzarztes 1. Klasse Dr Dieudonné des Infanterie-Leib-Regiments zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin wurde auf die Dauer eines Jahres verlängert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 17. März 1894.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihung; 4) Sterbfälle.

Nro 6250. München 17. März 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds dem Second-Lieutenant Mentzel des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh wegen beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

am 11. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

dem Generalmajor und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Brennberg den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern — und

dem Generalmajor à la suite der Armee Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, Grafen zu Oettingen-Baldern und Herrn von Sötern, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens —

zu verleihen;

am 13. ds den Portepeefähnrich Maximilian Sand des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Reserve zu beurlauben;

am 16. ds

mit Pension zur Disposition zu stellen: die Hauptleute und Kompagniechefs Wochinger des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Thoma des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — dann den Hauptmann und Kompagniechef Schmidtlein des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeurs die Majore und Kompagniechefs Beckenbauer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Karl Müller vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu Kompagniechefs:

die Hauptleute Zahn im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Kreß im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Andlböß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

die Premier-Lieutenants Lechner vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Alt — und Eberhard im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Walther Gyßling à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher Direktions-Assistent bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, im zuletzt genannten Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, ꝛc. Lechner, Alt und Eberhard ohne Patent;

zum Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Premier-Lieutenant Bolz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Dengler, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, — und Hurt, à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, — dann Buchbauer, kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, diesen überzählig und ohne Patent im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ries, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Petz — und Steichele, beide Bataillonsadjutanten, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ernst Blanc im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, sämtliche ohne Patent;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Reitmeyer vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 15. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Broxner, Regimentsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Krug vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in gleicher Eigenschaft zum 1. Infanterie-Regiment König;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Lichtenstern vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana als Regimentsarzt zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

den Stabsarzt Dr Schröder vom Invalidenhaus als Bataillonsarzt zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Beball vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Groll vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann beim Invalidenhaus;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Albert im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Heimpel des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Winkler des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Dr Rüth des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse in der Landwehr 2. Aufgebots den Stabsarzt Dr Anton Hüttinger (Vilshofen);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Johann Klockner (Kaiserslautern), — Dr Friedrich Rückert (Erlangen), — Dr Joseph Rosengart (Aschaffenburg), — Dr Alfred Krimke (Landau), — Dr Bernhard Schlegtendal (Aschaffenburg), — Georg Lang (Kaiserslautern), — Dr Heinrich Held (Regensburg), — Dr Gotthard Marzobko (Hof) — und Dr Oswald Pollack (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Johann Beisele (II. München), — Dr Wilhelm Westphal (Kissingen), — Dr Philipp Wolfrom (Bayreuth), — Dr Karl Rhein (I. München), — Dr Heinrich Beer (Landau), — Dr Ferdinand Guttmann (Hof), — Dr Gerhard Buß (Kissingen), — Dr August Lindner (Landau), — Dr Franz Bachl (Vilshofen) — und Dr Alwin Baudler (Bamberg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Klemens Becker (Landau), — Dr Richard Emanuel (Hof), — Dr Eugen Wörtz (Kempten), — Dr Heinrich Koppers (Würzburg), — Dr Siegfried Mankiewitz — und Karl Latowsky (Bamberg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Jakob Mann (Würzburg) — und Dr Hermann Schwarz (I. München);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Garnisons-Bauinspektor Haase von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisonsbaudistrikt Germersheim zu versetzen;

am 15. ds die Unterveterinäre Alfred Trommsdorf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Rudolf Bronold des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zu Veterinären 2. Klasse in den genannten Truppenteilen zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds die Unterapotheker der Reserve Otto Vogelreuther (Nürnberg), — Hermann Reimann (I. München) — und Ludwig Höglauer (Augsburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern;

d) außerdem:

am 5. ds dem bisherigen Garnisonsprediger an der Königlichen Hofkirche zu St. Michael dahier, Königlich Geistlichen Rat und Domvikar, Priester August Groß, — und dem im Militär-

baudienste verwendeten Königlichen Bauamtmann extra statum Gustav Freiherrn von Schacky auf Schönfeld den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV.-Klasse zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5333. München 17. März 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds dem Obersten Ferdinand Mayer, Kommandanten des Kaiserlich und Königlich 59. Salzburg-Oberösterreichischen Infanterie-Regiments das Komturkreuz — und dem Hauptmann Adolf Biedermann desselben Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 5726. München 17. März 1894.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wird vom Kommando zur Luftschiffer-Lehrabteilung enthoben — und der Premier-Lieutenant Konrad Weber von der Fortifikation Ingolstadt zur Luftschiffer-Lehrabteilung zur Dienstleistung kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1894/95 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberstlieutenant von Malaisé, etatsmäßiger Stabsoffizier im Infanterie-Leib-Regiment, — dann die Majore Freiherr von Barth zu Hartmating, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Freiherr von Neubeck, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

als Stellvertreter:

der Oberstlieutenant Gerstner, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann die Majore Freiherr von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitations-Anstalt, — Ehrensberger, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — und Freiherr von Fraunberg, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Emil Mock vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum Unterarzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Ulsch vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand versetzt — und Heinze beim 1. Infanterie-Regiment König eingeteilt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Theodor Dürbig von der Reserve des 2. Train-Bataillons am 11. Februar zu Plaußig bei Leipzig;

der Second-Lieutenant Karl Kappelmeier der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (I. München) am 13. Februar zu Heidelberg;

der Premier-Lieutenant z. D. Straub, Aufsichtsoffizier beim Invalidenhaus, am 7. März zu Benediktbeuern;

der Corpsstabsveterinär Böck, Technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede, am 7. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 11. 22. März 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 6702. München 22. März 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 12. ds den Leibgarde-Hartschieren David Bischoff — und Andreas Selig für die mit 17. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 15. ds das Kommando des Hauptmanns und Batteriechefs Peter des 5. Feld-Artillerie-Regiments zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission bis auf weiteres zu verlängern;

am 17. ds den Hauptmann a. D. Friedrich Corbes in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 18. ds

dem Second-Lieutenant Stephan von Tannstein genannt Fleischmann des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Portepeefähnriche Franz Edlen von Stockhammern des 1. Infanterie-Regiments König — und Hubert Freiherrn von Wohnlich des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 19. ds den Hauptmann a. D. Luitpold Lutz in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 21. ds

den Hauptmann z. D. Corbes zum Aufsichtsoffizier beim Invalidenhaus zu ernennen;

zu befördern: zu Oberstlieutenants die Majore Manz (1), Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — Schweninger (2), Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, — Knott (3), Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Graf von Seinsheim (4) à la suite der Armee, Königlicher Obersthofmarschall, — Reisner Freiherr von Lichtenstern (5) à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, Commandeur der Militär-Schießschule, — Freiherr von und zu der Tann (6), Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — Prand (7), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, — von Bomhard (8), Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Flügel (9), beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungschefs im Kriegsministerium, diesen unter Ernennung zum Abteilungschef daselbst, — Pflaum (10), Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Höggenstaller (11), Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Splitgerber (12), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Jäger (13), Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Henigst (14),

Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, — Ritter von Wiedenmann (15), Königlicher Flügeladjutant, — Otto (16), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Göringer (17), Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Buz (18), Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Wolfskeel (19) à la suite der Armee, Königlicher Oberststallmeister, — Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner (20), Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, — von Le Suire (21), Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Lindpaintner (22) im Generalstabe I. Armee-Corps — und Prinz Alfons von Bayern, Königliche Hoheit (23), Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstlieutenants die Majore Mayer Edler von Wandelheim, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und Thoma, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons; — die Majore z. D. Hamilkar Heiden, zugeteilt dem General-Kommando II. Armee-Corps, — und Meinel, Stabsoffizier beim Bezirkskommando I. München, — dann den Major z. D. Oskar Hartmann;

ferner am gleichen Tage den Portepeefähnrich Karl Wucher des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Second-Lieutenant in diesem Regiment mit einem Patente vom 5. März d. Js zu befördern;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds

zu versetzen:

den Stabsveterinär von Wolf vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold als technischen Vorstand zur Militär-Lehrschmiede;

die Veterinäre 1. Klasse Grüner vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zur Equitationsanstalt — und Rößert vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Wirsing von der Equitationsanstalt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Morhardt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 2. April 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfall; 4) Sterbfälle von inaktiven Offizieren &c.

Nro 7582. München 2. April 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts dem Major Keßler, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

am 27. v. Mts den Second-Lieutenant Lukinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zu versetzen;

am 28. v. Mts das Kommando des Rittmeisters Maximilian von Stetten à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian zum Auswärtigen Amt bis 1. November d. Js zu verlängern;

am 29. v. Mts

dem Hauptmann Gruber, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Premier-Lieutenant Sauthoff des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 1. ds die nachgenannten Unteroffiziere (Oberjäger) zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Eduard von Kiliani im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Otto Fürst — und Christian Herrmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Lutzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Joseph Oppelt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Sebastian Bourier im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Hermann Geiller im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Alois Louis im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — August Schneider im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Eugen Gries im 1. Jäger-Bataillon, — Nikolaus Schemmel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Oegg im 2. Jäger-Bataillon, — Hans Freiherr von Riedel im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Gottfried Keller im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Hans Schleich im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Friedrich Freiherr von Malchus im 1. Train-Bataillon, — Friedrich Stempel im 2. Pionier-Bataillon, — Karl Strobel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Franz Bayer im 1. Infanterie-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Maximilian Hoffmann (Augsburg) — und dem Premier-Lieutenant der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots Georg Freudenberger (Aschaffenburg), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform;

den Premier-Lieutenants Felix Grimm von der Infanterie (Zweibrücken), — Karl Stumpf von der Kavallerie (I. München) — und Philipp Mayring von der Feld-Artillerie (I. München); — den Second-Lieutenants Karl Kimich von der Kavallerie (Ludwigshafen) — und Paul Vogel von der Feld-Artillerie (Augsburg), — sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Gotthard Freiherr Truchseß von Wetzhausen in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Heinrich Kempf in der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Friedrich Christoph, — August Meuschel — und Karl Reisert (Würzburg), diese in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Eduard Pauschinger (Erlangen) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts dem Stabsarzt Dr Paul Richter (Hof) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Wilhelm Zizold (Kaiserslautern), beide von der Landwehr 1. Aufgebots, den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts

den Garnisons-Bauinspektor Göbel von der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsministerium zu versetzen — und

den Regierungs-Baumeister Heinrich Hertlein zum Garnisons-Bauinspektor beim Garnisonsbaudistrikt Ingolstadt II zu ernennen;

am 27. v. Mts den Assistenten Schmidt vom Proviantamt Würzburg zu jenem in Bayreuth zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts dem Veterinär 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Georg Feist (Zweibrücken) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7150. München 2. April 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts dem Rittmeister Freiherrn von Starck, à la suite des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Dragoner-Regiment) Nro 24 und Flügeladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Briegleb im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Seeger im 5. Feld-Artillerie-Regiment; dagegen wurden ernannt:

zum Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Graf im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Keller im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Maurer im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Hans Haas des 19. Infanterie-Regiments zum Unterarzt in diesem Regimente ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben ist:

der Major Wich, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 26. März zu Würzburg.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1894 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Second-Lieutenant a. D. Georg Mayer, zuletzt Landwehr-Second-Lieutenant im 2. Pionier-Bataillon, gestorben am 18. November 1893 zu Würzburg;

General der Infanterie z. D. Freiherr von Müller, zuletzt Generallieutenant und Gouverneur der Festung Ingolstadt, am 10. Dezember 1893 in München;

Major a. D. Heußler, zuletzt Referent für Landwehr- und Ersatzangelegenheiten bei der 3. Infanterie-Brigade, am 17. Dezember 1893 in Bayreuth;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Weber, zuletzt Regimentsarzt 1. Klasse (alter Norm) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 17. Dezember 1893 in München;

Major a. D. Schraudolph, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 19. Dezember 1893 in München;

Major a. D. von Kramer, zuletzt Kommandant der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, am 22. Dezember 1893 zu Benediktbeuern, Bezirksamts Tölz;

Hauptmann a. D. Lindemann, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 22. Dezember 1893 zu Landau i/Pf.;

Ministerial-Sekretär a. D. Beck, zuletzt Rechnungs-Registrator bei der vormaligen Militär-Rechnungskammer, am 28. Dezember 1893 zu Traunstein;

Generalmajor a. D. Freiherr von Neubeck, zuletzt Oberst à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Führer der 2. Feld-Artillerie-Brigade, am 4. Januar in München;

Rittmeister a. D. Faulhaber, zuletzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 10. Januar in München;

Hauptmann a. D. Wittstatt, zuletzt Premier-Lieutenant z. D. und Depotoffizier beim Filial-Traindepot Ingolstadt, am 18. Januar in München;

Kanzleisekretär a. D. Zobel, zuletzt im Kriegsministerium, am 21. Januar in München;

Major a. D. Kirchner, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 25. Januar in München;

Zeuglieutenant a. D. Vorgeitz, zuletzt beim Artilleriedepot Germersheim, am 26. Januar zu Bergzabern;

Generalmajor a. D. Staudacher, zuletzt Oberst und Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, am 1. Februar in München;

Oberstlieutenant a. D. Gustav Weber, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Traunstein, am 3. Februar zu Regensburg;

Premier-Lieutenant a. D. Marnet, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 4. Februar zu Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern;

Oberst a. D. von Moor, zuletzt Oberstlieutenant z. D. und Commandeur des Landwehrbezirks Nürnberg, am 6. Februar in München;

Premier-Lieutenant a. D. Heininger, zuletzt im vormaligen 6. Jäger-Bataillon, am 11. Februar in Erlangen;

Oberstlieutenant a. D. Wilhelm Freiherr von und zu der Tann, zuletzt Adjutant der Leibgarde der Hartschiere, am 12. Februar in München;

Hauptmann a. D. Gabler, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 12. Februar zu Nürnberg;

Major a. D. Dorsch, zuletzt bei der vormaligen 2. Ingenieur-Direktion, am 19. Februar in München;

Generalmajor a. D. Baur, zuletzt Oberst und Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, am 3. März in München;

Kriegs-Kommissär a. D. Sirl, zuletzt beim vormaligen Festungs-Kommando Ulm, am 3. März zu Augsburg;

Oberst a. D. Wenninger, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks I. München, am 8. März in München;

Zahlmeister a. D. Lindner, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 9. März zu Bayreuth;

Kanzleisekretär a. D. Sutor, zuletzt Kanzlist bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 9. März in München;

Second-Lieutenant a. D. Schwarzkopf, zuletzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, am 16. März zu Aibling, Bezirksamts Rosenheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 7. April 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 7996. München 7. April 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds

den Obersten a. D. Metz in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Oberstlieutenant Mayer Edlen von Wandelheim, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Major Pöppl, Kompagniechef in diesem Regiment;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Conradi des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Geißler des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide in ihren Truppenteilen;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Hans Mieg, Bataillonsadjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede — ohne Patent;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, für das Komturkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, — dem Hauptmann a. D. Winkler, verwendet im Kriegsarchiv, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von und zu Egloffstein, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Adjutant der Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Zahlmeister Ottmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Ludwig Jooß von der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis am 28. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 14. 18. April 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 8872. München 18. April 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 12. ds dem Hauptmann a. D. Elsäßer die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 14. ds

den Major von Oelhafen, Commandeur des 1. Train-Bataillons, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Train-Bataillons den Major Streitel, Eskadronschef vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Conradi des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Geißler des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide in ihren Truppenteilen;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Hans Mieg, Bataillonsadjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede — ohne Patent;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, für das Komturkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, — dem Hauptmann a. D. Winkler, verwendet im Kriegsarchiv, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von und zu Egloffstein, **à la suite** des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian und Adjutant der Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Zahlmeister Ottmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Ludwig Jooß von der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis am 28. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 14. 18. April 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 8872. München 18. April 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 12. ds dem Hauptmann a. D. Elsäßer die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 14. ds

den Major von Oelhafen, Commandeur des 1. Train-Bataillons, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Train-Bataillons den Major Streitel, Eskadronschef vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zum Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland den Rittmeister Dietrich, bisher à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Konrad Freiherrn von Bassus im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

ferner am gleichen Tage

den Hauptmann Benzino, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, zur Zentralstelle des Generalstabes zu versetzen — und

den Premier-Lieutenant Karl Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 17. ds

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Bezirks-Commandeurs, Obersten z. D. Groll in Ludwigshafen, — Oberstlieutenants z. D. von Praun in Bayreuth mit der Uniform des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Hell in Kempten mit der Uniform des 1. Jäger-Bataillons, — dann Major z. D. Paur in Zweibrücken mit der Uniform des 19. Infanterie-Regiments; — dem Bezirksoffizier, Major z. D. Wächter in Zweibrücken mit der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeurs die Oberstlieutenants z. D. Rusch in Kempten, — Mayer Edlen von Wandelheim in Zweibrücken, — Oskar Hartmann in Bayreuth, — dann den Major z. D. Theodor Grafen von Holnstein aus Bayern, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, in Ludwigshafen;

zum Bezirksoffizier den Major z. D. Rust beim Bezirks-Kommando Zweibrücken;

zu Artillerie-Offizieren die bisher zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Schütz, — Freiherrn von Botzheim — und Zacherl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — dann Kübel, — Haase — und List des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten der Infanterie Karl Welcker (Kempten), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — und Eugen Bumiller (Kaiserslautern) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform; — den Premier-Lieutenants Wilhelm Roos (Dillingen), — Maximilian Sammüller (Nürnberg) — und Andreas Müller (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — dann dem Second-Lieutenant Joseph Zipperer (Rosenheim) von der Feld-Artillerie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Alexander Gempp — und Johann Gewinner (Rosenheim), — Georg Düll (I. München), — Ludwig Kabner (Dillingen), — Friedrich Kapfhamer (Ingolstadt), — Hermann Rall (Regensburg), — Alfred Schmid, — Friedrich Crämer, — Sigmund Fleischmann — und August Betz (Nürnberg), — Karl Ringleb (Bamberg), — Kamill Full (Würzburg), — Karl Gamber — und Karl Bauer (Kaiserslautern), — Erhard Roß (Landau), sämtliche von der Infanterie, — Johann Rauchenecker (Landshut) von den Jägern, — Ferdinand Dilthey — und Wilhelm Schreibers (Kaiserslautern) von der Feld-Artillerie, — Georg Maisch (Nürnberg) — und Philipp Faber (Kaiserslautern) von den Pionieren; — den Second-Lieutenants Albert Sayle (Rosenheim), — Maximilian Schwaighofer (Weilheim), — Franz Schmitt (I. München), — Adalbert Rösch (Augsburg), — August Hueber — und Franz Herzog (Ingolstadt), — Friedrich Gerster (Regensburg), — Johann Kaupert, — Georg Helmreich, — Friedrich Raab, — Heinrich Bär, — Gustav Ullmann, — Leonhard Bürger, — Ludwig Ebenauer, — Ludwig Pröbster, — Georg Heim, — Johann Menzl — und Heinrich Wißmüller (Nürnberg), — Ludwig Chorbacher (Ansbach), — Julius Bär — und Joseph Sturm (Würzburg), — Friedrich Göbel (Bayreuth), — Ernst Wiest, — Karl Freyberger — und Gustav Hilgard (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — Ludwig Brünings (Kaiserslautern) von den

Jägern, — Heinrich Riemerschmid (Passau), — August Eder (Regensburg) — und Wilhelm Mann (Kaiserslautern), diese von der Kavallerie, — Philipp Weigand (Passau) von der Feld-Artillerie, — dann Emil Bieringer (I. München) von den Pionieren;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern): im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Moriz von Stetten im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Karl Butsch im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants August Wirth (Nürnberg) von der Infanterie, — Hugo Forster (Augsburg) von der Kavallerie, — Wilhelm Kröner (Rosenheim) — und Ignaz Bischoff (I. München) von der Fuß-Artillerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenant Eugen Görg (Ludwigshafen) vom Train;

zu Premier-Lieutenants:

im Reserve-Verhältnis die Second-Lieutenants Adam Sitzmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Fritsch — und Anton Putz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Johann Sator im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Freiherr von Ritter zu Grünstein im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Peter Lüttger im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Paul Rödiger — und Anton Kittel im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Gustav Kahr (Wasserburg), — Karl Aman, — Martin Däumling, — Karl Knirlberger — und Friedrich Heffner (I. München), — Paul Pausinger — und Christian Graser (Landshut), — Alois Branz — Hermann Erhard — und Emil Schwörer (Kempten), — Maximilian Wanner, — Richard Maisch, — Jakob Friedrich, — Friedrich Ehrhart, — August Petzoldt — und Ludwig Frommel (Augsburg), — Konrad Maser, — Karl Günther, — Gottlieb Hübsch, — Alexander Heller, — Otto Ziegler — und Ludwig Dormitzer (Nürnberg), — Eugen Keller, — Anton Sibin — und Wilhelm Metz (Kitzingen), —

Julius Henle — und Karl Lauterbach (Würzburg), — Heinrich Maurer (Aschaffenburg), — Karl Sartori — und Paul Prüßing (Hof), — Christian Einsle (Bayreuth), diese sämtlich von der Infanterie, — Alfons Ritter und Edler von Maffei (Weilheim), — Rudolf Moralt (I. München), — Karl Nold (Nürnberg), — Rudolf Flinzer (Hof), — Wilhelm Spindler (Ludwigshafen) — und Philipp Kaiser (Zweibrücken), sämtliche von der Kavallerie, — Hermann Hecker (I. München), — Karl Mayer (Augsburg), — Joseph Kurz (Nürnberg), — Albert Forcke (Bamberg), — Wilhelm Wislicenus (Würzburg), — Rudolf Haßler (Aschaffenburg), — Konrad Steinheimmer — und Heinrich Weltz (Ludwigshafen), — Jakob Blättner (Zweibrücken), sämtliche von der Feld-Artillerie, — Wilhelm Harsch (Landau) von den Pionieren, — Georg Simon — und Hugo Egelhaaf (Würzburg), — Wilhelm Bender (Ludwigshafen) — und Gustav Diehl (Zweibrücken), diese vom Train;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Karl Bauer (Würzburg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Longin Rebs (Würzburg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Julius Rindfleisch (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Leonhard Maier (Würzburg) im 1. Jäger-Bataillon — und Oskar Schlesinger (Bamberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Hugo Schehl im Reserveverhältnis vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds

zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Wilhelm Ebstein (Hof), — Dr August Kuntzen (I. München), — Dr Johann Steininger (Passau), — Dr Kurt Schlutius (Aschaffenburg), — Dr Valentin Juhl (Kissingen) — und Dr Ottmar Rieger (Regensburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Maximilian Miller

(Bayreuth), — Dr Franz Schmitt (Würzburg), — Dr Oskar Rebenbacher (II. München), — Kuno Daumenlang (Weiden) — und Dr Friedrich Münchmeyer (Hof);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Friedrich Maar (Ansbach), — Karl Sprung (I. München), — Dr Ludwig Seeligmann (Kissingen), — Dr Gabriel Kolben (Kaiserslautern), — Dr Adolf Ebbing (Aschaffenburg), — Dr Ernst Singer (I. München) — und Heinrich Ollwig (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Berthold Mayer (Nürnberg) — und Dr Gustav Tismer (Hof);

zum Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve den Unterarzt der Reserve Hermann Simon (Zweibrücken);

am 16. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Anton Kolbmann (Gunzenhausen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Militäranwärter, Zahlmeisteraspiranten Michael Fehrentz des 19. Infanterie-Regiments, zum Rechnungsführer beim Remontedepot Benediktbeuern zu ernennen;

am 12. ds den Zahlmeister Michel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 16. ds zu Zahlmeistern zu ernennen:

im I. Armee-Corps die Zahlmeisteraspiranten Karl Martin des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Wilhelm Schlegel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Maximilian Freiherr von Lupin — und Simon Wilhelm des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ludwig Aechter des Infanterie-Leib-Regiments, — Johann Röck der Militär-Schießschule, — Roman Dürr des 1. Infanterie-Regiments König — und Johann Stierhof des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

im II. Armee-Corps die Zahlmeisteraspiranten Konrad Kerschbaum des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Friedrich Kaspar des 19. Infanterie-Regiments, — Joseph Wachter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von

Rußland, — Ernst Wiegel des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Konrad Meyners des 2. Train-Bataillons, — Joseph Jäger des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Georg Stephan des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Gottfried Ehrlein des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Adam Siebenbürger des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Heinrich Sauter des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Karl Eisenhardt des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Valentin Hoffmann des 5. Feld-Artillerie-Regiments; — den Rechnungsführer Joseph Öttler des Remontedepots Benediktbeuern; — die Zahlmeisteraspiranten Anton Ochs des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Karl Trautner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Georg Lehr des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

bei der Unteroffiziersschule den Zahlmeisteraspiranten Adolf Bauer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds dem Oberapotheker der Reserve Alfred Ekarius (Kaiserslautern), — dann den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Wilhelm Pürckhauer — und Georg Ritter (Nürnberg), — Heinrich Kopp (Kaiserslautern) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8256. München 18. April 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. d. Mts dem Major und Flügeladjutanten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich, Ernst Grafen Chotek vom Kaiserlich Österreichischen Dragoner-Regiment Nro 1, das Komturkreuz — und dem Seiner

Kaiserlichen und Königlichen Hoheit zugeteilten Stabsarzt Dr Eduard Ritter Hübl von Stollenbach das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Graf von Pocci des Infanterie-Leib-Regiments für sechsmonatliche Probedienstleistung dem 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zugeteilt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Knorr im 1. Infanterie-Regiment König — und Schell im 1. Train-Bataillon;

dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt: die Second-Lieutenants von Lachemair im 1. Infanterie-Regiment König — und Mayer im 1. Train-Bataillon.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 25. April 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 9445. München 25. April 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 10. ds

den Majoren Bergmann, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — und Murmann, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Vorstand des Artillerie-Depots Augsburg, — dann den Hauptleuten und Kompagniechefs Auffhammer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Schenk des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem Feldwebel Xaver Färber der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps für seine mit 22. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 23. ds

dem Major Dengler, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Köhl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Beförderung zum Hauptmann, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Hugo Blanc des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zum Premier-Lieutenant in diesem Truppenteil zu befördern;

den Premier-Lieutenants Wilhelm Huber — und Fehl, dieser Regimentsadjutant, des 2. Fuß-Artillerie-Regiments ein Patent ihrer Charge zu verleihen;

am 24. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen 2c. zu erteilen, und zwar: dem Hauptmann und Kompagniechef Reisner Freiherrn von Lichtenstern des Infanterie-Leib-Regiments — und dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Pfetten-Arnbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz 1. Klasse, — dann dem Premier-Lieutenant Ritter von Pfistermeister — und dem Second-Lieutenant Freiherrn von Berchem, beide vom Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens; — dem Sergenten und Regimentstambour Konrad Bauer des Infanterie-Leib-Regiments für die goldene — und dem Sergenten Andreas Steiner desselben Regiments für die silberne Herzoglich Sachsen-Ernestinische Verdienstmedaille;

den Second-Lieutenant Grafen von Holnstein aus Bayern des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Portepeefähnrich Heinrich Rhomberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 16. 26. April 1894.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 9598. München 26. April 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Major Keller, bisher à la suite dieses Regiments und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Hauptmann Scanzoni von Lichtenfels, Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Seither, bisher à la suite des genannten Regiments und Adjutant bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Steinitzer des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim *im* 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — ohne Patent;

am 25. ds

den Premier-Lieutenant Schnitzler von der Fortifikation Germersheim zum Eisenbahn-Bataillon zu versetzen;

den Hauptmann Stöckler des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, bisher kommandiert zur Intendantur II. Armee-Corps, unter Bewilligung des Abschieds mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, zum Assessor bei dieser Intendantur zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. ds

den Geheimen Kanzleisekretär Haller von der Remonte-Inspektion zum Kriegsministerium zu versetzen;

den Kanzleidiätar Rudolf Sadowski vom Kriegsministerium zum Kanzleisekretär bei der Remonte-Inspektion zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8451 München 26. April 1894.

Betreff Personalien.

Der Premier-Lieutenant Englert des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter wird vom Kommando zur Intendantur I. Armee-Corps enthoben und zu seinem Truppenteil zurückbeordert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 16. 2. Mai 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 9951. München 2. Mai 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den Second-Lieutenant Richard Eberhard vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz, mit einem Patente vom 8. März 1889 zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen;

am 2. ds

den Major von Allweyer, Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Ritter von Meyer vom Generalstab II. Armee-Corps im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Volk, Kompagniechef vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, in diesem Truppenteil;

zum Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Premier-Lieutenant End dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Oberstlieutenant Göringer, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, in den Generalstab II. Armee-Corps;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Loesen des 9. Infanterie-Regiments Wrede ohne Patent in diesem Truppenteil.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Städtler des 9. Infanterie-Regiments Wrede vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Corps enthoben.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden eingeteilt:

die Zahlmeister Aechter beim 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Kaspar — und Ehrlein beim 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Stephan — und Trautner beim 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Siebenbürger beim 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Lehr beim 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Wilhelm — und Dürr beim 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Meyners beim 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Röck — und Stierhof beim 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Schlegel beim 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ochs beim 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Lupin beim 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Sauter, — Eisenhardt — und Öttler beim 17. Infanterie-Regiment Orff, — Kerschbaum — und Hoffmann beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Martin beim 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Wachter beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Wiegel beim 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Jäger beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 11. Mai 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 11035. München 11. Mai 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Second-Lieutenant Johann Remsharb vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds dem Second-Lieutenant Robert Müller von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern behufs Übertritts in die Königlich Preußische Armee den Abschied zu bewilligen;

am 4. ds den Hauptmann a. D. Göring, vormals in der Reserve des Königlich Preußischen 6. Rheinischen Infanterie-Regi-

ments Nro 68, als Hauptmann mit einem Patente vom 17. Mai 1892 in der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 10. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Bocke vom Kriegsministerium, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Bestelmeyer, bisher Regimentsarzt im 2. Ulanen-Regiment König, zum Kriegsministerium — und Dr Röhring, Regimentsarzt vom 19. Infanterie-Regiment, in gleicher Eigenschaft zum 2. Ulanen-Regiment König;

den Assistenzarzt 1. Klasse Rogner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Hillenbrand vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 2. Train-Bataillon, — Dr Dreisch vom 19. Infanterie-Regiment zum 2. Ulanen-Regiment König, — Dr Hauenschild vom 2. Train-Bataillon zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Dr Megele vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Bergmüller im 2. Pionier-Bataillon — und Dr Kölsch, diesen als Regimentsarzt, im 19. Infanterie-Regiment;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Theobald Meier vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König als Bataillonsarzt im 19. Infanterie-Regiment;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Herrmann im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Gerst im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Schuster, Regimentsarzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Franz Blachian (Würzburg), — Dr Maximilian Mursinna, — Theodor Fröhlich, — Dr Bernardin Bosch, — Ludwig Kohnstamm, — Theodor Zetl, — Dr Gottfried Trautmann, — Dr Joseph Schöne — und Dr Julius Ziller (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Franz Hübner (Vilshofen);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Militäranwärter Valentin Stolz, Wachtmeister im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Verwaltungs-Assistenten beim Montierungsdepot zu ernennen;

am 7. ds

zu versetzen:

die Garnisonsverwaltungs-Inspektoren Cammerer von der Garnisonsverwaltung Landshut zu jener in München — und Dimpfl von der Garnisonsverwaltung Zweibrücken zu jener in Landshut;

die Kasernen-Inspektoren Scheitel von der Garnisonsverwaltung Nürnberg zu jener in Zweibrücken — und Seiffarth von der Garnisonsverwaltung Landau zu jener in Fürth;

zu ernennen:

zu Kasernen-Inspektoren: die Kasernen-Inspektoren auf Probe, Rittmeister a. D. Veith — und Feuerwerkslieutenant a. D. Alois Leik, diese bei der Garnisonsverwaltung München, — Militäranwärter Anton Betz bei der Garnisonsverwaltung Bayreuth, — Peter Ritter bei der Garnisonsverwaltung Landau, — Leonhard Geuder bei der Garnisonsverwaltung Erlangen, — Joseph Eckmaier bei der Garnisonsverwaltung Nürnberg, — Heinrich Sünkel bei der Garnisonsverwaltung Bamberg — und Heinrich Beyer bei der Garnisonsverwaltung Ingolstadt;

zu Lazaret-Inspektoren: die Lazaret-Inspektoren auf Probe, Hauptmann a. D. Lang bei dem Garnisonslazaret München —

und Militäranwärter Philipp Burger bei dem Garnisonslazaret Würzburg;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds die Unterapotheker der Reserve Ludwig Brandl (Ingolstadt) — und Hubert Gattermann (II. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt:

die einjährig freiwilligen Ärzte Karl Morsak vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Chevaulegers-Regiment Ta[illegible], — Hermann Widmann vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Andreas März im 2. Schweren Reiter-Regiment **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Theodor Oelze vom 1. Infanterie-Regiment König im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 26. Mai 1894.

Inhalt: 1) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 12025. München 26. Mai 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds

den Major Dietrich, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, unter Enthebung von diesem Kommando als Batteriechef in das 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu versetzen — und

den Hauptmann Seekirchner, Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und unter Einteilung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

am 15. ds den Premier-Lieutenant Englert des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zur Dienstleistung beim Traindepot I. Armee-Corps auf die Dauer eines Jahres zu kommandieren;

am 24. ds

dem Oberstlieutenant Freiherrn von Seefried auf Butten-

heim, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König den Oberstlieutenant Lindpaintner vom Generalstab I. Armee-Corps;

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Major Freiherrn von Perfall, Batteriechef in diesem Regiment;

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Premier-Lieutenant Täubler vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Otto, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, in den Generalstab (Zentralstelle);

die Majore Thäter vom Generalstab der 4. Division zum Generalstab I. Armee-Corps — und Hagen von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 4. Division;

am 25. ds

den Hauptmann Erdmannsdörfer, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Premier-Lieutenant Ehrensberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve dem Second-Lieutenant Oskar Thieme des 5. Feld-Artillerie-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmannn der Infanterie Karl Seufferheld (Kempten), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Rudolf Büttner (I. München), — Ludwig Lechner (Ingolstadt), — Friedrich Weber (Gunzenhausen), — Stephan Weidinger (Kissingen) — und Hermann Weyse (Hof), diese von der Infanterie, — Adolf Bail (Augsburg) von den Jägern, — Karl Dietl (I. München) von der Feld-Ar-

tillerie, — Emil Hofmann (Ludwigshafen) von den Pionieren, — dann den Second-Lieutenants Adolf Lang (I. München), — Anton Mühldorfer (Vilshofen), — Christian Diesel (Augsburg), — Albert Zierer (Gunzenhausen), — Johann Schmidt (Kitzingen), — Theodor von Engelbrecht (Aschaffenburg), diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Richard Wunnerlich — und Alfred Deininger (Hof), — Ludwig Mack (Ludwigshafen), sämtliche von der Infanterie, — Karl Kalckbrenner (Aschaffenburg) von den Jägern, — Rudolf Engelhard (Gunzenhausen), — Georg von Stadler (Nürnberg), — Friedrich Prinzing (Hof) — und Karl Riedel (Ludwigshafen), diese von der Kavallerie, — Joseph Egenolf (I. München) von den Pionieren;

zu befördern:

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Anton Rischler (I. München) beim Landwehr-Train 1. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Gustav Hochrein in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — dann Franz Lell (Würzburg) — und Otto Welker (Zweibrücken), beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Florentin Günther (Ludwigshafen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zur Reserve des 19. Infanterie-Regiments;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds den Stabsärzten Dr Friedrich Hoffmann (Augsburg) von der Reserve — und Dr Maximilian Neumaier (Regensburg) von der Landwehr 1. Aufgebots den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Unterveterinär Hermann Schäfer des 2. Ulanen-Regiments König zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 23. ds den Kanzlisten Köhler der Intendantur II. Armee-Corps, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds den Unterveterinär der Reserve Arthur Bergmann (Hof) zum Veterinär 2. Klasse der Reserve zu befördern;

am 23. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Veterinär 1. Klasse Peter Schuster (Aschaffen-

burg) — und dem Oberapotheker Rudolf Düll (Kitzingen); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Intendantur-Assessor Alfred Weigand (Würzburg) — und dem Oberapotheker Ludwig Auer (Hof).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden der Premier-Lieutenant Mayr des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Amberg enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Maser desselben Regiments zum Adjutanten bei diesem Bezirks-Kommando ernannt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:
die Premier-Lieutenants von Huber-Liebenau, Regimentsadjutant im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Zirngibl, Abteilungsadjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und Kemmer, Bataillonsadjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Second-Lieutenants Graf von Zech auf Neuhofen, Regimentsadjutant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Käfferlein, Bataillonsadjutant im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
dagegen wurden ernannt:
zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant von Gropper im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und der Second-Lieutenant Anton Staubwasser im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Prenner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Michell-Auli im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Herrmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Otto Klein (Hof) am 10. Februar zu Gardone Riviera in Italien.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 18. 7. Juni 1894.

Nro 12928. München 7. Juni 1894.

Betreff: Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer).

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. d. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Major Müller à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich wird von der Stellung als Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer) entbunden;

2) der Major Mayrhofer à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wird zum Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer) ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13087. München 7. Juni 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts den Hauptmann Mayrhofer, bisher Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, à la suite dieses Truppenteils zu stellen;

am 3. ds

dem Second-Lieutenant Franz Meyer des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh behufs Übertritts in die Königlich Preußische Armee den Abschied zu bewilligen;

die Hauptleute und Kompagniechefs Schwenck — und List des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: zu Kompagniechefs im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh die Premier-Lieutenants Kufner — und Körle dieses Regiments, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, letzteren ohne Patent;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Hugo Bolte — und Hirschmann, dieser Bataillonsadjutant, beide ohne Patent im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;

am 5. ds

dem Major Müller à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Vanderome des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Kompagniechef in diesem Truppenteil zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts die Regierungsbaumeister Karl Bahre bei der Intendantur II. Armee-Corps — und Bernhard Wibelitz bei der Intendantur I. Armee-Corps zu Garnisons-Bauinspektoren zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 15. Juni 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle.

Nro 13622. München 15. Juni 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren 2c.:

im aktiven Heere 2c.:

am 5. ds dem Kanzleidiener Franz Huber des Hauptkonservatoriums der Armee für seine mit 10. Juni l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 6. ds

dem Second-Lieutenant Freiherrn von Lerchenfeld, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, eine vom 1. August d. Js beginnende einjährige Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

den Second-Lieutenant von Grafenstein vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, bisher kommandiert

zur Equitationsanstalt, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 8. ds

dem Hauptmann z. D. Franz Gros den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg den Hauptmann Köppel à la suite des Generalstabes, bisher Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen a./Rh.;

zum Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen a./Rh. den Hauptmann Waßner des Generalstabes unter Stellung à la suite dieses Stabes und unter Enthebung vom Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes;

zum Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Braun vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Portepeefähnrich im 2. Train-Bataillon den Vizewachtmeister der Reserve Hermann Schleicher, dermalen dienstleistend in diesem Truppenteil;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Ludwig Poland, — Hermann Schleicher — und Otto Zacherl, sämtliche im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 4. Chevaulegers-Regiment König;

ferner am gleichen Tage

den Hauptmann und Batteriechef Peter des 5. Feld-Artillerie-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und unter Einteilung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

den Hauptmann a. D. Leonhard Winkler, als Hilfsoffizier beim Kriegsarchiv, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge und unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere als Major gebührenfrei zu charakterisieren;

dem Major von Kirschbaum (1), Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und dem Hauptmann Täubler, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, Patente ihrer Charge zu verleihen;

den nachgenannten Unteroffizieren des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Auszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Königlichen Musikmeister Emil Burow für das Herzoglich Sachsen-Koburgische Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft, — dann dem Vizefeldwebel und Hoboisten Joseph Schulz — und den Sergenten und Hoboisten Adam Hau, — Andreas Sprengart — und Ernst Koch für die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte silberne Verdienstmedaille;

dem pensionierten Feldwebel Emil Pallizky, Ordensdiener beim Militär-Max-Joseph-Orden, das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 11. ds den Generalmajor Schumacher, bisher Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, à la suite der Armee zu stellen;

am 13. ds dem Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen;

am 14. ds

den Generallieutenant Ritter von Berg, Commandeur der 1. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 1. Division den Generallieutenant Heinrich Ritter von Xylander, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade;

zu Brigade-Commandeuren die Obersten Freiherr von Hirschberg (1), Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, bei der 10. Infanterie-Brigade — und Lobenhoffer (3), Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, bei der 3. Infanterie-Brigade, beide unter Beförderung zu Generalmajoren;

zu Regiments-Commandeuren den Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Abteilungschef vom General-

stab, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und den Oberstlieutenant Pflaumer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesen unter Beförderung zum Obersten (1), im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Oberstlieutenant Manz, Bataillons-Commandeur vom Infanterie-Leib-Regiment;

zum Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment den Major Gerneth vom Kriegsministerium;

mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungschefs im Generalstabe zu beauftragen: den Oberstlieutenant Otto von der Zentralstelle des Generalstabes;

zu befördern: zum Generalmajor den Obersten Arneth (2), bisher à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Kommandant der Festung Germersheim;

zu versetzen:

den Major Sirl, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Kriegsministerium;

den Hauptmann Schmidt vom Generalstab I. Armee-Corps zum Generalstab (Zentralstelle) unter Kommandierung zum Kriegsministerium;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Generalmajore den Obersten z. D. Schöller, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und den Obersten Freiherrn von Brand zu Neidstein, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Gewehrfabrik;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds dem Second-Lieutenant Maximilian Ulrich von der Reserve des 4. Chevaulegers-Regiments König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 6. ds die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Knauth vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr Rothhammer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

am 8. ds

zu versetzen: den Oberstabsarzt 2. Klasse und Bataillonsarzt Dr Buchner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Dozenten zum Operationskurs für Militärärzte unter Verleihung eines Patentes seiner Charge;

zu befördern: zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Seydel von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München als Dozenten beim Operationskurs für Militärärzte;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Generalärzten 1. Klasse Dr Port, Corpsarzt II. Armee-Corps, — und Dr Anton Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;

am 9. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Solbrig, Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Spanischen Ordens Karls III. zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr David Erlanger (Nürnberg), — Dr Alfred Schanz (Hof), — Gustav Quellmalz (Aschaffenburg), — August Siebert, — Dr Maximilian Borst, — Dr Felix Meder, — Xaver Pittinger, — Dr Heinrich Baumeister — und Karl Lewerer (Würzburg), — Dr Friedrich Heel (Landshut), — Dr Joseph Hegler (Würzburg), — Dr Ignaz Steinhardt (Weiden) — und Friedrich Berlet (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Otto Seibel (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Zahlmeisteraspiranten Franz Schneider des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen;

am 9. ds

zu ernennen:

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Werneck daselbst nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde unter gleichzeitiger gebührenfreier Verleihung des Titels eines Kanzleirates;

zum Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzleidiätar Karl Kunst daselbst;

ferner am gleichen Tage

den Kanzleifunktionären im Kriegsministerium Heinrich Werry — und Erdmann Werner den Titel eines Kanzleisekretärs gebührenfrei zu verleihen;

zu befördern:

nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde

zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor bei der Garnisonsverwaltung München den charakterisierten Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Angermann daselbst, — dann

zu Garnisons-Verwaltungsinspektoren die Kaserneninspektoren Kamm bei der Garnisonsverwaltung Würzburg — und Höllerer bei der Garnisonsverwaltung Bayreuth;

am 11. ds

zu befördern: zu Intendantur- und Bauräten die Garnisonsbauinspektoren Stautner vom Garnisonsbaudistrikt Würzburg bei der Intendantur II. Armee-Corps — und Hager vom Garnisonsbaudistrikt München II bei der Intendantur I. Armee-Corps;

zu versetzen: die Garnisonsbauinspektoren Babinger von der Intendantur I. Armee-Corps zum Garnisonsbaudistrikt München II — und Kreichgauer von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisonsbaudistrikt Würzburg;

am 12. ds

zu versetzen: den Stabsveterinär Schmid vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und den Rechnungsführer Seibold vom Remontedepot Fürstenfeld zu der Remonten-Anstalt in Neumarkt i./Obpf., — ersteren als Vorstand, — beide mit der Wirksamkeit vom 1. Juli l. J.;

zu ernennen:

zum Kassen-Assistenten bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps den Zahlmeister a. D. Joseph Zimmermann;

zum Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps den Kanzleidiätar Bernhard von Hartz dieser Intendantur;

zu befördern: zu Buchhaltern die Kassenassistenten Renetzeder bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps, — dann Riederer — und Gantner bei der General-Militär-Kasse;

ferner am gleichen Tage dem Registrator Fraaz bei der Intendantur I. Armee-Corps den Titel eines Kanzleirates gebührenfrei zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds die Unterapotheker der Reserve Johann Fasching (Dillingen), — Anton Wirth (Landshut) — und Georg Moll (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12282. München 15. Juni 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts dem Major von Apell, Flügeladjutanten Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und Vorstand des Fürstlichen Hofmarschallamtes, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Arthur Francke (Würzburg) am 9. April zu Batavia;

der Stabsarzt der Reserve Dr Sebastian Hartmann (Landau) am 9. Mai zu Baden-Baden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 19. 22. Juni 1894.

Nro 13974. München 22. Juni 1894.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 16. d. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Cella, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Schumacher zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 14299. München 22. Juni 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 15. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Stephan des 9. Infanterie-Regiments Wrede das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 21. ds

den Generalmajor Cella à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz", mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Oberstlieutenant z. D. Heinrich Schmidt, Commandeur des Landwehrbezirks Hof, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Städtler, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehrbezirks Hof den Major Weber, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Versetzung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

zum Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Major Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom Generalstab der 2. Division;

zum Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Premier-Lieutenant Scheler dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Hauptmann Illing von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 2. Division;

im Beurlaubtenstande:
am 17. ds
den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant August Brandt (Gunzenhausen) — und dem Second-Lieutenant Julius Knape (Erlangen), beide von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Emil Beckmann (Ludwigshafen), — den Second-Lieutenants August Kremer (I. München), — Leonhard Dittmeyer (Würzburg), diese von der Infanterie, — Ludwig Jolas (Ludwigshafen) von der Fuß-Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants William Scharlach (Landau) von der Infanterie — und Karl Wolfius (Würzburg) bei den Pionieren;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Arthur Leinecker in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann Joseph Fischer (Bayreuth) von der Infanterie, — Johann Becker (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie — und Gustav Abt (Zweibrücken) vom Train, diese in der Landwehr 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Arthur Freiherr von Seckendorff-Aberdar (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Anton Wöhrl, — Johann Huber — und Johann Alt (I. München), sämtliche im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Paul Gröbe (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Dominikus Heinzelmann (Gunzenhausen) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Joseph Keller (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Joseph Weninger (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Friedrich Hagen (Nürnberg) im 19. Infanterie-Regiment, — Franz von Przyluski (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Eugen Frischholz (I. München) im 1. Pionier-Bataillon — und Anton Lauteren (I. München) im Eisenbahn-Bataillon; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel der Landwehr 1. Aufgebots Ludwig Grähl (I. München) — und Ludwig Heller (Erlangen), — beide bei der Infanterie;

ferner am gleichen Tage den Second-Lieutenant a. D. Johann Thiele, vormals in der Reserve des Königlich Preußischen Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nro 36, als Second-Lieutenant mit einem Patente vom 14. September 1893 in der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König anzustellen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds

zu versetzen: den Veterinär 1. Klasse Forthuber vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Schiesl vom 1. Train-Bataillon im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Schwarztrauber im 5. Feld-Artillerie-Regiment, —

sämtliche mit der Wirksamkeit vom 1. Juli l. Js;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds den Abschied zu bewilligen: dem Oberapotheker der Reserve Luitpold Edlen von Hofmann (I. München), — dem Veterinär 1. Klasse Maximilian Etzinger (Regensburg) — und dem Oberapotheker Sebastian Werr (Regensburg), beide von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann dem Oberapotheker Anton Schottmayer (Regensburg) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 13895. München 22. Juni 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 15. bezw. 13. ds Mts dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Obersten Müller, das Komturkreuz — und dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Major Johann Svoboda, Gruppenvorstand im K. und K. Ministerium für Landesverteidigung in Wien, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 14088. München 22. Juni 1894.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment ernannten Majors Gerneth wird der Major Sirl des Kriegsministeriums als Mitglied zur Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert; — ferners wird

der Unterveterinär der Reserve Johann Meyer (Wasserburg) mit der Wirksamkeit vom 1. Juli d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet** Major.

Durch Verfügung des Generalkommandos II. Armee-Corps wurden die Premier-Lieutenants von Lossow des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Maisel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand der Funktion als Adjutanten bei den Bezirkskommandos Weiden und Landau enthoben — dagegen die Premier-Lieutenants Wilhelm Kleemann des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh beim Bezirkskommando Weiden — und Hahn des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirkskommando Landau zu Adjutanten ernannt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Second-Lieutenants Weiß, Regimentsadjutant im 1. Infanterie-Regiment König, — und Keller, Bataillonsadjutant im 2. Train-Bataillon;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant Füger im 1. Infanterie-Regiment König;

zum Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Feldhäußer im 2. Train-Bataillon.

Seitens des Generalkommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schneider beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Gestorben ist:

der Stabsveterinär Zenner des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern am 17. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 21. 4. Juli 1894.

Nro 15112. München 4. Juli 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 15. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptleuten und Kompagniechefs Langhäuser — und Seuffert des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Hauttmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — dann den Hauptleuten und Batteriechefs Jodl — und Seither des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 25. v. Mts

dem Hauptmann Kramer, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung

zum Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzleidiätar Karl Kunst daselbst;

ferner am gleichen Tage

den Kanzleifunktionären im Kriegsministerium Heinrich Werry — und Erdmann Werner den Titel eines Kanzleisekretärs gebührenfrei zu verleihen;

zu befördern:

nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde

zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor bei der Garnisonsverwaltung München den charakterisierten Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Angermann daselbst, — dann

zu Garnisons-Verwaltungsinspektoren die Kaserneninspektoren Kamm bei der Garnisonsverwaltung Würzburg — und Höllerer bei der Garnisonsverwaltung Bayreuth;

am 11. ds

zu befördern: zu Intendantur- und Bauräten die Garnisonsbauinspektoren Stautner vom Garnisonsbaudistrikt Würzburg bei der Intendantur II. Armee-Corps — und Hager vom Garnisonsbaudistrikt München II bei der Intendantur I. Armee-Corps;

zu versetzen: die Garnisonsbauinspektoren Babinger von der Intendantur I. Armee-Corps zum Garnisonsbaudistrikt München II — und Kreichgauer von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisonsbaudistrikt Würzburg;

am 12. ds

zu versetzen: den Stabsveterinär Schmid vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und den Rechnungsführer Seibold vom Remontedepot Fürstenfeld zu der Remonten-Anstalt in Neumarkt i./Obpf., — ersteren als Vorstand, — beide mit der Wirksamkeit vom 1. Juli l. J.;

zu ernennen:

zum Kassen-Assistenten bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps den Zahlmeister a. D. Joseph Zimmermann;

zum Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps den Kanzleidiätar Bernhard von Hartz dieser Intendantur;

zu befördern: zu Buchhaltern die Kassenassistenten Renetzeder bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps, — dann Rieberer — und Gantner bei der General-Militär-Kasse;

ferner am gleichen Tage dem Registrator Fraaz bei der Intendantur I. Armee-Corps den Titel eines Kanzleirates gebührenfrei zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds die Unterapotheker der Reserve Johann Fasching (Dillingen), — Anton Wirth (Landshut) — und Georg Moll (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12282. München 15. Juni 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts dem Major von Apell, Flügeladjutanten Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und Vorstand des Fürstlichen Hofmarschallamtes, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Arthur Francke (Würzburg) am 9. April zu Batavia;

der Stabsarzt der Reserve Dr Sebastian Hartmann (Landau) am 9. Mai zu Baden-Baden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 19. 22. Juni 1894.

Nro 13974. München 22. Juni 1894.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 16. d. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Cella, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Schumacher zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Hauptmann a. D. Clarmann von Clarenau, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 7. Mai zu Neuburg a/D.;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Maiberger, zuletzt Regimentsarzt im 2. Schweren Reiter-Regiment **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, am 11. Mai zu Inselbad bei Paderborn, Provinz Westphalen;

Baurat a. D., Oberst a. D. Schreiner, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 15. Mai in München;

Major a. D. Gronen, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 16. Mai in München;

Oberstlieutenant a. D. Karl Hönig, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Straubing, am 22. Mai zu Straubing;

Garnisons-Verwaltungsdirektor a. D., Geheimer Rechnungsrat Keller, zuletzt bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt, am 23. Mai in München;

Major a. D. Christian Freiherr von Waldenfels, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 24. Mai in München;

Oberstlieutenant a. D. Schwalb, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Bayreuth, am 1. Juni in München;

Major a. D. Stenzer, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, am 8. Juni in München;

Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Schönprunn, zuletzt bei der Garnisons-Kompagnie Nymphenburg, am 8. Juni in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Wacker, zuletzt Garnisonsarzt bei der Kommandantur Würzburg und Divisionsarzt der 4. Division, am 11. Juni zu Würzburg;

Premier-Lieutenant **à la suite** f. E. Freiherr von Rummel, zuletzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, am 15. Juni in München;

Oberstlieutenant a. D. Gaab, zuletzt Major bei der vormaligen 1. Ingenieur-Direktion, am 20. Juni in München;

Oberstlieutenant a. D. Ritter von Golch, zuletzt Major und Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, am 26. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 14. Juli 1894.

Nro 15965. München 14. Juli 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 5. ds den Second-Lieutenant Baust des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Versetzung in das Verhältnis **à la suite** dieses Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 8. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant **à la suite** des Infanterie-Leib-Regiments, Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus zu verleihen;

dem General-Adjutanten, Generalmajor Freiherrn von Zoller, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Fürstlich Waldeckischen Militär-Verdienstkreuzes 1. Klasse zu erteilen;

dem Rittmeister Maximilian von Stetten à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, kommandiert zum Auswärtigen Amt, das erbetene Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe zu gestatten;

zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 9. Juli d. Js zu ernennen: die Königlichen Edelknaben Eberhard Freiherr von Wolfskeel im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Arnold Freiherr von Stengel im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Freiherr von Riedheim im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Ludwig Fischler Graf von Treuberg im 4. Chevaulegers-Regiment König;

am 9. ds

zu versetzen:

die Hauptleute und Kompagniechefs Rösch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Generalstab I. Armee-Corps — und Freiherrn Kreß von Kreßenstein vom Infanterie-Leib-Regiment, — dann den Rittmeister Freiherrn von Speidel vom 4. Chevaulegers-Regiment König, bisher kommandiert zum Generalstab, diesen mit einem Patente vom 30. Juni 1893, letztere beide zur Zentralstelle des Generalstabes;

die Portepeefähnriche Sigmund Lehr vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Wilhelm Wernigh vom 2. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu ernennen:

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js den Hauptmann Rothamel, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, unter Versetzung zur Fortifikation Ingolstadt;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Dühmig von der Fortifikation Ingolstadt, bisher kommandiert als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 1. Pionier-Bataillon, diesen mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js, — ferner die Premier-Lieutenants Schultze im Infanterie-Leib-Regiment — und Friedrich Kopp, bisher Bataillonsadjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, diese unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zum Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie den Premier-Lieutenant Kolb des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Jamin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Maximilian Rohe im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Karl Spruner von Mertz im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Ludwig von Ziegler, diesen mit einem Patente vom 1. April d. Js, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Karl Deuringer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Erhard Ströll im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

am 12. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generallieutenant Freiherrn von Sazenhofen, Generaladjutant und Inspecteur der Kavallerie, — und dem Generalmajor Freiherrn von Hirschberg, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, für die 1. Klasse, — dem Hauptmann und Kompagniechef Reisner Freiherrn von Lichtenstern, — den Premier-Lieutenants Pecht — und Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments — und Freiherrn Freyschlag von Freyenstein, Abteilungsadjutant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, für die 3. Klasse des Fürstlich Waldeckischen Militär-Verdienstkreuzes; — dem Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens; — ferner dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg, — dem Vizefeldwebel Friedrich Storzum, — dem Sergenten Thomas Putz — und dem Unteroffizier Heinrich Meinfelder, sämtliche vom Infanterie-Leib-Regiment, für die Fürstlich Waldeckische silberne Verdienstmedaille;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js die Premier-Lieutenants Freiherr Lochner von Hüttenbach des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und

Spatny des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana von der Funktion als Inspektionsoffiziere an der Kriegsschule zu entheben — und die Second-Lieutenants Lacher des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und Peter des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf als Inspektionsoffiziere zur Kriegsschule zu kommandieren;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

dem Second-Lieutenant Karl Ludowici (Ludwigshafen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Abschied zu bewilligen;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Otto Ruprecht in der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König, — dann Joseph Völker, — Emil Steiger — und Karl Fritz (Augsburg), — Ludwig Böhaimb (Landshut), — Heinrich Schidel (Aschaffenburg) — und Eberhard Krauß (Hof), diese in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Xaver Reiss (Straubing) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johannes Steger (Hof) im 19. Infanterie-Regiment — und Karl Lindner (Straubing) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Ludwig Puille (II. München) — und Dr Wilhelm Herzog (I. München); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Stabsarzt Dr Eduard Raab (Nürnberg);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Johann Schmid (Dillingen) — und Dr Johann Pickel (Ansbach); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gottfried Klein (Dillingen), diesen mit einem Patente vom 7. März 1894, — Dr Hermann Möhlmann (Kissingen), — Dr Georg Reubelhuber (Ludwigshafen), — Dr Jakob Grahamer — und Dr Julius Röll (I. München);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Albert Hentschel (Kissingen), — Dr Hermann Witte (Würzburg), — Dr Rudolf Bissinger (Hof), — Angelo Knorr (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Kremer (I. München), — Dr Ludwig Noellner (Ludwigshafen), — Dr Ludwig Steigelmann — und Dr Hermann Matthias (Landau), — Dr Gustav Mohr (Nürnberg) — und Eugen Popp (Mindelheim); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Leonhard Sturm (Zweibrücken), — Dr Karl Zinn (Erlangen), — Dr Oskar Lauer (Ansbach), — Dr Otto Ziege (Nürnberg) — und Dr Karl Kreß (Kitzingen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve: die Unterärzte der Reserve Adolf Bucholz, — Dr Heinrich Ribbert, — Dr Viktor Rosenblatt, — Dr Moriz Kochmann, — Dr Karl Aust — und Dr Theodor Deuchler (I. München), — Dr Friedrich Heubach (Erlangen), — Raimund Jebens (Hof), — Dr Franz Schlagermann (I. München), — Karl Weigel (Nürnberg), — Ferdinand Klein — und Dr Julius Blum (I. München), — Dr Karl Lechleuthner (Rosenheim), — Viktor Freymadl — und Theodor Kramer (I. München), — Friedrich Horn (Erlangen), — Dr Otto Kiefer (Zweibrücken), — Georg Adam (Würzburg), — Dr Hermann Strebel (Regensburg) — und Joseph Schlothane (Würzburg);

am 12. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Julius Stumpf (Würzburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds den Veterinär 2. Klasse Hiller vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds den Unterapotheker der Reserve Adolf Straub (Landshut) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 15709. München 14. Juli 1894.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

die Portepee-Unteroffiziere Friedrich Funk im 1. Infanterie-Regiment König — und Hugo von Wenz zu Niederlahnstein im Infanterie-Leib-Regiment; — die Fahnenkadetten Kurt Raila im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Otto Welsch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Ferdinand Meier im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann Kriebel im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Stadelmayr im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Mader im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Reuling im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Rudolf Langenmantel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Metz im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard Weinzierl im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Oskar Staubwasser im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Otto Baldauf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Petzl im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Müller II. im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Freiherr von Leoprechting im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Reuß im 1. Jäger-Bataillon, — Friedrich Weißmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Oskar Sigl im 1. Jäger-Bataillon, — Rudolf Giehrl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Wiedenmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Robert Bechtold im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Maximilian Benzl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hugo Reinhard im 2. Ulanen-Regiment König, — Wilhelm Stirner im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, —

Wilhelm Lorch im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Felix Bedall im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Theodor Zaubzer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Müller I. im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Richard Dillmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 14815. München 14. Juli 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts dem Musikdirigenten Alwin Müller des Königlich Sächsischen 1. Königs-Husaren-Regiments Nro 18 das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Michahelles des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 5. Juli zu Sulzbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu **№ 22.** 25. Juli 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 16788. München 25. Juli 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant a. D. von Schleich das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen;

am 18. ds

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. Geiger, Commandeur des Landwehrbezirks Würzburg, diesem mit der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — und dem Second-Lieutenant Sedlmair des 2. Jäger-Bataillons;

zu ernennen: zum Commandeur des Landwehrbezirks Würzburg den Obersten z. D. Metz;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 23. ds den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Buchner, Dozent am Operationskurs für Militärärzte, unter Enthebung von dieser Stellung in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps zu versetzen;

den Unterarzt Hans Haas des 19. Infanterie-Regiments zum Assistenzarzt 2. Klasse im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu befördern;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Veterinär 2. Klasse Trommsdorff vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu den Veterinären der Reserve — und

am 24. ds den Zahlmeister Weinmeyr vom I. Armee-Corps zum II. Armee-Corps —

zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden der Premier-Lieutenant Christoph Mayer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen der Funktion als Adjutant beim Bezirkskommando Bamberg enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Stählin desselben Regiments zum Adjutanten bei diesem Bezirkskommando ernannt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Ferdinand Weber des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 11. Juli zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 23. 1. August 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 17114. München 1. August 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts

dem Hauptmann Eder, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Premier-Lieutenant Dercum vom Eisenbahn-Bataillon, unter Beförderung zum Hauptmann, zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den Zahlmeister Dimpfl des Infanterie-Leib-Regiments, unter gebührenfreier Verleihung des Titels

eines Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16446. München 1. August 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Wildenwart den 18. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

A. in der Kaiserlich Deutschen Marine, beziehungsweise in der Königlich Preußischen Armee:

das Großkreuz:

dem Vizeadmiral Hollmann, Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts;

das Großkomturkreuz:

dem Generallieutenant z. D. Patrunky, zuletzt Kommandant der Festung Metz;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren Bücking, Bataillons-Commandeur im Fuß-Artillerie-Regiment Nro 10, — und Nieber, Commandeur der Luftschiffer-Abteilung;

B. in der Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen Armee:

das Großkreuz:

dem Feldzeugmeister Freiherrn von Beck, Chef des Generalstabes;

das Komturkreuz:

dem Generalmajor von Wetzer, Direktor des Kriegsarchivs und Vorstand der kriegsgeschichtlichen Abteilung, — und dem Oberst-

lieutenant des Armeestandes von Duncker, Vorstand der Schriftenabteilung des Kriegsarchivs;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Hauptleuten des Armeestandes Semek — und Pallua-Gall, verwendet im Kriegsarchiv.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16901. München 1. August 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 25. v. Mts dem Musikdirektor Adolf Boettge des 1. Großherzoglich Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nro 109 das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Freiherr von Godin, — Sonntag, — Edelmann, — Rudolf Ritter von Xylander, — Kalb — und Siegfried Freiherr von und zu Aufseß des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Boy, — Schultheiß, — Geiger, — von Hertlein, — Werner Freiherr von und zu Aufseß, — Justin Meyer, — Herr — und Uhl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Kupffer, — Böck, — Pfisterer, —

Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling, — Dichtel, — Reinhard, — Freiherr Ebner von Eschenbach — und Muschi des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Möslinger, — Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein — und Hermann Mayr des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — von Haasy, — Wilcke, — Willmer — und Otto Müller des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Karpf, — Vogl — und Laacke des 1. Pionier-Bataillons, — Lang — und Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons, — Krafft des Eisenbahn-Bataillons.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 14. August 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfall.

Nro 18233. München 14. August 1894.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 3. ds den Portepeefähnrich Ernst Angermann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zur Reserve zu beurlauben;

am 7. ds

den Premier-Lieutenant Brey **à la suite** des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

die Unteroffiziere Maximilian Klemens des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und Lorenz Glasl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern;

am 9. ds den Hauptmann Byschl **à la suite** des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Belassung im

Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 12. ds

dem Major Freiherrn von Roman, Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Rechtsritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

den Premier-Lieutenants Röhrig des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, — und von Spies des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Wurm des 5. Feld-Artillerie-Regiments, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Hübner, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 19. Infanterie-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Mohr im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — beide ohne Patent;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 1. ds

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Schuster, Regimentsarzt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, als Dozenten zum Operationskurs für Militärärzte;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Rotter von der Leibgarde der Hartschiere als Regimentsarzt zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Stabsarzt Dr Schrauth, Bataillonsarzt vom Eisenbahn-Bataillon, zur Leibgarde der Hartschiere;

die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Matt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Sanitätsamt I. Armee-Corps — und Dr Henke vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Lahm vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Fischer, Bataillonsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — und Dr Lacher bei der Kommandantur Augsburg, beide überzählig;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Seel vom Sanitätsamt I. Armee-Corps als Bataillonsarzt im Eisenbahn-Bataillon;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Deichstetter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Fink, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Otto Ohlendorf (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Raab (Gunzenhausen) — und Dr Ludwig Eisenberger (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Marzolph — und Dr Joseph Fischer (Landau), — Dr Alfred Höpfl (Weilheim) — und Dr Kuno Röller (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr August Brüning (Hof) — und Dr Karl May (Mindelheim); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Franz Häufl (I. München), — Dr August Hölscher (Hof), — Dr Klemens Gudden (Kaiserslautern), — Dr Paul Aschke — und Dr Alfred Knüppel (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Dr Karl Guth (Ludwigshafen) — und Dr Franz Sorger (Erlangen);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve Ludwig Kalb (Ingolstadt) — und Theodor Lang (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17446. München 14. August 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Meistergehilfen Johann Braun, — dem Vorarbeiter Mathias Haupt, — den Arbeitern Stephan Bauer, — Simon Loi — und Johann Mechel, sämtliche von den Artillerie-Werkstätten, die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Nagel des 17. Infanterie-Regiments Orff zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur II. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Der Second-Lieutenant Kölsch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurde vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu seinem Truppenteil zurückbeordert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Lang vom 19. Infanterie-Regiment zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Keerl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 19. Infanterie-Regiment — und Eisenhardt vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann versetzt, — dann der Zahlmeister Weinmeyr beim 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen eingeteilt.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Hans Kindhäußer (Ludwigshafen) am 8. Juni zu Nierstein a./Rh. im Großherzogthum Hessen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 24. 18. August 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 18478. München 18. August 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 16. ds

zu Artillerie-Offizieren zu ernennen die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Freiherr von Godin, — Sonntag, — Edelmann, — Rudolf Ritter von Xylander, — Kalb — und Siegfried Freiherr von und zu Aufseß im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Boy, — Schultheiß, — Geiger, — von Hertlein, — Werner Freiherr von und zu Aufseß, — Justin Meyer, — Herr — und Uhl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Kupffer, — Böck, — Pfisterer, — Wilhelm Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling, — Dichtel, — Reinhard, — Freiherr Ebner von Eschenbach — und Muschi im 3. Feld-

Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Möslinger, — Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein — und Hermann Mayr im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann von Haasy, — Wilcke, — Willmer — und Otto Müller im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann Friedrich Schaaff im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, diesen unter Belassung im Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

den Portepeefähnrich Hugo Schnetzer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zur Reserve zu beurlauben;

am 17. ds

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Obersten z. D. Freiherrn von Reitzenstein, Commandeur des Landwehrbezirks I. München, — und dem Oberstlieutenant z. D. Philipp Mayr, Commandeur des Landwehrbezirks Weilheim, beiden *mit* der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — dann dem Major Zoglmaier, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeurs den Obersten Stapp, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, beim Bezirks-Kommando I. München — und den Oberstlieutenant Knott, Bataillons-Commandeur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, beim Bezirks-Kommando Weilheim, beide unter Stellung zur Disposition mit Pension;

zum Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Oberstlieutenant Bentele, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Beförderung zum Obersten (1);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberstlieutenants und Bataillons-Commandeurs Freiherr von und zu der Tann vom Infanterie-Leib-Regiment im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und von Bomhard vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore und Kompagniechefs Weiß vom 19. Infanterie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Eigl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Knauth vom

5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Ritter und Edler von Sebelmair im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Weidemann im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Engelhardt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen; — die Premier-Lieutenants Falkner von Sonnenburg im 19. Infanterie-Regiment — und Rist vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu versetzen: den Hauptmann Heilmann, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

mit der Stellvertretung des erkrankten Commandeurs des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zu beauftragen: den Oberstlieutenant Danzer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Versetzung in das Verhältnis **à la suite** des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und unter Beförderung zum Obersten (2);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds den Unterarzt der Reserve Dr Ferdinand Wander (Würzburg) zum Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18050. München 18. August 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster

Entschließung vom 7. l. Mts dem Kaiserlichen Legationsrat von Schuckmann, ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte in Berlin, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:
die Premier-Lieutenants Geiger, Regimentsadjutant im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und Karl Schoch, Bataillonsadjutant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — die Second-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Röder im 19. Infanterie-Regiment — und Aechter im 1. Pionier-Bataillon;
dagegen wurden ernannt:
zum Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr von Bouteville, bisher Bataillonsadjutant, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Joseph Kopp im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Zenger im 1. Pionier-Bataillon; — die Second-Lieutenants Baur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eder im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Stängl im 19. Infanterie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 29. August 1894.

Inhalt: Personalien.

Nro 19184. München 29. August 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 22. ds

dem Hauptmann Pöhlmann, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Rösch vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils, zum Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten zu ernennen;

den Second-Lieutenant Bouhler, Regimentsadjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, zum Premier-Lieutenant zu befördern;

dem Premier-Lieutenant Ernst Blanc des 2. Fuß-Artillerie-Regiments ein Patent seiner Charge zu verleihen;

am 24. ds dem Generallieutenant z. D. Cella die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern zu erteilen;

am 26. ds zu Second-Lieutenants zu befördern die Portepeefähnriche Walther Ritter von Poschinger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Oskar Deiglmayr — und Alexander Freiherrn von Feury auf Hilling, diesen überzählig, beide des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — dann Hans Ritter und Edlen Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck des 4. Chevaulegers-Regiments König, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve dem Second-Lieutenant Otto Brach des 19. Infanterie-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots den Second-Lieutenants Christoph Großelfinger (Ludwigshafen) von der Infanterie — und Friedrich Schmidt (Augsburg) von der Fuß-Artillerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Johann Trötsch (Nürnberg) — und dem Second-Lieutenant Friedrich Rößler (I. München), beide von der Infanterie;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Ignaz Endres (Ludwigshafen) bei den Landwehr-Jägern 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Otto Rösinger (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Maximilian Roth (Ludwigshafen) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu versetzen: die Second-Lieutenants Ludwig End im Reserveverhältnis vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Ludwig Heller (Erlangen) von

der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zur Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Adalbert Nadbyl (Augsburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Kanzleifunktionär Lorenz Ernst von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zum Kanzlisten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

am 26. ds den Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, Rechnungsrat Butzer, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds den Abschied zu bewilligen: dem Intendantur-Assessor Matthäus Hofmeister (Würzburg) — und dem Stabsveterinär Michael Albrecht (I. München), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann den Oberapothekern August Morett (I. München) — und Karl Klee (Augsburg), — sämtliche von der Landwehr 1. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

— - -

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 15. September 1894.

Nro 20170. München 15. September 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren rc.:

im aktiven Heere rc.:

am 28. April l. Js

den Hauptmann Martini von der Zentralstelle des Generalstabes vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei Jahre zum Königlich Preußischen Generalstab — und

den Hauptmann Höhn derselben Zentralstelle vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes — zu kommandieren;

am 7. ds

dem Major a. D. Joseph Müller die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Ludwig von Kiliani des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Second-Lieutenants Kollmann des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Clemm des 5. Feld-Artillerie-Regiments, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile, vom 1. Oktober l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Wilhelm Reuling von der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König mit einem Patente vom 4. März d. Js in den Friedensstand des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zu versetzen;

zu Second-Lieutenants zu befördern: die Portepeefähnriche Wilhelm Freiherr von Lüzelburg des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Friedrich Emig des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Hermann Schleicher des 2. Train-Bataillons, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

am 10. ds

den Majoren und Bataillons-Commandeurs Scheller des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und Ulmer des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, — dann dem Major Cronnenbold, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeurs die Majore und Kompagniechefs Ehrensberger vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh — und Kellermann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis den Major Freiherrn von Falkenhausen, à la suite dieses Regiments und Reitlehrer an der Equitationsanstalt;

zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt den Rittmeister Ernst Freiherrn von Reitzenstein, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung daselbst, unter Belassung im Verhältnis à la suite seines Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Birzer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Littig vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, letzteren ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Schönwerth, Bataillonsadjutant, ohne Patent im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

am 11. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Theodor Löwe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

dem Obersten von Trentini, Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — und dem Oberstlieutenant Freiherrn von Geuder genannt Rabensteiner, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeurs den Obersten Ritter von Landmann, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und den Major von Muffel, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland den Major Furtner, Eskadronschef vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Chefs den Rittmeister Gaßner, à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment; — die Premier-Lieutenants Fleßa im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Karl Ebermayer vom 3. Feld-

Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, ersteren ohne Patent;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute Illing (2) im Generalstab der 2. Division, — Rösch (4) im Generalstab I. Armee-Corps — und Paraquin (1), à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Hörmann von Hörbach, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes II. Armee-Corps zu beauftragen: den Oberstlieutenant Göringer im Generalstabe dortselbst;

zu versetzen:

den Major von Spies vom Generalstab der 3. Division zum Generalstab II. Armee-Corps;

die Hauptleute Freiherr von Horn, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zur Zentralstelle des Generalstabes, diesen unter Beförderung zum Major (3) — und Freiherr Kreß von Kreßenstein von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 3. Division;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds den Second-Lieutenant a. D. Theodor Mentzel, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, als Second-Lieutenant der Reserve mit seinem früheren Patente im genannten Regimente wieder anzustellen;

am 8. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve dem Second-Lieutenant Wilhelm Schelld des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Joseph Hubrich (Landshut) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — dem Premier-Lieutenant Paul Prüßing (Hof) wegen bebeabsichtigten Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste, — den Second-Lieutenants Johann Göggl (I. München) — und Hermann Hartling (Aschaffenburg), — sämtliche von der

Infanterie, — dann den Second-Lieutenants Guido Aigner (I. München) von den Jägern, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Gustav Rodt (I. München) von der Fuß-Artillerie, — Joseph Gautsch (I. München) — und Ignaz Aumüller (Kitzingen), beide vom Train; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Paul von Praun (I. München), — den Second-Lieutenants Peter Miller (I. München) — und Georg Zierlein (Nürnberg), — sämtliche von der Infanterie, — dann dem Second-Lieutenant Erich Sichart von Sichartshofen (Zweibrücken) von der Kavallerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ludwig Diepolder in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Emil Harrasser (Kitzingen), — Gustav ter Meer (Aschaffenburg) — und Karl Risch (Zweibrücken), diese in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Kosmas Stangl — und Adam Bayerlein (Bamberg), beide im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Alfred Michel (Bamberg) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 7. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Karl Morsak des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Hermann Widmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Andreas März des 2. Schweren Reiter-Regiments **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Theodor Oelze des 8. Infanterie-Regiments **vacant** Pranckh, sämtliche in ihren Truppenteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds die Unterärzte der Reserve Dr Eduard Kundt (Passau), — Wilhelm Mohr (Zweibrücken) — und Dr Paul Hortschansky (I. München) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

am 8. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Eugen Tettenhamer (Weiden) — und dem Assistenzarzt 2. Klasse

der Reserve Dr Julius Lingenfelder (Landau), diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds den Unterapotheker der Reserve Lorenz Fuchs (Kitzingen) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern;

am 8. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Franz Kollmann (Weilheim) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 20006. München 15. September 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 8. l. Mts dem Kommandierenden General des Königlich Preußischen IV. Armee-Corps, General der Kavallerie von Hänisch, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19759. München 15. September 1894.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js wird der Premier-Lieutenant Freiherr von Weinbach des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian vom Kommando zur Luftschiffer-Lehrabteilung enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant

Freiherr von Guttenberg des 1. Infanterie-Regiments König für Dienstleistung zu dieser Lehrabteilung kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Hermann Pflüger (Würzburg) am 11. August zu Creglingen im Königreich Württemberg;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Gustav Schmid (Augsburg) am 25. August in Bad Falkenstein im Taunus, Regierungsbezirks Wiesbaden;

der Major Freiherr von Waldenfels, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant der 1. Division, am 28. August in München;

der Buchhalter Müller von der General-Militär-Kasse am 1. September in München;

der Hauptmann Kreß, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 4. September bei Schildthurn, Bezirksamts Pfarrkirchen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 27.** 22. September 1894.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 20661. München 22. September 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Rittmeistern und Eskadronschefs Desch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — dann Kolb — und Thompson des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 16. ds den Second-Lieutenant Götz des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 18. ds

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Waldenfels des 1. Infanterie-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Luitpold Weiß des 1. Infanterie-Regiments König zum Premier-Lieutenant in diesem Truppenteil zu befördern;

dem Premier-Lieutenant Jordan, Bataillonsadjutant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, ein Patent seiner Charge zu verleihen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Zahlmeister Feiner des 1. Train-Bataillons, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, — und den Kupferstecher Minsinger des Topographischen Bureaus des Generalstabes, — dann

am 18. ds den Betriebsinspektor Stadelmann von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik —

in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 20568. München 22. September 1894.

Betreff: Personalien.

Der Veterinär 2. Klasse Kuchtner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird vom 1. Oktober d. Js auf die Dauer von zwei Jahren als Assistent zur Militär-Lehrschmiede kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Städtler des 9. Infanterie-Regiments Wrede für aushilfsweise Dienstleistung zur Intendantur II. Armee-Corps bis auf weiteres kommandiert.

Im 5. Feld-Artillerie-Regiment wurde der Premier-Lieutenant Bauer der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Seeger zum Regimentsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 27. 26. September 1894.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 20989. München 26. September 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 21. ds

den Hauptmann von Wallmenich, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils zum Adjutanten bei der 1. Division — und

den Premier-Lieutenant Pecht des Infanterie-Leib-Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment — zu ernennen; ferner

den Second-Lieutenant Freiherrn von Godin, Adjutant beim Bezirks-Kommando Weilheim, zum Premier-Lieutenant ohne Patent im Infanterie-Leib-Regiment zu befördern;

am 24. ds

dem Kommandierenden General I. Armee-Corps, General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit,

die Erlaubnis zur Annahme der Höchstdemselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Inhaberstelle des Kaiserlich Österreichisch-Galizischen 80. Infanterie-Regiments zu erteilen;

den Inspecteur der Kavallerie, Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn von Sazenhofen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Beförderung zum General der Kavallerie (1) und unter Belassung im Verhältnis als Generaladjutant, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Inspecteur der Kavallerie den Generalmajor Freiherrn von Könitz, Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade;

zum Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade den Oberstlieutenant Beulwitz, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter Beförderung zum Obersten ohne Patent;

zum Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian den Major Grafen von Geldern-Egmond, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König den Major Freiherrn von und zu der Tann, Eskadronschef vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian den Rittmeister Freiherrn von der Heydte dieses Regiments;

ferner am gleichen Tage:

den Generalmajor Keim, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, — dann

den Oberstlieutenant Thoma, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, — mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Oberstlieutenant Ritter von Renauld, Edlen von Kellenbach, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Johann Günther bei der Fortifikation dortselbst;

zum Commandeur des Eisenbahn-Bataillons den Major Gottgetreu dieses Bataillons;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Maximilian Loé von der Fortifikation Germersheim im 2. Pionier-Bataillon; — die Premier-Lieutenants Friederich vom Eisenbahn-Bataillon — und Reinsch vom 1. Pionier-Bataillon, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu versetzen: die Hauptleute und Kompagniechefs Julius Günther vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt — und Dercum vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

den Major Schlagintweit à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher diesem Regiment zur Dienstleistung zugeteilt, unter Belassung im Verhältnis à la suite seines Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Zahlmeisteraspiranten Franz Brandl des 1. Infanterie-Regiments König zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

am 24. ds

den Sekretär der Intendantur I. Armee-Corps, Rechnungsrat Dollmann, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen:

den Stabsveterinär Hochstetter vom Remontedepot Benediktbeuern zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

die Veterinäre 1. Klasse Morhardt vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Remontedepot Benediktbeuern — und Schwarztrauber vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Dr Knoch im 2. Train-Bataillon;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Amon im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

zu befördern:

zu Veterinären 1. Klasse: in der Reserve die Veterinäre 2. Klasse Friedrich Voltz (Nürnberg) — und Sebastian Liebl (Wasserburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Veterinäre 2. Klasse Ludwig Heuberger (Kaiserslautern), — Johann Merkle

(Ingolstadt), — Otto Weidmann (Kempten), — Maximilian Durocher (Mindelheim), — Alois Brachinger (Hof), — Karl Engel (Straubing), — Hermann Staudinger (Kitzingen), — Anton Eckmeyer (Weilheim), — Thomas Rank (Aschaffenburg) — und Ludwig Werkmeister (Kitzingen);

zu Veterinären 2. Klasse der Reserve die Unterveterinäre der Reserve Franz Hosemann — und Valentin Breß (Zweibrücken), — Oskar Meyer (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 19423. München 26. September 1894.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js werden mit Wahrnehmung offener Veterinär-Stellen beauftragt die Unterveterinäre Wilhelm Lang vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Franz Lang im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Göbel vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Maximilian Jäger vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Gestorben ist:

der Lazaret-Oberinspektor Wühr des Garnisons-Lazarets Ingolstadt am 19. September zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 28. 2. Oktober 1894.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 21380. München 2. Oktober 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 24. v. Mts dem Premier-Lieutenant Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König für die am 10. August l. Js bei Ingolstadt mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Ulanen vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille zu verleihen;

am 28. v. Mts

den Major a. D. Stephan Freiherrn von Stengel in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Second-Lieutenant Friedrich Nagel vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh zu versetzen;

am 29. v. Mts

dem Obersten Freiherrn von Horn, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse zu erteilen;

dem Major z. D. Armand Mieg den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister von Burchtorff vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und den Premier-Lieutenant Schonger vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis gegenseitig zu versetzen;

am 30. v. Mts

dem Generalmajor a. D. Freiherrn von Hartmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

die Premier-Lieutenants Hetzel, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade, — und Endres, à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh und Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, unter Enthebung von der Adjutantenfunktion in die genannten Truppenteile zu versetzen;

zu Brigadeadjutanten zu ernennen: den Premier-Lieutenant Reifert, Regimentsadjutant vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, bei der 7. Infanterie-Brigade — und den Second-Lieutenant Stählin, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — diesen unter Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne Patent — bei der 2. Infanterie-Brigade, beide unter Stellung à la suite der genannten Regimenter;

am 1. ds

dem Hauptmann Matulka, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Stömmer, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktionsassistent beim Hauptlaboratorium, unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Direktionsassistenten beim Hauptlaboratorium den Premier-Lieutenant Karl Gyßling des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Decker ohne Patent im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Krug, Regimentsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, — und dem Stabsarzt Dr Brenner, Chefarzt des Garnisonslazarets Lager Lechfeld, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Helferich vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian in gleicher Eigenschaft zum 1. Infanterie-Regiment König;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Martius vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse mit einem Patente vom 1. Juli d. Js den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Zimmermann vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg als Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Wind vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold als Bataillonsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Rogner vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König als Chefarzt des Garnisonslazarets Lager Lechfeld;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Schlier im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Dr Wittwer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Keyl, Regimentsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, ein solches vom 1. Juli d. Js;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Dessauer, Regimentsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 21234. München 2. Oktober 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. Hinterstein den 28. v. Mts dem Königlich Schwedischen Premier-Lieutenant Ahlgren des Infanterie-Regiments Nro 25 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Nro 21377. München 2. Oktober 1894.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. November d. Js wird verfügt:

die Belassung der Premier-Lieutenants Kanz des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Pflaum des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Endres des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, — Hetzel des

12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und von Staudt, kommandiert zur Equitationsanstalt, des 2. Ulanen-Regiments König zur Dienstleistung im Generalstab zunächst auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab

vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben: der Premier-Lieutenant Reichl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

zur Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer von drei Jahren kommandiert: der Second-Lieutenant Schuster des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

im Kommando zum Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer eines weiteren Jahres belassen: der Second-Lieutenant Burkhard von Haasy des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: der Premier-Lieutenant Freiherr von Feilitzsch des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian — und der Second-Lieutenant Mainz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, dieser unter gleichzeitiger Kommandierung zu probeweiser Dienstleistung beim 1. Train-Bataillon;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: die Second-Lieutenants Watter des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Lammerer des 1. Jäger-Bataillons;

von der Funktion als Lehrer an der Militär-Telegraphenschule enthoben: der Premier-Lieutenant von Hößlin des 4. Chevaulegers-Regiments König;

als Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert: der Premier-Lieutenant Klinger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu Militär-Bildungs-Anstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants Rauchenberger, bisher Regimentsadjutant, des Infanterie-Leib-Regiments, — Luitpold

Weiß des 1. Infanterie-Regiments König, — Karl Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Reber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Micheler, dieser bisher Bataillonsadjutant, — und von Wenz zu Niederlahnstein, beide des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Düll des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Sprengler, bisher Abteilungsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann die Second-Lieutenants Käfferlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Hermann Ritter Mertz von Quirnheim, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Nürnberg, des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Zoellner, bisher Bataillonsadjutant, des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Röder des 19. Infanterie-Regiments;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants Freiherr von Horn, — Kollmann, — von Lossow, — von Allweyer — und Freiherr von Cetto des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Rigst, — Trendel, — Pöllmann, — Theysohn — und Friedreich des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Volk, — Hemmer, — Lehmann, — Abel, — Reißenbach — und Pfender des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Libl, — Prunner, — Heß, — Sensburg, — Merk — und Mezger des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Keim, — Schwarzenberger, — Goldschmidt — und Freiherr von Köppelle des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Albert Mannert, — Salb, — Blümlein — und Hiller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Kropf, — Kestel — und Franzelin des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Wangemann, — Rabung, — Reuß, — Krafft — und Oberlindober des 1. Pionier-Bataillons, — Dietel, — Hähn, — Stock — und Roth des 2. Pionier-Bataillons.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Albert Schoch des Infanterie-Leib-Regiments, — Philipp Mayer des 1. Infanterie-Regiments König, — Friederich — und Bucher des 2. Infanterie-

Regiments Kronprinz, — Schmauß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Steiner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Drausnick des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Slevogt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Otto von Stetten des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Jüninger des 2. Pionier-Bataillons, — dann der Second-Lieutenant Ganzer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Knözinger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Zöller des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Eduard Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, dieser unterm 2. Juli d. Js, — Ritter von Mann, Edler von Tiechler, des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Zenetti des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Schrott des 4. Chevaulegers-Regiments König; — die Second-Lieutenants Freiherr von Axter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Merz des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Röder — und Schilling, beide des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Julius Freiherr von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König — und Philipp Freiherr von Crailsheim des 4. Chevaulegers-Regiments König; — die Second-Lieutenants Lissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Ludwig von Nagel zu Aichberg des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Anton Freiherr von Redwitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, —

Freiherr von Schrottenberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Himbsel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Rächl des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Capitain des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Graf zu Castell-Rüdenhausen des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Graf von Brockdorff des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Stöber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Freiherr von Feilitzsch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Der im Reichsdienste verwendete Zeug-Premierlieutenant Lobinger vom Artilleriedepot Germersheim, bisher kommandiert zur Verwaltung des Filial-Artilleriedepots Bitsch, wurde beim Artilleriedepot Straßburg eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Eduard Zillibiller vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Unterarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 12. Oktober 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 22105. München 12. Oktober 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 2. ds

dem Major z. D. Jahreiß, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. Stephan Freiherrn von Stengel zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg zu ernennen;

am 9. ds

dem Rittmeister Seitz à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des

Ritterkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen;

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Freiherrn von Brand zu Neidstein, Direktor der Gewehrfabrik, — und den Obersten Moriz Grafen von Bothmer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu ernennen:

zum Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Obersten Danzer, à la suite dieses Regiments und mit der Stellvertretung des erkrankten Regiments-Commandeurs beauftragt;

zum Direktor der Gewehrfabrik den Major Gunzelmann, bisher Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Hauptmann Ries, bisher Direktionsassistent bei den Artillerie-Werkstätten, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zu befördern: zu Portepeefähnrichen den Vizefeldwebel der Reserve Friedrich Schumacher, dermalen dienstleistend im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in diesem Regiment — und den Unteroffizier Johann Mobschiedler im 19. Infanterie-Regiment;

am 10. ds

dem Major Luckart, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen: zum Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Major Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim von der Zentralstelle des Generalstabes;

zu versetzen: die Hauptleute und Kompagniechefs Pflaum (1) vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Deppert vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, beide zum Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zu Majoren, letzteren ohne Patent;

zu befördern: zu Majoren die Hauptleute Heydenreich, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Graf von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, — und Köppel, à la suite des Generalstabes und Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg, sämtliche ohne Patent;

den Second-Lieutenant Moriz Freiherrn von Grunelius des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds den Second-Lieutenant a. D. Maximilian Bauer, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, mit seinem früheren Patente in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Zweibrücken) wiederanzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds die Unterärzte der Reserve Dr Siegfried Wahle (Ansbach) — und Maximilian Dreyfuß (Würzburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds den Unterapotheker der Reserve Dr August Dorrer (Ludwigshafen) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 21307. München 12. Oktober 1894.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. v. Mts dem Kommandanten der Kaiserlich

und Königlich Österreichisch-Ungarischen 49. Infanterie-Brigade, Generalmajor Grafen von Gelbern-Egmond zu Arçen, das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des mit Pension zur Disposition gestellten Oberstlieutenants Thoma der Major Gottgetreu, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Karl Hirsch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Leonhard Schuster vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Brandl beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König eingeteilt.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1894 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Ärzten außer Dienst der Königlich Bayerischen Armee.

Major a. D. Bernhard, zuletzt bei der vormaligen Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, gestorben am 27. Mai zu Lankwitz im Königreich Preußen;

Second-Lieutenant a. D. Philipp Herrmann, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 3. Juni zu Bad Nauheim im Großherzogtum Hessen;

Major a. D. Xaver Bram, zuletzt Hauptmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 27. Juni zu Großhesselohe, Bezirksamts München I;

Oberst a. D. Ritter von Bebat, zuletzt Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 10. Juli in München;

Premier-Lieutenant a. D. Sperl, zuletzt Unterlieutenant und Zeugwart bei der vormaligen Zeughausverwaltung Landau, am 19. Juli zu Würzburg;

Major a. D. Johann Miller, zuletzt Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 25. Juli in München;

Major a. D. von Rücker, zuletzt Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, am 29. Juli zu Murnau, Bezirksamts Weilheim;

Hauptmann a. D. Richard Wagner, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 2. August zu Queuleu bei Metz;

Second-Lieutenant a. D. Döfel, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, am 4. August in München;

Hauptmann a. D. Gebhard, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Nürnberg), am 8. August zu Nürnberg;

Rittmeister a. D. Forster, zuletzt Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, am 21. August zu Göppingen im Königreich Württemberg;

Oberst a. D. Graf von Otting und Fünfstetten, zuletzt Oberstlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 27. August in München;

Second-Lieutenant a. D. Walther, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 27. August in München;

Oberstlieutenant a. D. von Morett, zuletzt Militärischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede, am 29. August zu Partenkirchen, Bezirksamts Garmisch;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Deininger, zuletzt Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, am 10. September in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Mayrhofer, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Garnisonsarzt beim Festungsgouvernement Ingolstadt, am 11. September in München;

Major a. D. Störk, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Kaiserslautern, am 16. September in München;

Major a. D. Häffner, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 19. Septem zu Bayreuth;

Major a. D. Ritter und Edler von Welsch, zuletzt Hauptmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 20. September in München;

Oberst a. D. Freiherr von Reitzenstein, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München, am 26. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 30. 26. Oktober 1894.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 22980. München 26. Oktober 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 13. ds dem Major Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

am 20. ds dem Second-Lieutenant Edgar Freiherrn von Rotberg des 2. Ulanen-Regiments König behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 21. ds den Portepeefähnrich Gottfried Keller des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zur Reserve zu beurlauben;

am 23. ds

dem Oberstlieutenant Buz, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse, — dann den Rittmeistern und Eskadronschefs Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus — und Alexander von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus desselben Regiments für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Obersten Hugo Sondinger, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, — und Feser, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — dem Major Kiener, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und dem Hauptmann Trottmann, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, diesem unter gleichzeitiger Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Otto Fertig (I. München) von der Infanterie — und Michael Müller (Kitzingen) von der Feld-Artillerie; — den Second-Lieutenants Maximilian Beyerlein (Nürnberg) von der Infanterie — und August Blum (II. München) von der Feld-Artillerie, — sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Paul Krekeler (Hof) in der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Gustav Beyerlein im Reserveverhältnis vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum Infanterie-Leib-Regiment;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds

den Zahlmeister Breininger des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Buchhalter Wittig von der Zahlungsstelle II. Armee-Corps zur General-Militär-Kasse, — dann die Verwaltungsassistenten Geys vom Remontedepot Benediktbeuern — und Hutzelmann vom Remontedepot Fürstenfeld gegenseitig zu versetzen;

am 19. ds den Stabsveterinär Schiesl des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

c) Außerdem:

am 11. ds die Gymnasiallehrer an den Militär-Bildungsanstalten Dr Donle — und Dr Bokorny zu Gymnasialprofessoren dortselbst nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 22616. München 26. Oktober 1894.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts wird der Premier-Lieutenant Berr des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben — und der Premier-Lieutenant Exter des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Dienstleistung in das Topographische Bureau des Generalstabes beordert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Karl Wirth des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zunächst auf die Dauer eines Jahres für Dienstleistung zur Intendantur II. Armee-Corps kommandiert.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Bezirks-Adjutanten enthoben: die Premier-Lieutenants Karl Strelin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Augsburg, — Lanz des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Vilshofen — und Schmidtborn des 17. Infanterie-Regiments Orff in Zweibrücken, — die Second-Lieutenants von Lossow des Infanterie-Leib-Regiments in Rosenheim, — Helbling des 1. Infanterie-Regiments König in I. München — und Krafft des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Dillingen;

zu Bezirks-Adjutanten ernannt: die Premier-Lieutenants Ehrlicher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Dillingen — und d'Alleux des 17. Infanterie-Regiments Orff in Zweibrücken, — die Second-Lieutenants Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments in Rosenheim, — Murmann des 1. Infanterie-Regiments König in I. München, — Freiherr von Reck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Vilshofen — und von Rücker des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Augsburg.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant Freiherr Freyschlag von Freyenstein — und der Second-Lieutenant Raila, Abteilungs-Adjutanten im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

dagegen wurden ernannt:

zum Regiments-Adjutanten der Second-Lieutenant von Vallade im Infanterie-Leib-Regiment;

zum Bataillons-Adjutanten der Second-Lieutenant Schuster im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Abteilungs-Adjutanten die Second-Lieutenants Winneberger — und von Chlingensperg auf Berg, beide im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Heinrich Süß von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots (Ludwigshafen) am 6. Oktober zu Speyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 7. November 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 23754. München 7. November 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben zu verleihen:

dem Generalmajor und Generaladjutanten Freiherrn von Zoller den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern, —

dem Generalmajor Ritter von Vogl, Abteilungschef im Kriegsministerium, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse — und

dem Major z. D. Freiherrn von Redwitz, Hofmarschall Seiner Majestät des Königs, das Prädikat „Excellenz“;

am 3. ds die Majore Häusler vom Generalstab der 5. Division — und Freiherrn von Horn von der Zentralstelle des Generalstabes gegenseitig zu versetzen;

am 4. ds dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Schleberer die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 6. ds

mit Pension zur Disposition zu stellen: den Major Freiherrn von Reitzenstein, Bataillons-Commandeur vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und den Hauptmann Lindtner, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Hauptleuten (Rittmeister) und Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs Günther des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Werzinger des 17. Infanterie-Regiments Orff, diesem unter gleichzeitiger Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — und von Hartlieb genannt Wallsporn des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeurs die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Freiherr von Feilitzsch (1) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Hilbert (2) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 17. Infanterie-Regiment Orff, beide unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs Bruch (2) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Sondinger (1) vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh im 17. Infanterie-Regiment Orff, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs die Hauptleute und Kompagniechefs von Münster (1) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Grüber (5) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Karl von Brückner (6) vom 19. Infanterie-Regiment, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dann Peteler (4) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 16. In-

fanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs:

den Hauptmann Kollmann, bisher **à la suite** des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und den Rittmeister Badhauser im 3. Chevaulegers-Regiment **vacant** Herzog Maximilian;

die Premier-Lieutenants Graf von Bullion vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hinzler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Häberlin im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh, — Mayrhofer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Sämmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Weiß — und Schmidtborn im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Rohe im 19. Infanterie-Regiment — und Beeg, diesen unter vorläufiger Belassung im Kommando als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, Hinzler, Häberlin und Sämmer ohne Patent;

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den Premier-Lieutenant und Bataillonsadjutanten Mark vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Fortenbach, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 17. Infanterie-Regiment Orff, in gleicher Eigenschaft zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

die Rittmeister Freiherr von Habermann vom 2. Schweren Reiter-Regiment **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Eugen Schneider — und Freiherr von Feilitzsch vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann Sichart von Sichartshofen vom 6. Chevaulegers-Regiment **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — sämtliche in

[illegible] à la suite ihrer [illegible] unter [illegible] zur [illegible] ernannt;

zu [illegible]

zu [illegible] Rittmeister [illegible], Kommandeur [illegible] im [illegible] Infanterie-Regiment König — [illegible], à la suite des [illegible] Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Lehrer an der Kriegsakademie — [illegible], Kompagniechef im [illegible] Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — [illegible] Freiherr von [illegible], [illegible] des Militär-[illegible] — Freiherr von [illegible], à la suite des [illegible] Regiments [illegible] Herzog Maximilian und persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen [illegible] von Bayern. — [illegible], Hauptmann bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — [illegible], [illegible] bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. — [illegible] im Stabe des 2. Pionier-Bataillons — und [illegible] à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur [illegible] [illegible];

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants [illegible] im 5. Infanterie-Regiment [illegible] von Hessen, — [illegible] im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schmidt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — [illegible] im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — [illegible] im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — [illegible] im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Kilian im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Hoffmann — und Herz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Lechel, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Hofmeier im 1. Pionier-Bataillon — und Schäffer im 2. Pionier-Bataillon, sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Stadler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Muß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ganzer — und Krafft im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Wegmeier vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Möder, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 19. Infanterie-Regiment, beide im 17. Infanterie-Regi=

ment Orff, — Ertl, dieser ohne Patent, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann Häffner bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken; — ferner als überzählig die Second-Lieutenants von Ribaupierre im Infanterie-Leib-Regiment, — von Schlichtegroll, — Freiherr von Laßberg — und von Langlois, dieser Bataillonsadjutant, sämtliche im 1. Infanterie-Regiment König, — Alfons Bram im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Johann Bolte, — Rothlauf — und Schleicher im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Starck im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maser, Adjutant beim Bezirks-Kommando Amberg, — und Dörfler, Bataillonsadjutant, beide im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Kolb, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bayreuth, — Käfferlein, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Eder, Bataillonsadjutant, sämtliche im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Lukinger im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Grief im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Häfele im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Zoellner, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Wilhelm Ritter Mertz von Quirnheim, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dietl à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, kommandiert zur Unteroffiziersschule, — von Kirschbaum, — von Rücker, Adjutant beim Bezirks-Kommando Augsburg, — und Peter, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, sämtliche im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heidersberger, kommandiert zur Arbeiter-Abteilung, — und Ruchte, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schubert, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Erzieher im Kadettencorps, — Burkhard von Haasy, kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, — Lacher, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, — und Freiherr von Tubeuf, Regimentsadjutant, sämtliche im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Weniger, — Möhl, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Seemüller, Bataillonsadjutant, sämtliche im 19. Infanterie-Regiment, — Lammerer, kommandiert zum Topo-

das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Prestele (12), Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, — Gerstl (13), à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Lehrer an der Kriegsschule, — Prell (8), Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zündt Freiherr von Kenzingen (9), Mitglied der Militär-Schießschule, — Freiherr von Ow auf Wachendorf (11), à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, — Klarmann (2), Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Otto Loé (7), Referent bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Groß (3) im Stabe des 2. Pionier-Bataillons — und Amberger (10) à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Fortifikation Ulm, — sämtliche überzählig;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Häffner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Cullmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schwenk im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Rubenbauer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Lautenschlager im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Mägelen im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Kilian im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Zottmann — und Hopf im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Bechtel, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Hofmeier im 1. Pionier-Bataillon — und Schäffer im 2. Pionier-Bataillon, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Stadler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Muß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ganzer — und Krafft im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Wegmeier vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Röder, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 19. Infanterie-Regiment, beide im 17. Infanterie-Regi-

ment Orff, — Ertl, dieser ohne Patent, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann Häffner bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken; — ferner als überzählig die Second-Lieutenants von Ribaupierre im Infanterie-Leib-Regiment, — von Schlichtegroll, — Freiherr von Laßberg — und von Langlois, dieser Bataillonsadjutant, sämtliche im 1. Infanterie-Regiment König, — Alfons Bram im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Johann Bolte, — Rothlauf — und Schleicher im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Starck im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maser, Adjutant beim Bezirks-Kommando Amberg, — und Dörfler, Bataillonsadjutant, beide im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Kolb, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bayreuth, — Käfferlein, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Eder, Bataillonsadjutant, sämtliche im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Lukinger im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Grief im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Häfele im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Zoellner, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Wilhelm Ritter Mertz von Quirnheim, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dietl à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, kommandiert zur Unteroffiziersschule, — von Kirschbaum, — von Rücker, Adjutant beim Bezirks-Kommando Augsburg, — und Peter, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, sämtliche im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heibersberger, kommandiert zur Arbeiter-Abteilung, — und Ruchte, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schubert, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Erzieher im Kadettencorps, — Burkhard von Haasy, kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, — Lacher, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, — und Freiherr von Tubeuf, Regimentsadjutant, sämtliche im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Weniger, — Möhl, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Seemüller, Bataillonsadjutant, sämtliche im 19. Infanterie-Regiment, — Lammerer, kommandiert zum Topo-

Regiment König Albert von Sachsen, — Jakob Danner, Regimentsadjutant, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Roth — und Gebhard, beide Bataillonsadjutanten, — dann Hahn, Adjutant beim Bezirks-Kommando Landau, sämtliche im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts

den Intendanturrat von der Intendantur I. Armee-Corps, Kriegsrat Schütz, unter gebührenfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Kriegsrates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Zahlmeister Rauchenberger des 5. Feld-Artillerie-Regiments vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen;

am 1. ds die Kasernen-Inspektoren Müller von der Garnisonsverwaltung Lager Lechfeld zu jener in Ingolstadt, — Habersbrunner von der Garnisonsverwaltung München zu jener in Lager Lechfeld — und Graßmann von der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zu jener in München zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Johann Göpfert von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand am 17. Oktober zu Würzburg;

der Portepeefähnrich Maximilian Klemens des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana am 19. Oktober zu Passau;

der Zahlmeister Wirthmann des 1. Infanterie-Regiments König am 21. Oktober in München;

der Second-Lieutenant Ludwig Koch des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg am 26. Oktober zu Metz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 17. November 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 24486. München 17. November 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

dem Major Gutermann von Bibern, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und Platzmajor bei der Kommandantur Würzburg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

die Unteroffiziere Wilhelm Hofmann des 10. Infanterie-Regiments . Prinz Ludwig — und Otto Müller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern;

am 9. ds

dem Oberstlieutenant a. D. Freiherrn von Geuder genannt Rabensteiner die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen

des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

den Second-Lieutenant Vetter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zu versetzen;

am 10. ds dem Generalmajor und Generaladjutanten Freiherrn von Zoller — und dem Generalmajor und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären zu erteilen;

am 12. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Schneider, Commandeur des Landwehrbezirks Amberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehrbezirks Amberg den Oberstlieutenant Strehler, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Versetzung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

zum Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff den Major Prell, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Hauptmann Mägelen dieses Regiments;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Lammerer, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, vom 1. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

am 15. ds

dem Premier-Lieutenant a. D. Maximilian Fleischmann die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

den Unteroffizier Otto Hauser des 2. Train-Bataillons mit einem Patente vom 7. November d. Js zum Portepeefähnrich im genannten Bataillon zu befördern;

am 16. ds

dem Major Schwalb, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:
zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Major Zündt Freiherrn von Kenzingen, Mitglied der Militär-Schießschule;
zum Mitglied der Militär-Schießschule den Hauptmann Koller, Kompagniechef vom 2. Jäger-Bataillon, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils;
zum Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon den Hauptmann Kopp, **à la suite** des 8. Infanterie-Regiments **vacant** Pranckh und Kompagnieführer bei der Unteroffiziersschule;
zum Kompagnieführer bei der Unteroffiziersschule den Hauptmann Falkner von Sonnenburg, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils;
zum Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment den Premier-Lieutenant Türkis dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:
im aktiven Heere:
am 13. ds den Unterveterinär Johann Meyer des 6. Chevaulegers-Regiments **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;
im Beurlaubtenstande:
am 13. ds die Unterveterinäre der Reserve Friedrich Teply — und Martin Leibenger (Weilheim) zu Veterinären 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 23377. München 17. November 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:
am 24. v. Mts dem Obersten Georg Kotwa, Kommandanten des Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Galizischen Corps-

Artillerie-Regiments Nro 10, das Komturkreuz — und dem Hauptmann Johann Graulik des Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Galizischen Divisions-Artillerie-Regiments Nro 28 das Ritterkreuz 1. Klasse, — dann

am 31. v. Mts dem diensthuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Oberstlieutenant von Kalckstein, das Komturkreuz — und dem Persönlichen Adjutanten Seiner Hoheit des Erbprinzen von Anhalt, Hauptmann Freiherrn von Loën à la suite des Garde-Füsilier-Regiments, das Ritterkreuz 1. Klasse —

des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Karl Ullmann des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurde der Zahlmeister Hoffritz vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 5. Feld-Artillerie-Regiment versetzt — und der Zahlmeister Rauchenberger beim 1. Train-Bataillon eingeteilt.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Franz Häufl (I. München) am 13. Oktober zu Thalkirchen, Bezirksamts München I;

der Second-Lieutenant Joseph Kastner von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Weiden) am 29. Oktober zu Filchendorf, Bezirksamts Eschenbach;

der Intendanturrat Erbt des Kriegsministeriums am 10. November in München;

der Premier-Lieutenant Starck des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen am 13. November zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu **№ 32.** 23. **November** 1894.

Inhalt: 1) Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Kaiser Nikolaus II. von Rußland; 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 24946. München 23. November 1894.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Kaiser Nikolaus II. von Rußland.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 21. l. Mts bewogen gefunden, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland das 1. Chevaulegers-Regiment zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment hienach die Benennung

„1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland"

zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 24906. München 23. November 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 14. ds dem Vizefeldwebel Nikolaus Rank des Infanterie-Leib-Regiments für die am 29. Juli d. Js in der Schwimmanstalt zu Stegen am Ammersee mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 17. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben verliehenen Kaiserlich Japanischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

vom Orden des Heiligen Schatzes, für das Commandeurkreuz: den Obersten und Regiments-Commandeurs Edler von Grauvogl des Infanterie-Leib-Regiments, — Graf von Bothmer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Leeb des 9. Infanterie-Regiments Wrede; — für das Offizierskreuz: dem Major Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und dem Major z. D. Daser, Commandeur des Landwehrbezirks Passau;

vom Verdienstorden der aufgehenden Sonne, für das Offizierskreuz: den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Dippert im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Freiherr von und zu der Tann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen; — für das Ritterkreuz 1. Klasse: dem Hauptmann von Wallmenich à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant bei der 1. Division, — und dem Hauptmann Seuffert, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

am 20. ds dem Generallieutenant von Malaisé, Commandeur der 2. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherrlich Türkischen Medjidie-Ordens 1. Klasse zu erteilen;

am 21. ds den Feuerwerkslieutenant Fischer vom Hauptlaboratorium zum Feuerwerkspremierlieutenant — und den Ober-

feuerwerker August Richter vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer zum Feuerwerkslieutenant zu befördern;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Wilhelm Carlson (Kissingen), — Dr Joseph Dietz (Hof), — Dr Albert Krecke (I. München) — und Dr Heinrich Bopp (Gunzenhausen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Otto Jens (Kissingen), — Dr Wilhelm Feibelmann (Kaiserslautern), — Dr Joseph Gottschalk (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Greber (Landau), — Dr Albert Pfeiffer (Hof), — Dr Christoph Müller (Augsburg), — Dr Hubert Schön (Ingolstadt) — und Dr Ludwig Diem (Gunzenhausen); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Wilhelm Wahn (Hof), — Alfred Ferger — und Dr Karl Sturm (Ludwigshafen);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Johann Distler (Amberg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ludwig Hellmann (Würzburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Stanislaus Szuman — und Dr Friedrich Levinger (I. München), — Dr Anton Liebig (Würzburg), — Dr Felix Gattel — und Dr Johann Lauenstein (I. München), — Joseph Speth (Würzburg) — und Dr Oskar Köhl (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds die Unterapotheker der Reserve Ludwig Seißer (I. München), — Joseph Loher (Augsburg) — und Oskar Pergher (Rosenheim) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden:

der Funktion als Bezirks-Adjutanten enthoben: die Premier-Lieutenants Sauter des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof — und Hoffmann des 9. Infanterie-Regiments

Wrede in Aschaffenburg, — dann der Second-Lieutenant Keller des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Straubing;
zu Bezirks-Adjutanten ernannt: die Premier-Lieutenants Ritter von Waechter des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg in Nürnberg, — Schreiner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof, — Prosinger, bisher Bataillonsadjutant, des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Straubing — und Hoffmeister des 2. Jäger-Bataillons in Aschaffenburg, — dann der Second-Lieutenant Pfeiffer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Bamberg.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:
die Premier-Lieutenants und Regimentsadjutanten Schulz im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — von Kloeber im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Emil Röder im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — ferner der Premier-Lieutenant Heyl, Bataillonsadjutant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
dagegen wurden ernannt:
zu Regimentsadjutanten: die Premier-Lieutenants Lettenmayer, bisher Bataillonsadjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Belli de Pino, bisher Abteilungsadjutant, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Niedermeier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Johann Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
zu Bataillonsadjutanten: der Premier-Lieutenant Lindner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich; — die Second-Lieutenants Freiherr von Ostini im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Amthor im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Merck im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Graf von Holnstein aus Bayern im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Freiherr Loeffelholz von Colberg im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Gestorben ist:

der Feuerwerkspremierlieutenant Merkl vom Hauptlaboratorium am 14. November zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 33. 28. November 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 25233. München 28. November 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 23. ds dem Second-Lieutenant Rau vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter gebührenfreier Charakterisierung als Premier-Lieutenant und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 24. ds

dem Major Freiherrn von Redwitz, Abteilungs-Commandeur vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:
zum Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich den Major Prestele, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König;
zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major Ritter von Menz à la suite dieses Regiments, unter vorläufiger Belassung in der Funktion als Lehrer an der Kriegsschule;
zum Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König den Premier-Lieutenant Alfred Weiß dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage:
den Vizefeldwebel der Reserve Albert Kroen, dermalen dienstleistend im 2. Jäger-Bataillon, — und den Unteroffizier Walther Hammerbacher des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian zu Portepeefähnrichen in den genannten Truppenteilen zu ernennen, beziehungsweise zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden:
der Feuerwerkspremierlieutenant Fischer in seiner bisherigen Einteilung beim Hauptlaboratorium belassen, — die Feuerwerkslieutenants Thaufelder vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Hauptlaboratorium — und Schweigart vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum Artillerie-Depot Ingolstadt versetzt, — dann der Feuerwerkslieutenant Richter beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Albert Finkelstein (Hof) am 24. August zu Berlin;
der Second-Lieutenant Jung des 4. Feld-Artillerie-Regiments König am 10. November in München;
der Major Graf von Benzel zu Sternau und Hohenau, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 17. November zu Günzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 33. 7. Dezember 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 26069. München 7. Dezember 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere 2c.:

am 24. v. Mts dem Generallieutenant z. D. Karl Freiherrn von Leonrod das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 27. v. Mts dem Second-Lieutenant a. D. Julius Schneider die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des vormaligen 6. Jäger-Bataillons zu erteilen;

am 28. v. Mts dem Major Zerreiß, à la suite des Generalstabes und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens und des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

am 30. v. Mts den Portepeefähnrich Adolf Bestelmeyer vom 2. Ulanen-Regiment König zur Reserve zu beurlauben;

am 3. ds dem Rittmeister Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens 1. Klasse mit Brillanten zu erteilen;

am 6. ds

dem Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären — und dem Second-Lieutenant von Malaisé, Abteilungsadjutant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 4. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Velten à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Rittmeister der Kavallerie Friedrich Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (Nürnberg) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants der Infanterie Karl Schulze — und Maximilian Freiherrn von Pechmann (Aschaffenburg), ersterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — den Second-Lieutenants Georg Wagner (Zweibrücken) von den Jägern — und Karl Lehmann (Zweibrücken) vom Train;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeister): im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Adalbert Schlegler im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Philipp Graf von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-

Lieutenants Gustav Frank — und Friedrich Bründl (I. München), — Otto Ehrmann — und Karl Hollidt (Ludwigshafen), — August Becker (Landau), diese von der Infanterie, — Friedrich Krauß (Bayreuth) von der Kavallerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenant Maximilian Teuffel (I. München) von der Infanterie;

zu Premier-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Georg Heinen im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Paul Weingärtner, — Friedrich Hacker, — Wilhelm Schiller — und Joseph Brandl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hugo Hüther im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Peter Longard — und Hans Riedmann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Karl Girshausen im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Stadler, — Joseph Ramer — und Xaver Sendbiller im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Joseph Strehle im 2. Jäger-Bataillon — und Moriz Freiherr von Grunelius im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Friedrich Rober (Rosenheim), — Theodor Sack — und Heinrich Schlicht (I. München), — Joseph Steinbeiß (Passau), — Joseph Schieneis (Dillingen), — Oskar Beck (Ingolstadt), — Karl Hoffmann — und Karl Weisensee (Regensburg), — Albert Rosenfelder (Nürnberg), — Philipp Stegner — und Martin Engelhard (Kissingen), — Karl Duisberg — und Wilhelm Levin (Aschaffenburg), — Robert Henriques, — Jakob Leonhard — und Ernst Beauvais (Hof), — Paul Roloff (Kaiserslautern), — Georg Berthold — und Johann Bischoff (Ludwigshafen), — Maximilian Endres — und Anton Vogler (Landau), — Gottfried von Münster — und Michael Jungleib (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie, — Philipp Zumstein (Ludwigshafen) von der Kavallerie, — Joseph Breuer (Kaiserslautern) — und Friedrich Huber (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie, — Heinrich Berthold (Ludwigshafen) von den Pionieren;

in der Landwehr 2. Aufgebots den Second=Lieutenant Joseph Löweneck (Ingolstadt) von der Infanterie;

am 4. ds den Second=Lieutenant a. D. Friedrich Haack, vormals in der Reserve des Königlich Preußischen 3. Posenschen Infanterie=Regiments Nro 58, mit einem Patente vom 18. November 1893 als Second=Lieutenant der Reserve im 1. Infanterie=Regiment König anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Leopold Walter (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts die Regierungsbaumeister Gottfried Kurz bei der Intendantur II. Armee=Corps — und Emil Roth, Premier=Lieutenant der Landwehr=Feld=Artillerie 1. Aufgebots (Regensburg), bei der Intendantur I. Armee=Corps zu Garnisons=Bauinspektoren zu ernennen;

am 30. v. Mts den Kasernen=Inspektor Schab der Garnisons=verwaltung Germersheim unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Garnisons=Verwaltungsinspektors in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Raimund Stephinger (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Rendant bei der Inspektion der Militär=Bildungsanstalten, Rechnungsrat Zeller, am 25. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 14. Dezember 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 26445. München 14. Dezember 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 7. ds den Second=Lieutenant Theodor Mentzel von der Reserve des 8. Infanterie=Regiments **vacant** Pranckh mit einem Patente vom 26. Januar 1893 in den Friedensstand dieses Regiments zu versetzen;

am 9. ds

dem Hauptmann Pracht, Kompagniechef vom 19. Infanterie=Regiment, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Schwenk des 12. Infanterie=Regiments Prinz Arnulf zum Kompagniechef im 19. Infanterie=Regiment zu ernennen;

am 11. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister Freiherrn von Brück **à la suite** des 1. Schweren Reiter=Regiments Prinz

Karl von Bayern mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 von der Funktion als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern zu entheben und zur Dienstleistung beim genannten Regiment zu kommandieren;

dem Major Freiherrn von Scherer auf Hohenkreuzberg, Herr zu Kaienberg, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Platzmajor in Ingolstadt, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. Lindtner unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh als Platzmajor in Ingolstadt wiederanzustellen;

am 12. ds den Oberstlieutenant à la suite der Armee Maximilian Grafen von Berchem in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, in die Kategorie der Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des vormaligen 4. Jäger-Bataillons zu versetzen;

am 13. ds

dem Generalmajor und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes mit dem Stern des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu erteilen;

dem Feuerwerkslieutenant a. D. Leik die Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Haßlauer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

den Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Dr Joseph Leusser, vormals in der Reserve des Königlich Preußischen Sanitätscorps, als Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve (Kissingen) mit einem Patente vom 30. Juni 1889 anzustellen;

zu befördern:

zum Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Edmund Ott (Weilheim);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve

Dr Franz Blersch (I. München), — Dr Theodor Brünings (Landau), — Dr Ernst Bibon — und Franz Stehle (I. München), — Dr Heinrich Pohl (Kissingen), — Joseph Roth (I. München), — Konrad Reichel (Nürnberg), — August Volkmar — und Dr Georg Mohr (I. München), — Heinrich Rabus (Erlangen), — Dr Johann Mengert (Bayreuth), — Dr Ludwig Müller (Würzburg) — und Leopold Poller (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Hausinspektor auf Probe, Militäranwärter Lorenz Eglinger, zum Hausinspektor bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu ernennen;

am 11. ds

den Geheimen Registrator, Kanzleirat Reichl, vom Kriegsministerium, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates, — und

den Lazaretoberinspektor, Rechnungsrat Weigl, vom Garnisons-lazaret Nürnberg —

in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds den Unterapotheker der Reserve Wilhelm Maisel (I. München) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 25838. München 14. Dezember 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen ꝛc. zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

dem General der Infanterie und Kriegsminister Bronsart von Schellendorff — das Großkreuz;

dem Obersten mit dem Range eines Brigade-Commandeurs Erfling, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und dem Obersten Hoffmann-Scholtz à la suite des 1. Leib-Husaren-Regiments Nro 1, Remonte-Inspecteur und Abteilungschef im Kriegsministerium, — das Komturkreuz;

dem Oberstlieutenant Koehne, Lehrer an der Feld-Artillerie-Schießschule, — den Majoren von Graffen à la suite des Feld-Artillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nro 3, verwendet im Militär-Kabinett, — und von Elterlein à la suite des Kuirassier-Regiments von Driesen (Westphälisches) Nro 4, Präses einer Remonte-Ankaufs-Kommission im Kriegsministerium, — das Ritterkreuz 1. Klasse;

b) das Militär-Verdienstkreuz:

den Oberfeuerwerkern Albrecht vom Fuß-Artillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nro 4 — und Schuster vom Schleswig-Holsteinischen Fuß-Artillerie-Regiment Nro 9;

c) die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Botenmeister Krüger im Kriegsministerium;

in der Kaiserlich Russischen Armee:

dem Stabs-Rittmeister Othon von Kotzebue vom Leib-Garde-Ulanen-Regiment — das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Johann Müller (Zweibrücken) am 21. August zu Kerzenheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 22. Dezember 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 26972. München 22. Dezember 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 8. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Andreas-Ordens zu erteilen;

am 14. ds dem Obersten Bentele, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

am 20. ds den Premier-Lieutenant Ludwig von Nagel zu Aichberg des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 21. ds
den Generalmajor Gullmann, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;
zu ernennen:
zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Oberstlieutenant Herrmann, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;
zum Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Straßner, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Ott dieses Regiments;
zu versetzen: den Major Schleicher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments unter vorläufiger Belassung in der erwähnten Lehrerfunktion;
ferner am gleichen Tage
den Majoren Heimpel, Abteilungs-Commandeur vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, diesem unter gebührenfreier Charakterisierung als Oberstlieutenant, — und Abelein von der Fortifikation Ingolstadt, — dann dem Hauptmann Schüller, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
zu ernennen:
zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major Manz, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs den Hauptmann Lautenschlager im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und den Premier-Lieutenant Breul, diesen unter Beförderung zum Hauptmann, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
zu befördern: zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Alois Wirthensohn vom Artilleriedepot Ingolstadt;
im Beurlaubtenstande:
am 14. ds dem Hauptmann Karl Waldecker von den Land-

wehr-Pionieren 1. Aufgebots (Aschaffenburg) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Hessischen silbernen Erinnerungs-Medaille zu erteilen;

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Johann Rigg (Ingolstadt); — den Premier-Lieutenants Johann Berchtenbreiter (I. München) — und Georg Wagner (Aschaffenburg), diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann dem Second-Lieutenant Philipp Hauser (Aschaffenburg), — sämtliche von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Friedrich Findeisen in der Reserve des 2. Pionier-Bataillons;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Julius Stappel in der Reserve des 1. Pionier-Bataillons, — ferner Richard Tröltsch (Gunzenhausen) bei der Infanterie, — Walther Graneß (Bamberg) bei der Kavallerie — und Georg Besold (Ingolstadt) bei den Pionieren, diese in der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Vinzenz Wachter (Dillingen) in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants:

in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister ꝛc. aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken, und zwar:

August Westermayer (Rosenheim), — Otto Bonn (Landau), — Friedrich Schmidt (Bayreuth), — Otto von Wachter (Mindelheim) — und Joseph Hübler (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Georg Feichtinger, — Oskar Koch — und Karl Laubenbach (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Ludwig Sommer, — Georg Baust — und Karl Fries (I. München), — Maximilian Ponader (Rosenheim) — und Walther Hartmann (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Karl Wölcke — und Anton Karmann (Augsburg), — Ernst Schielin — und Friedrich Gloggengießer (Kempten), — Wilhelm Schmidt, — Hans Lamberger — und Georg Münzenthaler (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Hubert Merk (Amberg), — Adam Hart (Aschaffenburg), — Friedrich Köhl (I. München), — Ludwig Wächtler — und

Joseph Hausmann (Amberg), — Lothar Hoffmann (Landshut), — Johann Küfner (Passau), — Wilhelm Roth (Amberg), — Otto Lautenschlager (Regensburg) — und Eduard Rentsch (Bayreuth) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Gustav Gerber (Weiden), — Karl Heinel (Augsburg), — Ferdinand Schröppel (Bayreuth), — Christoph Walther — und Martin Wimmer (Nürnberg) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Arno Kneschke (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh;

Joseph Ritter von Tettenborn — und Karl Sauer (Würzburg), — Hermann Scherer, — Eduard Schäfer — und Philipp Wemmer (Aschaffenburg), — Otto Weingarten (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Eduard Schmid (Regensburg) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Franz Meier, — August Hirschmann — und Joseph Höpfl (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Julius Wagner (Augsburg), — (Portepeefähnrich) Heinrich Narciß (Regensburg) — und Leonhard Schreiner (Dillingen) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Karl Krober (Dillingen), — Hans Rauh (Wasserburg) — und Xaver Meixner (Gunzenhausen) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Karl Hinlein (Erlangen), — Wilhelm Kappeller, — Ludwig Stenglein — und Edwin Leuchs (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Christian Geipel (Bayreuth), — Hermann Dörfler (Erlangen) — und Theodor Lauber (Ingolstadt) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Karl Wagner (Straubing) — und Christoph Rehaber (Passau) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

August Knopf (Ludwigshafen) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Adolf Kohlborn (Landau), — Nikolaus Paqué (Zweibrücken), — Nikolaus Wadlinger — und Jakob Schönewald (Landau), — Eugen Schöpf (Hof) — und Theodor Wand (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Theodor Dörrer — und Eduard Meister (Kitzingen) im 19. Infanterie-Regiment;

Maximilian Wagner (Ingolstadt) im 2. Jäger-Bataillon;
Philipp Grüner (Nürnberg) im 2. Ulanen-Regiment König;
Kurt Würker (Nürnberg) — und Karl Hürner (Ansbach) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;
Georg Fahr (Zweibrücken) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
Alexander Humann (Bayreuth) im 6. Chevaulegers-Regiment **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;
Johann Freiherr von Welser (I. München) — und Ferdinand Westhoff (Landshut) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Friedrich Schießl (Würzburg) — und Georg Escherich (Landshut) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Martin Spengelin (Kempten), — Wilhelm von Glaß (Regensburg) — und Otto Zöller (Zweibrücken) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
Richard Wanka (Aschaffenburg) — und Maximilian Levy (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
August Schneider (Zweibrücken), — Karl de Obregon (Würzburg), — Ludwig Schranck (Landau), — Hermann Reichard, — Hans Marx — und Friedrich Eckel (Ludwigshafen) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
Ludwig Fromm (Landau) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer;
Karl Spitta — und Otto Hoffmann (I. München) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
Karl Keller (Nürnberg) im 1. Pionier-Bataillon;
Ernst Wagmüller (I. München) — und August Gebhardt (Nürnberg) im Eisenbahn-Bataillon;
Joseph Dinges (Landshut), — Heinrich Werner — und Jakob Ackermann (Straubing) im 1. Train-Bataillon;
Ludwig Grießinger (Bayreuth) im 2. Train-Bataillon;
in der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Abel Berrsche (Landau) bei der Infanterie;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds dem Oberstabsauditeur Schellerer, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, den Charakter als Oberauditeur — und dem Stabsauditeur Hauer beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Charakter als Oberstabsauditeur — gebührenfrei zu verleihen;

am 19. ds

zu ernennen:

zu Sekretariats-Assistenten die Bureaudiätare für den Sekretariatsdienst Joseph Ochsenkin bei der Intendantur I. Armee-Corps — und Georg Seeberger bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zum Kassen-Assistenten bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps den Kanzleifunktionär Johann Leix von der General-Militär-Kasse;

zum Rechnungsführer beim Remontedepot Fürstenfeld den Militäranwärter August Müller;

zu befördern: zu Sekretären bei der Intendantur II. Armee-Corps die Sekretariats-Assistenten Henn — und Schmitt dieser Intendantur;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Maximilian Friedrich (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26265. München 22. Dezember 1894.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden,

am 8. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich Türkischen Divisions-General und Flügeladjutanten Ahmed Ali Pascha in Konstantinopel das Großkreuz, — dann

am 16. ds dem Kaiserlich Russischen General der Infanterie und Generaladjutanten Grafen Ignatiew das Großkreuz — und dem Kaiserlich Russischen Lieutenant Kriwoschein vom Regiment Garde à cheval das Ritterkreuz 2. Klasse —

des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 35. 29. Dezember 1894.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 27367. München 29. Dezember 1894.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 22. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant Maximilian Fels des 4. Chevaulegers-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Truppenteils mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern zu ernennen;

am 23. ds dem Obersten Edlen von Grauvogl, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, für das Commandeurkreuz 2. Klasse — und dem Hauptmann Freiherrn Kreß von Kreßenstein im Generalstab der 3. Division, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, — dann

am 24. ds dem Generallieutenant Emil Ritter von Xylander, Commandeur der 5. Division, für die 1. Klasse — und dem

Premier-Lieutenant von Gropper, Regiments-Adjutant im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, für die 3. Klasse des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens, — ferner dem Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Leonrod des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse, —
die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 25. ds

den Premier-Lieutenant Ludwig Weber vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, bisher kommandiert zum Traindepot II. Armee-Corps, zum 2. Traindepotoffizier bei diesem Traindepot zu ernennen;

den Second-Lieutenant di Bello vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds dem Premier-Lieutenant Moriz Süß-Schülein von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Ingolstadt) den Abschied zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Kupferstecher alter Norm Friedrich Stengel beim Topographischen Bureau des Generalstabes zum Kupferstecher mit der Eigenschaft eines oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Christian Gerber (Kitzingen) am 3. Dezember zu Thalkirchen, Bezirksamts München I;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Theodor Lang (Kempten) am 11. Dezember zu Endingen im Großherzogtum Baden;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Johann Beck (Bamberg) am 14. Dezember zu Hirschaid, Bezirksamts Bamberg I.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1894.

A.

B.

E.

F.

G.

S.

T.

U.

